This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Laws
Collections

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

XIX. Jahrgang 1903.

Redigiert im k. k. Justizministerium.

AWS
497

Wien 1903.
Druck und Verlag der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Digitized by Google

NOV 23 1911

Digitized by Google

Übersicht

der

in dem Jahrgange XIX des Verordnungsblattes des k. k. Justizministeriums enthaltenen Verordnungen und Kundmachungen des k. k. Justizministeriums.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) oder (K) bedeuten Verordnung, beziehungsweise Kundmachung.)

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1902			
31. Dezember	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	1	6
1903			
10. Jänner	Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg (V)	1	1
14. Jänner	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	2	21
17. Jänner	Systemisierung einer Notarstelle in Pohrlitz und die Auflassung einer Notarstelle in Nikolsburg (V)	2	17
19. Jänner	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	2	21
20. Jänner	Änderung der Einlieferungsvorschriften für die Männerstrafanstalten in Graz und Marburg und für die Jugendabteilung in der Männerstrafanstalt in Marburg (V) . .	3	18
20. Jänner	Errichtung einer Jugendabteilung in der Männerstrafanstalt in Capodistria und die Änderung der Einlieferungsvorschriften für diese Strafanstalt und für die Männerstrafanstalt in Gradiska (V)	4	19
20. Jänner	Landesausschußkommissär und dessen Stellvertreter bei der n.-ö. Landeshypothekenanstalt in Wien (K)	3	21
28. Jänner	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	4	40
30. Jänner	Vorführung von Zwänglingen und Korrigenden der Besserungsanstalten im Strafverfahren (V)	5	37

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1903			
1. Februar	Einleitung des Ediktalverfahrens hinsichtlich alter Depositen (V)	6	39
11. Februar	Aufnahme in die Gerichtspraxis und Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst (V)	7	40
21. Februar	Befreiung der im Amtsbereiche des Justizministeriums bediensteten Beamten von der Militärdienstleistung im Mobilisierungsfalle für das Jahr 1903 (K)	5	54
22. Februar	Statistische Ausweise E und H in Strafsachen (V)	8	53
25. Februar	Rückvergütung von Auslagen für Telegramme, die im Interesse der Justizverwaltung vom Gendarmerieetat bestritten wurden (V)	9	63
4. März	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	6	64
13. März	Vorlage des Justizvoranschlages für das Jahr 1903 (V) .	10	64
13. März	Reglement betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Giltigkeit für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen (K)	7	65
24. März	Mitteilung des Verzeichnisses der vorgemerkten Gebühren an das zur Gebührenvorschreibung bestimmte Amt (V)	11	81
26. März	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	8	82
27. März	Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1903 (K)	9	82
27. März	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	10	93
28. März	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	10	94
2. April	Auflassung der Notarstelle in Mattsee (V)	12	93
4. April	Verzeichnis der durch Medizinalsverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneibereitungen (K)	11	94
21. April	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	12	103

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1903			
30. April	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	13	123
5. Mai	Anordnungen für den Auslieferungsverkehr (V)	13	119
7. Mai	Anhaltung jugendlicher Personen in Besserungsanstalten (V)	14	121
11. Mai	Auflassung der Notarstelle in Flitsch (V)	15	123
15. Mai	Zweiter Nachtrag zu den in der Justizministerialverordnung vom 1. März 1897, J. M. V. Bl. Nr. 8 gegebenen Anweisungen über die Behandlung ungarischer Zustellungsakten (V)	17	136
27. Mai	Qualifikation der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten (V)	16	133
29. Mai	Verständigung der Abhandlungsgerichte von der Uneinbringlichkeit von Nachlaßgebühren (V)	18	143
6. Juni	Stempelfreiheit gewisser schriftlicher Anbringen bei Gericht (V)	19	144
10. Juni	Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Triest (V)	20	145
22. Juni	Änderung der Einlieferungsvorschriften für die Männerstrafanstalten in Prag, Pilsen, Karthaus und Mürau und für die Jugendabteilung in der Männerstrafanstalt in Prag (V)	21	161
24. Juni	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	14	163
4. Juli	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	15	173
10. Juli	Strafverfahren gegen Minderjährige (V)	22	171
13. Juli	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	15	173
14. Juli	Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Ratenhändler (V)	23	199
22. Juli	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	16	202

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1903			
4. August	Gebührenfreiheit gerichtlicher Zustellungen im Verkehre mit Norwegen (V)	24	207
11. August	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	17	209
13. August	Biochemische Untersuchung von Blutspuren im Strafverfahren (V)	25	208
13. August	Landesfürstlicher Kommissär bei der Angloösterreichischen Bank in Wien (K)	18	209
12. September	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	20	247
17. September	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	20	247
28. September	Postrittgeld für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis zum 31. März 1904 (K)	19	233
5. Oktober	Systemisierung einer Notarstelle in Liesing (V)	26	247
12. Oktober	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	23	255
19. Oktober	Systemisierung einer Notarstelle in Bojan (V)	27	254
19. Oktober	Italienisch-serbokroatisch-deutsche Amtsterminologie (K)	21	255
26. Oktober	Erteilung der Revisionsbefugnis an Genossenschaftsverbände (K)	22	255
27. Oktober	Nachträgliche Einforderung von Stempelmarken zu gerichtlichen Protokollen (V)	28	254
29. Oktober	Kosten der Untersuchungshaft und Strafhaft (K)	24	274
5. November	Reihung der an einem und demselben Tage zu Beamten ernannten anspruchberechtigten Unteroffiziere im Status (V)	29	273
15. November	Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1904 (V)	30	283

Digitized by Google

Datum	Gegenstand	Enthalten unter	
		Nummer	Seite
1903			
17. November	Verteilung des Verkaufserlöses beweglicher Sachen (V) .	31	284
19. November	Einhebung der Verwahrungsgebühr von den aus gerichtlichen Depositen zu erfolgenden frommen Gebühren von Verlassenschaften (V)	32	284
23. November	Erteilung der Revisionsbefugnis an Genossenschaftsverbände (K)	25	285
29. November	Erfordernis der Bewilligung der politischen Landesstelle zur Aufteilung von Gemeinde- und Servitutenablösungswäldern (V)	33	292
30. November	Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen (K)	26	294
1. Dezember	Systemisierung einer Notarstelle in Nusle (V)	34	292
16. Dezember	Einführung von Zählkarten für die Zwangsversteigerung von Liegenschaften und Abänderung des Zählblattes für Konkurse (V)	35	293
16. Dezember	Aufhebung der Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an Staats- und Hofbedienstete auf Grund einheitlicher Legitimationen (K)	27	294
24. Dezember	Nachtrag zur Just. Min. Verordg. vom 2. September 1891, J. M. V. Bl. Nr. 32, betreffend die Übernahme von Häftlingen an der preußisch-österreichischen Grenze (V) . .	36	305
24. Dezember	Auflassung der Notarstelle in Zaravecchia (V)	37	306

Digitized by Google

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Buchstaben (V) und (K) bezeichnen jene Schlagworte, welche sich auf eine Verordnung, beziehungsweise Kundmachung beziehen, der Beisatz (R. G. Bl.) jene Gegenstände, bei welchen im Blatte nur eine Verweisung auf das Reichsgesetzblatt enthalten ist.)

Seite

Abhandlungspflege, s. Nachlässe.
Abwesende, s. Nachlässe.
Advokaten, Übersicht 186, 188
Advokatenkammerwahlen in:
— Brünn 101, 304
— Czernowitz 92, 304
— Dalmatien 118
— Görz 197
— Graz 15, 160
— Krakau 215
— Linz 142
— Lemberg 52
— Prag 92
— Przemyśl 101
— Salzburg 160
— Sambor 62
— Spalato 79
— Triest 62
— Wien 101
— Zara 62
Advokatenverzeichnis 107
Advokaturskandidaten, Ausweis . . . 183
Agrarische Operationen, Landeskommission 62, 102, 252
— Ministerialkommission 282
— in Galizien 262
— in Kärnten 277
Akten und Ausfertigungen, äußere Form . 41
Aktivitätszulagen, Änderungen im Schema (R. G. Bl.) 6
Amortisierungsgesuche, betrügerische 210
Arbeiterwohnungsgesetz . . . 56, 96, 106
Arbeitsverträge, s. Gebühren.
Arbeitsordnung, s. Gebühren.
Armenrecht, s. Gebührenvormerkung.
Arzneibereitungen, s. Geheimmittel.
Arzneitaxe pro 1904 (R. G. Bl.) 295
Assanierung, s. Hauszinssteuer.

Seite

Aufkündigungsordnung, s. Bestandverfahren.
Auktionshalle in Lemberg 1, 7
— Wien 74
— Triest 149, 145
Ausfertigungen, s. Akten.
Auskünfte, s. Gebühren.

Ausland.

— China, Konsulargerichte (R. G. Bl.) . . 6
— s. Norwegen, Schweiz, Konsularämter, Württemberg.
Auslieferung, s. Häftlinge.
Auslieferungsverkehr, Anordnungen für den (V) 119
Ausweis, s. Strafortsumwandlung.
— s. Staatsanwaltschaft.
— s. Gefängnisse.
— s. Berufungsverfahren.
Ausziehordnung, s. Bestandverfahren.
Automobilverkehr in Kärnten 157
— Schlesien 213
— Tirol 243
Baden, Kurstatut 138
Banknoten, Umwechslung und Teilvergütung von 1000 K-Noten 10
Begnadigung jugendlicher Sträflinge . . 21
Begnadigungen 72, 209
Berufungsverfahren in Zivilsachen, Nachweisung der Dauer und des Erfolges 25
Besserungsanstalten, Anhaltung jugendlicher Personen (V) 121
— Abgabe jugendlicher Personen 256
— s. Strafverfahren.
Besichtigung, s. Bestandverfahren.
Besitzgrenzen, s. Neuvermessungen.
Bestandverfahren, Ausziehordnung für:
— Boschkow 228
— Doudlewetz 112

Digitized by Google

Seite

Bestandverfahren, Ausziehordnung für:
— Graßlitz 211
— Grottau 242
— Horaždowitz 113
— Königgrätz 166
— Landskron 298
— Rumburg 47
— Sebastiansberg 219
— Smečno 308
— Teltsch 278
— Warnsdorf 128
— Wildenschwert 138
— Wotitz 248
Bestandverfahren, Besichtigung der Gegenstände in Tirol und Vorarlberg . . 193
Bezirkshauptmannschaften, Errichtung neuer (R. G. Bl.) 234
Blutspuren, Untersuchung im Strafverfahren (V) 208
Böhmen, s. Gemeindetrennungen.
Börsen, Aufhebung der Usanzen an landwirtschaftlichen (R. G. Bl.) 94
— Übergangsbestimmungen 94
— Organisierung (R. G. Bl.) 7
— s. Effektenumsatzsteuer.
Börsenschiedsgerichte, Beeidigung der Mitglieder (R. G. Bl.) 94
— Ausweis über 176
Bruderladen, Schiedsgericht (Vorsitzende) 198, 206, 304
Brünn, s. Gewerbegericht.
— Depositenamt.
Budget, kais. Verordg. (R. G. Bl.) . . . 6, 173
— s. Justizvoranschlag.
Chejnow, Erhebung zur Stadt 279
China, s. Ausland.
Depositen, Ediktalverfahren über alte D. (V) 39
— s. Verwahrungsgebühr.
Depositenamt in Brünn (R. G. Bl.) . . . 124
— in Triest, Änderung der Instruktion (R. G. Bl.) 285
Depositenämter, Behandlung von Wertsendungen, Scheckverkehr (R. G. Bl.) . . 124
Depositenamtliche Verwahrung, Erlag von Gegenständen 275
Depositenmassen, Nachweisung . . . 240
Dienstkautionen, Aufhebung (R. G. Bl.) 256, 276
Disziplinarstrafen, s. Personalstandesausweise.
Effektenumsatzsteuer, Schlußeinheiten (R. G. Bl.) 136
Ehebandsverteidiger, Gebührenfreiheit seiner Eingaben 202

Seite

Eingaben, s. Strafsachen.
Einlieferung, s. Häftlinge.
Einlieferungsvorschriften, s. Strafanstalten.
Einlösung, s. Lokalbahn.
Eisenbahnen, s. Legitimationen.
— s. Sachverständige.
Eisenbahnanlehen, n. ö. (R. G. Bl.) . . 104
Eisenbahnfrachtbriefe, Stempelpflicht (R. G. Bl.) 163
Eisenbahnunfälle, Sachverständige . . 138
Erbteilung, in Kärnten 262
Erlös, s. Verteilung.
Erziehungsbeiträge, s. Quittierung.
Exekution, politische, für Kanalisierungsauslagen und Gebühren 11
— in Völkermarkt (Wassergebühren) . . 300
— in Leoben 32
Exekution, s. Haftkaution, Verteilung.
Exekutionserlös, Ausfolgung des . . . 105
Fahrbegünstigungen, bei Dienstreisen und Übersiedlungen (R. G. Bl.) 94
— Legitimationen.
— s. Südbahn.
Fahrtaxen, Anhang II 211
Feldgut, Schutz in Tirol 86
Feldkirchen, politische Expositur . . . 249
Feuerversicherung, zugunsten Minderjähriger 54
Fischereigesetz, in Salzburg 89
Form, äußere s. Akten.
Formularien, zur St. P. O. 298
Formularienbuch, ital. Übersetzung . . 286
Forstinstruktion für Bukowina 243
Frauenverzichtsurkunden, Aufhebung (R. G. Bl.) 256
Fromme, Gebühren s. Verwahrungsgebühr
Gebühren, Gewerbegerichtliche Urteile . 24
— Grundbuchauszüge 25
— für den Nachlaß von schweizerischen Angehörigen 163
— Stempelpflicht bei Auskünften im außerstrittigen Verfahren 55
— Gebührenfreiheit schriftlicher Arbeitsverträge 7
— s. Grundbuchskörper.
— s. Sachverständige.
— s. Nachlaßgebühren.
Gebührenfreiheit, s. Urteilsduplikate, Ehebandsverteidiger.
Gebührengesetz, amtliche Ausgabe . . 72
Gebührenvormerkung, Mitteilung des Verzeichnisses (V) 81

Digitized by Google

Seite

Gefängnisse, Jahresausweise über den Belag und Semestralausweise 74
Geflügelcholera, Abwehr (R. G. Bl.) . . 94
Geheimmittel und Arzneibereitungen, verbotene, Verzeichnis (K) 94
Gemeinden, Namensänderung Plotischt und Alt-Pferow 97
— Erhebung als Markt von Bezno und Maffersdorf 167
— s. Gerichte, Telegramme.
Gemeindetrennungen in Böhmen . . . 126
Gemeindewälder, Aufteilung (V) . . . 292
Gendarmerie, s. Telegramme.
Genossenschaften, Revision der Erwerbs- und Wirtschafts-, (R. G. Bl.) 173
— Mitgliedschaft juristischer Personen bei 173
Genossenschaftsverbände, Revisionsbefugnis 255, 285

Gerichte, Änderungen in der Organisation.

a) Errichtung neuer Gerichte (R. G. Bl.):
Perasto 104
Podkamien 295
Stulpikany 295
Polnisch Ostrau (Beginn der Wirksamkeit) 295
b) Änderungen im Gebietsumfange (R. G. Bl.):
Feldkirch 6
Sebastiansberg 21
Skawina 149
Gerichtsdolmetsche, Verzeichnisse 27, 76, 244
Gerichtskanzlei, s. Akten.
Gerichtspraxis, s. Vorbereitungsdienst.
Geschäftsausweise, gewerbegerichtliche 107, 109
— s. Berufungsverfahren.
Gewerbegericht, Entschädigung der Beisitzer in Krakau (R. G. Bl.) 217
— — Brünn (R. G. Bl.) 72
Gewerbegerichtsbeisitzer, Entschädigung der Unternehmer (R. G. Bl.) . . . 209
Gewerbegerichte, Vorsitzende 197, 223, 272, 282
— s. Geschäftsausweise.
Gewerbegerichtliche Urteile, s. Gebühren.
Görz und Gradiska, Anlehen (R. G. Bl.) . 104
— Kreditanstalt 11
Görz, s. Hypothekarkreditanstalt.
Grenzen, s. Kosten und Neuvermessungen.

Seite

Grundbücher, Anlegung in Dalmatien . 75
— s. Tirol.
Grundbuchsauszüge, s. Gebühren.
Grundbuchsanlegungskommission in Tirol, Mitglieder 206
Grundbuchsgesuche, Stempel für Legalisierung 275
— s. Tirol.
Grundbuchskörper, gebührenfreie Zusammenlegung lastenfreier oder gleichbelasteter 43
— Zusammenlegung (Nachweisung) . . 76, 258
Grundlastenablösungskommission für Tirol 52, 80, 160
Haft, s. Kosten.
Häftlinge, Reisekostenverlag bei Überstellung der 209
— ihre Übernahme an der preußischen Grenze (V) 305
Handelsregister, Publikation durch öffentliche Blätter 8, 306
Hauszinssteuer, Befreiung für Bielitz, Mähr.-Ostrau und Teschen (R. G. Bl.) . . 124
Hof- und Staatshandbuch 283
Hypothekarkreditanstalt für Görz und Gradiska 11
Jagdgesetz für Wien 88
— für Kärnten 156
Idealstempelgebühren, Verpflichtung zur Berichtigung 95
Jugendabteilung, s. Strafanstalten.
Jugendliche Personen, s. Besserungsanstalten.
— s. Begnadigung.
Juristen, s. Kommerzieller Kurs.
Juristische Personen bei Genossenschaften 173
Justizbauten, s. Neubauten.
Justizvoranschlag für 1904 (V) 64

Kanalisierungsauslagen, s. Exekution, politische.
Kanzleigehilfen, Versorgungsinstitut 26, 118, 150
Kanzleipraktikanten, Zehrgelder . . . 210
Kärnten, s. Erbteilung.
Katastraldaten, Mitteilung an die Gerichte von 235
Kerkermeisterstellen, Auflassung . . 297
Kinderschutz (Waisenräte) 43, 54, 73, 95, 105, 125, 150, 248, 306
Klosterneuburg, s. Versuchstation.
Kommerzieller Kurs für Juristen . . . 288
Kommissionen, unentgeltliche 173

Digitized by Google

Seite

Konkurse, statistische Übersicht 310
— s. Zählkarte.
Konsularämter, Übersicht 110
— s. Ausland.
Konsulat in Tsientsien und Shanghai (R. G. Bl.) 6
Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld (R. G. Bl.) . . . 54
Kosten bei Vermessung und Vermarkung von Grenzen und bei Aufstellung und Erhaltung von Grenztafeln 57
— der Untersuchungshaft und Strafhaft (K) 274
— s. Strafverfahren.
— s. Schuldhaft, Strafvollzug.
Kranke, s. Strafverfahren.
Kroatien und Slavonien, Ortsrepertorium 125
Kumulierung, s. Tirol.
Kurbedürftige Beamte, Verein in Marienbad für 97
Kurordnung von Antica Fonte Pejo . . . 220
Kurtaxe in Roncegno 156
— s. Baden.
Laibach, Strafvollzug durch Einzelhaft (R. G. Bl.) 124
Laienrichter, fachmännische; ihre Ernennung (R. G. Bl.) 306
Landesdienst, s. Pension.
Landeshypothekenanstalt in Wien . . 21
Landwehrkadettenschule in Wien . . 58
Legalisierungen, Gebühren für fremde Missionen 235
Legalisierung, s. Grundbuchsgesuche.
Legitimationen für aktive Staatsbedienstete 65, 294
— für pensionierte 72
— s. Südbahn.
Lehenallodialisierungskommission, Mitglieder 16
Lehrerpensionsfond, s. Salzburg.
Liesing, Aktivierung des Bezirksgerichtes und Steueramtes (R. G. Bl.) 275
Literatur 41, 104, 124, 150, 163, 202, 234, 248, 256, 275, 295
Lokalbahn, Gebühren von Urkunden . . 287
Lose, Einbringung ausländischer 111
Löschung von Satzposten 75, 242
— s. Personalstandesausweise.
Markt, s. Gemeinden.
Matrikenbezirke, Abgrenzung israelitischer, in Galizien 220
Meldungswesen in Tirol 156
— in Spalato 157
— für Niederösterreich 126

Seite

Meldungswesen in Feldkirch 76
— in Pola 300
Militärmarschroutenkarte . . 12, 48, 111, 157, 219, 243, 268, 300, 309
Militärpersonen, Strafvollzug gegen . . 85
Minderjährige, Strafverfahren gegen (V) . 171
— s. Besserungsanstalten, Begnadigung, Pflegebefohlene.
Mobilisierung, Befreiung von Justizbeamten (K) 54
Nachlässe, ihre Behandlung bei Beteiligung von Abwesenden 286
Nachlaßgebühren, Verständigung der Abhandlungsgerichte von der Uneinbringlichkeit (V) 143
Namensänderung von Gemeinden . 34, 157, 212, 221, 309
— s. Ortsgemeinden.
Neubauten von Gerichtsgebäuden in Laibach und Marburg 8, 33, 175
— in Pilsen 74
Neuvermessungen, Vereinigung von Parzellen und Behandlung strittiger Besitzgrenzen bei 56
Norwegen, Gebührenfreiheit der Zustellungen (V) 207
Notarenverzeichnis 107
Notare, Übersicht 185, 190
Notariat, Systemisierung in:
Liesing (V) 247
Pohrlitz (V) 17
Bojan (V) 254
Nusle (V) 292
Notariat, Auflassung von Stellen in:
Nikolsburg (V) 17
Mattsee (V) 93
Flitsch (V) 123
Zaravecchia (V) 306
Notariatskammerwahlen in:
Kuttenberg und Przemysl 224
Wien 15
Pilsen 142
Prag, Trient 160
Leoben, Budweis 252
Linz 304
Notariatskandidaten, Ausweis 184
Nusle, Errichtung eines Steuer- und Depositenamtes (R. G. Bl.) 285
Obligationen, Abstempelung konvertierter 106
Ordnungsstrafen wegen beleidigender Ausfälle in Rechtsmittelschriften 23
Ortsgemeinden, Bildung neuer . . . 10
— Namensänderung 12
Parzellen, s. Neuvermessungen.

Digitized by Google

Seite

Pension, Anrechenbarkeit bei Übertritt in den Landesdienst 175
Pensionen, s. Quittierung.
Pensionsbeitrag im Falle der Suspension 217
Pensionserhöhung 107, 137
— trotz Bestrafung im Disziplinarwege . 96
Personalstandesausweise, Löschung der Disziplinarstrafen 307
Pfandleihergewerbe (R. G. Bl.) Betrieb 136
Pflegebefohlene, Überwachung ihrer persönlichen Verhältnisse 83
Pflegeschaftssachen, Zusammenlegung der Rechnungsperioden 95
Pola, Meldungsvorschriften 300
Politische Exekution in Völkermarkt (Kärnten) 300
Polizeikommissariat, Pola 75
Portofreiheit, s. Strafsachen.
Postbeamte, Gebühren in Strafsachen . . 137
Postrittgeld 82, 233
Prag, Assanierungsgesetz (R. G. Bl.) . . . 104
— Hauszinssteuerbefreiung für den Assanierungsrayon (R. G. Bl.) 124
Preußen, s. Häftlinge.
Protokoll, s. Stempelmarken.
Prüfungen, Übersicht 192
Pupillarsicherheit, Aktiengesellschaft Pila—Jaworzno 149
Qualifikation, periodische (V) 133
Quieszierung, Anwendbarkeit des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220 . . . 26
Quittierung, kumulative von Erziehungsbeiträgen und Pensionen 43
Ratenhandel, Aufsuchen von Bestellungen (V) 199
Rechnungsperioden, s. Pflegschaftssachen.
Rechtsmittel, s. Ordnungsstrafen.
Regierungskommissäre bei Eisenbahnen (K) 6, 20, 40, 64, 82, 93, 103, 123, 163, 173, 202, 209, 247, 255, 294
Regierungsvorlage über Rübenrayonierung 72
— Pupillarsicherheit der Teilschuldverschreibungen von Görz und Gradiska und des n. ö. Eisenbahnanlehens 83
Reisetagebuch, s. Kommissionen.
Richteramtsprüfungen, Kommission 36, 52, 142, 206, 246, 282, 316
Richteramtskandidaten, Ausweis . . 182
Sachverständige, Veränderungen im Verzeichnisse 12, 59, 89, 97, 157, 175, 221, 243, 250, 300, 309

Seite

— Angestellte der Staatsbahnen als . . . 106
— bei Eisenbahnunfällen 32, 138, 218
Salzburg, Beiträge zum Lehrerpensionsfond 58
Satzposten, Löschung 75, 242
Schiedsgericht, der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten 80, 197, 216
— für Bruderladen 18, 36, 51, 223
— der Genossenschaft für Steinkohlenbergbau 316
Schleichhandel, mit Bestechung und mit fremdem Eigentum 164
Schlesien, Jagdgesetz 220
Schulbeitrag von unbeweglichem Nachlaß (R. G. Bl.) 54
Schulbeitrag von Verlassenschaften für Triest 44
Schuldhaft, Kosten der 150
Schullehrerpensionsfonds, Beiträge in Steiermark 151
Schweiz, Gebühren für den beweglichen Nachlaß von Angehörigen der 211
— s. Gebühren.
Semestralausweise, s. Gefängnisse.
Servitutenablösungswälder, Aufteilung (V) 292
Staatsanwaltschaft, statistischer Ausweis 225
— Führung der Register 259
Staatsschuld, Rückzahlung und Abstempelung von Obligationen (R. G. Bl.) . . . 94
Staatsprüfungskommissionen, 16, 142, 216
Stadt, Erhebung zur, Karolinenthal und Smichow 89
— Kralup a. M. 34
Statistik, s. Berufungsverfahren
Statistische Ausweise, s. Strafsachen. Staatsanwaltschaft.
Statistische Übersicht, s. Konkurse.
Status, Reihung von an demselben Tage zu Beamten ernannten Unteroffizieren (V) 273
Stempel, nachträgliche Einforderung (V) . 254
— s. Grundbuchsgesuche.
— s. Idealstempel.
— s. Obligationen.
Stempelfreiheit einiger schriftlicher Anbringen (V) 144
Sterbequartal, ... 210
Strafanstalten, Einlieferungsvorschrift (V) für Graz und Marburg (auch Jugendabteilung in M.) 18
— für Prag, Pilsen, Karthaus und Mürau (V) 161

Digitized by Google

Seite

Strafanstalten, Capodistria und Gradiska (und Jugendabteilung in C.) 19
— Abgabe von auf freiem Fuße befindlichen Verurteilten 296
— s. Begnadigungen.
Sträflinge, jugendliche s. Begnadigung.
Sträflingsunterstützungsfonde, . . 110
Strafortsumwandlung, im Ausweise der O. St. A. anzumerken 73
Strafsachen, statistische Ausweise E. und H. (V) 53
— Portofreiheit der Eingaben 234
— s. Postbeamte.
Strafverfahren, Ausspruch über Kostenersatz 297
— s. Blutspuren.
— s. Minderjährige.
— Vernehmung Kranker oder Verletzter 7
Strafverfahren, Vorführung von Zwänglingen und Korrigenden (V) 37
Strafvollzugskommission, 36, 51, 118, 160, 198, 205, 215, 246 272
Strafvollzugskosten, bei kurzen Strafen 288
Südbahn, Fahrtbegünstigungen 307
Systemisierungen, im Justizdienste . . 9
— Übersicht über 180
— s. Notariat.
Telegramme, vom Gendarmerieetat bestrittene (V) 63
Terminhandel, Verbot (R. G. Bl.) . . . 94
Terminologie, italienisch-,serbo-kroatisch, deutsche 255
Tierärzte, akademischer Grad der diplomierten 306
Tirol und Vorarlberg, Anlegung von Grundbüchern 44
Tirol, Kumulierung von Grundbuchs- und Verfachbuchsansuchen 174
— s. Feldgut.
Triest, s. Schulbeitrag.

Seite

Troppau, Meldewesen 97
Unfallversicherungsanstalt, Arbeiter-, für N. Oe., Statutsänderung 48
Ungarn, Justizgesetzgebung im J. 1902 . . 97
— Zustellungen (V) 136
Unteroffiziere, s. Status.
Urkunde, Gebrauch einer verfälschten U. nach dem G. St. G. 225
Urteilsduplikate in Strafsachen, Gebührenfreiheit 96
Urteile, s. Gebühren.
Verkaufserlös, s. Verteilung.
Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, Auflassung (R. G. Bl.) 40
Verteilung, des Verkaufserlöses (V) . . 284
Verwahrungsgebühr, von frommen Gebühren (V) 284
Vorarlberg, s. Tirol.
Vorbereitungsdienst, Aufnahme in den (V) 40
Waisenkassen, Nachweisung über den Aktiv- und Passivstand 236
Wälder, s. Gemeindewälder.
Wasserrechtsgesetz, in Galizien . . . 88
Wasserstraßen, Enteignung für die (R. G. Bl.) 124
Wechselproteste, Tageszeiten (R. G. Bl.) 83
Widerspruchsklage, Belehrung der Parteien 94
Winkelschreiber, Delegierung des Strafortes 137
Württemberg, Nachlaßgebühren 125
Zählkarte(blatt) für Realversteigerungen und Konkurse (V) 393
Zeitungsverschleiß-Lizenzen 96
Zustellung, s. Ungarn.
— s. Norwegen.
Zwangsarbeitsanstalten, s. Strafverfahren.

Digitized by Google

Personenregister.

Seite

A.

Abermann Hans 61
Abert Franz 101
Abl Ludwig 141
Abuja Matthias 304
Adamek Alfred 131
— Gustav 314
Adamowski Agenor 313
Adamski Wenzel 141
Adler Jakob 77
— Leopold 269
— Matthias 90
— Wenzel 232
Adolf Marian 130
Affenda A. 102
Afrić Johann 270
Ahazhizh Viktor 250
Aichelburg E., Baron 15
Albinowski Boleslaus 197
Albrecht Otto 290
Allerhand Majer Israel 159
Alscher Erwin 158
Altmann Emanuel, Ritter von 159
Altmann Jaroslav 99, 142
Altzinger Ludwig 313
Ambros Johann 34
Ambrosch Franz 90
Ambrositsch Edwin 35
Ammerer Heinrich 302
Anderwald Karl 13, 232
Andres E. 160
Andretich Anton 131
Angermann S. 102
Angster Ludwig 315

Seite

Ankowitsch Johann 77, 116
Ansion Eugen 118
Antloga Jakob 14
Anton Franz 34
Anzenberger Emil, Ritter von 142
Apich Florian 196
Arnoldi Hektor 215
Arnošt Zdenko 230
Artzt-Ruiz Robert 117
Ascha Julius 215
Aschkenazy Emanuel 77
Auerbach Beirach 169
Aurzadniczek Alois 250
Ausländer J. 92
Avsec Anton 60

B.

Baabe Josef 194
Babel Ladislaus 250
Babonits Karl 90
Babor Alois 197
Bacher Gabriel 315
— Johann 271
Bachmann Stanislaus 101
Baczyński R. 224
Bádal Josef 270
Badian Siegmund 245
Bagan Johann 197
Bahr Anton 158
Bajardi Viktor 77
Bajer Josef 78
Bakotic Ignaz 159
Bakovský R. 160
Balabán Ladislaus 301

Digitized by Google

Seite

Balcar Anton 99
— Josef 140
Balcarek Josef 169
Baldessari Josef 60, 206
Balej Augustin 90
Balling Anton 78
Baloun Josef 204
Baltz Edler von Balzberg, Hugo 60
Balý Adolf 99
Balzer Jaroslav 99
Bandhauer Johann 194
Bańkowski Zeno 315
Baran Isak 117
Barber Bernhard 168
Barbieri Franz 270
Barcik Johann 271
Bardach Nathan vel Ignaz 281
Bardel Franz 15
Barta Valentin 316
Bartl Karl Claudius 77
Bartolomei Heinrich, von 281
Bartoň Lambert 222
Bartušek Anton 246
Barvič Karl 246
Baseggio G., von 62
Bašić Simeon 269
Basilisco J. 62
— N. 62
Baszyński Johann 195
Batěk K. 142
Bauer Karl 270
Baumann Franz 90
— Kamillo 196, 252
Baumgartl Johann 271
Bay Richard 280
Bayer Hermann 34
— Ludwig 99
— Miecislaus 230
Bažan Thaddäus 205
Bazanowski Blasius 282
Baziak Josef 99
Bazzani Vinzenz 302
Beck Arnold 252
Becker Alois 271
— Friedrich 196
Beckmann Guido 312
Bednář Johann 280
Bednarski T. 215
Beer Franz 50
— Maximilian 251
Bejček Stanislaus 132
Bejnarowicz Johann 231
Bencich Guido 77
Benedetti Alois, von 244, 316

Seite

Beneš Wenzel 270
Bentel Emanuel 91
Benuzzi A. 160
Benvenuti Hugo 272
Beran Leo 168
— Wladimir 116
Beránek Wenzel 77
Berdnik Franz 302
Berezowski Kasimir 205
Berg Friedrich 77
Bergel Andreas 314
Berger Albert 131, 169
— August 314
— Bernhard 130
— Eduard 304
— Julius 101
Bergler Adolf 35
Berman Simon 50
Bermann Leo 169
— Simon 101, 159
Bernátík Johann 34
Bernegger Matthias 49
Bernhauer Karl 193
Bertel Ludwig 214
Besen Pinkas 195
Beurle K. 142
Beyer Josef 36
Bezdek Zdenko 215
Białogórski Johann Eugen 61, 170
Bicek Franz Alois 131
Bielawski Eduard 141
— Josef Paul 77
Bieliński Boleslaus 302
— St. 52
Bieszczanin Johann 78
Bilek Prokop 132
Bilewicz Jakob 222
Biliński Johann Franz 34
— Josef 131
— Thaddäus 303
Billet David 215
Billina Ferdinand 289
Binder Karl 78
Bisiak Karl 78
Bitschnau Johann Anton 140
Bittner Josef 34
Bižjak Johann 245
Bjeladinović Michael 270
Blaas Konrad 230
Blaha Theodor 205
Blahovec Methud 315
Blattný Emanuel 312
Blaukopf M. 92
Blazowski W. 102

Digitized by Google

	Seite
Bleymayer Alois	204
Blitz Gustav	132
Blitzfeld R.	304
Bloch Heinrich	62
— Leopold	314
Blum Josef	232
Blumenfeld Leo	223
— O.	102
Bober Hersch (Hermann)	79
Bobilewicz A.	215
Bobrowski Michael	77
Bochenek Stanislaus	13
— Wolfgang	314
Bocheński Stanislaus	230
Bock Hans	314
Böhm Anton	141
Böndewski Th.	92
Bogucki Franz	169
Bohosiewicz Zacharias	89
Bohuslav Josef	206
Boico Anton	194
Bolaffio G.	62
Bolis Anton	290
Boller Alfred	203
Bolmarcich Georg	15
Bon Karl	62
Bondy Julius	301
Bondy Max	223
Bonne Anton	269
Bonusch Matthias	51
Borecký Josef	251
Borovský Johann	132
Borský Wenzel	132
Bortolotti Konstantin	77
Bosakowski Adam	315
— Johann	117
Boscarolli Matthäus	16, 60, 61
Bottizer Matthäus	131
Bouček Gustav	99
Bousek Johann	15
Bozic Max	315
Božič Viktor	313
Bozzoni Daniel	302
Brabec Max	170
Bradáč Franz	314
Braitenberg Heinrich, von	314
— Valentin, von	230
Brand Alfred	117
— Josef Mendel	77
Braný Johann	251
Braun Josef	314
— Rudolf	14
Brauner Ferdinand	79
— Josef	117
Breit Eisig Wolf	78
Breitner Hermann	35, 132
Brejc Johann	132, 215
Brendler Friedrich	100
Bresiewicz Thaddäus	16
Bressan Franz	35
Březina Franz	271
Březka Josef	78
Brix Walter	79, 91
Brocchi J.	62
Brode Hugo	251
Brodský Johann	142, 290
— Wilhelm	36
Brolich Johann	282
Brož Bohumil	312
Brožek Karl	193
Bruckl Robert	281
Brückmann Alexander	230
Brückner Franz	315
Brügel Julius	168
Brüll E.	102
Brüll-Neuda W.	101
Brugnara Josef	132
Brunar Josef	252
Brunc Gottlieb	60
Brunclik Ladislaus	100
Brunelli Orest	194
Brunner E.	62
Brylski Ladislaus	230
Brzezicki Miecislaus	195
Brzorád Eduard	304
Buber R.	52
Buchta Josef	50
Buchtel Alfred	79
Buchwald August	314
Buczyński Franz	231
Budik Franz	222
Budinsky Erwin	78
Budzyna Kaspar	99
Büchler Anton	302
Bühn Josef	230
Buffulini Alfred	130
Bufler Karl	252
Buhl Gustav, Freiherr von	280
Buić Vinzenz	117
Bujak Thaddäus	16
Bujárek Wladimir	36
Bukansky Alois	289
Bukowski Heinrich	281
Bulat K.	79, 80
Bulgiewicz Josef	195
Bulić J.	79, 80
Bulín Ignaz	205
Buraczyński Josef	313

Digitized by Google

Seite

Bureš Eberhard 315
Burget Johann 115
Burgmann Johann 78
Burian Bohuslav 131
Burlo-Ehrwall Albert, Ritter von 289
Butta Josef 100
Buttignoni Rudolf 251
Butzky Dyonis 118
Buxbaum Max 223, 232
Byk E. 52

C.

Cadrobbi Hyacinth 159
Čaleta Gregor 231
Call zu Rosenburg und Kulmbach Friedrich, Freiherr von 168
Cambj Franz, von 117, 279
Cambon Alois 304
Canciani J. 62
Candotti Alois 252
Canevari Franz 16, 194
Cantoni Anselm 130
Cantor Hans 280
Čáp Anton 49
— Thomas 77
Čapek Anton 158
— Franz 290
— Johann 252
Capesius Viktor 252, 280
Částek Josef 159
Castelliz Johann 198
Castrapelli Markus 116
Catoni Julius 302
Cattich Manfred 169
Cazafura Heinrich 50
Čemera Martin 14
Čeněk Jakob 270
Čermák Karl 79, 100
Černošek Franz 131
Černý Emanuel 170
— Vinzenz 34
Červený Jaroslav 61
Česal Alexander 231
Chalupa Wladimir 131
Charwat Theodor 302
Chiger M. 52
Chilewski Maximilian 312
Chimani Otto 77
Chladek Josef 90, 157
Chmielarczyk Ladislaus Eduard 91
Chmurski Serafin 79
Choč Karl 78

Seite

Choryna Karl 280
Christoph Emil 15
Chrzastowski Peter 246
Chudoba Bartholomäus 90
Chwojka Ignaz Julian 13
Chytil Ctibor 312
Ciani Robert, Ritter von 89
Cichocki Adolf 170
Cieśnicki Isidor 194
Čihák Karl 170
Cikán Wenzel 99
Čiňovský Franz 204
Ciochoń Adalbert 214
Čipčić-Bragadin Matthäus 14, 270
Cisař Franz 204
— Rudolf 250
Cischek Johann 15
Cisek Stanislaus 196, 252
Ciuntuleac Joachim 312
Claudi K. 92
Codazzi Johann 80
Colombani Franz 302
Conci Heinrich 159, 282
— S. 160
Conrad Emil 223
Consolati Peter, Graf 272
Consolo F. 62
Constantini Josef 245
Costa Nikolaus 269
Costellos A. 62
Čotar Artur 251
Crippa, Edler von A. 142
Crisicopulo D. 62
Cristofolini Fortunat 302
Curkowski Johann 231
Cusin B. 62
Cvach Alois 35
Cwierz Thomas 34
Cwikowski Stanislaus 169
Czachurski Stanislaus 194
Czałczyński Kasimir 269
Czarnecki Michael von 213
Czastka Alois 223
Czaykowski Eduard 62
Czech Josef 34
Czechowski E. 92
Czerlunczakiewicz C. 102
— Roman 315
Czerny Michael 252
Czerwiński Thomas Stanislaus 281
Czeszer J. 52
Czolej Michael 195
Czubaty Josef 315
Czwartacki Eustachius 91

Digitized by Google

	Seite
Czyrowski Leonidas	91
— Wladimir	170
Czyszczan Julius, Ritter von	315
— Kasimir	16
— Matthias	301

D.

	Seite
Dąbrowski Valentin	270
Dachs Isidor	194
Daisenberg Ladislav	170
Dalecký Josef	251
Dalet Josef	271
Dal Lago-Sternfeld Leonhard von	204
Dančević Anton	270
Dańczak Johann	51
Dandini de Sylva Philipp Conte	159, 213
Daniec Stanislav	314
Danner Hans	290
Danzer Karl	213
Daprà Simon	158
Daurant H.	62
Dawidowicz Hieronimus	160
Deabis Ferdinand	269
Debicki Johann	223
Dejak Karl	216
Del Rio Karl, Ritter von	117
Delunardo Georg	49, 250
Demant Salomon	101, 197
Denk Johann	303
— Josef	99
Depiera Viktor	50
Depner Michael	60
Deux Maximilian	142
Devetak Karl	158
— Viktor	269
Dević Paul	269
Dietl Gottfried	141
Dietz Justus	116
— Ludwig Prokop	231
Dimačžek Franz	314
Dimnik Anton	196
Dintl Moritz	215
Disertori Josef	302
Distler Karl, Freiherr von	168
Dittmann Alfred	50
— August	140
Dittrich Wenzel	36
Dlouhý Karl	270
Długoszowski Ladislaus	117
Dluhoš Josef	79
Dobek Roman	281
Dobiecki St.	52
Dobler Theodor	312
Doblhammer Ferdinand	214
Dobrzański Johann	16
Dömel Franz	231
Dokoupil Josef	168
Doleček Richard	280
Doleisch, Edler von Dolsperg Otto	35
Doležal Franz	304
— Johann	314
Dolinšek Blasius	250
Doliński Alexander	16
— F.	102
— Roman, Ritter von	16
Dołkowski Adam Josef	251
Domes Karl	49
Dominico Nikolaus	77
Donicht Stanislav	314
Donigiewicz Julius	15
Donner Hans	130
Donth Franz	214
Dorasil Karl	314
Dorazil Josef	246
— Leopold	77, 159
Dorman Markus	141
Dornbaum Johann	16, 92, 232
Dorożyński Basil	313
Doskowski Boleslaus	303
Dostal Eduard	315
— Josef	204
Dozorców Simon	62
Dráb Anton	116
Draganic-Veranzio Faustus, von	101
Drahosal Josef	204
Drasche Robert	76
Drawe Hermann	130
Drda Bohumil	99
Dręgiewicz Leo	117
Dreschnig Franz	250
Dresdner Emanuel	16
Dresner Israel	302
Dreszler Karl	98
Drexler Josef	13
Drinkwelder A.	101
Drobac Anton	270
Drohomirecki Stephan	230
Drozdowski Johann	77
Drubek Jakob	170
Druschba Friedrich	270
Drzymalik Josef	230
Drzymuchowski Miezislaus	60
Dub Ernst	132
— Viktor	232
Dubokovič Vinzenz	269
Dubowy Ernst	49
Ducati Alois	204

Digitized by Google

	Seite
Duchatsch Konrad	250
Duda Anton	232
Duffek Karl	270
Dukiet Ladislaus	231
Dulewski Stanislaus	130
Dulibić Anton	269
Dum Josef	213
Dumin Romuald	313
Dunikowski Thaddäus	36
Dutka Heinrich	302
Dux Adolf	79
Dvořák Franz	214
Dvornik Anton	222
Dwernicki Thaddäus	79
Dworschak Karl	118
Dydak Isidor	214
Dzerowicz Eugen	315
Dziadosz Johann	78
Dzianotta Boleslaus	251
Dzięd̨zielewicz A.	52
Dziurzyński Felix	13

E.

Ebelin Franz	230, 281
Ebenstreit W.	142
Ebermann W.	92
Ebert Johann	51
Ebner Mayer	251
Eccher ab Echo und Marienberg, Emanuel v.	315
Ecker M.	15
Edelmayer Josef	90
Eder Johann	313
— Malthias	116
Egger K., R. von	197
Ehrenstein L.	102
Ehrenzweig Adolf Rudolf	214
Ehrlich M.	304
Ehrmann H.	102
Eibenstein Reinhold	118
Eichen Eduard	131
Eichenwald Wilhelm	117, 232
Eisendle Alfred	35
— Richard	79
Eisenkolb Anton	50, 142
— Franz	274
Eisenschimmel Ludwig	270
Eisler M.	101
Ekl Karl	116, 142
Elhart Hermann	141
Eliaš Franz	279, 316
Elias Julius	232
Elsner Leo	130, 244
Eminger Josef	195
Enenkel E.	62
Engel Gustav	245
Englhofer Otto	117
Enzmann Johann	302
Erben Ignaz	194
Erber Samuel	77
Erbert Johann	35
Erhardt Bruno	246
Erhartt Rudolf	34, 290
Ertl von Séau Rudolf	98, 246
Eszwowicz Isak	194
Eulner F.	160
Eybner Otto	313
Eysn Ludwig	304

F.

Fabian Johann	301
Fabris Dominik	14
— Karl	79
Fachini Roman	214
Faix Ladislaus	245
Falk Rudolf	117
Falke von Lilienstein, Hans Freiherr	99
Falke Rudolf, Ritter von	314
Falkensommer Leopold	313
Fanderlik Wladimir	99
Fankhauser Rupert	90
Fanta Emil	271
Fasser Alois	313
Fauska Johann	215
Fayrer Julius	206
Fedak St.	52
Fedorowicz Rafael	100
Fedrigoni Franz	130
Feigel Alois	101
— Anton	313
Feigl Johann	140
Feiles Karl	281
Feingold Berman	159
Feistmantel Hermann, Ritter von	246
— Karl, Ritter von	289
Felbermayer Augustin	90
Felix Julius	314
Fellner Josef	101
— von Feldegg Peter, Freiherr	140
Felzmann Peter	14
Fenzl Ernst	197
Ferenz Venantius	231
Fermevc Johann	131
Fernbach Nussim	313
Fernhoff Bernhard	303
Ferrari-Kellerhof, Viktor Edler von	271

Digitized by Google

	Seite
Fessler S.	101
Feuer Eugen	315
Feuerstein Abraham	91
Feyerfeil V.	160
Fida Adolf	50, 315
Fido Ignaz	50
Figar Wenzel	222
Fikeis Wladimir	36
Filadelfi Andreas	302
Filaferro Otto	197
Filagrana Eduard	118
Filimowski Anton	60, 132
Filipczak Onuphrius	62
Filiputti Peter	101
Fillafer Franz	62
Finetti Johann, Ritter von	132
Fink Anton	170, 272
Finkelstein Maximilian	91
Finkler Adolf	170
— Leo	223
Fiocchi Leo	289
Firbas Johann	99
— Karl	206
Fiša P.	102
Fisch Adolf	315
— Franz	246
Fischel Emil	270
Fischer A.	92, 304
— Edmund Johann	100
— Heinrich	280
— Julius	315
— Richard	141
— Rudolf	13
— Viktor	158
Fischerleitner Michael	90
Fischmann Heinrich	252
Flärer Josef	269
Flegar Thomas	49
Flego P., von	197
Fleischer Artur	52
— E.	62
Fleischmann Johann Maria	79
Flerin Valentin	14
Flieder Karl	244
Fliss Johann	132
Flossmann Anton	51
Föderl Othmar	99
Förster Karl	314
— Siegmund	313
Fogolari Josef	245
Fohringer Josef	313
Fokschaner M.	92
Foltin Bohuslav	99
Fontana Heinrich	60
— Marian	230
Forchiassin Emil	269
Foregger Alexander	214
Foretnik Josef	14
Formacher Edler auf Lilienberg, Friedrich von	250
Formanek Anton	90
Formánek Bohumil	99
— Leopold	204
Fortuna Adalbert	252
Fränkel Hillel	61, 246
Fraess von Ehrfeld Josef	303
Franckel Edgar Ernst	246
Franke Adolf	62
Frankiewicz Ladislaus	117
Frankl D.	101
Franz Johann	290
— Viktor	100
Franzos Emil	159
— Heinrich	79
Fraunberger Fritz	250
Freiberger Emil	301
Freidenberg Eduard	77, 101
Freitag Josef	141
Frenkel David	169
— H.	52
Freund Alois	270
Freundlich Jakob	303
— O.	92
Freyberger Ferdinand	51
Friedjung Alois	15
Fritsch Theobald, Edler von	223
Fritscher Josef	158
Fröschl Artur	232
Frühauf Jaroslav	204
Fryc Wenzel	100
Fuchs Franz	158
Fügner J.	142
Fürstl Edler von Teichek Karl	16, 142
Funkenstein B.	92, 304
— Hersch	101
Fuss Franz	215
Fussberger Karl	204

G.

Gabriel Johann	314
Gailhofer Johann	231
Gaisler Anton	195
Galecki Stanislaus, Ritter von	130
Galvagni Guido	280
Gancarczyk Andreas	270
Gangl Johann	91

Digitized by Google

	Seite
Gans B.	102
— Karl	168
Ganser Michael	51
Gansl Emanuel	132
— Gustav	271
Ganzwohl Ernst	312
Gasparini Josef	51
Gasser E.	62
Gauby Karl	141
Gawiński Boleslaus	230
Gawroński Michael	232
Gazda Ludwig	316
Gazzari Johann	80, 270
Geber Albert	50, 251
Gebert Rupert	289
Gedroyć Gedeon	132
Geishofer Julius	204
Gelinek E.	15
Genser Franz	313
Gerardi Eduard	204
Gerbert von Hornau V.	142
Gerloni Franz	272
Gerschl S.	92
Gerstenberger Markus	252
Gerstmann-Szaprowski Severin	313
Gerzabek Adolf	196
— Ludwig	142
Geschmay Karl	223
Ghersel E.	62
Giacomelli Emanuel	230
Gimplinger Alois	51, 302
Ginther Ottokar	250
Ginzl Josef	34
Gionima Eugen, von	12
Girardini Hermann	302
Gironcoli Anton, Edler von Steinbrunn	52
Girzejowski Felizian	231
Gissübel Karl	99
Glaser Julius	314
Glazarewicz Marian	116
Gleich Karl	35
Glembocki Johann	117
Gliński Hieronymus	313
Glogau Rudolf	214
Głogoczowski Andreas	35
Głowiński Kasimir	281
Gluth Josef	117
Gmoser Josef	77
Gmurowski Zbigniew	13
Godlewski W.	52
Gödl Ernst	35
Göhl Franz	99
Göll Johann	13
Götz Johann	302
Götzl Heinrich	271
Götzlinger Siegmund	272
Gogala Valentin	14
Gojković Nikolaus	13
Gołąb Franz	35, 117
Goldberg Moses (Moriz)	315
Goldenberg M.	92
Goldfinger Albert Salomon	290
— Bernhard	290
Goldfluss Moses Elias	50
Goldschmidt Alfred	16
Gołembiowski Edmund	245
Golia Ludwig	116
Goliath Emil	314
Gołkowski Josef, Ritter von	90
Góra Franz	170, 246
— Karl	289
Góralski Lukas	132
Gorczyca Josef	160
Gorgosch Gustav	302
Górnikiewicz Basil	34
Gortan A.	62
Gotsch Karl	289
Gottlieb Jakob	14
Gottwald August	250
Grab Rudolf	223
Grabmayer Wilhelm	302
Grabmayr-Angerheim Alois, von	204, 271
Grabowicz Ladislaus	132
Grabowieński Wladimir	222
Grabowski L.	102
Grabscheid Hermann Hersch	61
Graf K.	142
— Moritz	250
Grasse Ludwig	160
Grasser Ernst	100
Grazio Simeon de	271
Greger Rudolf	116
Gregorc Georg	131
Greipel Josef	36
Greistorfer Robert	194
Greutter Franz	78, 91
Grgić E.	80
— Matthäus	169
Grienberger Adolf, von	14
Grivić Uroš	222
Groag Oskar	117
Groch Johann	140
Grochowicz Theophil	231
Groele Matthias	142
Grötschel Viktor	281
Groß Artur	244
Grosse Stanislaus	271
Grossmann Bernhard	205

Digitized by Google

	Seite
Groyecki Ladislaus	214
Gruber Ferdinand	51
Gruchol Alfred	313
Grünberg Rudolf	61
Grünberger Josef	78
Grüner Ignaz	62
Grünwald Johann	141
Grusovin Johann	90
Gryziecki Johann	13
Grzędzielski Anton	116
Gspan Franz	303
Gstach Meinrad	91
Guem Wendelin	302
Günther Bruno Alfred	90
Guggi Gottfried	280
Guglielmi Anton	316
Gulta Anton	13
Gutjelka Leopold	51
Gutman Adolf	79
Gutmann Hans	79
Guttmann Emil	304
Gyerak Johann	51

H.

Haak Josef	51
Haas Josef	251
Habel Raimund	314
Haber Josef	303
Haberda Karl	303
Haberditzl Josef	100
Habicht Ernst	91
Hackel Kasimir	169
Hacker Johann	222
Haeckl E.	15
Haemmerle Martin	78
Haering Johann	313
Hafner Matthäus	281
Hahndel Robert	90
Haidinger Karl	170
Hain Gustav	49
Hajdukiewicz Ladislaus	140
Hajek Johann	244, 246
— Paul, Edler von	250
Hák Franz	251
Halberstam Samuel Siegfried	50
— Siegfried	196
Halla Emmerich	215
— Josef	60, 246
Halliski Josef	142
Halper Maximilian	195
Halpern Froim	142
Halpern-Oberländer Nathan	79
Halphen Markus	304
Halski Siegmund	290
Hamburger Moses	61
Hamersky Johann	214
Hampe Hermann, Edler von	115
Hampel Albert	132
Han Robert	141
Hanausek Karl	203
Hańczakowski Josef	231
Hanika J.	142
Hankiewicz Johann	13
Hansel Friedrich	244
Hantschel Robert	204
Hanuš Josef	100
Hanusch Friedrich	168
Happich Wenzel	78
Harbich Emanuel	280
Harpner G.	101
Hartig Rudolf	303
Hartmann Karl	13
Haschei Simon	13
Haßlwanter Josef	314
Hass Leib	231
Hatschek Isidor	131
Hauer Josef	14
— Julius	232
Hauft Augustin	231
Hauke Wilhelm	90
Haupt Max	230
Hauser Julius	222, 272
— Lothar, Freiherr von	15
Hausmann Moritz	315
Hausner Witold	301
Hausvater Majer	13
Havelka K.	252
Havlíček Josef	168, 232
Havránek Karl	99
Hawel Johann	230
Hayderer Heinrich, Edler von	270
Hayek Siegmund	314
Hecher Gustav	78
Hecht Jakob	99, 102
Heckl Johann	14
Hefterich Nikolaus	51
Hein Ferdinand	78
Heinkel August	79
Heinrich Arnold	269
Heiss Leopold	79
— Ottwin	213
— Robert	230
Hejna Ferdinand	61
Hek Isidor	230
Helcelet C.	304
Helfer Emil Reginald	280
Hellebart Anton	195

Digitized by Google

	Seite
Hellebrand Franz	79
Heller Hersch (Hermann)	205
— Karl	303
— Michael	49
— Raimund	62
Helliger Richard	272
Hellmann Emanuel	213
— Gustav	314
Hellmich Josef	204
Henner Theodor	159, 213
Hepperger Anton, von	16, 80, 213, 246
Heran Heinrich	77
Herasimowicz Nikolaus	102
Herman Ladislaus	77
Hermann Alois	282
— Karl M.	16
— Schmerl	77
— Wilhelm	79
Herrmann Emil	245
— Josef	251
Herz Heinrich	99
— Hugo	160
— Ignaz	90
Herzhaft Leib (Leon)	303
Herzig Hugo	77
— Saul	303
Herzog Anton	13
Heski Bernhard	50
Heuberger Johann	51
Heyd Karl	158, 304
Hibl Josef Alexander	117
Hibler Richard	170
Hiermann Alois	281
Hikisch Franz	204
Hild H.	15
Hillbricht Alexander	315
Hinsenkamp H.	142
Hinterseer Jakob	221
Hinzinger Gustav	271
Hirn Marian	16
Hirsch Karl	204
Hlavác Jaroslav	100
Hlawaczek Josef	91
Hlebowicki Gregor	13
Hněvkowsky August	314
Hoch Ferdinand	168
Hochelber Albert	301
Hochenburger V., Ritter von	160
Hochmann Josef	280
Hochstöger Max	272
Hodáč F.	102
Höffinger Viktor	131
Höfinger Vinzenz jun.	313
Hoegel Hugo	245
Hönl Josef	168
Hösch Franz	14
Hösler Hugo	14
Hoffer Franz	282
Hoffingott Alois, von	314
Hoffmann Gustav	35
— Josef	91
— Ladislaus	170
Hofmann Guido	205
Hohenadl August	99
Hoisel Othmar	251
Hoke E.	142
Holaschke Oskar	168
Holdenmayer Anton	77
Holeka Franz	99
Holländer Johann	204
Holler Jakob	51
Holobek Karl	99
Holobut Siegmund	313
Holubowsky A.	101
Holy Josef	118, 312
Holzer W.	52
Holzinger J.	160
Homolacz Josef	16
Homschak Thomas	205
Honal Johann	160
— Ottokar	280
Honheiser Franz	61
Horák Alois	289
— Franz	302
Horálek Josef Dominik	303
Hordiński St.	92
Hordyński Miron, Ritter von	314
Horina Josef	244
Horn Robert	204
Hornisch Wilhelm	78
Horowitz J.	52
— Jakob	231
— Jonas	116
Hortis S.	62
Horvath A.	52
Hoszeg Valerian	230
Hoszowski Daniel	195
— Ladislaus, Ritter von	231
Howorka Josef	303
Hože C.	102
Hradecký Ferdinand	260
— Johann	281
Hrádek Wilhelm	99
Hrdlička Rudolf	302
Hřibek Ignaz	290
Hroboni Johann	231
Hromádko Wenzel	99
Hrubeš Rudolf	90

Digitized by Google

	Seite
Hrubeš Wenzel	61
Hrubý Wenzel	214, 246
Hruška Bohuslav	194
Hryńków Michael	289
Hubáček Eduard	213
— Gustav	34
Hubaczek Hilarius	214
Huber August	52, 140
Hubicki Emil	251, 315
Hubík Hugo	314
Hubrich Gustav	118
Hudovernik Alexander	281
Hudritz Georg	245
Hudský Dominik	51
Hübel Johann	316
Hueber F., von	160
— Richard, von	79
Hübner Ottokar	132
Hübschmann V.	160
Hückel Ladislaus	230
Hulka Ottokar	78
Hulles L.	92
Humeniuk Anton	196
Hummer Josef	215
Hurâň Vinzenz	131
Huss Georg Leon	78
Husserl Hugo	194
Hutter Johann	131

I.

Ichheiser M.	215
Iglatowski Stanislaus Marian	251
Ilków Stanislaus	13
Illasiewicz Elias	312
Illich J.	80
Illichmann Josef	168
Illiutz Wladimir	13, 214
Illner Anton	214
Inchiostri Markus	269
Ipolt Karl	214
Irresberger Kaspar	132
Isak Robert	99
Isenberg Osias (Oskar)	91
Ißleib Karl	313
Ivancich Johann	302
Ivaniševič Lorenz degl'	116
Ivčević Vinzenz	15
Iwanicki Gregor	196

J.

Jabłoński Josef	315
Jachimski Heinrich	49
Jachna Johann	140
Jackl Karl	101
Jacopig August	16, 303
Jadwisiak Johann	35
Jäger Theodor	223
Jagodić Johann	270
Jagodziński Anton	13
Jahnel Friedrich	77
Jahoda Anton	215
Jakob Moritz	213
Jakša Vinzenz	169
Jakubowski Adolf	118, 132
— F.	215
Jamiński Dionys	215
Jamza Kasimir	116
Janatka Johann	35
Janatsch Wenzel, Ritter von	230
Jandečka Stanislaus	204
Janik Franz	51
Janisch Franz	244
— Josef	314
Jankiewicz Wladimir	197
Janoušek Franz	77
Jansa Eduard	77
Japp Josef	79
Jarmer Josef	158
Jarosch Wilhelm	91
Jaroszewski Ladislaus	170
Jascht August	13
Jasilkowski Siegmund	313
Jasiński Johann	271
Javůrek Johann	16
Jaworski Josef, Ritter von	230
— Nikodem	304
— Sigismund, Ritter von	14
— Stanislaus	280
— Wenzel	250
Jedliczka Bronislaus	271
Jedlitschka Franz	213
Jelen E.	160
Jelinek Johann	131
— Josef	314
Jellinek Adolf	118
Jentscher Franz	132
Jesch J.	101
Jesser Johann	313
Jessernigg Gabriel, Ritter von	61
Ježek Franz	77
— Ignaz	99
— Josef	98
Jeżower Eugen Josef Stanislaus	302
Jindra Franz	160
Jiřička Franz	196
Joas Rudolf	230

Digitized by Google

	Seite
Jonak August	91
Jonas Kasimir	100
Jopek Franz	251
Jovović Ardojn	13
Jung Eduard	78
— Richard	61
Jungwirth Alois	60
Junker Richard	314
Jura Josef	250
Jurcev Anton	49
Jurčev Jakob	132
Jurkiewicz Marian	313
Jurković Dušan	169
Just Anton	79, 271
— Lothar	35
Juwelis Stephan	270

K.

Kaany Hermann	270
Kabátník Heinrich	90
Kaczkowski Mieczysław	131
Kaden Witold	169, 232
Käs Ludwig	99
Kafka Adolf	223
Kaiser Rudolf	312
Kalinka Franz	205
Kalmann Heinrich	132
Kalmar Rudolf	118
Kalous Karl	195
Kamieniecki Kasimir	49
Kamieński E.	52
Kamitz Wenzel	312
Kammerlander Ludwig	251
Kandler Wilhelm	100
Kaniak Gustav	280
Kanitz Eduard Ritter von	131
Kann Emil	117
— Karl	142, 223
Kantzler Friedrich	282
Kapfhammer Max	301
Kaplan Viktorin	16
Kapralik Siegmund	232
Kapri de Merecey Ferdinand, Freiherr von	194
Kapun Alfons	250
Karanowicz Josef	158
Karas Jaroslav	99
Karg Johann Baptist	141
Kargruber Emanuel	302
Karl Georg	141
Karlik Eduard	98
Karlovac H.	79, 80
Karlovský Karl	231
Karpiński Eustachius	100
Karpiński Ladislaus	196
Kasanda A.	92
Kašpar Josef	118
Kasparek Adam	271
— Johann	245
Kassanda Adalbert	16
Kassowitz Max	290
Kastory Josef	78
Kaszewko Matthias	76
Katnić N.	62
Katz Friedrich	215
Katzenellenbogen L.	52
Kaufler Moriz	15
Kaufmann Daniel	35, 101
— J.	92, 170
Kaukovsky Rudolf	35
Kavčič Edmund	195
— Josef	101
Kavčnik Johann	244
Kawalec Sebastian	270
Kawecki Ignaz	314
Kehlmann S.	92
Keibl Josef	99
Keidosch Gustav	313
Kelar Franz	196
Kelbl Siegfried	117
Kellner Matthias	169
Kelz Karl	204
Kempter Emanuel, von	15
Kendler Rudolf, von	49
Keppel J.	160
Kernler Matthias	91
Kerth Leopold	301
Kessler Karl	49
Kežlínek Johann	100
Kheil Johann	140
Kienböck Viktor	15
Kienzl Anton	313
Kiernig Franz	101
Kiernik Ladislaus	51
Kiesler Heinrich	16
— H.	92
— L.	92
Kijas Bronisław	99
Kilanowski Basil	271
Kilian Johann	90
Killian Richard	314
Kindl Karl	314
Kinský Franz	142
Kipp Leopold	15
Kirchler Alois	313
Kirchmayer St.	215
Kirchner Theodor	51
Kirschnek Karl	205

Digitized by Google

	Seite
Kisielewski Thaddäus, Ritter von	315
Kislinger Ignaz	194
Kitir Johann	15
Kiweluk Johann	231
Kladva Johann	204
Klaić P.	62
Klang Heinrich	314
Klazar Gustav	80
Klein Johann	79
— Josef	16
— Karl	281
— Samuel	115
Kleinberger Jakob	270
Klemenčič Milan	99
Klesl Josef	60
Kleszczyński Stanislaus Felix	13
Klima Leopold	312
— Wenzel	51
Klob F. M.	304
Klosse Anton	99
Klucki Felix	315
Klug Franz	281
Knaffl Hermann	34
Knapp Johann	205
Kneip Franz	280
Knötgen Adolf	132
Knoflach Hans	50
Knotz Alfred	281
Kny Wilhelm	51
Koban Anton	116
Koberwein Konstantin	90
Kočevar Karl	14
Kocich Stephan	214
Kocour Leopold	313
Kocowski Cyprian	36, 132
Koczyński Josef Adam	270
Koechlin Edmund	204
Köhler Hugo	289
— Karl	90
— Maximilian	140
Köllner Artur	281
König Josef	158
Koenig Karl	91
Koerber Ernst, von	98
Kössler J.	92
Koeßler Ludwig	250
Kofránek Cyrill	60
Kohl Alois	77
Kohn Karl Theodor	303
— Moritz	230
Kokalj Alois	61
Kokoschinegg Gustav	15
Kokoška Anton	246
Kolar Johann	245
Kolbe Adolf	159
Kolbenheyer Emil	51
Kolbensteiner Friedrich	245
Kołczykiewicz Julius	230
Kolesa Josef	290
Kolhánek Jakob	51
Kolisko Max	77
Kolitscher Franz, Ritter von	280
Kollin Karl	118
Kollinger Alois	100
Komavec Albert	34
Konečný Anton	34
Koniuszecki Michael	231
Konopásek Emil	302
Konupka Josef	231
Kopačka Wenzel	214
Kopecký Thomas	35
Kopečny Ferdinand	246
Kopetz Heinrich, Ritter von	214, 290
Kopff Marian, Ritter von	280
Kopr Alfred	281
Koprivnikar Josef	302
Kopřiwa Karl	270
Korczyński Nikolaus	313
Kordaszewski Michael	270
Koren Anton	49
Koretz Josef	302
Korkeš Eduard	34
Kormosz Th.	102
Korner J.	102
Korzeniowski Alfred	169
Košatka Johann	223
Kosch Edmund	315
Koschin von Freudenhof Alexander, Ritter	213
Kosović Peter	194
Kostersitz von Marenhorst Oskar	312
Kostka Josef	89, 117
— Karl	280
Kotwicz von Zgórski Alfred, Ritter	222
Kotzian Adalbert	250
Koudela J.	304
Koutník Jaroslav	99
Kovacig Karl	222
Kovář Miloš	99
Kowalski Josef	290
— Severin	246
Kowanitz Viktor	280
Kowenicki Johann Felix	13
Kowszewicz Roman	314
Koy Michael	16
Kozdera Johann	99, 159
Kozik Josef	271
Kozina Georg	14
Kozubski Josef	142

Digitized by Google

	Seite
Krabetz Hugo	196, 205
Krämer Jakob	49
Krahuletz Johann	115
Krajnc Alois	251
Králík Jakob	316
Kramer Alfred Max	232
— Julius	289
Krammer Rudolf	118
Krampla Rudolf	272
— Wladimir	159
Krapf Karl	16
Krása Josef	158
Krasowski Josef	100
Kraszny Thaddäus	169
Krátký Simon	99
Kratter Rupert	51, 304
Kratzmann Alois	141
Kraus Ludwig, Freiherr von	90
— Maximilian	205
— Rudolf	49, 214
— Wilhelm	312
Krbalek Heinrich	36
Krbec Ferdinand	288
Krczka Johann	281
Krebs Leopold	100
Křečan Alois	50
— Stanislaus	99
Kreitner Leopold	14
Krejčí Josef	168
Krejčiř Franz	281
Krener Hugo	205
Krenn Theodor	157
Kresta Oskar	314
Kretschmer Karl	51
Kreuzhuber Josef	313
Kripp Heinrich, von	245
Křiwan Ferdinand	303
Kříž Johann	15
Křižan Theodor	14
Kröll Ferdinand	302
Kronvogel Josef	250
Kropaczek Kasimir	303
Kropatschek K.	15
Kroupa Karl	100
Krška Augustin	230
Krubner Jaroslav	118
Krünes Karl	50
Krug Joachim	117
Krull Ernst	290
Krupiński Karl	158
Krupski Ladislav	313
Krzanowski Alexander	270
Krzysztoforski Michael Anton	302
Kubal Ignaz	313
Kubánek Leopold	100
Kubeš Josef	170
Kubetz Viktor	90
Kubiček Rudolf	62
Kubick Otto	141
Kubiczek Julius	131
Kubranowicz Athanasius	195
Kučera Jaroslav	99
— Josef	117
— Wenzel	168
Kuciński Michael	280
Kuczkiewicz J.	52
Kuczyński Simeon	282
Kudlich Walter	312
Küffel Franz	314
Kuen Alois	61
Künstler Albert	35
Künzl Leopold	195
Kugler Karl	196
Kuhn Johann	90
Kulczycki Lukas	116, 131
— Roman	303
— Vladimir	252
Kulnik Heinrich	158
Kumer Friedrich	251
Kummer Karl	142
Kump Josef	118
Kumpost Ladislaus	205
Kuřina Johann	132
Kurtz Stanislaus	60
Kuryś Peter	303
Kurz Anton	98
Kusionowicz Andreas	312
Kuznik Adalbert	244
Kvěch Karl	203
Kvekič R.	62
Kvíčala Franz	222
— Josef	196
Kwiatkowski Andreas Eugen	158, 214
— F.	52
— Heinrich	131

L.

	Seite
Lachawiec Thaddäus	314
Lachs S. R.	215
Lacina Eduard	315
Łączkowski Adam	77
Ladenbauer Gottfried	312
— Paul	90
Lagler Karl	79
Lahner Franz	312
Lambl Emil	204
Lamezan-Salins Eduard, Graf	60

Digitized by Google

	Seite
Lamprecht Franz	15
Landa Gottlieb	204
Landes Ludwig	223, 290
Landesberg Nuchim	100
Landesmann Leopold	131
— Viktor	16
Landy Leiser (Ludwig)	117
Lang Anton	160
— Eduard	15
— Leopold	314
— Michael	15
Langer Fridolin	101
— Heinrich	197
— Otto	13
— Rudolf	99
Langgartner Benno	99
Langner Heinrich	313
Lány Emil, von	99
Lanz Karl	250
Lanze Rudolf	61
Lapenna Lino, Freiherr von	159
Lapka Michael	78
Laszkiewicz Josef	230
Latka Anton	194
Latzel Emil	36
Lauer E.	92
Laufer Hersch	78
Launer Viktor	197
Lazar Jaroslav	313
Leber Florian	169
Lebwohl Karl	304
Lechner Josef	289
Lechnitz Johann	272
Ledenig Alfred	160
Leeb Johann Heinrich	304
— Josef	196
Lehmann Emil	302
Lehrach Johann	91
Leidinger Johann	141
Leistyna Naftali	303
Leiter A.	92
— Karl	289
Leitgeb Baltasar	50
Leixner Anton	302
Lemayer Adolf	36
Lemberger Paul	141
— Wenzel	312
Leon Wilhelm, Ritter von	16
Lepař Mojmir	312
Lepšik J.	160
Leskovic Karl	160
Lesser Stanislav	313
Leszczycki Robert	91
Leubner Emanuel	99
Levičnik Albert	194
— Valentin	14
Lewandowski Karl	132, 170, 246
Lewicki Alexander	13
— Emilian	315
Lewohl Karl	50
Lexa Johann	204
Leyer Johann	13
Leypold Heinrich	312
Lhota Josef	158
Liaunig Josef	246
Libera Peter	272
Licen J.	197
Lichtenfeld Mendel	313
Lichtenstein Josef	214
Liebermann Arnold	245
— Stanislaus Samuel	35
Liebling Abraham (Adolf)	159
Liendl Franz	141
Ligęza Josef	302
Lihl Franz	312
Lilleg Alois	195
Limpauch Franz	99
Lind Stephan	36
Lindauer Franz	169
Lindner Josef	98
Linhart Josef	142
Linner Gustav	301
Linsbauer Johann	118
Linser Wolfgang	313
Lintner Konrad	314
Lisec Jaroslav	98
Lisiewicz A.	52
— Philipp	195
Lisowski Josef	270
Lissowski Ladislaus Alois	78
Liszankowski Theophil	194
Litschauer Rudolf	118
Litwinowicz Nikolaus	196
Lityński Boleslaus	231
Lius Onorato	77
Lizak Ladislaus	214
Ljubić Josef	269
Lochmann Karl	271
Łodziński Ludomir	215
Löbel Anton	159
Loebell Ludwig	15
Löffler Konstantin	280
Lönhardt Hugo	271
Löser Max	61, 159, 232, 315
Lötsch Max	50
Löw Adolf	314
— Arnold	35
— Ferdinand	281

Digitized by Google

Seite

Loew Max Anton 51
Löwenberg Paul, Ritter von 130
Löwensohn Moritz 15
Loewenstein N. 52
Löwenthal David 303
Löwy Bertold 169
— Richard 61
— Viktor 13
Lokar Artur 281
Lonauer Rudolf 35
Lorenczuk Josef 36
Lorenz Alfred 76
Loserth Wilhelm 315
Losos Karl 99
Loukotka Ferdinand 141
Łoziński A. 52
— Czesław 252, 315
Lucich Georg 271
Łuczakowski Wladimir 118
Luczkiewicz Wladimir 197
Luderer Franz 214
Ludkiewicz Johann 117
Ludvik Karl 99
Lürzer von Zehendthal Otto 203
Luft David 35, 170, 252
Łukaszewicz Kornel 245
Łukaszewski Leonhard 289
Łukawiecki Wladimir 131
Luksch Emil 14
— Josef 132
Lulek Franz 132
Luniaczek Ludwig 35
Lupu Matej 196
Lusk Franz 99
Lustig Anton Adolf 158
Łuszpiński W. 224
Lutz Otto 280
Luzzato R. 197
Luzzatto J. 62
Łyktej Johann 77
Łysakowski Ladislaus 78
Lžičař Gustav 61

M.

Mach Franz 158
— Thomas 231
Machaliček Franz 289
Machalický Richard 99
Machanek Ignaz 160
Machatti Ferdinand 130
Machowicz Johann 289
Maděra A. 252

Seite

Mądracki Josef 78
Maestranzi Jakob 302
Magg Romuald 198
Magnago Silvius 245
Mahler Max 51
Maier Ferdinand 281
Maiss F. 215
Majewski Felix 131
— Leszek 52, 142, 251
Majstrović Johann 142
Makarewicz Julius 16
Makowsky Laurenz 301
Małaczyński Ladislaus 131
Malalan Johann 131
Małdziński Alfons 195
Málek Leopold 168
Malinowski Florian 197
— Thaddäus 35
Malisz Thaddäus 314
Mallak Vinzenz 116
Mallner Wilhelm 314
Malpago G. 160
Maly J. 92
Malý Wenzel 131
Mandel V. 62
Mandl Richard 51
Mandolfo David 269
— S. 62
Mandybur Franz 89
Mandyczewski Ernst 90
— Wladimir 90
Mang Alois 196
Maniecki Peter 49
Mantel E. 102
— Rubin 61
Marassovich Melchior 270
Marat Jakob 61
Marchetti Barthlmä 77
Marcocchia Gustav 269
— Oskar 115
Marconi Adolf 50, 80, 206, 246
Mareček Josef 312
Mareš Karl 281
Margasz Ladislaus 252
Margolius Heinrich 315
Margulies Isidor 50
Marian Oskar 232
Marić Jevto 270
Marincovich Karl 270
Marinelli Thomas 116
Marinitsch Friedrich 131
Markiewicz Johann 290
— Valerian 313
Markiewski Stanislaus 271

Digitized by Google

	Seite
Markovinčić Slavomir	195
Markowicz Isak	131
Markusfeld Siegmund	101
Maroli Josef	14
Marović J.	80
Maršát Adolf	100
Marschowsky Theodor	140
Marszał Johann	13, 170
Martellanz Engelbert	251
Martić Milos	290
Martin Ferdinand	100
Martinec Josef	231
Martinolich C.	62
Martinů Ignaz	214
Marussig August	159
Maryniak Gregor	195
Marynowski S.	52
Mašát Rudolf	205
Masopust Johann	100
Mataja Heinrich	304
Materna Karl	312
Mathiaschitsch Gottfried	214
Mathis Ivanoe	245
Mathoy R.	15
Matouš Ewald	205
Matoušek Adolf	36
— Gottlieb	270
Mattei Daniel	272
Matusiński Heinrich	16
Mauczka Josef	314
Mauritz Anton	204
Max H.	52
— Jaroslav	99
Mayer Allerhand Israel	251
— Emil	232
— Gustav	15
— Jaroslav	101, 205
— Philipp	302
Mayr Hermann	118
— J.	304
Mayrhofer F.	15
Mazel Vinzenz	303
Mazur Elias	270
Mazurkiewicz Josef	169
Mazzocco Alois	60
Mecchia Karl	132
Męciński Alexander	90
— Cölestin	195
Medini Bogoslav	269
Medwecki Franz	197
Medyński Ladislaus	314
Meichsner v. Meichsenau Eugen	269
Meissl Josef	203
Meixner Josef	140
Melion Wilibald	302
Melzer Anton	271
— Johann	60
Mendelsburg Leo	16
Mendl Heinrich	270
Menestrina Franz	16
Menkes A.	52
Menzel Johann	13
Mersich von Castelmarino Radislav, Ritter	204
Merz Salomon	195
Meschitz Josef	250
Messinger Leopold	195
Mestek Franz	99
Mester J.	102
Metličić Josef	244
Metzger Johann	79
Meyer Wilhelm	158
Mézl Franz	314
Michael Adolf	250
Michalewski B.	52
— Johann	36
Michałowki Kasimir	78
Michalski Wladimir	16
Mićkowski Bronislaus	231
Midowicz Ludwig	51
Mihaljević V.	80
Mihułowicz Siegmund	197
Mikiewicz Boleslaus	170, 246
Mikolajewicz Thomas	313
Miksch Anton Ambros	230
Mikschik Hugo	118
Mikuláš Martin	245
Mikulaschek Josef	314
— Viktor	312
Mikyška Alois	13
Milan Ernst	159
Milde Georg	15
— Ottokar	51
Milič Karl	204
Millanich Alois	118
Miloševič Bogdan	289
Miloslavič Matthäus	13, 271
Mířička August	16
Mirković Georg	158
Misiewicz Johann Ladislaus	13
Misiński Marcell	16, 89, 102
Mitterlechner K.	101
Mitzka Johann	77
Mlynář Franz	15
Mnerka Ladislaus	204
Mochnacki W.	52
Mohapel Ludwig	78
Mohapl Leopold	223
Mohl Max	290

Digitized by Google

	Seite
Mohoric Franz	117
Mohr Adolf	13
Mokrzycki Eugen	13
Molignoni F.	160
Molitor Gustav	252
Mondini Alexander	251
Mondschein Hermann	195
Mont Hugo	223
Montavon Alois	79
Moravec Johann	100
— Wenzel	204
Morawski Michael	194
Morelowski Julian, Ritter von	16
Morgenroth Moritz	130
Morgenstern Hugo	232
Morstadt Adolf	140
Morus Ladislaus	280
Mosche Alfons	302
Moscovita Hieronymus	158
Mosée Karl	290
Mosettig Josef	142
Mosor Karl	90
Mossor Miecislaus	230
Moszyński Kasimir, Ritter von	315
Motal Eduard Karl	132
Motloch Theodor	36
Motylewicz Karl	271
Moyda Johann	195
Mozołowski Josef	99
Mrače Matthias	91
Mrach Adam	197
— K.	62
Mráz Franz	214
Mrázek Johann	99
Mroziński Erasmus	204
Müller Alfred	117
— Bernard	282
— Johann	13
— Josef	90
— Otto	61
— Samuel	302
Mülleret Josef	193
Münz Alfred	130
Münzer Moriz	91, 115
— Theodor	316
Muhr Ignaz	313
Muhri Richard	141
Mukařovský Johann	34
Mulej Anton	116
Mulley Karl	250
Munda Jakob	232
Murath Johann	205
Murdzeński Valentin	90
Mussack Josef	312
Muszakiewicz Kasimir	36
Mykietiuk Peter	77

N.

	Seite
Nadamlenzki Emil, Ritter von	52
Nadler Franz	130
Nagel Moritz, von	289
— Wilhelm, von	313
Nápravník Josef	99
Narajewski Josef	222
Narowetz Julius	141
Nase Josef	77
Natter Johann	131
Navrátil Anton	231
Nazarkiewicz Eugen	170
Nebovidský Franz	99
Nechanitzký Josef	158
Neckermann Raimund	61, 160
Neffat Martin	280
Negrusz Julius	76, 282
Nejedlo Johann	231
Nekarda Eduard	312
Nekić Lukas	14
Nemanič August	116
Němejc Alois	117, 215
Némethy Friedrich, Edler von	49
Nešněra Paul	270
Nesseltuch Wilhelm Ladislaus	77
Nesvadba Alois	116
Nešvara Ludwig	195
Netík Josef	223
Neubauer Emanuel	230
Neuberg Rudolf	50
Neuberger Abraham	315
Neudek Franz	61
Neumaier Alois	194
Neumann Adolf	230
— Anton	271
— Josef	245
Neumann-Ettenreich Robert, Ritter von	36
Neumeister Emmerich	13
Neupauer-Brandhausen Ferdinand, Ritter von	204, 303
Neurath Paul	132
Neurauter Lorenz	51
Nevečeřel Richard	170
Neybar Roman	315
Niebauer Anton, Ritter von	289
Niedzielski Andreas	36
Niemczyński J.	102
Niemetz Alois	98
Niessner Moritz	158
Nigri Karl	313

Digitized by Google

	Seite
Nitsche Adolf	79
— F.	252
— F. H.	252
Nobile E.	62
Nobis Albert	232
Nöbauer Florian	99
Nonveiller Hugo	271
Norsesowicz Deodat	314
Nothhacksberger Josef	214
Novajolli Leonhard	100
Novák Johann	99
— Wenzel	223
— Wilhelm	214
Novotný Eugen	289
Novotny Ottokar	132
Novotný Valentin	169, 197
— Wilhelm	99
Nowacki Michael	301
Nowak Anton	198
— Karl	269
— Ladislaus	51
Nowakowski Adam	314
Nowotny Bogumil	246
Nusko K.	304

O.

Oberländer M.	92
Oberlaender Schloma Salman (Salomon)	15
Obermayer Rudolf	315
Oberneder Anton	91
Oberranzmeyer A.	160
Obertyński Stanislaus	230
Oberweis Alfons	314
Obešlo Jaroslav	304
Obit Franz	77
Obuljen Michael	115
Očadlík Franz	205
Ocetkiewicz Josef	270
Odersky August	312
Oels Karl	251
Offenhuber Franz	230
Ogniewski Heinrich	316
Ogonowski Eugen Michael	13
Oktabec Friedrich	251
Oktávec Josef	61
Okuniewski Johann	251, 281
Olbrich Josef	61
Olearsky B.	215
Oleński Marian	89
Olszewski Josef	61
— Stanislaus	250
— Witold	215
Onestinghel Johann	303
Onyszkiewicz Johann	91
Opletal Johann	269
Orebica Viktor	159
Orsi J.	160
Ortner Karl	302
Osiński Michael	303
Ostermeyer Franz	301
Ostern Menasche	78
Ostrowski Gustav	313
Otavský Karl Hermann, Edler von	52
Ott Alois, Edler von	101
Ottohall Hieronymus	314
Ottruba F.	160
Ozimek Stanislaus	116

P.

Pacal Alois	78
Pach zu Hansenheim Heinrich, Freiherr von	280
Pająk Josef	16
Palavršić Georg	231
Palch Romuald	290
Paleník Franz	197, 223, 272
Palička Anton	99
Palisca Johann	269
Paliwoda Josef	90
Pallan Johann	272
Pampichler Friedrich	245
Pan Edmund	61, 142
Panek Josef	301
Panić Johann	158
Pann Konstanz	91
Papica Karl	130
Parankiewicz Nikolaus	196
Pardo J.	62
Paris Karl	99
Parisini Geminian	315
Parkos Johann	100
Parnes E.	52
Parolari Deodat	251
Parolini Ottilio	90
Partyngl Theodor	204
Paschkis Moritz	16
Pascoletto Hadrian	89
— Marius	281
Pasławski Stephan	194
Paszkiewicz Thaddäus Stanislaus	140
Pateani Gustav, Ritter von	232
Pátek Ludwig	14
Patka Johann	78
Patzelt Josef	51
Pauček Josef	194
Pauer Wenzel	35
Pauletic Franz	132

Digitized by Google

	Seite
Pavlát Anton	251
Pavliček Anton	16
Pavlíček Stanislaus	14
Pavlović Andreas	269
— Anton, Conte	14
Pawlik Emanuel	312
Pawłowski Johann	196
Pech Franz	231
Pędracki A.	224
Pedrotti Alois	250
Pegan Alois	314
Pejša Franz	270
Pekárek Franz	204
Pelc Ferdinand	35
Pelewicz Theodosius	303
Pellegrini Jakob	77
Perco J.	62
Perfecki Wladimir Gustav	13
Perin von Wogenburg Alfred	245
Perscha Ludwig	13, 117
Persicalli Artur	115
Peschek Wenzel	13, 213
Peter Ludwig	302
Peterlin Franz	13
Petr Franz	117
Petris Josef	132, 281
— Stephan Nikolaus	15
Petronio Anton	90, 215
Petrović-Njeguš Konstantin	158
Petry Wilhelm	79
Petschek Georg	16
Pettera Oskar	141
Pevetz Ignaz	194
Pezlederer Wolfgang	196
Pezzoli L.	79, 80
Pfannl Heinrich	50, 130
Pfaundler Karl	60
Pfeifer Franz	99, 195
— Josef	130
Pfeiffersberg P., Ritter von	142
Pfersche Emil	16
Piątkowski Josef	130
Pichler Adolf	250
Pick Adolf	117
— Alfred	130
— O.	62
Picka Adalbert	221
Piechowski Eugen	101
Pieracki Johann	231
Pierotić Josef	158
Pikl Franz	91
Pilecki Adam, Ritter von	230
— Franz Ladislaus, Ritter von	141
— Marcell, Ritter von	131
Pilikowski Stanislaus	99
Pillat Josef Rudolf	281
Pinaucig P.	197
Pinkas Anton	169
Pinl Johann	99
Piotrowski Siegmund	79
Pisko Oskar	78
Piskorz Emil	303
Piszek Franz	316
Piwocki Ladislaus	102
— Viktor	90
Pizzetti Peter	78
Plaček Franz	35, 79
Plachky Edler von Pruchenheim August	15
Plahner Siegmund	314
Plata Martin	116
Plch Ottokar	169
Plenk Josef	245
Ploberger Alois	214
Pluhař Jaroslav	101, 196
Poch Dionysius	158
Początek Xaver	205
Poda Marius	230
Podbielski Thaddäus	215
Podbrdský Josef	34
Podczaszyński Erasmus, von	142, 159
Podlaszecki Karl	252
Podreka Adolf	301
Podruschka Johann	116
Podstatný Alfred	99
Poduje Michael	14
Podulka Andreas	78
Pogerst Matthias	78
Pohl Ernst	270
— Johann	315
Pohnert Karl, von	51
Poisl Ottokar	131
Pokorný Josef	35
Pokorny Karl	282
Pola Paul	313
Polák Emil	99
Polak Franz	61
Polák Viktor	271
Polášek Ladislaus	289
Poleč Johann	131
Polický Anton	232
Policky Johann	116
Politzer Emil	132
Pollak Franz	290
— Hugo	271
— M.	304
Pollanick Anton	245
Polli Stephan	244
Polonic Nikolaus	244

Digitized by Google

	Seite
Polzer Lothar, Ritter von	312
Pomianowski A.	52
Pomprein Alois	196
Ponižil Bernhard	314
Pontz Karl	232, 315
Popel Wenzel	13
Popiel Florian, Ritter von	194
Poras Richard	315
Porsche Josef	51
Portych Johann	205
Posch Hermann	280
— Robert, Edler von	270
Poscić Johann	205
Posochowski Alfred, Ritter von	102, 213
Pospišil Anton	34
Possek Ladislaus	213
Postler Friedrich	315
Potěšil Wenzel	98
Pothorn Johann	302
Pragłowski Ladislaus	222
Prandau Alfred, Freiherr von	221
Prati Eugen	60, 206, 216
Pravda Wenzel	100
Praxmarer Ludwig	315
Pražák O., Freiherr von	304
Pregler-Grundeler von Grünbach Emil	251
Preu Alois, von	51
— Karl, von	215
Prey Hermann	280
— Siegmund	221
Přibram O.	92
Pridie Athanasius	168
Priebsch Anton	90
Příhoda Franz	99
Prinzhofer Wilhelm	269
Procházka Adolf	314
— Emmerich	36
— Johann	158, 270
— Rudolf	99
Prodanczuk Emilian	313
Prokes Franz	91, 196
Proksch Ferdinand	130
Promiński Adolf, Ritter von	118
Pross Heinrich	118
Prouza Josef	194
Prtak Karl	204
Pruner Maximilian	141
Prunner Gustav	290
Pruss-Morelowski Julian, Ritter von	168
Prystasz Michael Olymp	13
Pšanský Wenzel	77
Ptáček Johann	245
Ptáčník J.	142
Pucher Johann	77
Pugel Otto	250
Pulitzer Geza	78
Pupacher Franz	131
Purtscher Hugo	91
Puxkandl R.	304

R.

	Seite
Raab von Freiwaldau Max, Ritter	15
Rabl F.	62
Radnitzky Franz	89
Radocki Karl Ferdinand	312
Radwański Ludwig	314
Radywył Johann	77
Radziewicz-Winnicki Simeon	196
Rainer Karl, Ritter von	15
— Otto	118
Ranisch Josef	116
Rares H.	92
Raschka Johann	169
Rasper Friedrich	98
Rasteiger Rudolf	158
Rausch Franz	15
Ravnikar Wladimir	160
Ražž Adalbert	100
Rebek Felix	250
Řebíček Josef	251
Rechert Otto	141
Red Peter	230
Reddi Paul	313
Reder Guido	213
Reeger K.	224
Regner von Bleyleben Rudolf, Ritter	312
Rehak Johann	313
Reichard A.	15
Reichel Johann	314
Reichert Josef	131
Reichl Eduard	252
Reif Edmund	160
— Emil	232
Reifer Leon	100
Reiffenstuhl Artur, von	132
Reimoser Karl	251
Reinhalt Emanuel	49
Reininger Heinrich	222
Reinisch Jakob	230
Reinlein Jakob, Freiherr von	252
Reiser vel Grünseid Naftali	194
Reiser P.	62
Reißl Wenzel	118
Reisner Isak	196
Reiss A.	52
— Eduard	16, 92
— Friedrich	250

Digitized by Google

	Seite
Reissner Joachim	303
Reiter Ferdinand	315
— Ignaz	13
— Max	51, 60
Reitmayr Vinzenz	141
Rejha Josef	158
— Ladislaus	301
Rejmański Siegmund	313
Reklewski Johann Kantius	250
Remič Johann	116
Remiszewski Johann	205
Rencel Anton Max	251
Rendić-Miočević D.	79, 80
Renner O.	62
Reška Johann	194
Ressek Eduard	118
Retschek Karl	301
Ricchetti H.	62
Richter Anton	90
— Eduard	159
— Gottfried	290
— Karl	169, 170
Riegel Karl	204
Righetti Ladislaus	100
Řiha Emanuel	194
Říha Johann	61, 252
Rinesch Franz	16
Rintelen Karl	196
Riosa Peter	204
Ripka Ludwig	193
Ripp Moses Leib	15
Rittler Theodor	313
Robitschek Karl	246
Rochel L.	252
Rodler Günter	35
Rössel Roman	280
Rössler Josef	303
Róg Eduard	77
Rogalski A.	62
Roger Siegmund Maximilian	79
Roháček Karl	215
Rohrmann Josef	314
Rojecki Johann	90
Roll Karl	223
Romanese S.	160
Romański Vinzenz	130
Rompelt Josef	35
Rooz Julius	250
Rosa F.	101
Rosenauer Franz	313
Rosenbach W.	102
Rosenbacher Arnold	16
Rosenbaum Johann	100
— Oskar	223
Rosenberg Wilhelm	142
Rosenbusch Heinrich	91
Rosenfeld Friedrich	314
— Hersch	194
Rosenheck M.	304
Rosenstingel Johann Georg	89
Rosian Hermann	232
Rosner Johann	302
Rosól Michael	313
Roszkiewicz Leo	142, 215
Roßberger Leon	196
Roth Johann	231
Rothfeld Gedalje	196
Rothmaier Franz	270
Rothschedl Alois	197
Rottenbach Friedrich	77
Rouschal Albert	194
Różecki Johann	272
Rozmanith Anton	246
Różycki Ludwig	195
Rubinstein Ladislaus rekte Wolf	230
Ruckensteiner F.	142
Rudel Josef	205, 222, 245
Rudolf Anton	61
Rümler Robert	51
Rummer von Rummershort Karl	289
Rumpler Siegfried Norbert	132
Rupp Gustav	280
Rus Anton	290
Rusconi A.	62
Russe Hugo	304
Ruth Ferdinand	315
Rutkowski Stanislaus	303
Ruzamski Anton	271
Ružiczka Friedrich	214
Rybakiewicz Adolf	12
Rytíř Rudolf	61
Rzesacz Ernst	61, 132
Rzymkowski Johann	36

S.

Sabat Wladimir	313
Sabath Alfred	15
Sadić Natale	116
Šaina Josef	251
Sajiz A.	62
Sajovic Josef	50
Salak Alexius	314
Salamon Otto	245
Salcher Matthias	214
Sali Edmund	77
Sallaba Anton	60

Digitized by Google

Seite

Sallak Karl . . . 131
Salomon Leopold . . . 314
Salter M. . . . 92
Salvi H. . . . 80
Salzer Ernst Adolf . . . 230
Salzmann Franz . . . 132
Šámal Erwin . . . 100
Samsour Johann . . . 131
Sander Albert . . . 61, 196
Sandrini Hektor . . . 101
Saracini-Belfort Paride, Graf . . . 312
Sarauer Josef . . . 14
Sartori Kamillo . . . 195
Sas-Hubicki Emil, Ritter von . . . 79
Šašeci Bohumir . . . 314
Šatava Wenzel . . . 13
Satzke Franz . . . 245
Sauer Julius . . . 314
Savo J. . . . 80
— L. . . . 62
Schäfer M. . . . 252
Schätz B. . . . 92
— Leopold . . . 315
Schätzel Miecislaus . . . 118
Schaffer Viktor . . . 195
Schaffler Josef . . . 195
Schalek Robert . . . 250
Schaller Michael . . . 315
Schander Samuel . . . 251
Scharff Johann Michael . . . 312
Schauer Hugo . . . 98
Schaupal Johann . . . 36
Scheberle E. . . . 102
Schebor Josef . . . 77
Schedelbauer Wenzel . . . 16, 92
Scheffner Edmund . . . 131
Scheidlein Adolf, Edler von . . . 131
Scheinbach J. . . . 102
Scheiter Karl . . . 49
Schelle A. . . . 101
Schenk Johann Nepomuk . . . 197
Schenkenbach Emanuel . . . 36
Scherbl Karl . . . 204
Scherer Karl . . . 214
Scherko Alexander . . . 281
Schernik Julius . . . 118
Schetyna Ladislaus . . . 78
Scheu Jakob . . . 79
Scheuchenstuel Josef, Ritter von . . . 16, 216
Schidla Franz . . . 196
Schiegg Roman . . . 313
Schier Josef Karl . . . 78, 269
Schilcher Viktor . . . 131
Schilhan Josef . . . 60
Schiller Moritz . . . 314
Schilling Siengalewicz, Titus von . . . 131
Schimann Heinrich . . . 203
Schimek Kornelius . . . 50
Schimm Johann . . . 205
Schimmek Hermann . . . 142
Schindelka Eduard . . . 99
Schindler Adolf . . . 101
— Friedrich . . . 14
— Samuel . . . 314
Schischlik Johann . . . 160
Schlefer Adolf . . . 315
Schleidt Jakob . . . 130
Schlesinger Franz . . . 197
— R. . . . 101
Schlifka J. . . . 92
Schloffer Alois . . . 16, 160
Schlossar Richard . . . 116
Schmaus Gustav . . . 223
Schmerhovský Albrecht . . . 99
Schmeykal Franz . . . 13
Schmid Emil . . . 222
Schmidt Johann . . . 302
— Josef . . . 101
— Karl Friedrich . . . 60
— P. . . . 160
Schmidt-Wellenburg Josef, von . . . 116
Schmied Viktor . . . 312
Schmierer Isak . . . 232
Schmitz v. Aurbach Friedrich, Ritter . . . 281
Schmuc Johann . . . 230
Schnabel Karl . . . 280
Schneid Jakob . . . 78
Schneider Adam Julian . . . 131
— August . . . 313
Schneyer A. . . . 92
Schobert August . . . 223
Schöbl Karl . . . 213
Schön Alois . . . 77
Schönberger Karl . . . 61
Schönborn Adalbert, Graf . . . 213
Schönwiese Julius . . . 203
Schöpfer Karl . . . 51
Schoeppl-Sonnwalden Anton, Ritter von . . . 91
Schofka Raimund . . . 36
Scholz Josef . . . 213
— Karl . . . 214
— Viktor . . . 168
Schorn Vinzenz . . . 101
Schorr Josef . . . 62
— Paul . . . 13
Schoßthaler Michael . . . 290
Schrabal Rudolf . . . 204
Schreiber Ferdinand . . . 100
— Franz . . .

Digitized by Google

	Seite
Schroll Anton	101
Schroth Raimund	36
Schrott Ludwig, Ritter von	77
Schroubek Ignaz	16
Schrutka Wilhelm	90
Schubert Wenzel	214
Schüller Alexander	158
Schürer Ritter von Waldheim Othmar	50
Schütz Johann	204
Schuh Adolf	90
Schulheim Hyazinth, Edler von	117
Schulz Alois	231
— L.	142
Schumacher Franz	98
Schur Gottlieb	132
Schuster Johann	101
Schwager Georg	16
Schwaiger Adolf	51
Schwanda Rudolf	314
Schwarz Adolf	214
— Benjamin	196
— Bertold	280
— Emil	304
— M.	102
— Vinzenz, Ritter von	100
Schwarzenberg-Czerny Boleslaus	246
Schweidler Emil, Ritter von	79
Schweißer Leopold	99
Schwentner Josef	252
Schwickert Franz	99
Šebánek Gustav	34
Šebesta Franz	289, 304
— Johann	90
Šediva W.	142
Sedlák Johann	205
Seemann Wilfried	116
Segal Adolf	271, 303
Segert Anton	99
Sehorž Franz	314
Sehorz Hubert	90
Seibel Herman	194
Seidel Friedrich	170
Seidl Anton	90
— Franz	205
— Friedrich	214
— Johann	49
— J.	142
Seidnitzer M.	160
Seifert W.	142
Sekunda Michael	245
Seleski E.	92
Selinger Richard	78
Selliers de Moranville Franz	196
Selner Viktor	15

	Seite
Selzer K.	92
Sentek Ladislaus	303
Seredowski Ladislaus	16, 76
Sevastopulo A.	62
Seydel Emanuel	140
Seyss Alfred	99
Sgustav Viktor	117, 205
Siche Viktor	169
Sickinger Leopold	316
Siebauer Miecislaus	50
Sieber Albin	34
Siebert Max Leo Emil	77
Sieczka Andreas	313
Siedlecki Leo	197
Siegl Ferdinand	50, 117, 142, 223
Siekierzyński Marian	214
Sielecki Stephan	282
Silbermann Baruch (Bernhard)	196
Silberstein Jakob	302
Šilhan Josef	251
Silovský Adalbert	231
— P.	160
Sima Johann	76
Šimák Fabian	160
Simitsch Ritter von Hohenblum Friedrich	250
Simon August	115
Simone Franz	313
Simonis Karl	197
Šindler Josef	50
Siokało Julian	246
Sisti Arcangelo, de	91
Skála Josef	231
Skaler Jossel	77
Skalnik Julius	159
Skara Wenzel	314
Škarica A.	79, 80
Sklenarz Johann	90
Skobielski Theophil	215
Škodik Johann	271
Skoumal Gustav	204
Skowroński S.	52
Skula Johann	78
Skutta Theodor	50
Slavík Augustin	99, 170
— Josef	35, 132
— Vinzenz	35
Slawik Josef	315
Slecinsky Engelbert	205
Śledziński Karl	195
Śleziński Josef	62
Sliwa Stanislaus	289
Slouk Arkad	118
Sluka Heinrich	16
Smecchia Franz Emil, Conte	98

Digitized by Google

	Seite
Šmerek Alois	14
Smitka Emil	195
Smodlaka J.	118
Smolarski Ladislaus	169
Smolecki Severin	232
Smoleń Karl	246
Smoleński Ludwig, Ritter von	315
Smolnicki Karl	230
Smólski Johann	230
Smrčka Karl	60
Smutek Boleslaus	78
Smutny F.	102
Snider Karl	158, 270
Snopek Karl	60
Šnor Karl	99
Sokal K.	52
Sokalski Wladimir	303
Sokoll Edler von Reno Ferdinand	132
Sokulski Johann	116
Šolar Franz	215
Šolc Wenzel	61
Sołowij L.	52
Somadossi Josef	251
Sombor Alois, Ritter von	251
Sommer Friedrich	313
— Heinrich	34
— Michael	15
Sommeregger Franz	13
Soos Julius, von	140
Sorich Kasimir	13
Šorm Anton	77
Soukup Karl	99
Špaček Anton	132
— Ludwig	13
Spät Jakob	303
Špatenka Johann	77
Spath Karl	60
Spendling Josef	214
Sperling Johann	132
Spett Alexander	61
Spielberger Max	195
Spielmann Isidor	15
Spieslechner Rudolf	90
Spitzer David	194
— Hermann	14
— Hugo	301
Spitzmann Leon	169
Spohr Cyrill	131
Sponza Anton	169
Springer Jakob	281
Spurný Josef	280
Šput Josef	232
Srdinko Iwan	99
Srokowski T.	52

	Seite
Stachowetz Adolf	314
Stadler Alois	251
— Theodor	13
Stadtmauer Friedrich	91, 170
Stainl Friedrich	204
Stallnig Karl	313
Staniszewski Valentin	252
Stanowski Stanislaus	270
Stapf Theodor	269
Stark Raimund	270
Starzewski Thaddäus, Ritter von	141
Stauffer Adolf	313
Steć Basilius	77
Stefanelli Theodor	90, 301
Stefanowicz Epifanius	313
Steffe Otto	140
Stefko Michael	289
Steger H.	101
Stegl Karl	169
Stegmann Albert	168
— Jaroslav	168
Stegu Theodor	100
Stehr Josef	34
Steidl Max	269
Stein Chaim Hirsch	251
— Gottlieb	50
— Karl	78
— Richard	223
Steinberger Jakob Heinrich	79
Steinbrecher Gustav	314
Steiner Ernst	12, 131
— Richard	131
Steinhaus Boguslav	290
Steinhaussen Oskar, Ritter von	302
Stepischnegg Wilhelm	14
Steppan Albert	35
Stern Eduard	34, 197
— J.	102
Sternbach Guido, Freiherr von	303
— H., Freiherr von	160
Sternberg M.	92
Sterzinger Leander	160
Sterzyński Josef	231
Steyskal Josef	245
Stiasný Zdenko	312
Stieber Vinzenz	245
Stigler Alois	101
— Josef	160
Stocker Johann	214
Stockinger Franz	90
Stockmayer Emil	79
Stöckl Josef	169
Stöcklinger Konrad	246
Stögerer Johann	34

Digitized by Google

	Seite
Stöhr Emil	214
— Josef	99
Stölzl A.	160
Stoffl Georg	51
Stoklaska Walter	15
Stokłosa Stanislaus	280
Stoksa Josef	169
Štolba Franz	214
Stolz Adolf	130
Storch Franz	52
Storm Anton	99
Straffelini Felino	118
Straka Franz	252
Strasser Maximilian	312
Strauß Josef	245
Strauss Josef Michael	315
Strawiński Adam, Ritter von	231
Štrébl Ferdinand	314
Strenzl Ludwig	221
Strisower Julius	303
Stritzl Fritz	303
Strobl Richard	215
Stroff Josef	197
Strohmayer Franz Ludwig	13
Stromenger Edmund	245
Strommer Alois	280
Štros Emil	303
Strukowski Hippolyt	195
Strzelbicki Adolf	16, 92
Strzelecki Thaddäus, Ritter von	130
Strzyzowski Josef	158
Stuchly Othmar	51
Stuligłowa Ludwig	77
Styczeń Lorenz	61
Subak Heinrich	314
Subotić Nikolaus	61
Suchanek Edler von Hassenau Alexander jun.	314
Sucharda Eduard	246
Sudenic Ladislaus	118
Sueß Emil	15
Süßenbeck Josef	13
Süsser Isaak (Ignaz)	51
Šuln Josef	245
Summer-Brason Ludwig, Ritter von	141
Sušil Anton	158
Šusta Johann	99
Suszycki Zeno	61
Sutory Anton	230
Svačinka Methud	131
Svatoň Franz	99
Šviha Karl	281
Svoboda Josef	205
Svorčik Heinrich	100
Švorčik Ottokar	100, 303
Švyhnos Valentin	49
Swaton Max	13
Świądrowski Ladislaus	140
Swiderski Johann	312
Święcicki Witold	197
Switażowski Johann	170
Swoboda Karl	98
— Wilibald	251
Synek Eduard	314
Syřiště Gustav	50, 132, 303
Syrzistie Ferdinand	312
Szado Ladislav	313
Szancer Eduard	159
Szaraniewicz Konstantin	132
Szostkiewicz Thaddäus	49
Szpondrowski Josef	313
Szpyra Johann	194, 222
Szumpeter Johann	197
Szurlej Stanislaus	302
Szwarcenberg-Czerny Marian	194
Szybalski Michael	230

T.

	Seite
Taichman Eduard	99
Taiti D.	160
Talíř Josef	214
Tandler Wilhelm	116
Tarnawski L.	102
Tauber J.	102
Tausani Johann	251
Taussig Otto	15
Tecini Julius	130
Teliman Konstantin	312
Tenner B.	52
Terkel Majer David	13
Terkuč Ferdinand	281
Terlikowski Kasimir	313
Ternovec Matthäus	130
Tersch Hubert, Ritter von	91
Terstenjak Roman	13, 117
Tesař Rudolf	197
Tham Wilhelm	34, 61
Theuer W.	15
Thianich Albert, von	280
Thöni Hugo	280
Thomann Heinrich	269
— Karl	168
Thomas Leopold Ernst	76
Thon Heinrich	131
Thraumb Karl	168
Thürtl Adolf	205
Thulner Karl	313

Digitized by Google

	Seite
Thumin Josef	117
Tichtl Alfred	205
Tichý Rudolf	281
Tiegermann Leo	314
Till Artur Ernst	50
— Josef	115, 132
Tilles S.	215
Tilsch Emanuel	290
— Josef	16
Tironi Karl	269
Tittinger Josef	79
— W.	92
Tlamich Wenzel	60
Tobek Karl	204
Tögel Josef	141
Tohn Karl	251
Tolameotti Johann Baptist	159
Tomanetz Alfred	250
Tomašić Ljubomir	302
Tomasik Josef	13
Tomczyszyn Sigismund	77, 195
Tomič Stephan	101
Tomik St.	215
Tonder Ferdinand	16
Torggler Alois	16
Torónski Johann	314
Tosetti Dominik	118
Totsche Franz Josef	304
Totz Th.	15
Totzauer Anton	15
Touš Emanuel	204
Towarnicki Josef	160
Tragy Josef	16
Travníček Kornelius	142
Traxlmayr Josef	194
Trdlica Anton	35
Trebitsch Gustav	79
Trenk Johann	36
Trenker Johann	116
Trescher Johann	271
Trieb F.	142
Trieselt Karl	132
Triller Leo	99
Trňený Thomas	222
Trnkoczy Ubald, von	215
Trödler Josef	14
Trolis Johann	76
Trompeteur Julius	16
Truczka Eduard	77
Trumbić A.	79, 80
Trummer Karl	245
Trzcieniecki Thaddäus	91
Trzeciecki Ladislaus	270
Tschebull Jakob	314
Tschörner Wenzel F.	169
Tschurtschenthaler Karl	61
— Wilhelm, von	78
Tuma Josef	195
Tůna Franz	99
Tunner G.	160
— H.	15
Turek Rudolf	34, 169
Turyczyn Anton	269
Tvarůžek Anton	99
Twerdy Konrad	223
Tyger Cölestin	35
Typlt Josef	204

U.

Uchytil Alexander	204
Učík Hugo	99
Ucović Johann	14
Uiberall Jakob	170, 252
Ujejski Gustav	282
Ullmann Nikolaus	204
Ullrich Alois	116
— von Adlerstein Richard	100
Ulmann Ludwig	314
Unger Ferdinand	16
Unter Baruch	196
Untergasser Franz	280
Urban Eduard	314
— Gustav	251
— Karl	280
Urbański Ladislaus	214
Urchs Josef	90
Urschitz Eduard	168

V.

Váchal Georg	99
Valášek Johann	169
Valenta Gottfried	281
Valentini Lorenz	203
Valerio A.	62
Vančík Dominik	289
Vaněk Josef	196, 290
Varhulik Josef	302
Vávra Robert	99
Vazek Anton	99
Vehovar Leopold	232
Veleba Wilhelm	196
Velkaverh Johann	160, 215
Venezian F.	62
Venuti K.	197
Vepřek Johann	231

Digitized by Google

	Seite
Veselý Edmund	271
— Josef	140
— Richard	205
Vidacovich H.	62
Vidak Michael	117
Videmschek Josef	77
Vidic Max	250
Viditz Richard	131
Vilímek Viktor	131
Villatora Peter	302
Villefort Hans, Ritter von	196
Vítek Franz	269
Vittorelli Paul, von	140
Vlasák Jaroslav	99
— Josef	99
Vlček Johann	16
Vocelka Johann	34
Vodušek Konrad	51
Vörös de Fárát Ludwig	140
— Wladimir	314
Vogel Rudolf	35
Vogl Adolf	14
— Heinrich	16
— Thomas	231
Volavý Josef	302
Volenec Karl	205
Vondrák Rudolf	99
Vonka Anton	141
Voslař Josef	280
Votýpka Alexander	215
Voušek Franz	116
Vrána Johann	168
Vranković Jakob	90
— Johann	195
Vrdoljak Franz	280
Vrštala Karl	168
Vušković Vinzenz	222
Vybíral Johann	195
Výtvar Vinzenz	99

W.

	Seite
Wacek Josef	302
Wach Franz	35
Wachtel J.	92
Wagner August	214
— Jakob	231
— Ladislaus	231
— Rudolf	13, 99
— Viktor	194
— Wilhelm	230
Wahl Anton	281
Wahrenberger Georg	221
Waitzl Ferdinand	214
Walde Erich	15
Waldstein Edler von Heilwehr Wilhelm Anton	269
Walenta Johann	90
Wallnöfer Karl	117
Walter Adolf	117
— Jakob	90
— Julian	50
Waltner G.	160
Waniek Karl	117
Wanka Josef	289
Wantoch Julius	61
Warchałowski Rudolf	289
Warmbrunn Karl	15
Warnicki Emanuel	35
Waschauer Josef	281
Wasikiewicz Heinrich	232, 304
Watzek Hermann	90
Watzulik Alexander	61
Waydowicz Gustav	289
— Ladislaus	205
Wczele-Pogorzeski Dionys, Ritter von	280
Weber Johann	90
Weden Moriz	79
Wedra Anton	78
Wegenstein Josef	302
Weich L.	92
Weidinger Alois	245
— Fritz	313
Weihrauch Leo	251
Weiler Max	230
Weinbach Boruch	194, 195
Weiner Eduard	204
Weinhuber Heinrich	34
Weinmayr Johann	118
Weirather Josef	16
Weiß Franz	91
— Josef	195
— Leopold	314
— Siegmund	35
Weißbrod Jakob	77
Weißer Alois	302
Weißmann Max	131
Weiss Ernst	13
— Hugo	98
— Rudolf	203
— Simon	49
— Wilhelm	78
Weissberger Robert	79
Weisweiller Moritz	35
Weithofer Franz	77
Weittenhiller Karl, Ritter von	90
Wellspacher Moritz	16, 301
Welzhofer Julius	246

Digitized by Google

	Seite
Wendycz Simon	157
Wenedikter Viktor	270
Wenzel Emil	99
Wenzelides Otto	35
Wenzlik Eduard	270
Wepř Rupert	141
Werlik Johann	221
Werner Gottlieb	99
Werunsky Albert	16
Wettendorfer Anton	314
Wetzelsberger Engelbert	302
Wickhoff Rudolf	316
Widawski Konstantin	118
Widmann Heinrich	16, 80
Widra Adolf	169
Wieland Moritz	271
Wielgus Ignaz	170
Wieselberg Heinrich	303
Wiesenberg Jonas	315
Wiesenberger Karl	90
Wilczek Kasimir Maximilian	290
Wilke Wladimir	102
Wilkosz Alexander	51
Wilusz Julius	230
Wimmer Karl	116
Wingelmaier Karl	77
Winger Ignaz	315
Winiarz Johann	141
Winiwarter Leopold	194
Winkelbauer Franz	34
— Vinzenz	91
Winkler Eduard	79
— Franz	312
— Karl	304
— Max	196
Winkowski Franz	272
Winter A.	102
Winterhalder R., Ritter von	15
Wirski Ludwig	270
Wisłocki Stanislaus, Ritter von	141
Wišniowski Franz	195
Wišniowski Wenzel	36
Wišo Jaromir	99
Wiszniewski Ludwig	77
Witkowicki Miecislaus	195
Witkowski Miecislaus	282
Wittlin Abraham Abele	13
Wlassak Karl	170
Włodek Ludwig	170
Wodickh Alfred	76
— Emil	90
Wohlfarth Friedrich	204
Wohnout Franz	14
Wojna Kasimir	230
Wojnarowski Stanislaus	34
Wojta Johann	90
Wojtowicz Josef	315
Wokalek Hugo	204
Wolaniecki Ferdinand	77
Wolanin Franz	78
Woletz Karl	314
Wolf Chaim	303
— Ferdinand	159
— Gustav	99
— Johann	214
— -Krzeczunowicz Wladimir, Edler von	246
Wolff Artur	116
Woloszczuk Ladislav	314
Wolski Florian	230
Wondreys Otto	98, 116
Woroniecki Philipp	269
Worowka Karl, Ritter von	16
Wottawa Alois	214
Wotýpka J.	142
Wrany Eugen	49
Wreš Anton	60
Wscheteczka Franz	246
Wudich Emil	250
Würth Anton, Edler von	250
Wunderer Rudolf	312
Wunsch J.	160
Wurmbrand Josef	16
Wybiral Adolf	303
Wyrobek Stanislaus	222
Wysoczański Adolf	60

Z.

	Seite
Žaar Josef	289
Zacchia Josef	231
Zachar Anton	35
Zachariasiewicz Karl, Ritter von	314
Zadražil Johann	34, 312
Zadro Ferdinand	282
Zagórowski Julian	118
Zahálka Anton	245
— Franz	35
Zahradník A.	160
Zahradnik Josef	204
— Karl	100
Zając Johann	170
Zajac Theodosius	100
Zajíc Karl	222
Žák K.	92
Zakrzewski Thaddäus, Ritter von	230
— Thaddäus	315
Zakucky Karl	214
Zalecki Eustach	313

Digitized by Google

	Seite
Zamagna Hieronymus, von	281
Zambra Albert	79
— D.	160
— S.	160
Zankl Julius	100
Zanolla A.	62
Zanotti Karl	213
Zapała Kasimir	35
Zapałowicz Stephan	269
Zarkower Wolf	315
Żarski Bojomir	102
Zastawniak Franz	271
Zástěra Franz	34
Zatschek Johann	98
— Richard	131
Zavadil Franz	99
— Norbert	159
Zawadowski Nikolaus	195
Zawadzki Josef Franz	131
Zdański Roman, Ritter von	130
Zdolšek Josef	116
Zdzarski Johann	197
Zechmeister Edler von Waagau Eduard	78
Zedník Ludwig	99
Zeidler Josef	141
Zeitner Abraham Adolf	251
Želízko Josef	304
Zeller Ludwig	288
Zellner H.	15
Zembaty Siegmund	271
Zemek Ferdinand	270
Zhismann Karl	215
Zíbrt Gottlieb	34
Ziemba Roman	203
Ziliotto Alois	316
Zimmer Anton	252
Zingerle Reinhold, von	314
Zink Peter	90
Zinner Theodor	159
Zinsler Eduard	140
Zippe Moriz	99
Žitný Georg	270
Zlámal Franz	78
Zohar Franz	130
Zołoteńki Johann	313
Zpěvák Josef	99
Zrůst Franz	101
Zubrzycki Kornel, Ritter von	16
Zupel Johann	14
Zupnik Felix	195
Žurek Wenzel	168
Zweig Ignaz	203
Zweybrück M.	101
Zwierzina Robert	118
Zwisłocki Eugen	90, 303
Zwoliński Marian	169

Berichtigungen.

Seite 118, Zeile 14 von oben, zu lesen: „Jellenik“ statt: „Jellinek“.

„ 182, Abteilung 2 der Tabelle, Spalte 6, die Ziffer richtigzustellen: bei Lemberg in 46 (statt 95), bei Zara in 2 (statt 5) und in der Summe in 130 (statt 182).

„ 258 ist in den Spaltenüberschriften der Tabelle überall das K (Kronen) zu streichen.

„ 263 in § 3, erster Absatz, zu lesen: „bewirtschaftet“ statt „bewirtschaft“.

„ 294, Zeile 2 von oben, ist zwischen „1904“ und „an“ das Wort „an“ einzuschalten.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück I.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 16. Jänner. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnung: 1. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1903, betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg. — Kundmachung: Nr. 1. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Gebührenfreiheit der schriftlichen Erklärung, einen Arbeitsvertrag im Sinne der Arbeitsordnung abzuschließen. — Vernehmungen Kranker oder Verletzter im Strafverfahren. — Öffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1903. — Neubau eines Gerichtsgebäudes in Laibach. — Systemisierungen im Justizdienste. — Umwechslung unbrauchbarer und Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 1000 K vom Jahre 1902. — Bildung neuer Ortsgemeinden im Jahre 1902. — Zulässigkeit der politischen Exekution für Kanalisierungsauslagen und Gebühren. — Landes-Hypothekar-Kredit-Anstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska. — Namensänderung. — Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Veränderungen im Verzeichnisse der Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilage: G. E. S. 1—16.

Verordnungen.

1.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1903,

betreffend die Geschäftsführung in der gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg.

Für die Geschäftsführung und den Geschäftsbetrieb der mit Justizministerialverordnung vom 10. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 11, errichteten gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg, Jagiellonengasse Nr. 15, werden nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1.

In der gerichtlichen Auktionshalle sind vom 1. Februar 1903 an gerichtliche Verkäufe vorzunehmen. Beginn des Betriebes

Von diesem Tage an können daselbst auch gerichtlich gepfändete Gegenstände in Verwahrung (§. 259 E. O.) übernommen werden.

§. 2.

Für den Geschäftsbetrieb der Auktionshalle sind nur die Werktage bestimmt. Geschäftszeit

Die Geschäftsstunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 6 Uhr, an Samstagen von 3 bis 8 Uhr nachmittags.

Digitized by Google

Die Übernahme von Gegenständen zur Verwahrung kann auch an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 9 bis 11 Uhr vormittags geschehen, wenn sich die Verwahrung (§. 259 E. O.) an eine mit gerichtlicher Bewilligung an einem Sonn- oder Feiertage vorgenommene gerichtliche Pfändung anschließt, oder wenn die Überbringung gepfändeter Gegenstände mit Erlaubnis des Vorstehers des Exekutionsgerichtes (§. 30 E. O.) am Sonn- oder Feiertage erfolgt.

§. 3.

Zeitpunkt für gerichtliche Verkäufe.

Die gerichtlichen Versteigerungen in der Auktionshalle sind in der Regel in der Zeit zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder zwischen 4 und 6 Uhr, an Samstagen zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Verkäufe aus freier Hand finden während der gleichen Stunden an jedem Werktage statt, sofern nicht der Beamte der Auktionshalle durch eine Versteigerung in Anspruch genommen ist.

§. 4.

Besichtigung der Gegenstände in der Auktionshalle.

Die zum Verkaufe bestimmten Gegenstände können in der Auktionshalle an Werktagen während der Geschäftsstunden und insbesondere auch am Versteigerungstage vor Beginn der Versteigerung besichtigt werden.

§. 5.

Transport und Rücktransport.

Die Beistellung der zu einem Transport benötigten Transportmittel wird auf Ersuchen des abgeordneten Vollstreckungsorganes oder des Vollstreckungsbeamten der Exekutionsabteilung vom Beamten der Halle durch Bestellung beim Frächter veranlaßt.

Diese Bestellung hat für Transporte, die vormittags stattfinden sollen, bis längstens nachmittags 6 Uhr des Vortages und für Transporte, die nachmittags stattfinden sollen, bis längstens 10 Uhr vormittags desselben Tages zu geschehen.

§. 6.

Tarif für Transportkosten.

Die Transportkosten (Kosten des Rücktransportes) werden zufolge des mit dem Frächter der Staatsverwaltung abgeschlossenen Vertrages bis auf weiteres nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I, giltig für das ganze Stadtgebiet Lemberg:

1. Für einen zweispännigen Plachenmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 12 Kronen;
2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 14 Kronen;
3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 8 Kronen;
4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 12 Kronen;
5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern 4 Kronen;
6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern . . 6 Kronen;

Digitized by Google

7. für einen Kassatransport samt den hiezu nötigen Packern, je nach der Größe der Kassa und zwar:
für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je . . . . . 8 Kronen;
für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je . . . . . 16 Kronen;
für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich Chiffonier-Kassenschränke bis zum Gewichte von 1500 Kilogramm je . . . . . 40 Kronen.

Von Nr. 4 angefangen einschließlich Chiffonier-Kassen ist bei freitragenden Stiegen die Pölzung durch einen Zimmermeister zu besorgen und nach den jeweiligen Kosten und der Originalrechnung desselben gesondert zu vergüten.

8. Für einen Handwagen . . . . . 2 Kronen.

Tarif II, giltig für Transporte von und zu den Ortschaften Zamarstynów, Zniesienie, Kleparów und Sygniówka.

1. Für einen zweispännigen Möbelwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 18 Kronen;
2. für einen zweispännigen Patentmöbelwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 20 Kronen;
3. für einen zweispännigen Federstreifwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 14 Kronen;
4. für einen zweispännigen steifen Streifwagen samt Kutscher und zwei Packern . . . . . 18 Kronen;
5. für einen einspännigen Streifwagen samt Kutscher und einem Packer . . . . . 7 Kronen;
6. für einen Klaviertransport samt Kutscher und drei Packern . . 9 Kronen;
7. für einen Kassatransport je nach der Größe der Kassen, und zwar
für Kassen Nr. 0 bis Nr. 2 je . . . . . 14 Kronen;
für Kassen Nr. 3 und Nr. 4 je . . . . . 22 Kronen;
für Kassen von Nr. 4 aufwärts einschließlich der Chiffonier-Kassenschränke bis zum Gewichte von 1500 Kilogramm je . . . . . 46 Kronen.

Die gesonderte Vergütung für die notwendige Pölzung einer freitragenden Stiege (Tarif I, 7) ist auch hier zu leisten.

8. Für einen Handwagen . . . . . 3 Kronen.

Der Tarif I gilt auch für Sammelfuhren, falls nicht mehr als zwei Massen mit einem Wagen zu transportieren sind und der durch die Zusammenfassung verursachte Umweg nicht mehr als eine halbe Wegstunde beträgt.

Wenn der Transport auf Einschreiten mehrerer betreibender Gläubiger stattfindet, sind die Kosten unter sie nach billigem Ermessen zu verteilen.

§. 7.

Entschädigung bei Widerruf eines Transportes.

Für bestellte, aber nicht vorgenommene Transporte ist eine Vergütung nur dann zu leisten, wenn der Widerruf nicht rechtzeitig erfolgt ist. Als rechtzeitig gilt der Widerruf, wenn er für Vormittagsfuhren bis 8 Uhr abends des Vortages und für Nachmittagsfuhren bis 12 Uhr mittags desselben Tages vorgenommen wird.

Unter der Voraussetzung, daß demnach eine Vergütung zu leisten ist, beträgt sie:

Digitized by Google

1. falls der Widerruf noch vor Abgang der Fuhr von der Remise des Frächters eintrifft, 50 Prozent des tarifmäßigen Preises;

2. falls der Widerruf zwar erst nach Abgang der Fuhr, aber noch vor dem Beginn der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, 75 Prozent des tarifmäßigen Preises;

3. falls der Widerruf erst nach dem Beginne der Verladung an Ort und Stelle dort eintrifft, oder falls dort auf Weisung des Vollstreckungsorganes bis zum Beginne der Verladung mehr als eine Stunde gewartet werden muß, ist der volle tarifmäßige Preis zu zahlen, wenngleich mit der Verladung gar nicht begonnen wird.

In den Fällen 2 und 3 sind die für die Höhe der Entlohnung maßgebenden tatsächlichen Umstände und die Zeit der Entlassung des Fuhrwerkes vom Vollstreckungsorgane auf der Rückseite des Bestellscheines zu bestätigen.

§. 8.

Transport für den Ersteher oder im Falle einer Verwahrung oder freiwilligen Versteigerung.

Die Bestimmungen des §. 6 und der zwei ersten Absätze des §. 7 finden auch Anwendung, wenn der Ersteher oder Käufer eines in der Auktionshalle verkauften Gegenstandes oder der betreibende Gläubiger, auf dessen Antrag die Gegenstände in Verwahrung der Auktionshalle (§. 259 E. O.) übernommen werden, sich der Transportmittel des Frächters der Staatsverwaltung bedienen, oder wenn Gegenstände zum Behufe der freiwilligen Versteigerung durch den Frächter der Staatsverwaltung in die Auktionshalle geschafft werden.

Für die Gefahr des Transportes dieser Gegenstände übernimmt jedoch die Staatsverwaltung keine Haftung. Der Ersteher (Käufer) oder Gerichtskommissär hat die Transportkosten unmittelbar an den Frächter zu entrichten.

§. 9.

Lagerzins.

Der Lagerzins für Gegenstände, die vom Ersteher oder Käufer nicht rechtzeitig übernommen werden, beträgt innerhalb der ersten acht Tage nach der Versteigerung für jeden Tag zwei Prozent des für den Gegenstand erzielten Meistbotes (Kaufpreises), für jeden weiteren Tag fünf Prozent dieses Meistbotes (Kaufpreises).

§. 10.

Verwahrungsgebühren.

Die Gebühren für Verwahrungen nach §. 259 E. O. betragen bis auf weiteres für jeden Monat der Verwahrung ein halbes Prozent vom Werte der eingelagerten Gegenstände. Ein angefangener Monat wird für voll gerechnet.

Als Grundlage der Berechnung hat entweder der bereits ermittelte Schätzungswert oder in dessen Ermanglung derjenige Wert der Gegenstände zu dienen, den das Vollstreckungsorgan bei der Pfändungsvornahme ermittelt hat.

§. 11.

Führung der Geschäfte der Auktionshalle.

Die Geschäfte der Auktionshalle führt ein Kanzleibeamter des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg, dem der Charakter eines Vollstreckungsorganes zukommt, mit dem ihm zugewiesenen Hilfspersonale.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

a) die Übernahme der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände; diese erfolgt auf Grund eines in doppelter Ausfertigung errichteten Übergabsverzeichnisses;

Digitized by Google

b) die Eintragung der in die Auktionshalle überbrachten Gegenstände in ein Verzeichnis (Lagerbuch) und die Erhaltung der Übersicht über die eingelagerten Gegenstände;

c) die Veranlassung der Versicherung der Gegenstände gegen Feuersgefahr und allenfalls gegen Einbruch und Diebstahl, die Vorkehrungen zum Schutze der Gegenstände vor Verderben, Beschädigung u. dgl.;

d) die Sorge für eine zweckmäßige Aufstellung der Gegenstände;

e) die Aufrechthaltung der Ordnung in der Auktionshalle;

f) die Bestimmung der Termine für Versteigerungen in der Auktionshalle;

g) die Vornahme der Versteigerungen und freihändigen Verkäufe in der Auktionshalle (unbeschadet der Vornahme freiwilliger gerichtlicher Versteigerungen durch den damit betrauten Gerichtskommissär);

h) die Bestellung der Transportmittel beim Frächter der Staatsverwaltung und die Veranlassung der Einhebung der Transportkosten und der Verwahrungsgebühren durch das Exekutionsgericht;

i) die Ausstellung von Bezugsscheinen an Ersteher oder Käufer, welche die gekauften Gegenstände nicht sofort übernehmen;

k) die Zurückstellung nicht verkaufter Gegenstände, sowie deren Ausfolgung an die hiezu berechtigten Personen;

l) die Verrechnung der Transportkosten mit dem Frächter der Staatsverwaltung und Führung sonstiger Kassa- und Rechnungsgeschäfte, sofern sie nicht instruktionsgemäß von dem k. k. Bezirksgerichte Sektion I Lemberg selbst zu besorgen sind.

§. 12.

Ausfolgung von Gegenständen.

In die Auktionshalle überbrachte Gegenstände dürfen vor Vornahme der Versteigerung oder des Verkaufes nur an diejenigen Personen ausgefolgt werden, die durch einen Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg zu deren Empfangnahme berechtigt erklärt werden.

§. 13.

Geldempfang.

Die Transportkosten sowie die Verwahrungsgebühren und Lagerzinse können entweder in der Auktionshalle oder an das Geldbuch des k. k. Bezirksgerichtes Sektion I Lemberg gezahlt werden.

In der Auktionshalle ist lediglich der Beamte der Auktionshalle zum Geldempfange berechtigt.

§. 14.

Formularien.

Für die Anordnung von Verkäufen in der Auktionshalle werden folgende neue Formularien eingeführt:

Auktionshallen-Formular A. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen durch Versteigerung und allfälligen Verkauf aus freier Hand in der gerichtlichen Auktionshalle (§§. 264, 274 und 280 E. O.).

B. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem daselbst schon eingeleiteten Verkaufsverfahren (§§. 264, 274, 280 und 267 E. O.).

Digitized by Google

C. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen mit beschränktem Beitritte zu einem eingeleiteten, in der gerichtlichen Auktionshalle schon anhängigen Verkaufsverfahren (§§. 264, 274 und 267 E. O.).

D. Bewilligung des Verkaufes beweglicher Sachen in der gerichtlichen Auktionshalle mit beschränktem Beitritte zu einem außerhalb der Auktionshalle stattfindenden Verkaufsverfahren (§§. 264, 274 und 267 E. O.).

E. Beitritt zu einem in der gerichtlichen Auktionshalle eingeleiteten Verkaufsverfahren über bewegliche Sachen (§. 267 E. O.).

Diese Formularien sind in Druck zu legen und bei dem Bezirksgerichte Sektion I Lemberg abgesondert von den sonstigen Formularien zu verwahren.

Koerber m. p.

Kundmachung.

1. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der Brüxer Straßenbahn- und Elektrizitätsgesellschaft wurde der Bezirkshauptmann Karl Kaiser in Brüx zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (31. Dezember 1902, Z. 28325.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 31. Dezember 1902 ausgegebenen Stück CXXV unter Nr. 247 die kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1902, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1903;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück CXXVI unter Nr. 250 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. Dezember 1902, betreffend einige Änderungen in der Einreihung der Orte in das Schema der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten;

in dem am 1. Jänner l. J. ausgegebenen Stück I unter Nr. 4 die Verordnung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1902, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Frastanz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Feldkirch, und unter Nr. 5 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Dezember 1902 über die Ermächtigung des k. und k. Konsulates in Tsientsin zur vollen Ausübung des Richteramtes neben dem k. und k. Konsulargerichte in Shanghai, sowie über die bei diesen Konsulargerichten anzuwendenden Rechtsnormen;

in dem am 10. Jänner l. J. ausgegebenen Stück II unter Nr. 6 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 7. Jänner 1903, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück IV unter Nr. 10 das Gesetz vom 4. Jänner 1903, mit welchem einige abändernde und ergänzende Bestimmungen zu

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

dem Gesetze vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Organisierung der Börsen, erlassen werden;

in dem am 13. Jänner l. J. ausgegebenen Stück V unter Nr. 11 die Verordnung des Justizministeriums vom 10. Jänner 1903, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Lemberg.

Gebührenfreiheit der schriftlichen Erklärung, einen Arbeitsvertrag im Sinne der Arbeitsordnung abzuschließen. Das k. k. Finanzministerium hat mit Note vom 18. Oktober 1902, Z. 52165, bekanntgegeben, daß die im Sinne des Erlasses des Handelsministeriums vom 19. Mai 1899, Z. 18913, der dem Justizministerialerlasse vom 13. Mai 1899, Z. 5755, (Mitteilung des J. M. V. Bl. Seite 159/1899) entspricht, ausgefertigten Bestätigungen der Arbeitsnehmer, daß sie die Bestimmungen der Arbeitsordnung zur Kenntnis genommen haben und unter diesen Vereinbarungen das Arbeitsverhältnis eingehen, keinen Gegenstand der Gebührenabgabe bilden. Hiebei erscheine es ohne Belang, ob diese Bestätigungen auf den Arbeitsordnungen selbst oder abgesondert ausgefertigt werden.

Vernehmungen Kranker oder Verletzter im Strafverfahren. Das Justizministerium hat mit Erlaß vom 10. Jänner 1903, Z. 26113/2, folgende Erläuterungen an die Oberlandesgerichtspräsidien hinausgegeben:

Die Verordnung vom 16. Mai 1902, J. M. V. Bl. Nr. 22, hat zu Bedenken in Bezug auf den Umfang der Befugnisse des Untersuchungsrichters bei Vernehmung von Kranken oder Verletzten Anlaß gegeben.

Das Justizministerium geht von der Voraussetzung aus, daß der Untersuchungsrichter, wenn es sich um unaufschiebbare Vernehmungen solcher Kranker oder Verletzter handelt, bei welchen ein Zweifel über ihre Vernehmungsfähigkeit besteht, nur aus zwingenden Gründen von der Befragung des behandelnden oder als Sachverständigen beigezogenen Arztes absehen wird, zumal in den meisten hier in Betracht kommenden Fällen der Arzt vor oder doch gleichzeitig mit dem Untersuchungsrichter zur Stelle sein wird, so daß demletzteren Gelegenheit gegeben ist, ein entsprechendes Einvernehmen zu erzielen, eventuell das Votum des Gerichtsarztes einzuholen. Gegen die gutächtliche Äußerung des Arztes wird der Untersuchungsrichter nach Ansicht des Justizministeriums überhaupt nur dann mit der Vernehmung vorgehen können, wenn ein Aufschub von schweren, sonst nicht mehr gutzumachenden Nachteilen für die Zwecke des Strafverfahrens, insbesondere von dem drohenden Entgange eines wichtigen Beweismittels begleitet sein würde. Die Äußerung des behandelnden Arztes oder das Gutachten der Sachverständigen bildet in allen Fällen ein wichtiges Beweismittel über den Zustand des Kranken oder Verletzten, über seine Vernehmungs- und seine Eidesfähigkeit (§. 169 und 170, 5 St. P. O.) oder über die Gefahr, welche die Vernehmung für den Kranken oder Verletzten nach sich ziehen kann. Über dieses Beweismittel wird der Untersuchungsrichter in Beobachtung des im §. 258 St. P. O., zweiter Absatz, aufgestellten Grundsatzes der freien Beweiswürdigung nur nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung und im Bewußtsein der für ihn selbst daraus entspringenden Verantwortlichkeit im Falle absoluter Notwendigkeit hinweggehen; er wird sich aber auch gegenwärtig halten, daß das Interesse der Kranken oder Verletzten oder deren Angehörigen dieselbe Beachtung zu finden hat, wie das Interesse der Strafrechtspflege. Von den Umständen wird es

Digitized by Google

abhängen, ob der Untersuchungsrichter nicht noch vorher einen Beschluß der Ratskammer einholen kann.

Öffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister im Jahre 1903.*) Die Chefs der politischen Landesbehörden haben auf Grund des Artikels 14 des Handelsgesetzbuches und des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Jahr 1903 zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt: Das „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister" und das jeweilige Landesamtsblatt, und für die Gerichtshofsprengel Lemberg, Krakau, Kolomea, Przemyśl, Sambor, Sanok und Tarnopol in Galizien außerdem „Przegląd prawa i administracyi".

Neubau eines Gerichtsgebäudes in Laibach. Die unzureichende und unzweckmäßige Unterbringung der Justizbehörden und des Gefangenhauses in Laibach veranlaßte die Justizverwaltung schon zu Beginn der Neunzigerjahre, dem Gedanken der Herstellung eines entsprechenden Neubaues näherzutreten. Die infolge der Erdbebenkatastrophe des Jahres 1895 dringlich gewordenen Erhebungen gelangten durch den im Jahre 1896 beschlossenen Ankauf eines Baugrundes zum Preise von 102.000 Kronen zu einem vorläufigen Abschlusse. Im Hinblicke auf die Anforderungen der neuen Zivilprozeßgesetze mußten die damals vorgelegenen Pläne einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen werden, infolgedessen konnte auch der Bau erst im Sommer 1899 in Angriff genommen werden. Unter der Leitung des Statthalterei-Oberingenieurs Anton Ritter von Spinler, der auch das der Bauausführung zugrunde gelegene Projekt verfaßt hat, wurden die Bauarbeiten ungeachtet mancher, namentlich in den atmosphärischen Verhältnissen gelegenen Schwierigkeiten in dem Maße gefördert, daß der Neubau im Sommer v. J. der Benützung übergeben werden konnte.

Das Hauptgebäude, in welchem das Landesgericht, das Bezirksgericht, die Staatsanwaltschaft und das Hauptsteueramt Unterkunft fanden, ist ein im Renaissancestil ausgeführter zweistöckiger Bau; den großen Schwurgerichtssaal ziert eine vom Wiener Bildhauer Pendel in Carraramarmor ausgeführte Kaiserbüste.

Das Gefangenhaus, mit einem Normalbelagraume für 380 Häftlinge, darunter 74 Einzelhäftlinge, hat drei Stockwerke.

Neben diesen Gebäuden befinden sich noch zwei Häuser mit den Verwaltungskanzleien und mit Wohnräumen für die Gefangenhausbeamten und Aufseher, dann ein eigenes Waschhaus.

Die Kosten des ganzen Baues, in welchem die elektrische Beleuchtung und eine Niederdruckdampfheizung installiert sind, beliefen sich einschließlich der Auslagen für die innere Einrichtung auf nicht ganz 2,000.000 Kronen.

Durch seine künstlerische Ausstattung, durch die solide Bauführung, bei der insbesondere auch auf die bei dem Erdbeben im Jahre 1895 gemachten Erfahrungen Rücksicht genommen wurde, dann durch die sorgfältige Würdigung der Bedürfnisse moderner Rechtspflege und modernen Strafvollzuges reiht sich dieser Neubau, an dessen Herstellung die heimische Industrie sich in hervorragender und anerkennenswerter Weise beteiligt hat, den in den letzten Jahren für Justizzwecke geschaffenen Monumentalbauten in jeder Beziehung würdig an.

*) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1902, J.M.V.Bl. 1901, Seite 298 und 299, dann 1902, Seite 9.

Digitized by Google

Systemisierungen im Justizdienste.*) Im Jahre 1902 wurden nachstehende Dienstposten neu systemisiert:

Beim k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe: 4 Hofräte.

Bei der Generalprokuratur: 1 Generaladvokat.

Im Oberlandesgerichtssprengel Wien: 1 Gerichtsdiener für das Bezirksgericht in Baden;

im Oberlandesgerichtssprengel Prag: 4 Landesgerichtsräte für das Landesgericht in Prag, 3 für das Kreisgericht in Brüx, je 2 für die Kreisgerichte in Chrudim, Eger, Königgrätz und Leitmeritz, je 1 für die Kreisgerichte in Jičin, Jungbunzlau, Kuttenberg, Pilsen, Pisek und Reichenberg gegen Einziehung ebenso vieler Gerichtssekretärsstellen bei den genannten Gerichten und von 3 Oberlandesgerichtsratsstellen beim Oberlandesgerichte, je 1 Gerichtsadjunkt für die Bezirksgerichte in Karlsbad, Neugedein, Neuern, Görkau und Platten gegen Auflassung zweier gleicher Stellen ohne bestimmten Dienstort und je einer solchen Stelle bei den Bezirksgerichten in Hořowitz, Krumau und Hořitz, je ein Kanzleibeamter für das Gewerbegericht in Prag und für die Bezirksgerichte in Karlsbad, Gablonz, Raudnitz, Görkau und Trautenau gegen Auflassung je einer solchen Stelle bei den Bezirksgerichten in Wlaschim, Landskron, Gabel, Libáň, Krumau und Ronsperg, 2 Rechnungspraktikanten beim Oberlandesgerichte, 2 Gerichtsdiener für das Bezirksgericht in Karlsbad und je 1 für die Bezirksgerichte in Humpoletz, Pardubitz, Laun, Hartmanitz, Hochstadt, Polna, Stecken und Teplitz gegen Einziehung je einer solchen Stelle bei den Bezirksgerichten in Elbogen, Pilgram, Deutschbrod, Krumau, Neubydzów, Prachatitz und Schüttenhofen, 6 Gefangenaufseher für das kreisgerichtliche Gefangenhaus in Pilsen;

im Oberlandesgerichtssprengel Brünn: 1 Landesgerichtsrat und 1 Gerichtsadjunkt für das Kreisgericht in Neutitschein gegen Einziehung einer Gerichtssekretärsstelle daselbst und einer Gerichtsadjunktenstelle ohne bestimmten Dienstort und Umwandlung einer Landesgerichtsratsstelle bei den Bezirksgerichten in eine Bezirksrichtersstelle, ferner anläßlich der Errichtung des Bezirksgerichtes in Pohrlitz 1 Bezirksrichter, 1 Gerichtsadjunkt, 3 Kanzleibeamte und 2 Diener gegen Einziehung einer Gerichtsadjunkten- und einer Kanzleibeamtenstelle beim Bezirksgerichte in Seelowitz und einer Kanzleibeamtenstelle beim Bezirksgerichte in Nikolsburg, endlich 1 Gerichtsdiener beim Bezirksgerichte in Trebitsch;

im Oberlandesgerichtssprengel Graz: 1 Gerichtsadjunkt für das Bezirksgericht in Kronau gegen Auflassung einer solchen Stelle beim Bezirksgerichte in Senosetsch, 1 Gefangenhausverwalter und 1 Gefangenhauskontrollor, ferner 8 Gefangenaufseher für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Laibach gegen Auflassung einer Kanzleibeamtenstelle beim Landesgerichte in Laibach, 3 Amtsdiener für das Landesgericht in Laibach, 6 Gefangenaufseher und 1 Amtsdiener für das Kreisgericht in Marburg;

im Oberlandesgerichtssprengel Triest: 1 Gerichtsadjunkt in Pola gegen Auflassung einer solchen Stelle ohne bestimmten Dienstort, 2 Amtsdiener und 5 Gefangenaufseher für das Kreisgericht in Görz, 1 Gerichtsdiener für das Bezirksgericht in Pola;

im Oberlandesgerichtssprengel Krakau: 1 Gerichtsadjunkt für das Bezirksgericht in Neumarkt gegen Auflassung einer solchen Stelle ohne bestimmten Dienstort, 2 Amtsdiener für das Kreisgericht in Neu-Sandez, 1 Gefangenaufseher für das

*) Siehe J. M. V. Bl. 1902, Seite 10.

Digitized by Google

landesgerichtliche Gefangenhaus in Krakau. Aufgelassen wurden zwei Ratsstellen beim Oberlandesgerichte;

im Oberlandesgerichtssprengel Lemberg: 1 Präsident in der VI. Rangsklasse für das Kreisgericht in Brzeżany gegen Auflassung der gleichen Stelle in der V. Rangsklasse bei demselben Gerichtshofe, 1 Staatsanwalt der VII. Rangsklasse beim Kreisgerichte in Stryj gegen Auflassung einer gleichen Stelle der VI. Rangsklasse bei demselben Gerichtshofe;

im Oberlandesgerichtssprengel Zara: je 1 Gerichtsadjunkt für die Bezirksgerichte in Imoski, Lissa und Metković gegen Einziehung von 3 Gerichtsadjunktenstellen ohne bestimmten Dienstort, dann 1 Gerichtsdiener für das Bezirksgericht in Zaravecchia.

Endlich wurden systemisiert bei den Strafanstalten:

für die Strafanstalt in Stein 1 Adjunkt und für die Strafanstalt in Graz 1 Oberaufseher.

Umwechslung unbrauchbarer und Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 1000 K vom Jahre 1902. Das vom Generalrate der Österreichisch-ungarischen Bank beschlossene Normale für die Umwechslung unbrauchbarer und die Teilvergütung beschädigter Banknoten zu 1000 K vom Jahre 1902 wurde mit Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Dezember v. J., Z. 4943, F. M. V. Bl. Nr. 202, verlautbart und wurden hiebei die k. k. Kassen und Ämter speziell darauf aufmerksam gemacht, daß die im § 4 des Normales behandelten, in ihrem Aussehen willkürlich veränderten Banknoten von der Annahme in Zahlung bei den staatlichen Kassen und Ämtern unbedingt ausgeschlossen sind.

Bildung neuer Ortsgemeinden im Jahre 1902. In Salzburg wurde die Ortsgemeinde Abtenau im politischen Bezirke Hallein in zwei Ortsgemeinden auseinander gelegt, von welchen die eine Ortsgemeinde unter dem Namen „Abtenau" das Gebiet der Steuergemeinden Abtenau-Markt, Abtenau-Dorf, Unterberg, Fischbach, Leitenhaus, Seetratten, Schorn, Rigaus, Seydegg und Weitenau, die zweite Ortsgemeinde unter dem Namen „Rußbach" das Gebiet der Steuergemeinde gleichen Namens umfaßt (L. G. Bl. Nr. 15).

In Böhmen wurden a) die Ortschaften Hohenelbe und Niederhohenelbe unter dem Namen „Hohenelbe" (böhmisch „Vrchlabí"); b) die Ortschaften Ober-Stupno und Unter-Stupno unter dem Namen „Stupno"; endlich c) die Ortschaften Kralup und Lobeč unter dem Namen „Kralup an der Moldau", abgekürzt „Kralup a. M.", böhmisch „Kralupy nad Vltavou", abgekürzt „Kralupy n. V." — je zu einer Ortschaft vereinigt (L. G. Bl. Nr. 28, 36 und 81).

In Mähren wurde der bisherige Gemeindeverband innerhalb der Gemeinden Gr.-Aujezd-Prussinowitz-Steinmeritz im politischen Bezirke M.-Weißkirchen, Stupeschitz-Ratischowitz und Bačitz-Udeřitz im politischen Bezirke M.-Kromau, Borownik-Rosetsch im politischen Bezirke Gr.-Meseritsch, Waltersdorf-Groitsch im politischen Bezirke Neutitschein, Hostakow-Waldikau im politischen Bezirke Trebitsch aufgehoben, und wurden die Gemeinden Steinmeritz, Stupeschitz, Ratischowitz, Bačitz, Udeřitz, Borownik, Rosetsch, Waltersdorf, Groitsch, Hostakow und Waldikau jede für sich und Gr.-Aujezd mit Prussinowitz unter dem Namen Gr.-Aujezd als selbständige Ortsgemeinden konstituiert (L. G. Bl. Nr. 23).

Digitized by Google

In Kärnten wurden aus den sechs Steuergemeinden, die bisher die Ortsgemeinde Augsdorf bildeten, nachstehende neue Ortsgemeinden gebildet: a) die Ortsgemeinde „Augsdorf" aus den Steuergemeinden Augsdorf, St. Ägyden und Latschach; und b) die Ortsgemeinde „Lind ob Velden" aus den Steuergemeinden Lind ob Velden, Emmersdorf und Duel bei Velden; weiters aus den sieben Steuergemeinden, die bisher die Ortsgemeinde Kremsbrücke bildeten, nachstehende neue Ortsgemeinden gebildet: a) die Ortsgemeinde „Kremsbrücke" aus den Steuergemeinden Kremsbrücke, Sankt Nikolai und Reitern; und b) die Ortsgemeinde „Eisentratten" aus den Steuergemeinden Eisentratten, Nöring, Kreuschlach und Leoben; endlich aus der bisherigen Ortsgemeinde Lind a) die Ortsgemeinde „Lind", bestehend aus der Steuergemeinde Lind; und b) die Ortsgemeinde „Kleblach", bestehend aus der Steuergemeinde Blaßnig, gebildet. (L. G. Bl. Nr. 5, 6 und 15.)

In Krain wurde die Steuergemeinde Ilova Gora aus der Ortsgemeinde Obergurk ausgeschieden und zur Ortsgemeinde Ratschna zugewiesen. (L. G. Bl. Nr. 22.)

In Galizien wurde die Ortsgemeinde Skole wieś des Bezirkes Stryj mit der Gemeinde Skole miasteczko desselben Bezirkes; — weiters die Gemeinde Ruska wieś und die Attinenzen der Gemeinde Staroniwa: Wyganiec, Psiarnisko, Podzamcze sowie die Attinenz der Gemeinde Drabinianka: Maćkówka mit der Stadtgemeinde Rzeszów vereinigt; ferner wurden die Ortschaften Górka narodowa und Witkowice aus der Gemeinde Prądnik biały, Bezirk Krakau, ausgeschieden und unter dem Namen Witkowice als selbständige Gemeinde konstituiert; weiters wurden die Attinenzen Bortniki und Kuliki aus dem Verbande der Gemeinde Brody ausgeschieden und der Gemeinde Bołożynów, Bezirk Złoczów, zugewiesen; endlich wurde die Attinenz Józefówka aus der Gemeinde Kupczyńce ausgeschieden und als selbständige Gemeinde unter dem Namen Józefówka konstituiert. (L. G. Bl. Nr. 16, 24, 52, 53, 70 und 74.)

Zulässigkeit der politischen Exekution für Kanalisierungsauslagen und Gebühren. Laut §§ 7 und 13 des Gesetzes vom 11. Oktober 1902, L. G. Bl. für Steiermark Nr. 52, betreffend die Kanalisierung der Ortsgemeinde Donawitz, Gerichtsbezirk Leoben, können die Kosten von Kanalisierungsbauten, welche die Gemeinde an Stelle säumiger Gebäudebesitzer ausgeführt hat, dann die Gebühren für den Anschluß der Haus- und Gebäudekanäle an die öffentlichen Kanäle im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Laut § 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1902, L. G. Bl. für Mähren Nr. 76, betreffend die Einhebung einer Kanaleinschnittsgebühr in der Marktgemeinde Neugasse (Mähren), kann diese Gebühr im Wege der politischen Exekution eingebracht werden.

Landes-Hypothekar-Kredit-Anstalt der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska. Mit der Kundmachung der küstenländischen Statthalterei vom 29. November 1902, enthalten in dem am 27. Dezember 1902 ausgegebenen Stück XXIX des L. G. Bl. unter Nr. 35, wurde das Statut der vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska mit Allerhöchster Genehmigung errichteten Landes-Hypothekar-Kredit-Anstalt verlautbart. Gemäß § 16 dieses Statutes können die von der genannten Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe auf Grund der bestehenden Gesetze zur fruchtbringenden Anlage von Kapitalien von Gemeinden, Bezirken, Körperschaften, Kirchen, Stiftungen, Fideikommissen, Wohltätigkeits- und anderen unter öffentlicher Aufsicht

Digitized by Google

stehenden Anstalten, sowie zur fruchtbringenden Anlage von Pupillengeldern und zu Dienst- oder Geschäftskautionen verwendet werden. Gemäß § 17 gelten hinsichtlich des Verfahrens bei der gerichtlichen Amortisation der Pfandbriefe oder Coupons die für die öffentlichen Kreditpapiere des Staates zu Recht bestehenden Vorschriften.

Namensänderung. Der im politischen Bezirke Pardubitz gelegenen, aus den Ortschaften Selmitz und Kladrub bestehenden Ortsgemeinde Selmitz wurde die Bewilligung zur Änderung des Namens der obgedachten Ortschaft „Kladrub" (böhmisch „Kladruby") in „Kladrub an der Elbe" (böhmisch „Kladruby nad Labem"), sowie zur Änderung des Namens der Ortsgemeinde „Selmitz" (böhmisch „Selmice") in „Kladrub an der Elbe" (böhmisch „Kladruby nad Labem") erteilt.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
27. November 1902, Nr. 3484	N—5 (Brody)	w—7	Busk—Grabowa	10·7

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Prag** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Im Verzeichnisse der Sachverständigen aus dem Ökonomiefache für größere land- und forstwirtschaftliche Güter im Kreisgerichtssprengel Jungbunzlau wurde gelöscht: Ernst Šámal; dagegen neu bestellt: Friedrich Nebovidský, Ackerbauschuldirektor in Jungbunzlau.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Dezember v. J. dem gewesenen Obmanne des Militär-Veteranenvereines in Lambach Ernst Steiner, Amtsdiener bei dem Bezirksgerichte in Lambach, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. dem Oberlandesgerichtsrate Adolf Rybakiewicz in Krakau anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember v. J. dem Landesgerichtsrate des Landesgerichtes in Wien Eugen von Gionima anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Allerhöchste Gestattung der Annahme eines ausländischen Ordens.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November v. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Advokat in Walachisch-Meseritsch Dr. Alois Mikyška den kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden zweiter Klasse, der Advokat Dr. Wenzel Popel in Prag das Komturkreuz das päpstlichen St. Gregor-Ordens, der Landesgerichtsrat in Nachod Wenzel Šatava das Ehrenkreuz des Ordens der württembergischen Krone und der Advokat Dr. Franz Schmeykal in Prag das Ehrenkreuz dritter Klasse des fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hausordens annehmen und tragen dürfen.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Landesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Dr. Rudolf Fischer in Reichenberg und der Landesgerichtsrat Wenzel Peschek in Kuttenberg, beide an ihren bisherigen Dienstorten.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Bezirksrichter Theodor Stadler in Mürzzuschlag und Adolf Mohr in Schladming.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunkt Dr. Rudolf Wagner in Mauthausen für Zwettl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunkt Paul Schorr in Friedek für Wiesenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Gerichtsadjunkten Franz Peterlin in Krainburg für Kronau, Dr. Anton Herzog in Stainz für Birkfeld und Franz Sommeregger in Villach für Friedberg.

Zum Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Karl Hartmann in Katharinaberg für Königliche Weinberge.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Auskultant Viktor Löwy für Hof; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auskultanten Roman Terstenjak und Ludwig Perscha für den Sprengel und Dr. Ernst Weiss für Mahrenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Auskultanten Kasimir Sorich für Metković, Nikolaus Gojković für Imoski und Matthäus Miloslavić für Scardona.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Ludwig Špaček und Dr. Max Swaton; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Konzeptspraktikant der Finanzlandesdirektion in Lemberg Felix Dziurzyński, ferner die Rechtspraktikanten Majer Hausvater, Franz Ludwig Strohmayer, Ignaz Julian Chwojka, Johann Hankiewicz, Johann Ladislaus Misiewicz, Eugen Michael Ogonowski, Zbigniew Gmurowski, Stanislaus Bochenek, Wladimir Illiutz, Johann Felix Kowenicki, Michael Olymp Prystasz, Johann Gryziecki, Anton Gułta, Eugen Mokrzycki, Josef Tomasik, Gregor Hlebowicki, Stanislaus Felix Kleszczyński, Anton Jagodziński, Majer David Terkel, Wladimir Gustav Perfecki, Abraham Abele Wittlin, Johann Marszał und Alexander Lewicki; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Ardoje Jovović.

Zum Hilfsämterdirektor beim Obersten Gerichtshofe: Der Hilfsämterdirektionsadjunkt August Jascht daselbst.

Zum Kanzleidirektor: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleiobervorsteher bei dem Landesgerichte in Wien Emerich Neumeister für dieses Landesgericht.

Zum Hilfsämterdirektionsadjunkten beim Obersten Gerichtshofe der Kanzleioffizial Johann Leyer daselbst.

Zum Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleioffizial Josef Drexler in Lobositz für Aussig.

Zu Kanzleivorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleiofficial in Reichenberg Johann Menzel für dieses Kreisgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Otto Langer in Bielitz für Teschen.

Zum Kanzleioffizial beim Obersten Gerichtshofe: Der Kanzlist Stanislaus Ilków daselbst.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Josef Süßenbeck und Johann Müller für Iglau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Karl Anderwald in Graz, Johann Göll in Eberstein und Simon Haschei in Eisenkappel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Ignaz Reiter in Lienz.

Digitized by Google

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 4 Josef Trödler für Mährisch-Ostrau und der Amtsdiener des Kreisgerichtes in Neutitschein Alois Šmerek für Freistadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtsdiener des Kreisgerichtes Rudolfswerth Valentin Gogala für Adelsberg.

Zum Depositenamtspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Praktikant bei dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement Franz Hösch daselbst.

Zum fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Jakob Gottlieb in Sambor daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Theodor Křižan für Wien-Simmering, Adolf von Grienberger für Waizenkirchen und Josef Maroli für Obbrovazzo.

Versetzt wurden:

Die Oberlandesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Emil Luksch in Reichenberg und Ludwig Pátek in Kuttenberg zum Landesgerichte in Prag.

Der Landesgerichtsrat: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Leopold Kreitner in Eger nach Leitmeritz.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Friedrich Schindler in Wiesenberg nach Pohrlitz.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Adolf Vogl in Birkfeld nach Wolfsberg und Hermann Spitzer in Friedberg nach Feldkirchen.

Der Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Heckl in Teplitz nach Žižkov.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Hauer in Seelowitz nach Iglau und Dr. Hugo Hösler in Hof nach Pohrlitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Karl Kočevar in St. Leonhard in Steiermark nach Marburg, Dr. Wilhelm Stepischnegg in Friedau nach Pettau, Dr. Valentin Flerin in Kronau nach Illyrisch-Feistritz und Jakob Antloga in Nassenfuß nach Krainburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Dr. Michael Poduje in Sinj nach Lissa und Dr. Johann Ucović in Scardona nach Sinj.

Der Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Franz Wohnout in Kitzbühel nach Kufstein.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Martin Čemera in Gabel nach Gablonz.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Foretnik in Mährisch-Ostrau nach Auspitz.

Die Notare: Peter Felzmann in Gföhl nach Neulengbach, Rudolf Braun in Mattsee nach Oberndorf, Josef Sarauer in St. Florian nach Mödling und Stanislaus Pavlíček in Holitz nach Semil.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz den Gerichtsadjunkten des Sprengels Georg Kozina eine Gerichtsadjunktenstelle in Nassenfuß und Valentin Levičnik eine Gerichtsadjunktenstelle in Kronau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara den Gerichtsadjunkten Johann Zupel in Makarska und Dominik Fabris in Drniš Gerichtsadjunktenstellen für den Sprengel und den Gerichtsadjunkten des Sprengels Matthäus Čipčić-Bragadin eine Gerichtsadjunktenstelle in Drniš, Lukas Nekić eine solche in Traù und Anton Conte Pavlović eine solche in Makarska.

Zur aushilfsweisen Dienstleistung beim Obersten Gerichtshofe wurde einberufen:

Der Kreisgerichtsvizepräsident Sigismund Ritter von Jaworski in Rzeszów.

Digitized by Google

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes.

Der Auskultant bei dem Konsulate in Bukarest Dr. Lothar Freiherr von Hauser wurde zum Konsularattaché ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Viktor Kienböck und Dr. Emil Sueß mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Isidor Spielmann mit dem Wohnsitze in Wien (VII. Bezirk), Dr. Karl Warmbrunn mit dem Wohnsitze in Amstetten, Dr. Georg Milde, Dr. Alfred Sabath und Dr. Otto Taussig mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Johann Kříž mit dem Wohnsitze in Karolinenthal, Dr. Franz Mlynář mit dem Wohnsitze in Smichow, Dr. Franz Lamprecht mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. August Plachky Edler von Pruchenheim mit dem Wohnsitze in Pettau, Dr. Eduard Lang und Dr. Erich Walde mit dem Wohnsitze in Innsbruck, Dr. Stephan Nikolaus Petris mit dem Wohnsitze in Veglia, Dr. Moses Leib Ripp mit dem Wohnsitze in Krakau und Dr. Michael Sommer mit dem Wohnsitze in Suczawa.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Karl Ritter von Rainer von Wien nach Mank, Dr. Schloma Salman (Salomon) Oberlaender von Krakau nach Podgórze und Dr. Franz Bardel von Podgórze nach Krakau.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Max Ritter Raab von Freiwaldau (Wien), Dr. Moriz Löwensohn und Dr. Walter Stoklaska (Brünn).

Die Advokaten Dr. Alois Friedjung, Dr. Moriz Kaufler und Dr. Ludwig Loebell in Wien, Dr. Gustav Kokoschinegg in Graz, Dr. Franz Rausch in Drachenburg, Dr. Georg Bolmarcich in Veglia und Dr. Vinzenz Ivčević in Zara.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Julius Donigiewicz in Czernowitz, der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Viktor Selner in Asch, ferner die Kanzleioffiziale Anton Totzauer in Budweis und Michael Lang in Schladming.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Johann Cischek in Perg.

Gestorben sind:

Der Advokat Dr. Johann Bousek in Wiener-Neustadt (16. Dezember), der Kanzleiassistent Gustav Mayer in Görz (17. Dezember), der Notar Leopold Kipp in Mistelbach (21. Dezember), der Landesgerichtsvizepräsident Dr. Emil Christoph in Brünn (22. Dezember), der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Johann Kitir in Amstetten (23. Dezember) und der Landesgerichtsrat Emanuel von Kempter in Wien (6. Jänner).

Wahl in den Disziplinarrat der Advokatenkammer in Graz:

Zum Präsidenten wurde am 10. Dezember 1902 Dr. H. Tunner in Graz (für W. Kienzl) gewählt.

Notariatskammerwahlen.

Zu Funktionären der Notariatskammer in Wien wurden am 16. Dezember 1902 gewählt: Dr. F. Mayrhofer als Präsident, Dr. M. Ecker, Dr. E. Gelinek, Dr. K. Kropatschek, Dr. R. Mathoy, Dr. A. Reichard, Dr. W. Theuer, Th. Totz, Dr. R. Ritter von Winterhalder als Mitglieder, E. Baron Aichelburg, Dr. E. Haeckl, Dr. H. Hild und Dr. H. Zellner als Mitgliedstellvertreter.

Digitized by Google

Lehenallodialisierungs-Landeskommissionen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt: Für das Küstenland die Oberlandesgerichtsräte Franz Canevari und August Jacopig in Triest und für Tirol und Vorarlberg der Oberlandesgerichtsrat Dr. Anton von Hepperger in Innsbruck.

Theoretische Staatsprüfungskommissionen.

Diesen Kommissionen gehören für die dreijährige Funktionsperiode 1902/1903 bis 1904/1905 an:

1. **Prag.** Judizielle Staatsprüfungskommission. Als Mitglieder: Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Fürstl Edler von Teichek, die Advokaten Dr. Alfred Goldschmidt, Dr. Karl M. Hermann und Dr. Johann Javůrek, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Viktorin Kaplan, der Advokat Dr. Adalbert Kassanda, der Hofrat bei dem Oberlandesgerichte Josef Klein, der Advokat Dr. Viktor Landesmann, der Oberstaatsanwalts-Substitut Dr. August Mířička, der Advokat Dr. Anton Pavliček, der Privatdozent Dr. Georg Petschek, der Universitätsprofessor Dr. Emil Pfersche, der Oberlandesgerichtsrat Franz Rinesch, die Advokaten Dr. Arnold Rosenbacher und Dr. Wenzel Schedelbauer, die Oberlandesgerichtsräte Ignaz Schroubek und Dr. Georg Schwager, die Advokaten Dr. Heinrich Sluka, Dr. Emanuel Tilsch, Dr. Josef Tilsch, Dr. Ferdinand Tonder und Dr. Josef Tragy, der Landesgerichtsrat Dr. Ferdinand Unger, die Advokaten Dr. Johann Vlček und Dr. Heinrich Vogl und der Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl Ritter von Worowka.

2. Staatswissenschaftliche Staatsprüfungskommission. Als Mitglied: Der Advokat Dr. Albert Werunsky.

Graz. Judizielle Staatsprüfungskommission. Als Mitglieder: Der Landesgerichtsrat Karl Krapf, der Oberlandesgerichtsvicepräsident Dr. Josef Ritter von Scheuchenstuel, der Advokat Dr. Alois Schloffer, der Oberlandesgerichtsrat Alois Torggler, der Hofrat Moriz Wellspacher und der Landesgerichtsrat Josef Wurmbrand.

Innsbruck. Judizielle Staatsprüfungskommission: Als Vizepräses: Der Oberlandesgerichtsrat Matthäus Boscarolli. Als Mitglieder: Der Landesgerichtsrat Dr. Marian Hirn, der Oberlandesgerichtsrat Dr. Wilhelm Ritter von Leon, der Gerichtsadjunkt Dr. Franz Menestrina, der Advokat Dr. Josef Weirather und der Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinrich Widmann.

Krakau. Judizielle Staatsprüfungskommission: Als Mitglieder: Die Landesgerichtsräte Dr. Thaddäus Bresiewicz, Dr. Thaddäus Bujak und Dr. Kasimir Czyszczan, der Oberlandesgerichtsrat und Staatsanwalt Roman Ritter von Doliński, der Oberlandesgerichtsrat Josef Homolacz, der Advokat Dr. Michael Koy, der Gerichtsadjunkt Dr. Julius Makarewicz, der Oberlandesgerichtsrat Heinrich Matusiński, der Landesgerichtsrat Dr. Leo Mendelsburg und der Landesgerichts-Vizepräsident Dr. Julian Ritter von Morelowski.

Lemberg. Judizielle Staatsprüfungskommission: Als Mitglieder: Die Advokaten Dr. Johann Dobrzański und Dr. Alexander Doliński, der Landesgerichtsrat Dr. Marcell Misiński, der Advokat Dr. Josef Pająk, der Oberlandesgerichtsrat Ladislaus Seredowski und der Landesgerichtsvizepräsident Kornel Ritter von Zubrzycki.

Czernowitz. 1. Rechtshistorische Staatsprüfungskommission. Als Mitglied: Der Advokat Dr. Moriz Paschkis.

2. Judizielle Staatsprüfungskommission. Als Mitglieder: Der Landesgerichtsrat Dr. Emanuel Dresdner, der Staatsanwalt Wladimir Michalski, die Advokaten Dr. Heinrich Kiesler, Dr. Moriz Paschkis, Dr. Eduard Reiss und Dr. Adolf Strzelbicki und der Landesgerichtsrat Julius Trompeteur.

3. Staatswissenschaftliche Prüfungskommission. Als Mitglied: Der Advokat Dr. Johann Dornbaum.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück II.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. Jänner. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnungen: 2. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1903, betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Pohrlitz und die Auflassung einer Notarstelle in Nikolsburg. — 3. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Jänner 1903, betreffend die Änderung der Einlieferungsvorschriften für die Männerstrafanstalten in Graz und Marburg und für die Jugendabteilung der Männerstrafanstalt in Marburg. — 4. Verordnung des Justizministeriums vom 20. Jänner 1903, betreffend die Errichtung einer Jugendabteilung in der Männerstrafanstalt in Capodistria und die Änderung der Einlieferungsvorschriften für diese Strafanstalt und für die Männerstrafanstalt in Gradiska. — Kundmachungen: Nr. 2. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Nr. 3. Landesausschußkommissär bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Begnadigung jugendlicher Sträflinge. — Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen beleidigender Ausfälle in Rechtsmittelschriften. — Gebührenbehandlung der gewerbegerichtlichen Urteile. — Gebührenbehandlung der Grundbuchsauszüge für arme Parteien und der Ergänzung von Grundbuchsauszügen. — Nachweisung der Dauer und des Erfolges in Zivilberufungssachen. — Zur Anwendung der Bestimmungen des § 18 der Statuten für das Versorgungsinstitut der bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleigehilfen. — Anwendbarkeit des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, im Falle einer mit Verminderung des normalmäßigen Ruhegenusses erfolgten Quieszierung. — Veränderungen im Verzeichnisse der Gerichtsdolmetsche. — Zulässigkeit der politischen Exekution. — Veränderungen in der Liste der Sachverständigen bei Eisenbahnunfällen. — Neubau für das Kreisgericht in Marburg. — Erhebung des Marktes Kralup a. d. Moldau zur Stadt. — Namensänderung. — Personalnachrichten. — Beilagen (C. E. S. 1—16, St. E. S. 1—16).

Verordnungen.

2.

Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1903,

betreffend die Systemisierung einer Notarstelle in Pohrlitz und die Auflassung einer Notarstelle in Nikolsburg.

An alle Gerichte.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird im Sprengel des Landesgerichtes Brünn eine Notarstelle mit dem Amtssitze in Pohrlitz systemisiert und die seit Jahren unbesetzte zweite Notarstelle mit dem Amtssitze in Nikolsburg aufgelassen.

Koerber m. p.

Digitized by Google

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Jänner 1903,

betreffend die Änderung der Einlieferungsvorschriften für die Männerstrafanstalten in Graz und Marburg und für die Jugendabteilung in der Männerstrafanstalt in Marburg.

An die Oberstaatsanwaltschaften in Graz, Innsbruck, Triest, dann an die Gerichtshöfe erster Instanz und die Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichtssprengel Graz, Innsbruck und Triest.

Die für die Männerstrafanstalten in Graz und Marburg und für die Jugendabteilung in der Männerstrafanstalt in Marburg bestehenden Einlieferungsvorschriften werden aufgehoben und haben an deren Stelle die folgenden Einlieferungsvorschriften für die Männerstrafanstalten Graz und Marburg zu treten:

A.

I. In die Männerstrafanstalt in Graz sind einzuliefern:

1. die von den Gerichtshöfen in Graz und Leoben zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben;

2. die von den Gerichtshöfen in Klagenfurt und Bozen zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, soferne sie der deutschen Sprache mächtig sind;

3. nach Zulänglichkeit des ordentlichen Belagraumes in der Strafanstalt und bei Überfüllung der Gefängnisse der Gerichtshöfe in Graz, Leoben und Klagenfurt die von diesen Gerichtshöfen zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mindestens 6 Monaten Verurteilten, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und zwar die von dem Gerichtshof in Klagenfurt Verurteilten nur dann, wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind.

Ausgenommen von der Einlieferung in die Männerstrafanstalt in Graz sind jene Verurteilten, die wegen politischer Verbrechen eine Strafe zu verbüßen haben.

II. In die Männerstrafanstalt in Marburg sind einzuliefern:

1. die von den Gerichtshöfen in Cilli und Marburg zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten;

2. die von dem Landesgerichte in Klagenfurt zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, insoferne dieselben nicht zufolge der vorstehend unter I, 2 enthaltenen Bestimmung in die Männerstrafanstalt in Graz einzuliefern sind;

3. die von den Gerichtshöfen des Oberlandesgerichtssprengels Graz zu einer mindestens sechsmonatlichen Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades Verurteilten, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

4. die von den Gerichtshöfen des Oberlandesgerichtssprengels Triest und von den Gerichtshöfen in Bozen, Rovereto und Trient zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, welche

Digitized by Google

zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben und der deutschen oder slovenischen Sprache mächtig sind;

5. die wegen politischer Verbrechen von den Gerichtshöfen der Oberlandesgerichtssprengel Graz und Innsbruck zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, und zwar jene des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck nur dann, wenn sie der deutschen Sprache mächtig sind;

6. nach Zulänglichkeit des ordentlichen Belagraumes der Strafanstalt und bei Überfüllung der Männerstrafanstalt in Graz Sträflinge, welche zufolge der vorstehend unter I, 3 enthaltenen Bestimmung in die Männerstrafanstalt in Graz einzuliefern sein würden, und zwar die vom Landesgerichte in Klagenfurt Verurteilten auch dann, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

B.

Die in die Männerstrafanstalt in Marburg eingelieferten Sträflinge, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind in die in dieser Strafanstalt errichtete Jugendabteilung einzuteilen, und in dieser Abteilung bis zur Verbüßung der Strafe, soferne diese vor dem zurückgelegten 24. Lebensjahre erfolgt, soferne dies aber nicht der Fall ist, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zu belassen.

Von der Einteilung in die Jugendabteilung sind solche Sträflinge ausgeschlossen, welche wegen politischer Verbrechen eine Strafe abzubüßen haben.

Koerber m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Jänner 1903,

betreffend die Errichtung einer Jugendabteilung in der Männerstrafanstalt in Capodistria und die Änderung der Einlieferungsvorschriften für diese Strafanstalt und für die Männerstrafanstalt in Gradiska.

An die Oberstaatsanwaltschaften in Graz, Innsbruck, Triest und Zara und an die Gerichtshöfe erster Instanz und die Staatsanwaltschaften der Oberlandesgerichtssprehgel Graz, Innsbruck, Triest und Zara.

In der Männerstrafanstalt in Capodistria ist zum Strafvollzuge an jugendlichen Verbrechern eine eigene Abteilung (Jugendabteilung) zu errichten.

Demgemäß wird in Abänderung der für diese Strafanstalt und für die Männerstrafanstalt in Gradiska bestehenden Einlieferungsvorschriften nachstehendes angeordnet:

A.

I. In die Männerstrafanstalt in Capodistria sind einzuliefern:

1. die von den Gerichtshöfen des Oberlandesgerichtssprengels Zara zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten;

2. die von den Gerichtshöfen des Oberlandesgerichtssprengels Triest zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten kroatischer Nationalität;

Digitized by Google

3. die von den Gerichtshöfen des Oberlandesgerichtssprengels Triest und von den Gerichtshöfen in Bozen, Rovereto und Trient zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, soferne dieselben nicht zufolge der Justizministerialverordnung vom 20. Jänner 1903, J. M. V. Bl. Nr. 3 (A, II, Punkt 4 und 5) in die Männerstrafanstalt in Marburg einzuliefern sind.

II. In die Männerstrafanstalt in Gradiska sind einzuliefern:

1. die von den Gerichtshöfen in Laibach, Rudolfswerth, Bozen, Rovereto und Trient zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und zwar die vom Kreisgerichte in Bozen Verurteilten nur dann, wenn sie nicht zufolge der Justizministerialverordnung vom 20. Jänner 1903, J. M. V. Bl. Nr. 3 (A, I, P. 2 und II, P. 5) in die Männerstrafanstalt in Graz oder Marburg einzuliefern sind;

2. die wegen politischer Verbrechen von den Gerichtshöfen des Oberlandesgerichtssprengels Innsbruck zu einer Kerkerstrafe ersten oder zweiten Grades in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, soferne sie nicht zufolge der Justizministerialverordnung vom 20. Jänner 1903, J. M. V. Bl. Nr. 3 (A, II, Punkt 5) in die Männerstrafanstalt in Marburg einzuliefern sind.

III. Alle übrigen unter I und II nicht genannten von den Gerichtshöfen des Oberlandesgerichtssprengels Triest zu einer Kerkerstrafe in der Dauer von mehr als einem Jahre Verurteilten, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, sind je nach Zulänglichkeit des Belagraumes entweder in die Männerstrafanstalt in Capodistria oder in die Männerstrafanstalt in Gradiska einzuliefern. Die Bestimmung der Strafanstalt bleibt der Oberstaatsanwaltschaft in Triest überlassen.

B.

Die in die Männerstrafanstalt in Capodistria eingelieferten Sträflinge, welche zur Zeit der Einlieferung in die Strafanstalt das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind in die in dieser Strafanstalt errichtete Jugendabteilung einzuteilen und in dieser Abteilung bis zur Verbüßung der Strafe, soferne diese vor dem zurückgelegten 24. Lebensjahre erfolgt, soferne dies aber nicht der Fall ist, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zu belassen.

Von der Einteilung in die Jugendabteilung sind solche Sträflinge ausgeschlossen, welche wegen politischer Verbrechen eine Strafe abzubüßen haben.

Koerber m. p.

Kundmachungen.

2. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen*). Bei der Bozen—Meraner Bahn wurde an Stelle des Ministerialrates Demeter Ritter von Mertens der Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Alfred Ressig zum landesfürstlichen Kommissär bestellt und der Sektionsrat Oskar Freiherr von Pusswald von der

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 vom Jahre 1901.

Digitized by Google

Funktion des Stellvertreters des landesfürstlichen Kommissärs enthoben. (14. Jänner 1903, Z. 1025.)

Für die Lokalbahn von Jičín nach Turnau wurde der Bezirkshauptmann Franz Svatoš in Turnau und für die Lokalbahn von Rakonitz nach Laun der Bezirkshauptmann Dr. Josef Hruška in Laun zum Regierungskommissär bestellt. (19. Jänner 1903, Z. 1379 und 1380.)

3. Bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien wurden das Mitglied des niederösterreichischen Landesausschusses Dr. Robert Pattai zum Landesausschußkommissär und die Mitglieder desselben Landesausschusses Dr. Josef Scheicher und Franz von Pirko zu dessen Stellvertretern bestimmt. (20. Jänner 1903, Z. 1234.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 24. Jänner d. J. ausgegebenen Stück VII unter Nr. 16 die Verordnung des Justizministeriums vom 17. Jänner 1903, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Natschung mit der Ortschaft Heinrichsdorf, dann der Ortsgemeinde Kienhaid zum Sprengel des Bezirksgerichtes Sebastiansberg in Böhmen.

Begnadigung jugendlicher Sträflinge. Der k. k. Ministerpräsident als Leiter des Justizministeriums hat unterm 18. d. M., Z. 132, die nachstehenden Erlässe an die Oberstaatsanwaltschaften, denen Strafanstalten unterstehen, und an die Oberlandesgerichtspräsidien gerichtet:

1. An die Oberstaatsanwaltschaften.

Der bereits dem Justizministerialerlasse vom 3. Jänner 1866, Praes. Z. 8, zugrunde liegende Gedanke, daß die Besserung der Sträflinge durch nichts so sehr gefördert werde, als mit der Hoffnung auf eine Belohnung des während einer längeren Zeit an den Tag gelegten tadellosen Verhaltens durch Erlangung der Allerhöchsten Gnade in der Richtung der Nachsicht eines Teiles der Strafe, verdient insbesondere bei dem Vollzuge der über Jugendliche verhängten Strafen andauernde Beachtung. Dies ist um so notwendiger, als die für diesen Strafvollzug bestehenden Einrichtungen, deren Verbesserung und Ausgestaltung eine der im Vordergrunde stehenden Sorgen der Justizverwaltung bildet, gegenwärtig von Mängeln noch nicht frei sind.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend und in Ergänzung der der Verordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, zur Grundlage dienenden Erwägungen verfüge ich, daß künftighin in den Verzeichnissen der periodischen Begnadigungsanträge in einem besonderen, mit der Aufschrift: „Jugendliche Sträflinge" zu versehenden Abschnitte derselben jeweilig die männlichen und weiblichen jugendlichen Sträflinge, d. h. solche Sträflinge, die zur Zeit ihrer Einlieferung in die Strafanstalt das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht und zur Zeit der Stellung des Gnadenantrages das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufzunehmen sind, falls sie — im Sinne des Allerhöchsten Handschreibens vom 21. April 1866 —" bereits den größeren

Digitized by Google

Teil ihrer Strafe abgebüßt und während derselben überzeugende Proben ihrer Reue und Besserung gegeben haben, zugleich aber durch ihr sonstiges Vorleben, durch ihre Erwerbsfähigkeit und Arbeitsamkeit die Beruhigung gewähren, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Strafe nicht etwa die Gesellschaft aufs neue mit Verbrechen bedrohen werden".

Ausnahmsweise können aus besonders rücksichtswürdigen Gründen auch ohne Rücksicht auf die bereits verbüßte Strafdauer solche Gnadenanträge gestellt werden.

Die Beachtung dieser Weisungen gewärtige ich bereits bei der Vorlage der nächsten periodischen Begnadigungsanträge.

Um in den jugendlichen Sträflingen den Vorsatz zur Besserung tunlichst bald zu wecken und den guten Willen zu dessen Ausführung zu stärken, sind dieselben schon während ihrer Anhaltung in der Aufnahmszelle, im weiteren Verlaufe des Strafvollzuges aber bei jeder sich ergebenden Veranlassung auf die für sie wichtigen Folgen ihrer tadellosen Aufführung in der Strafanstalt aufmerksam zu machen.

Die in den Strafanstalten angehaltenen Sträflinge mit einer Strafdauer unter einem Jahre sind bezüglich der Stellung von Begnadigungsanträgen nach dem gleichzeitig an die Oberlandesgerichtspräsidien ergehenden Justizministerialerlasse vom heutigen Tage zu behandeln.

Eine Abschrift dieses Erlasses wird der k. k. Oberstaatsanwaltschaft zur Darnachachtung mitgeteilt.

2. An die Oberlandesgerichtspräsidien.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Erreichung des Zweckes des Strafvollzuges, namentlich an jugendlichen Gesetzübertretern, die nachhaltige Besserung derselben und die Verhütung des Rückfalles in neuerliche Straftaten am wirksamsten dadurch gefördert werden kann, daß ihnen die Möglichkeit in Aussicht gestellt wird, sich durch ihr Verhalten während der Strafe eines Allerhöchsten Gnadenaktes würdig zu machen und den gnadenweisen Erlaß eines restlichen Teiles ihrer Strafzeit zu erlangen.

Bezüglich derjenigen jugendlichen Sträflinge, die bei einer Strafdauer von mehr als einem Jahre nach § 405 St. P. O. in den Strafanstalten angehalten werden, ergehen in Ergänzung der der Verordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, zugrunde gelegenen Erwägungen gleichzeitig an die Oberstaatsanwaltschaften, denen Strafanstalten unterstehen, weitere Verfügungen über periodisch zu stellende Begnadigungsanträge.

Es erübrigt nunmehr nur noch die Regelung der Begnadigungsanträge für solche jugendliche Gesetzübertreter, die

1. zu einer Freiheitsstrafe bis zu einschließlich zwölf Monaten verurteilt wurden,

2. die Strafe in der Eigenschaft als Gerichtshofssträflinge in einem Gerichtshofsgefängnisse oder in einer Strafanstalt verbüßen und

3. zur Zeit des Strafantrittes das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Wenn unter den in den Gerichtshofsgefängnissen oder in den Strafanstalten angehaltenen jugendlichen Gesetzübertretern dieser Art sich solche befinden, die bereits

Digitized by Google

den größten Teil ihrer Strafe abgebüßt und während derselben überzeugende Proben ihrer Reue und Besserung gegeben haben, zugleich aber durch ihr sonstiges Vorleben, durch ihre Erwerbsfähigkeit und Arbeitsamkeit die Beruhigung gewähren, daß sie nach ihrer Entlassung aus der Strafe nicht etwa aufs neue die Gesellschaft mit Straftaten bedrohen werden, und wenn sie um gnadenweisen Erlaß des Strafrestes bitten, so sind derartige Bitten als individuelle Gnadengesuche zu Protokoll zu nehmen und sofort an den Gerichtshof zu leiten, welcher in erster Instanz erkannt hat.

Das weitere Verfahren wird sich im allgemeinen nach den im § 411 St. P. O. gegebenen Vorschriften richten.

Für den Fall der Befürwortung wird jedoch verfügt, daß die Gnadengesuche der jugendlichen Gesetzübertreter wegen der sehr kurzen restlichen Strafdauer und wegen der eventuellen besonderen Art der Gnadengründe (Erkrankung, Anzeichen einer Krankheit, deren Hemmung oder Behebung die Haftverhältnisse erschweren, und andere ausnahmsweise rücksichtswürdige Umstände) durchwegs als dringende Geschäftsstücke zu behandeln sind.

In gleicher Weise ist mit den Gnadengesuchen solcher jugendlicher Sträflinge vorzugehen, welche kraft besonderer Verfügung ihre ein Jahr übersteigende Freiheitsstrafe in einem Gerichtsgefängnisse abbüßen.

Gutachten des Obersten Gerichtshofes über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen beleidigender Ausfälle in Rechtsmittelschriften. Infolge eines Berichtes der ständigen Delegation der Advokatenkammern ersuchte das Justizministerium das Präsidium des k. k. Obersten Gerichtshofes um Einholung eines Gutachtens des Obersten Gerichtshofes über die Frage, ob die erste Instanz zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen beleidigender Ausfälle zuständig sei, die in einem an die Rechtsmittelinstanz gerichteten Schriftsatze enthalten sind.

Der Oberste Gerichtshof hat hierüber folgendes Gutachten erstattet:

Zur Verhängung der im § 86 Z. P. O. erwähnten Ordnungsstrafe ist jenes Gericht zuständig, an welches der die beleidigenden Ausfälle enthaltende Schriftsatz amtlich gelangt ist.

Begründung. Daß in den im § 86 Z. P. O. bezeichneten Fällen in der Rege zunächst das Gericht, bei welchem die betreffende Schrift überreicht wird, also die erste Instanz einzuschreiten haben wird, ergibt sich aus der Erwägung, daß schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vide § 51 St. P. O.) die Bestrafung dort zu erfolgen hat, wo die Gesetzesverletzung erfolgt ist, und daß der Regel nach der gesetzliche Instanzenzug einzuhalten ist. Eine Ausnahme für den Fall anzunehmen, als das Gericht selbst beleidigt wird, geht schon deshalb nicht an, weil § 86 Z. P. O. diesen Fall den anderen völlig gleich stellt und eine dem Gesetze selbst fremde Unterscheidung in dasselbe nicht hineingelegt werden kann. Da zudem das Gesetz zufolge der §§ 199 und 203 Z. P. O. die Ahndung der Ordnungsstörung durch mündliche Beleidigung des amtierenden Richters diesem zunächst selbst überläßt, so ist nicht einzusehen, warum bei derlei Ordnungsstörungen im schriftlichen Wege ein anderer Grundsatz gelten soll. In beiden Fällen erheischt die Rechtsordnung, daß die Repression der Störung so unmittelbar als möglich nachfolge. Von einer Rechtssprechung in eigener Sache des beleidigten Richters kann hiebei keine Rede sein, weil dem Richter, falls er sich durch die Eingabe auch für persönlich beleidigt

Digitized by Google

erachten sollte, im § 86 Z. P. O. der Weg der Privatklage vorbehalten ist. Die Ordnungsstrafe aber hat mit der Persönlichkeit des Richters nichts zu tun, sondern bezweckt die Sicherung einer prompten und würdigen Rechtspflege.

Schon aus dem Gesagten ergibt sich, daß es für die Zuständigkeit zur Verhängung einer Ordnungsstrafe auch gleichgültig ist, ob der betreffende Schriftsatz von der Instanz, bei welcher er überreicht wird, selbst zu erledigen oder geschäftsmäßig weiterzuleiten, insbesondere der Rechtsmittelinstanz vorzulegen ist. Einen Unterschied bezüglich der Rechtsmittelschriften zu machen und die Prüfung und Entscheidung aus den Gesichtspunkten des § 86 Z. P. O. ausschließlich der Rechtsmittelinstanz selbst zu überlassen, geht, abgesehen von den obigen allgemeinen Erwägungen und mangels einer Distinktion seitens des Gesetzes selbst, schon deshalb nicht an, weil der Betroffene hiedurch jedenfalls um das nach § 514 Z. P. O. zustehende Rekursrecht gegen den Beschluß der ersten Instanz gebracht würde.

Hiezu kommt aber, daß Rechtsmittelschriften auch ihrem Inhalte nach von der ersten Instanz, wo sie überreicht werden, zur Kenntnis zu nehmen sind, und daß sie möglicherweise auch eine teilweise meritorische Erledigung seitens der ersten Instanz erheischen: so z. B. im Falle des § 524 Z. P. O. Da zudem Rechtsmittelschriften, wenn das Rechtsmittel unzulässig ist oder verspätet angebracht wird, sofort von der ersten Instanz zurückzuweisen sind (§§ 468, 507, 523 Z. P. O.), somit zunächst gar nicht an die Rechtsmittelinstanz gelangen, ebensowenig wie in den Fällen, wenn das Rechtsmittel wieder zurückgezogen wird, so würde in solchen Fällen überhaupt jeder Rechtsgrund fehlen, gleich die Rechtsmittelinstanz mit der Frage der Verhängung der Ordnungsstrafe zu befassen. Allerdings ist es aber nach dem Wortlaute des § 86 Z. P. O. der Rechtsmittelinstanz auch nicht verwehrt, wenn sie mit der betreffenden Schrift amtlich befaßt wird, unmittelbar selbst die Frage, ob die Verhängung einer Ordnungsstrafe geboten sei, zu entscheiden, in welchen Fällen es natürlich den unteren Gerichten nicht mehr gestattet sein kann, auf diesen Punkt zurückzukommen.

Gebührenbehandlung der gewerbegerichtlichen Urteile. Zwischen einem Gewerbegerichte und einem Gebührenbemessungsamte entstand eine Meinungsverschiedenheit über die Gebührenbehandlung der gewerbegerichtlichen Urteile. Während das Gebührenbemessungsamt die Ansicht vertrat, daß gemäß § 34 des Gew. Ger. Ges. und § 18 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, nicht das gewerbegerichtliche Urteil, sondern jede Ausfertigung desselben den Gegenstand der Gebühr zu bilden habe und daß deshalb dem Gebührenbemessungsamte nebst allen Ausfertigungen eine Abschrift zuzufertigen sei, stellte das Gewerbegericht eine solche Verpflichtung in Abrede, da nach § 34 des Gew. Ger. Ges. nur die Urteile der Gewerbegerichte den für die Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Gebühren unterliegen, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Vergebührung der Ausfertigungen von Schiedssprüchen aber keine Anwendung finden.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 29. Dezember 1902, Z. 75635/1901, der Rechtsansicht, wonach eine Verpflichtung zur Mitteilung von Urteilsabschriften seitens der k. k. Gewerbegerichte an das Gebührenbemessungsamt nicht besteht, mit dem Beifügen zugestimmt, daß auch die allfälligen Ausfertigungen der Urteile dieser Gerichte dem Gebührenbemessungsamte nicht zuzufertigen sind.

Digitized by Google

Gebührenbehandlung der Grundbuchsauszüge für arme Parteien und der Ergänzung von Grundbuchsauszügen. Auf eine Anfrage hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 12. Jänner 1903, Z. 74600/2, eröffnet:

1. daß das einer Partei in einer Rechtssache gewährte Armenrecht sich auch auf Grundbuchsauszüge erstreckt, die für diese Partei behufs Verwendung in der bezüglichen Rechtssache ausgestellt werden. Es ist jedoch auf diesen Grundbuchsauszügen gemäß Absatz 5 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes der Zweck, zu welchem, und die Person, welcher sie zu diesem Zwecke zu dienen haben, anzugeben.

2. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Grundbuchsauszug fortsetzungsweise beigesetzt werden, unterliegen selbst dann dem Stempel von 2 K, wenn diese Fortsetzung ohne Verwendung eines weiteren Bogens zur Gänze auf dem zur Ausfertigung des ursprünglichen Grundbuchsauszuges verwendeten Bogen niedergeschrieben wird.

Nachweisung der Dauer und des Erfolges in Zivilberufungssachen. Das Justizministerium hat unterm 17. Jänner d. J., Z. 1336, nachstehenden Erlaß an die Oberlandesgerichtspräsidien hinausgegeben:

Mit h. o. Erlaß vom 17. Mai 1899, Z. 7330 (abgedruckt bei Schauer, G. O. 2. Auflage, Seite 833), wurde unter Punkt 5 den Oberlandesgerichten eröffnet, daß im Ausweise über die Tätigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz als Berufungsgerichte die Dauer des Berufungsverfahrens vom Einlangen der Akten bei der Berufungsinstanz bis zur Entscheidung des Berufungsgerichtes, dagegen die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz vom Eingange der Klage in der ersten Instanz bis zur Entscheidung des Berufungsgerichtes zu berechnen ist.

Da dessenungeachtet hie und da die Dauer des Berufungsverfahrens vom Tage des Einlangens der Akten in erster Instanz berechnet wurde, so wird der obige Erlaß mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß die bezogene Bestimmung auch auf die Geschäftsausweise der Oberlandesgerichte Anwendung zu finden hat.

Ein ungleicher Vorgang wurde ferner in der Nachweisung jener Berufungsfälle wahrgenommen, die zum Teil durch Zurückwe. ung der Berufung im Vorverfahren, zum Teil aber in mündlicher Verhandlung erledigt worden sind. Seitens einiger Gerichtshöfe werden nämlich diese Fälle in Spalte 6 des Registers *Bc*, beziehungsweise 5 des Geschäftsausweises über die Zivilberufungen, Form. 84 G. O., nicht ersichtlich gemacht.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges wird verfügt, daß die genannten Fälle sowohl in Spalte 6 des Registers *Bc*, beziehungsweise 5 des Geschäftsausweises als auch in der zutreffenden Spalte der in mündlicher Verhandlung erledigten Berufungen nachzuweisen sind. In einer Anmerkung zu Spalte 5 ist im Geschäftsausweise über die Zivilberufungen ersichtlich zu machen, wie viele Berufungsfälle durch im Vorverfahren erfolgte Zurückweisung vollständig erledigt worden sind.

Das k. k. Präsidium wird ersucht, diesen Erlaß den unterstehenden Berufungsgerichten ungesäumt mit dem Beifügen zur Kenntnis zu bringen, daß die obige Erläuterung, betreffend die Nachweisung der Dauer des Berufungsverfahrens, schon bei Erstattung der Geschäftsausweise für das Jahr 1902 zu beachten ist, daß dagegen jene Berufsgerichte, bei denen die nur zum Teil durch Zurückweisung im Vorverfahren

Digitized by Google

erledigten Berufungsfälle bisher in Spalte 6 des Registers *Bc* nicht ersichtlich gemacht wurden, die diese Ersichtlichmachung daher nunmehr — unter Nachtragung der etwa seit Beginn des Jahres vorgekommenen Fälle — in ihrem Register einzuführen haben, die entsprechende Nachweisung dieser Fälle erst im Geschäftsausweise für 1903 zu liefern haben werden.

Zur Anwendung der Bestimmungen des § 18 der Statuten für das Versorgungsinstitut der bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleigehilfen. — Zuständigkeit zur Erledigung der im Rahmen dieser Statuten vorkommenden Einschreiten. Ein Kanzleigehilfe hatte bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, eine Dienstzeit von mehr als zwölf Jahren vollstreckt; von dieser Dienstzeit wurden ihm nach § 18 der Statuten für das Versorgungsinstitut der bei staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten bestellten Kanzleigehilfen nur sieben Jahre als Teilnahmszeit angerechnet; nach Zulaß des Absatzes 2 des § 18 der Statuten suchte er nun um Anrechnung der nicht berücksichtigten weiteren fünf Jahre, die er im staatlichen Hilfsarbeiterdienste vollstreckt hat, und um die Bewilligung an, die nach den Statuten erforderliche Nachzahlung zur Hälfte sofort, den Rest aber in kleinen Monatsraten leisten zu dürfen; auch bat er um Nachsicht eines Teiles der Nachzahlung. Auf den hierüber erstatteten Bericht hat das Justizministerium dem Oberlandesgerichtspräsidium eröffnet, daß eine Nachsicht der Nachzahlung nach den bestehenden Vorschriften unzulässig sei, daß es jedoch keinem Anstande unterliege, daß die Nachzahlung zur Hälfte sofort geleistet, der Rest aber in höchstens 60 Monatsraten berichtigt werde. Gleichzeitig sprach das Justizministerium aus, daß zur Erledigung der im Rahmen der Statuten des Versorgungsinstitutes der Kanzleigehilfen vorkommenden Einschreiten und daher auch zur Bewilligung der Anrechnung der nicht berücksichtigten Hilfsarbeiterdienstzeit und zu der damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Bestimmung der Modalitäten der Nachzahlung gemäß § 38 der Statuten, § 3, Absatz 2, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, und Artikel IV der Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 20. Juli 1902, J. M. V. Bl. Nr. 33, das Oberlandesgericht berufen ist.

Anwendbarkeit des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, im Falle einer mit Verminderung des normalmäßigen Ruhegenusses erfolgten Quieszierung. Dem Gesuche eines richterlichen Beamten, der im Disziplinarwege zur strafweisen Versetzung in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung des normalmäßigen Ruhegenusses auf zwei Drittel verurteilt worden war, um zehnprozentige Erhöhung seines Quieszentenbezuges nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, gab das Justizministerium nach Einvernehmen mit dem Finanzministerium in der Erwägung Folge, daß das zitierte Gesetz keine Einschränkung bezüglich jener Beamten enthält, denen der normalmäßige Ruhegenuß infolge Disziplinarerkenntnisses gemindert wurde, auch der geminderte Ruhegenuß als normalmäßig angesehen werden muß und bei anderer Auffassung über das Disziplinarerkenntnis hinausgegangen würde, da mit demselben der normalmäßige Ruhegenuß nur auf zwei Drittel gemindert wurde, als normalmäßig aber vom 1. Jänner 1903 an der nach Maßgabe des obigen Gesetzes erhöhte Ruhegenuß zu betrachten ist.

Digitized by Google

Veränderungen

im Verzeichnisse der für beständig eidlich verpflichteten **Gerichtsdolmetsche** in den neun Oberlandesgerichts-Sprengeln.*)

I. Oberlandesgerichts-Sprengel Wien.

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
böhmisch	Simíček Franz	Kanzlist beim k. k. Gewerbegerichte Wien	Wien, V., Zentagasse 32	früher V., Krongasse 6
	Erben Engelbert	Rechnungsrevident beim k. k. Obersten Rechnungshofe	Wien, XVIII., Staudgasse 52	früher I., Annagasse 5
	Dr. Pollak Richard	Hof- und Gerichtsadvokat	Wien, IV., Hauptstraße 28	neu eingetragen
	Czabaun Alfred	Schreiber	k. k. Bezirksgericht Litschau	neu eingetragen
	Dr. Eisler Julius	Advokat	Baden	neu eingetragen
dänisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr v.	Sekretär des königlich schwedischen und norwegischen General-Konsulates	Wien, VIII., Laudongasse 30	ausgeschieden
italienisch	Dr. Coglievina Viktor	Notariats-Kandidat	Wien, XIII., Penzingerstraße 40	früher VII., Kandlgasse 36
	Gerbec Philipp	k. k. Postassistent	Ischl	ausgeschieden
kroatisch	Barbarić Welimir	k. k. Hilfsämter-Oberdirektor i. R.	Wien, II., Untere Donaustraße 23	ausgeschieden
	Dr. Barković Emerich	k. k. Postrat	Wien, IX., Sobieskigasse 25	früher Mödling, Neusiedlergasse 32
	Gerbec Philipp	siehe oben (unter italienisch)	siehe oben	siehe oben
norwegisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr v.	siehe oben (unter dänisch)	siehe oben	siehe oben

*) Siehe J. M. V. Bl. 1899, S. 103 ff.

Digitized by Google

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
polnisch	Dr. Fried Rudolf Heinrich	k. k Notar	Wien, X., Himbergerstraße 25	früher Korneuburg
	Dr. Linhardt Hugo	Finanzrat im bosnischen Bureau des k. u. k. Reichs-Finanz-Ministeriums	Wien, XIII., Maxingstraße 28	ausgeschieden
	Barski Ludwig	Präfekt an der k. k. Theresianischen Akademie	Wien, XVIII., Schopenhauerstraße 16	neu eingetragen
	Waschitza Karl	k. k. Offizial der Staatsbahnen	Ischl	neu eingetragen
ruthenisch	Barski Ludwig	siehe oben (unter polnisch)	siehe oben	siehe oben
schwedisch	Wedel-Jarlsberg Georg Freiherr v.	siehe oben (unter dänisch)	siehe oben	siehe oben
serbisch	Barbarić Welimir	siehe oben (unter kroatisch)	siehe oben	siehe oben
	Dr. Barković Emerich	siehe oben (unter kroatisch)	siehe oben	siehe oben
	Gerbec Philipp	siehe oben (unter italienisch)	siehe oben	siehe oben
slovenisch	Gerbec Philipp	siehe oben (unter italienisch)	siehe oben	siehe oben
ungarisch	Eckhardt Josef	Bureauchef der Donau-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft	Wien, IX., Eisengasse 13	neu eingetragen
	Dragen Ludwig	Rechnungsoffizial der k. k. niederösterreichischen Statthalterei	Wien, IX., Glasergasse 16	neu eingetragen

Digitized by Google

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
II. Oberlandesgerichts-Sprengel Prag.				
englisch	Kohn Ludwig	Sprachlehrer	Karlsbad	neu eingetragen
französisch	Dr. Ricard Anselm	Lektor der deutschen Universität	Prag, II, Havlíček-platz 5	ausgeschieden
kroatisch	Dr. Ružička Johann	Advokat	Prag, II., Křemenc-gasse 81	früher Prag, I, Alt-städter Ring 16
lateinisch	Javurek Johann	k. k. Professor	Prag, II., Auf-schwemmgasse 256	früher Prag, I, Post-gasse 16
serbisch	Dr. Ružička Johann	siehe oben (unter kroatisch)	siehe oben	siehe oben
III. Oberlandesgerichts-Sprengel Brünn.				
kroatisch	Malec Alois	Pfarrer	Guttenfeld	neu eingetragen
IV. Oberlandesgerichts-Sprengel Graz.				
böhmisch	Saiver Adalbert	k. k. Statthalterei-Rechnungs-Offizial	Graz, Mariengasse 43 b	ausgeschieden
	Holeček Karl	k. k. Post-Offizial	Graz, Fellinger-gasse 4	neu eingetragen
italienisch	Bottori Jakob	Professor i. R.	Graz, Kalchberg-gasse 6	ausgeschieden
	Crevato Lorenz	Zivil-Geometer	Graz, Graben-straße 5	früher Graz, Muchargasse 23
	Foresti Johann de	Professor i. P.	Graz, Jakomini-gasse 68	früher Waltendorf bei Graz, Ruckerl-berg

Digitized by Google

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
italienisch	Fourlan Franz	Kanzleigehilfe des Landesgerichtes	Klagenfurt	ausgeschieden
	Branca Artur	Lehrer an der öffentlichen Handelsschule	Klagenfurt	neu eingetragen
kroatisch	Lewicky Roman	bosnisch-herzegowinischer Obergerichtsrat i. R.	Graz, Nibelungengasse 38	ausgeschieden
	Lang Artur	Hörer der Medizin	Graz, Stiftingthal 39	früher Graz, Muchargasse 5
	Rutar Simon	k. k. Professor an der Realschule in Laibach	Laibach	ausgeschieden
	Macher Johann	k. k. Professor an der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach	Laibach	neu eingetragen
polnisch	Lewicky Roman	siehe oben (unter kroatisch)	siehe oben	siehe oben
ruthenisch	Lewicky Roman	siehe oben (unter kroatisch)	siehe oben	siehe oben
serbisch	Lewicky Roman	siehe oben (unter kroatisch)	siehe oben	siehe oben
slovenisch	Rola Matthias	Kommissär der k. k. privilegierten wechselseitigen Versicherungsanstalt	Graz, Kopernikusgasse 25	früher Graz, Schillerstraße 37
	Polanec Stephan	k. k. Post-Offizial	Graz, Neuthorgasse 50	früher Graz, Mariahilferstraße 32
	Kunst Anton	Hörer der Philosophie	Graz, Humboldstraße 19	früher Graz, Merangasse 2
	Fourlan Franz	siehe oben (unter italienisch)	siehe oben	siehe oben

Digitized by Google

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
ungarisch	Dr. Stolzer Jakob	Advokat	Graz, Joanneumring 16	früher Graz, Kaiserfeldgasse 20
	Vasko Stephan	k. u. k. Militär-Rechnungs-Offizial	Graz, Schanzelgasse 29	früher Graz, Seebachergasse 4
	Preussler Raimund	k. k. Post-Rechnungs-Offizial	Graz, Naglergasse 42	früher Graz, Schillerstraße 37
	Vorauer Rudolf	k. k. Post-Offizial	Graz, Naglergasse 78	früher Graz, Steyrergasse 104
V. Oberlandesgerichts-Sprengel Innsbruck.				
—	—	—	—	—
VI. Oberlandesgerichts-Sprengel Triest.				
deutsch	Dr. Marinig Cäsar	Finanzprokuraturs-Sekretär	Triest	neu eingetragen
	Dr. Tonkli Nikolaus	Advokat	Görz	ausgeschieden
englisch	Battagel Johann	k. k. Hafen- und Seesanitätsadjunkt	Triest	neu eingetragen
	Garzancich Johann	Dozent an der k. k. Handels- und See-Akademie	Triest	neu eingetragen
italienisch	Dr. Tonkli Nikolaus	siehe oben (unter deutsch)	siehe oben	siehe oben
kroatisch	Filičič Anton	k. k. Finanzrat i. R.	Triest	ausgeschieden
slovenisch	Dr. Tonkli Nikolaus	siehe oben (unter deutsch)	siehe oben	siehe oben

Digitized by Google

Sprache, für die der Dolmetsch bestellt wurde	Name	Stand	Adresse	Veränderung
VII. Oberlandesgerichts-Sprengel Krakau.				
böhmisch	Dolezal Anton	Beamter der Versicherungs-Gesellschaft	Krakau, Łobzowergasse 9	neu eingetragen
VIII. Oberlandesgerichts-Sprengel Lemberg.				
böhmisch	Chocholausek, Thomas	Direktor der Taubstummenanstalt in Lemberg	Lemberg	ausgeschieden
ungarisch	Mickowski Josef	—	Lemberg	ausgeschieden
IX. Oberlandesgerichts-Sprengel Zara.				
deutsch	Dr. Sardelic Rudolf	Advokaturskandidat	Cattaro	neu eingetragen
englisch	Zar Nikolaus G.	Lehrer an der nautischen Schule	Ragusa	neu eingetragen

Zulässigkeit der politischen Exekution. Laut § 6 des Gesetzes vom 1. November 1902, L. G. Bl. Nr. 64, wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten, ist der Gemeindevorsteher berechtigt, bei eingetretener Säumigkeit die im § 2 festgesetzte Auflage von dem Eigentümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes und die nach dem Tarife entfallenden Gebühren vom Wasserabnehmer nach § 80, Absatz 3, der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 5 für das Herzogtum Steiermark im Exekutionswege hereinzubringen.

Sachverständige bei Eisenbahnunfällen. Veränderungen in der Liste im XXII. Stück des J. M. V. Bl. für 1902, Kundmachung Nr. 24. An die Stelle nach-

Digitized by Google

stehender von der priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft namhaft gemachten Sachverständigen treten folgende Personen:

Post	Dienstort	statt	nunmehr
14	Wien	Čermak Jaroslav, Oberinspektor	Spitz Max, Inspektor
98	Prag	Zelinger Emanuel, kais. Rat, Oberinspektor	Steyskal Karl, Inspektor
137	Brünn	Reichel Raimund, Oberinspektor	Goldmann Josef, Inspektor
273	Wien	Pichler Friedrich Wilhelm, Inspektor	Hauff Emil, Maschinen-Oberkommissär
281	Simmering	Schindler Emil, Oberinspektor	Guth Friedrich, Inspektor
328	Prag	Horyna Wenzel, Oberinspektor	Velissky Josef, Inspektor
330	Bubna	Rudolff Artur, Oberinspektor	Hartmann Ludwig, Inspektor
364	Brünn	v. Nestel Johann, Oberinspektor	Werner Leopold, Inspektor

Neubau für das Kreisgericht in Marburg. Zur Unterbringung des mit 1. Jänner 1898 aktivierten Kreisgerichtes wurde nach den Plänen und unter der technisch-artistischen Leitung des Statthaltereioberingenieurs Anton Ritter v. Spinler, des Erbauers des Laibacher Justizgebäudes, in der Zeit vom Winter 1900 bis zum Sommer 1902 ein Neubau aufgeführt. Bis zu dessen Vollendung stellte die Stadtgemeinde Marburg dem neuen Kreisgerichte die erforderlichen Lokalitäten kostenlos bei, sie widmete auch einen entsprechenden Bauplatz und förderte die Bauaktion außerdem dadurch, daß sie dem Ärar das Bezirksgerichtsgebäude samt Gartenkomplex um 200.000 K ablöste.

Der Neubau ist zweistöckig, nur die Kapelle samt Sakristei bildet einen Aufbau des Gefangenhauses in der Höhe des dritten Stockwerkes. Im Amtsgebäude, dessen Tiefparterregeschoß für Archivräume und Dienerwohnungen ausgenützt ist, sind das Kreisgericht, das Bezirksgericht und die Staatsanwaltschaft untergebracht.

Das Gefangenhaus mit einem Normalbelag für 232 Häftlinge enthält ein Spital, dann die Küchenanlagen, Bäder, Werkstätten und Magazinslokalitäten sowie alle sonst noch für den Dienstbetrieb erforderlichen Räume. Für den Strafvollzug in Einzelhaft wurden 30 Einzelzellen hergestellt.

Das Waschhaus bildet einen kleinen Bau für sich und enthält auch die Desinfektionsanlage. Der Neubau hat Niederdruckdampfheizung und elektrische Beleuchtung.

Sämtliche Baulichkeiten sind im modernen Stil gehalten und wurde insbesondere auf die Ausstattung der im Zentrum des Amtsgebäudes gelegenen Hauptstiege Wert gelegt; hier gelangt auch ein Kaiserstandbild vom Bildhauer Emanuel Pendel in Wien zur Aufstellung; die Architektur des Schwurgerichtssaales ist gleichfalls modern gehalten; die eine Schmalseite desselben ziert ein großes Wandgemälde des Wiener Malers Anton Nowak.

Die Gesamtbaukosten belaufen sich einschließlich der Auslagen für die innere Einrichtung auf 1,230.000 K.

Digitized by Google

Erhebung des Marktes Kralup a. d. Moldau zur Stadt. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 19. Dezember 1902, L. G. Bl. Nr. 2 ex 1903, wurde der Markt Kralup a. d. Moldau im politischen Bezirk Schlan zur Stadt erhoben.

Namensänderung. Laut Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 21. Dezember 1902, L. G. Bl. Nr. 4 ex 1903, wurde die von der Ortsgemeinde Chmeleschen im politischen Bezirke Podersam, Gerichtsbezirk Jechnitz, angesuchte Änderung, beziehungsweise Ergänzung ihres Namens in „Groß-Chmeleschen", böhmisch: „Velká Chmelišťná" bewilligt.

Personalnachrichten.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekannt gegeben:

Dem Gerichtssekretär Dr. Johann Zadražil in Lundenburg für seine sehr eifrige und erfolgreiche Tätigkeit während der lange andauernden Erkrankung des Gerichtsvorstehers.

Ernannt wurden:

Zum Oberlandesgerichtsrate: Der Landesgerichtsrat beim Landesgerichte in Brünn Dr. Josef Podbrdský daselbst.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjunkten Anton Konečný in Weidenau für Kremsier und Dr. Eduard Stern in Römerstadt für Jägerndorf.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Josef Czech und Dr. Rudolf Erhartt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Rechtspraktikant Albin Sieber; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Anton Pospišil und Johann Bernátik; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Johann Stögerer, Hermann Bayer und Hermann Knaffl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Albert Komavec.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Heinrich Sommer in Saaz, Johann Vocelka in Münchengrätz, Franz Zástěra in Nassaberg, Eduard Korkeš in Leitmeritz und Franz Anton in Wittingau.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Amtsdiener Vincenz Černý in Přestitz für Planitz, die Rechnungsunteroffiziere Gottlieb Zíbrt des Infanterieregiments Nr. 102 für Skuč und Wilhelm Tham des Feldjägerbataillons Nr. 1 für Wegstädtl, der Postenführer Titularwachtmeister Franz Winkelbauer des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 für Weseritz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsdiener Rudolf Turek in Hennersdorf für Wigstadtl und der Wachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 4 Johann Ambros für Pohrlitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 56 Basil Górnikiewicz für Nisko, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 10 Stanislaus Wojnarowski für Tyczyn, dann die Kanzleigehilfen Thomas Cwierz in Myślenice für Przeworsk und Johann Franz Biliński in Przeworsk für Biała.

Zu Staatsanwälten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Staatsanwaltsubstituten Josef Ginzl in Kuttenberg für Chrudim und Dr. Gustav Hubáček in Königgrätz für Jičin.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtsadjunkten Heinrich Weinhuber in Brüx für Reichenberg, Josef Stehr in Reichenberg für Brüx und Dr. Gustav Šebánek in Pisek für Kuttenberg.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der offene Gesellschafter der Firma J. A. Wittmann in Eger Josef Bittner bei dem Kreisgerichte in Eger und der Delikatessenhändler Johann Mukařovský in Jičin für das Kreisgericht in Jičin.

Digitized by Google

Zum Notar: Der Notariatskandidat Dr. Johann Janatka für Polna.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Andreas Głogoczowski in Podgórze nach Nowy-Targ und Dr. Stanislaus Samuel Liebermann in Nowy-Targ nach Podgórze; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Anton Zachar in Sereth nach Storożynetz und Emanuel Warnicki in Storożynetz nach Sereth.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Rudolf Kaukovský in Přestitz und Johann Erbert in Planitz nach Pisek, Wenzel Pauer in Wegstädtl nach Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Plaček in Groß-Seelowitz nach Pohrlitz.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Franz Schreiber in Bensen nach Reichenberg und Vinzenz Slavík in Skuč nach Přestitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Pokorný in Trebitsch nach Pohrlitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Johann Jadwisiak von Tyczyn nach Rozwadów, Gustav Hoffmann von Frysztak nach Podgórze, Josef Rompelt von Tyczyn nach Muszyna und Kasimir Zapała von Nisko nach Krakau.

Die Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Alois Cvach in Leitmeritz nach Königgrätz und Franz Wach in Reichenberg nach Leitmeritz.

Der Notar: Karl Gleich in Feldkirchen nach Voitsberg.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auskultant des Oberlandesgerichtssprengels Triest Dr. Franz Bressan wurde zum Bahnkonzipisten bei der Eisenbahnbauleitung in Görz ernannt.

Der Rechnungspraktikant des Oberlandesgerichtes in Lemberg Thaddäus Malinowski wurde zum Konzeptspraktikanten der Statthalterei in Lemberg ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ernst Gödl, Dr. Günter Rodler und Dr. Moriz Weisweiller mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Adolf Bergler mit dem Wohnsitze in Floridsdorf, Dr. Albert Steppan mit dem Wohnsitze in Krems, Dr. Lothar Just mit dem Wohnsitze in Salzburg, Dr. Franz Zahálka mit dem Wohnsitze in Mistek, Dr. Alfred Eisendle mit dem Wohnsitze in Graz und Dr. Cölestin Tyger mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Josef Slavík in Prag nach Smichow, Dr. Hermann Breitner in Triest nach Wien, Dr. Daniel Kaufmann in Krakau nach Winniki und Dr. Franz Gołąb in Lemberg nach Ležajsk.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Arnold Löw von Holleschau nach Mistek, Dr. Edwin Ambrositsch von Pettau nach Laibach und Dr. David Luft von Chodorów nach Lemberg.

Die Ausübung der Advokatur wurde eingestellt:

Dem Dr. Siegmund Weiß in Graz für die Dauer von vier Monaten vom 1. Februar l. J. an.

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Albert Künstler in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Rudolf Lonauer (Wien), Dr. Thomas Kopecký (Prag), Ferdinand Pelc, Dr. Otto Wenzelides und Ludwig Luniaczek (Brünn), der Praktikant Otto Doleisch Edler von Dolsperg des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien.

Der Advokat Dr. Anton Trdlica in Prag.

Der Notar Rudolf Vogel in Bennisch.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinrich Krbalek in Brünn.

Der Landesgerichtsrat Cyprian Kocowski in Stryj.

Der Kanzleidirektor bei dem Oberlandesgerichte in Krakau Johann Rzymkowski, aus welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, eifrige und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Die Kanzleioffiziale Johann Trenk in Selčan und Thaddäus Dunikowski in Tarnów.

Die Kanzlisten Wilhelm Brodský in Deutsch-Gabel und Raimund Schofka in Pisino

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Wladimir Fikeis in Korneuburg, bei welchem Anlasse demselben für seine pflichtgetreue und sehr ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzleioffizial Johann Michalewski in Husiatyn.

Gestorben sind:

Der Kanzleioffizial Emerich Procházka in Tabor (23. November), der Kanzleioberoffizial Wenzel Wišniowski in Kopyczyńce (25. Dezember), der Kanzleioffizial Kasimir Muszakiewicz in Husiatyn (29. Dezember), der Notar Emil Latzel in Windischgarsten (1. Jänner), der Gerichtsadjunkt des Oberlandesgerichtssprengels Wien Dr. Stephan Lind und der Kanzleioffizial Johann Schaupal in Kremsier (5. Jänner), der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Andreas Niedzielski in Dąbrowa (7. Jänner), der Depositenamtsdirektor Adolf Matoušek in Prag (9. Jänner), der Gerichtssekretär Wladimir Bujárek in Schlan (11. Jänner) und der Kanzlist Wenzel Dittrich in Friedland (17. Jänner).

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen in Wien:

Zu Prüfungskommissären wurden die Oberlandesgerichtsräte Adolf Lemayer, Dr. Robert Ritter von Neumann-Ettenreich und Dr. Theodor Motloch ernannt.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Brünn wurde der Oberlandesgerichtsrat Dr. Raimund Schroth ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommissionen:

Für das Zellengefängnis des Landesgerichtes in Troppau wurden zu Vertrauensmännern die Hausbesitzer Josef Beyer und Josef Lorenczuk und zu Ersatzmännern der Hausbesitzer und Gemeinderat Emanuel Schenkenbach, sowie der Gutsverwalter in Pension Josef Greipel ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück III.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 16. Februar. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnungen: 5. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Jänner 1903, betreffend die Vorführung von Zwänglingen und Korrigenden der Besserungsanstalten im Strafverfahren. — 6. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Februar 1903, betreffend die Einleitung des Ediktalverfahrens hinsichtlich alter Depositen. — 7. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1903, betreffend die Aufnahme in die Gerichtspraxis und den Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst. — Kundmachung: Nr. 4. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Literatur. — Äußere Form der gerichtlichen Akten und Ausfertigungen. — Kinderschutz im Wiener Oberlandesgerichtssprengel. — Gebührenfreie Zusammenlegung lastenfreier oder gleichbelasteter Grundbuchskörper. — Gestattung der kumulativen Quittierung von Erziehungsbeiträgen und Pensionen. — Stand der Arbeiten zur Anlegung neuer Grundbücher in Tirol und Vorarlberg am Schlusse des Jahres 1902. — Einbanddecken. — Schulbeitrag von Verlassenschaften in der Stadt Triest. — Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Rumburg. — Geänderte Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Militär-Marschroutenkarte. — Personalnachrichten. — Beilage: G. E. 17—32.

Verordnungen.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Jänner 1903,

betreffend die Vorführung von Zwänglingen und Korrigenden der Besserungsanstalten im Strafverfahren.

An sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Es wird bei Vorführungen von Personen, die in Zwangsarbeitsanstalten oder in Besserungsanstalten angehalten werden, vielfach ein unzweckmäßiger und unrichtiger Vorgang eingeschlagen. Zur Vermeidung der sich daraus ergebenden Unzukömmlichkeiten wird angeordnet:

1. Soll ein Zwängling oder ein Korrigend in Untersuchungshaft oder in Strafhaft genommen werden, so wird seine Überstellung in der Regel durch die Anstaltsdirektion zu veranlassen sein. Nur wenn die Umstände des Falles (Schwere der Tat, Höhe der Strafe, Gefährlichkeit des Vorzuführenden) dies als rätlich erscheinen lassen, soll die Überstellung durch die Sicherheitsbehörde oder durch die k. k. Gendarmerie veranlaßt werden. Die Kosten der Überstellung sind stets im Sinne des § 382 St. P. O. und der diesbezüglich bestehenden besonderen Vorschriften aus dem Verlage für Kosten der Strafrechtspflege zu bestreiten.

Digitized by Google

2. Ein gegen einen Zwängling oder Korrigenden anhängiges Strafverfahren ist tunlichst während der Dauer seiner Anhaltung in der Anstalt zu beenden. Es gilt dies insbesondere von den Fällen einer Verfolgung wegen strafbarer Handlungen, die vor der Einlieferung in die Anstalt begangen wurden, so daß die Möglichkeit eines allfälligen Strafvollzuges vor Ablauf der Anhaltungsdauer geschaffen wird, soferne dies nicht durch die Schwere der angedrohten Strafe ausgeschlossen ist.

3. In Bezug auf den Vollzug der gegen unmündige in Besserungsanstalten angehaltene Korrigenden auszusprechenden Verschließungsstrafe wird auf die Just. Min. Verordg. vom 23. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 6, verwiesen, mit welcher die Möglichkeit der Vollstreckung in der Besserungsanstalt betont wird.

4. Handelt es sich lediglich um Vernehmungen von Zwänglingen oder Korrigenden, so wird, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen, regelmäßig die Vernehmung durch das Gericht, an dessen Sitze oder in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, zu veranlassen sein, falls das mit der Strafsache befaßte Gericht mit demselben nicht identisch ist. Es empfiehlt sich nämlich im Interesse des Zweckes der Anhaltung, Vorführungen auf weitere Entfernungen tunlichst zu vermeiden.

Auch in Bezug auf den Strafvollzug gibt § 406 St. P. O. die Möglichkeit, im Wege der Strafortsänderung in der Mehrzahl der Fälle derartige Überstellungen zu vermeiden.

In gleicher Weise wird es sich (sofern nicht ein Fall der notwendigen Untersuchungshaft gemäß § 175, Schlußsatz, und § 180, zweiter Absatz, St. P. O. vorliegt) regelmäßig vermeiden lassen, gegen solche Zwänglinge oder Korrigenden die Untersuchungshaft zu verhängen, da die Haftgründe des § 175, Z. 2 bis 4, mit Rücksicht auf die Internierung in der Anstalt zumeist entfallen dürften.

Es dürfte genügen, die Anstaltsdirektion von der Anhängigkeit des Strafverfahrens in Kenntnis zu setzen und zu veranlassen, daß das Gericht rechtzeitig von einer etwa bevorstehenden Entlassung aus der Anstalt verständigt werde.

5. Läßt sich in den unter 4 erwähnten Fällen die Vorführung an ein vom Sitze der Anstalt entfernt gelegenes Gericht nicht vermeiden, so ist zwischen Korrigenden und Zwänglingen zu unterscheiden.

Die Vorführung von Korrigenden, die auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, angehalten werden, ist ausnahmslos im Wege der Anstaltsdirektion zu veranlassen und dieser auch zu überlassen, für eine passende Unterkunft solcher Jugendlicher am Orte der Vernehmung Sorge zu tragen.

Regelmäßig wird dieser Vorgang auch gegenüber anderen Korrigenden einzuschlagen sein, es wäre denn insbesondere die Unterbringung während der Dauer des Aufenthaltes mangels anderer passender Räume in den Hafträumen des Gerichtes geboten.

In diesem Falle ist jedoch für die Absonderung von gerichtlichen Häftlingen Sorge zu tragen. Die Unterbringung in Schublokalitäten ist unter allen Umständen ausgeschlossen.

In der Regel ist auch die Vorführung von beschuldigten oder angeklagten Korrigenden auf diese Weise zu bewerkstelligen, es wäre denn, daß einer der Haftgründe der §§ 175 und 180 St. P. O. eine andere Behandlung notwendig machen würde.

Die Kosten der Vorführung und Unterbringung sind aus dem Verlage für Kosten der Strafrechtspflege zu bestreiten. Ergeben sich in Bezug auf ihre Höhe und Not-

Digitized by Google

wendigkeit Bedenken, so ist mit der der Anstalt vorgesetzten Behörde das Einvernehmen zu pflegen.

Bei Zwänglingen wird es, wie unter 1, von den Umständen des Falles abhängen, ob die Vorführung durch die Anstaltsdirektion, durch die Sicherheitsbehörden oder durch die k. k. Gendarmerie (sofern deren Inanspruchnahme durch die hiefür geltenden Vorschriften zulässig erscheint) zu veranlassen ist, und steht es auch der Anstaltsdirektion zu, im Falle sie um die Vorführung ersucht wird, nötigenfalls die Hilfe der Sicherheitsbehörde oder Gendarmerie, letzterer im Wege ihrer Dienstbehörde (der politischen Bezirksbehörde gemäß §§ 3 und 7 des Gendarmeriegesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1895) und nur bei Gefahr am Verzuge unmittelbar zu beanspruchen.

Die Unterbringung von Zwänglingen wird regelmäßig in den Hafträumen des Gerichtes stattfinden müssen, wobei jedoch ebenfalls für die Absonderung Sorge zu tragen ist, soferne es sich nicht um Beschuldigte oder Angeklagte handelt, gegen welche die Bestimmung des § 184 St. P. O. analog anzuwenden sein wird.

In Bezug auf die Kosten gilt das Vorerwähnte.

6. Es muß schließlich darauf verwiesen werden, daß die Einbringung von Kosten des Strafverfahrens aus dem Überverdienste der Korrigenden und Zwänglinge der Zweckbestimmung dieses Überverdienstes und der Vorschrift des ersten Absatzes des § 391 St. P. O. zuwiderläuft.

Koerber m. p.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 1. Februar 1903,

betreffend die Einleitung des Ediktalverfahrens hinsichtlich alter Depositen.

An alle Gerichte.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges bei der Einleitung des Kaduzitätsverfahrens rücksichtlich alter Depositen hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium mit Erlaß vom 22. Jänner 1903, Z. 41250/1900, Folgendes angeordnet:

„Die Steuer- und gerichtlichen Depositenämter (Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen) haben in Hinkunft von fünf zu fünf Jahren einen genauen Ausweis über die in ihrer Verwahrung befindlichen, zur Heimfallserklärung geeigneten Wertdepositen der Finanzlandesbehörde vorzulegen. Der letzteren obliegt es sodann, im Wege der Finanzprokuratur die Einleitung des Ediktalverfahrens bei dem zuständigen Gerichte behufs Erwirkung der Heimfallserklärung zu veranlassen.

Mit der Vorlage der erwähnten periodischen Nachweisungen ist im Jahre 1903 zu beginnen; als Termin für die Einsendung der Verzeichnisse an die Finanzlandesbehörde wird das Ende des Monates September bestimmt.

Um den Gerichten die Möglichkeit zu bieten, gleichzeitig mit dem Ediktalverfahren rücksichtlich der Wertdepositen auch jenes bezüglich der alten Privatschuldurkunden durchzuführen, haben die Steuerämter (Finanzkassen) dem ersterwähnten Ausweise stets auch ein separates Verzeichnis über die in depositenämtlicher Verwahrung befindlichen und zur Kadukerklärung geeigneten, nicht in

Digitized by Google

Geld umsetzbaren Privatschuldscheine und Privaturkunden (eventuell eine diesbezügliche Fehlanzeige) anzuschließen.

Dieses letztere Verzeichnis ist sohin — ohne weitere Beamtshandlung seitens der Finanzbehörden — von der Finanzprokuratur gleichzeitig mit dem Antrage auf Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hinsichtlich der Wertdepositen an das zuständige Gericht zu leiten."

Hievon werden die Gerichte mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß es den Gerichten künftighin auch dort, wo es bisher üblich war, nicht mehr zusteht, von den Steuer- und gerichtlichen Depositenämtern (Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen) behufs Einleitung des Ediktalverfahrens Verzeichnisse der zur Heimfallserklärung geeigneten Depositen zu begehren.

Koerber m. p.

7.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Februar 1903,

betreffend die Aufnahme in die Gerichtspraxis und den Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 1. Juli 1902, J. M. V. Bl. Nr. 32, wird mit 1. März 1903 auch für den Bereich des Oberlandesgerichtes Zara in Wirksamkeit gesetzt und dürfen daher von diesem Tage an in diesem wie in allen anderen Oberlandesgerichtssprengeln nur Kandidaten in die Gerichtspraxis aufgenommen werden (§§ 4, 16 G. O. G.), die sämtliche theoretischen Staatsprüfungen einschließlich der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung abgelegt haben.

Koerber m. p.

Kundmachung.

4. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der Gailtalbahn Arnoldstein-Hermagor wurde an Stelle des Ministerialsekretärs im Eisenbahnministerium Dr. Viktor Hnidey der Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium Otto Graf Sarntheim zum landesfürstlichen Kommissär und bei der Lokalbahn Groß-Priesen-Wernstadt-Auscha der Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium Dr. Heinrich Schlesinger zum Stellvertreter des landesfürstlichen Kommissärs bestellt. (28. Jänner 1903, Z. 2195.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 31. Jänner d. J. ausgegebenen Stück IX unter Nr. 22 die Kundmachung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern und der Justiz vom 15. Jänner 1903, betreffend die Auflassung der k. k. chemisch-physiologischen Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 vom Jahre 1901.

Digitized by Google

Literatur. Der 3. Band der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen und der 4. Band der Entscheidungen des Obersten Gerichts- als Kassationshofes (Beilagen zum J. M. V. Bl. 1902) sind nunmehr im Buchhandel (Verlag der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätshuchhandlung in Wien) erschienen. Preis eines jeden Bandes broschiert 3 K, gebunden 4 K.

Das 61. Heft der Manz'schen Separatausgabe der österreichischen Gesetze, umfassend die „Gerichtsgebühren im Verfahren nach den neuen Zivilprozeßgesetzen", ist in zweiter, ergänzter Auflage erschienen. (86 Seiten, kartoniert 1 K.)

Äußere Form der gerichtlichen Akten und Ausfertigungen. Das Justizministerium hat am 5. Februar l. J. den nachfolgenden Erlaß Z. 2226 an die Oberlandesgerichtspräsidien gerichtet:

Nach den Wahrnehmungen des Justizministeriums sind die aus Kreisen der Parteien und ihrer Vertreter von Zeit zu Zeit vernehmbaren Beschwerden über die mangelhafte, mitunter geradezu unwürdige äußere Form der gerichtlichen Akten und der gerichtlichen Ausfertigungen vielfach begründet.

Die Form der gerichtlichen Akten und Ausfertigungen widerspricht häufig den Anforderungen des amtlichen Anstandes, beeinträchtigt das Ansehen der Gerichtsbehörden und verursacht mancherlei Störungen und Erschwerungen im Geschäftsgange. Es muß demnach nachdrücklich gefordert werden, daß derlei Mängel vermieden werden, und es wird von allen Justizaufsichtsorganen, insbesondere den Gerichtshofspräsidien und den Rechtsmittelinstanzen erwartet, daß sie in dieser Hinsicht wahrgenommene Mängel in jedem Falle ernstlich rügen, auf deren künftige Vermeidung mit aller Zähigkeit hinwirken und daß erforderlichenfalls die schuldtragenden Kanzleiorgane nach § 63 G. O. G. und § 21 der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, zur Verantwortung gezogen werden.

Insbesondere muß auf Folgendes gedrungen werden:

1. Die Reinschriften müssen leserlich, sauber und richtig geschrieben sein. Korrekturen sind nach Tunlichkeit zu vermeiden (§ 213 G. O.).

2. Wenn Schreibmaschinen zur Verfügung stehen, dürfen sie zur Herstellung der Ausfertigungen erst verwendet werden, wenn das Schreibpersonal genügende Fertigkeit im Gebrauche der Maschine erlangt hat.

3. Abkürzungen, die nur bei dem betreffenden Gerichte verstanden werden (wie z. B. m. oder mj. für minderjährig u. a.), sind unzulässig (§ 215 G. O.) und umso leichter zu vermeiden, als die zumeist in abgekürzter Fassung gebrauchten Floskeln wie hierämtlich, dortämtlich, hiergerichtlich, dortgerichtlich, diesgerichtlich, hierorts und dergleichen in der Regel entbehrliche Ausdrücke sind.

4. Alle gerichtlichen Ausfertigungen sind so kurz, als es der vorgeschriebene Inhalt gestattet, zu fassen. Die Schreibweise soll bestimmt, klar und für jedermann leicht verständlich sein (§ 191 G. O.). Diesen Anforderungen entspricht der oft sprachwidrige und unschöne Ausdruck in richterlichen Beschlüssen nicht. Man sollte sich vielmehr angewöhnen, in Sätzen zu schreiben, deren Inhalt jedermann sofort erfassen kann.

Digitized by Google

5. Auch in der Ausfertigung der Beschlüsse müssen die Parteien, die Rechtssache angegeben sein (§ 429 Z. P. O.). Nur wenn der Beschluß auf den Schriftsatz selbst oder auf eine Protokollsabschrift geschrieben wird, worin die Parteien und deren Vertreter benannt sind, so daß kein Zweifel entstehen kann, in welcher Rechtssache dieser Beschluß ergeht, brauchen diese Angaben in der Beschlußausfertigung nicht wiederholt zu werden (§ 193 G. O.).

6. Der Übelstand der unleserlichen Unterschriften muß neuerdings getadelt werden (§ 191 G. O.).

7. Tintenstift und Indigokopierung dürfen, wie im Justizministerialerlasse vom 23. Mai 1902, Z. 11086, ausdrücklich hervorgehoben wurde, nur dann zur Herstellung von Ausfertigungen benützt werden, wenn unter den gegebenen Verhältnissen kein anderes Mittel vorhanden ist, um einen geordneten Gang in der Abwicklung des Schreibgeschäftes herzustellen oder aufrecht zu erhalten. Nach den Wahrnehmungen des Justizministeriums machen jedoch von diesem Vervielfältigungsmittel, das — in mancher Beziehung nicht unbedenklich — lediglich als ein Notbehelf zugelassen wurde, auch Gerichte Gebrauch, bei denen die früher erwähnten Voraussetzungen nicht vorhanden sind. Den Gerichtsvorstehern und den Aufsichtsbehörden wird zur Pflicht gemacht, die Anwendung dieser Vervielfältigungsmittel auf die Fälle des unumgänglichen Bedarfes einzuschränken, widrigenfalls das Justizministerium sich genötigt sehen würde, die Indigokopierung bei Herstellung von Ausfertigungen ganz zu untersagen.

8. Was die Führung der Akten anlangt, so ist noch immer häufig eine tadelnswerte Unordentlichkeit und Nachlässigkeit wahrzunehmen. Die Protokolle sind infolge von Ausstreichungen, Einschaltungen, Einklammerungen und dergleichen nur mit Mühe zu entziffern. Die Schrift ist häufig schlecht und wenig leserlich. Man kann allerdings nicht kalligraphische Schriften verlangen, aber man muß schon im Interesse der Schonung der wertvollen Zeit und Arbeitskraft der Rechtsmittelinstanzen fordern, daß die Schrift ohne Mühe lesbar sei. Die Unleserlichkeit der Schrift ist nicht selten nur ein Kennzeichen von Flüchtigkeit und des Mangels an Rücksicht für diejenigen, die später die Akten zu lesen haben. Das gilt selbstverständlich auch bezüglich der Konzepte der Referate, worauf die Aufmerksamkeit der Gerichtsvorstände zu dem Zwecke andauernd zu lenken ist, damit sie bestrebt sein mögen, durch Aneiferung und Anregung auf eine Verbesserung jener Schriften hinzuwirken, denen der obige Mangel anhaftet.

Das Sparen mit dem verfügbaren Raum darf nicht so weit gehen, daß auf jeden irgendwo in den Akten verfügbaren Platz Protokollsfortsetzungen, die man dann beim Studium der Akten mühsam zusammen suchen muß, und Beschlußvermerke angebracht werden. Protokolle und Beschlüsse müssen auch in der räumlichen Anordnung der zeitlichen Aufeinanderfolge entsprechen.

9. Es kommt vor, daß in den Protokollen statt der Anführung der anwesenden Personen lediglich der Vermerk: „Die Gefertigten" sich findet, daß aber aus den unleserlichen Unterschriften nicht zu entziffern ist, wer an der Amtshandlung wirklich teilgenommen hat. Dies ist gleichfalls abzustellen.

10. Im allgemeinen wendet man allerdings, wie selbstverständlich, den für das Ausland bestimmten Ausfertigungen mehr Sorgfalt zu. Es muß aber dennoch bedauerlicherweise häufig wahrgenommen werden, daß auch infolge Rechtshilfe-

Digitized by Google

ersuchen aufgenommene, für das Ausland bestimmte Protokolle Mängel der Form aufweisen, die alles eher denn geeignet sind, bei den ausländischen Gerichtsbehörden und Justizorganen eine gute Meinung von der Form unserer gerichtlichen Geschäftsführung zu erwecken.

Das Justizministerium ersucht, auch bei den Amtsuntersuchungen der äußeren Form der Akten und Ausfertigungen Aufmerksamkeit zu schenken und sei es durch angemessene Weisung, sei es durch Entsendung eines Beamten, der die Kanzlei zur besseren Besorgung ihrer Geschäfte anleitet, die Beseitigung der vorgefundenen Mängel durchzusetzen.

Dieser Erlaß ist allen Gerichten zu verlautbaren.

Kinderschutz im Wiener Oberlandesgerichtssprengel. Entsprechend den Weisungen der J. M. V. vom 11. Mai 1901, J. M. V. Bl. Nr. 13, wurden von den Gerichtshofpräsidien Verzeichnisse über die im Lande bestehenden Wohltätigkeitsvereine, -Anstalten und Stiftungen angelegt und an die Gerichte verteilt. Diese Verzeichnisse werden jeweils ergänzt. Infolge der dankenswerten Unterstützung der Gerichte durch die Gemeinde-, Landes-, kirchlichen und Schulbehörden sind in allen Sprengeln außerhalb Wiens Vormünderlisten teils schon angelegt, teils ist diese Aktion dem Abschlusse nahe. In Wien ist in vielen Bezirken unter der Führung der Vorsteher und Richter der Bezirksgerichte die Bildung von Waisenratsvereinen nach dem Muster des im Bezirke Landstraße gegründeten Vereines im Zuge. Diese Bemühungen werden durch ein Aktionskomitee unterstützt, das sich die Förderung der Waisenpflege zunächst durch Gründung von Waisenpflegevereinen in sämtlichen Bezirken von Wien zum Ziele setzt. Dieses Komitee sucht das Interesse der Bevölkerung für die Förderung der Waisenpflege wachzurufen und zu befestigen und beabsichtigt auch die bereits bestehenden Wohltätigkeitsvereine, die für eine gedeihliche Erziehung der Jugend in Betracht kommen, für die Mitarbeit zu gewinnen.

Gebührenfreie Zusammenlegung lastenfreier oder gleichbelasteter Grundbuchskörper. Bei Vorlage des Semestralausweises über die Löschung alter Satzposten berichtete ein Bezirksgericht, daß eine Zusammenlegung von Liegenschaften in einen Grundbuchskörper und somit in eine Einlage bis nun mangels diesfälliger Anträge nicht stattgefunden hat, daß aber eine solche Zusammenlegung in vielen Fällen zulässig wäre und sich wirksam durchführen ließe, wenn sie stempel- und gebührenfrei erfolgen könnte. Nach Einvernehmen mit dem Finanzministerium genehmigte das Justizministerium nach Antrag des Oberlandesgerichtspräsidiums die Hinausgabe der Belehrung, daß die Vereinigung mehrerer Einlagen kein Privatinteresse, sondern volkswirtschaftliche und rein amtliche Zwecke (Vereinfachung der Grundbuchsführung und Verminderung der Zahl der Grundbuchsbände) verfolgt und daher nach mündlicher Zustimmung der Interessenten bei lastenfreien oder gleichbelasteten Einlagen auf Grund eines Amtsberichtes von amtswegen, d. i. gebührenfrei durchgeführt werden kann.

Gestattung der kumulativen Quittierung von Erziehungsbeiträgen und Pensionen. Zufolge Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 3. Jänner l. J., Z. 77317/02 (F. M. V. Bl. Stück III unter Nr. 10) können Erziehungsbeiträge auch

Digitized by Google

kumulativ mit der Pension der Mutter quittiert, beziehungsweise gegen eine nach Maßgabe des Gesamtbetrages gestempelte Quittung, in welcher jedoch die Teilbeträge abgesondert ersichtlich zu machen sind, bei den staatlichen Kassen behoben werden.

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Tirol und Vorarlberg

am Schlusse des Jahres 1902.*)

Gerichtshofsprengel	Bezirksgerichtssprengel	Gesamtzahl der Katastralgemeinden	Zahl der Katastralgemeinden, in welchen die Vorarbeiten im Zuge waren	Vorarbeiten beendet waren	in welchen die Erhebungen im Zuge waren	Erhebungen beendet waren	für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	Verfassung beendet war
Innsbruck	Hall	23	1	7	2	5	.	5
	Innsbruck	21	.	20	.	20	.	20
	Kitzbühel	15	2	6	1	5	1	4
	Telfs	17	.	4	2	2	1	1
Bozen	Lana	11	.	10	4	4	3	1
	Lienz	41	.	16	7	9	2	7
	Meran	16	.	16	.	16	.	16
	Schlanders	30	.	26	4	22	4	18
Trient	Cavalese	18	.	7	3	4	.	4
	Lavis	5	2	.	.	.	.	.
	Levico	10	1	6	2	4	.	4
	Trient	12	.	12	1	11	1	10
Rovereto	Arco	5	.	5	.	5	.	5
	Riva	6	.	5	3	2	1	1
	Rovereto	15	.	12	3	9	1	8
Bregenz	Bregenz	18	.	5	2	3	.	3
	Feldkirch	27	.	6	1	5	2	3
	Summe	290	6	163	35	126	16	110

Einbanddecken zum 3. Bande der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Justizverwaltungssachen und zum 4. Bande der Entscheidungen des Obersten Gerichts- als Kassationshofes (Beilagen zum J. M. V. Bl. 1902) wurden von der Manz'schen Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien hergestellt und sind im Buchhandel zum Preise von je 50 h, inkl. Frankozusendung, erhältlich.

Schulbeitrag von Verlassenschaften in der Stadt Triest. Das für die reichsunmittelbare Stadt Triest gültige Gesetz vom 20. Dezember 1902, enthalten in dem am 20. Jänner l. J. ausgegebenen Stück III des küstenländ. V. Bl. unter Nr. 3, bestimmt:

*) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1902, Seite 41.

Digitized by Google

Artikel I. Die §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 9 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1874, Nr. 16, sowie der durch das Gesetz vom 18. Februar 1885, Nr. 11, abgeänderte § 8 des erwähnten Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Beitrages aus den Verlassenschaften zu Gunsten der Volksschulen werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben künftig zu lauten, wie folgt:

§ 3. Anstatt des aufgehobenen Normalschulfondsbeitrages gebührt dem gedachten Landesfonds von den Verlassenschaften der Personen, welche zur Zeit des Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Triest hatten, insoweit diese Verlassenschaften der staatlichen Vermögens-Übertragungsgebühr unterliegen, und von den Liegenschaften in dieser Gemeinde, welche zu Verlassenschaften gehören, die nach den allgemeinen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit anderswo zur Abhandlung gelangen, ein Beitrag für die Volksschulen in dem durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten Ausmaße.

Hievon sind die Verlassenschaften und die unbeweglichen Güter befreit, deren reine Bewertung den Betrag von 600 Kronen nicht erreicht.

Der Beitrag wird bemessen nach dem steuerbaren Werte der ganzen Verlassenschaft oder des ganzen unbeweglichen Vermögens und es haftet daher unmittelbar der Erbe, unbeschadet seines Rechtes, sich, falls der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, von den Legataren jenen Teil des Betrages ersetzen zu lassen, welcher dem ihnen aus der Verlassenschaft zukommenden Anteile entspricht, insoferne dieselbe 600 Kronen übersteigt.

§ 4. Der Schulbeitrag beträgt zwei Kronen, wenn der reine Wert des Nachlasses oder des unbeweglichen Vermögens 600 Kronen überschreitet und den Betrag von 1000 Kronen nicht erreicht.

§ 5. Wenn der reine Wert der Verlassenschaft oder des unbeweglichen Vermögens, welche dem Beitrage unterliegen, 1000 Kronen erreicht, wird der Beitrag nach folgendem Tarife bemessen:

von Kronen	1.000	bis Kronen	2.000	Kronen	—.40	Heller	für je 200	Kronen
„	2.000	„	10.000	„	—·50	„	„ „	„
„	10.000	„	20.000	„	—.60	„	„ „	„
„	20.000	„	40.000	„	—.70	„	„ „	„
„	40.000	„	60.000	„	—.80	„	„ „	„
„	60.000	„	80.000	„	—.90	„	„ „	„
„	80.000	„	100.000	„	1.—	„	„ „	„
„	100.000	„	200.000	„	1.20	„	„ „	„
„	200.000	und weiter		„	1.40	„	„ „	„

Insoferne die Erbschaft oder das unbewegliche Vermögen, welche dem Beitrage unterliegen, einem Erben oder Legatar zufallen, welcher weder Ehegatte noch Noterbe des Verstorbenen ist, wird der Beitrag oder die Quote des Beitrages, welche dem depurierten Werte dessen entspricht, was dem betreffenden Erben oder Legatar zufällt, um 50 Prozent erhöht.

Bruchteile unter 200 Kronen werden wohl behufs Feststellung der Tarifpost, nicht aber für die Bemessung des Beitrages in Berücksichtigung gezogen.

Digitized by Google

§ 6. Behufs der Feststellung, ob die vom § 3 vorgesehene Befreiung von dem Beitrage einzutreten habe und in welchem Ausmaße der Beitrag nach dem Tarife des § 5 zu leisten sei, muß Rücksicht genommen werden auf den depurierten Wert der ganzen Verlassenschaft, welcher der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zugrunde gelegt wird, einschließlich des in anderen, im Reichsrate vertretenen Provinzen gelegenen unbeweglichen Vermögens und beziehungsweise der ganzen anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft, zu welcher das in der Gemeinde Triest gelegene unbewegliche Vermögen gehört.

Hingegen wird für die Bestimmung des steuerbaren Wertes einer in der Gemeinde Triest hinterlassenen Verlassenschaft weder der Wert des anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögens in Berücksichtigung gezogen, noch werden die dieses unbewegliche Vermögen belastenden Schulden in Abzug gebracht, sobald der Rest der Verlassenschaft nach dem Gesetze für dieselbe nicht zu haften hat.

Schulden aber, für welche auch der Rest der Verlassenschaft haftet, werden von dieser zur Gänze abgerechnet, mögen sie auch auf anderswo gelegenen unbeweglichen Vermögen versichert sein.

Desgleichen werden zur Feststellung des depurierten steuerbaren Wertes des in der Gemeinde Triest liegenden, jedoch zu einer anderswo zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Vermögens bloß jene Passiven in Abrechnung gebracht, welche jenes unbewegliche Vermögen dermaßen belasten, daß dem Reste der Verlassenschaft gesetzlich eine Haftung nicht auferlegt werden kann.

Nur in dem Falle, daß das zu einer anderwärts zur Abhandlung gelangten Verlassenschaft gehörende bewegliche Vermögen und das in der Provinz, wo die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen zur Tilgung der Verlassenschaftspassiven nicht ausreicht, ist der Überschuß der Passiven von dem in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen abzuziehen.

Und wenn das außerhalb jener Provinz, in welcher die Abhandlung stattfindet, gelegene unbewegliche Vermögen nicht nur in der Gemeinde Triest, sondern überdies auch in anderen im Reichsrate vertretenen Ländern vorkommt, wird der vorerwähnte Überschuß von den in dieser Gemeinde gelegenen unbeweglichen Vermögen bloß in dem gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen bestimmten Verhältnisse des reinen steuerbaren Wertes aller dieser unbeweglichen Güter in Abzug gebracht.

§ 7. Zu Gunsten der Volksschulen vermachte Legate und Erbteile, für welche dieser Schulbeitrag zu verwenden ist, werden in ihrem reinen Werte von dem in diesem Gesetze vorgesehenen Beitrage abgerechnet und zwar nach Abzug der Quittungsstempelgebühr und jeder weiteren sie treffenden Gebühr.

§ 8. Der von diesem Gesetze auferlegte Beitrag wird auf Rechnung des Landesschulfonds von der zur Bemessung der Verlassenschaftsgebühr des Staates berufenen Behörde bemessen.

Wo es sich aber um in der Gemeinde Triest liegende, jedoch zu einer anderswo abgehandelten Verlassenschaft gehörige unbewegliche Güter handelt, wird der Beitrag vom k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest bemessen, welchem der Erbe eine Ausfertigung der Nachlaßnachweisung gleichzeitig mit jener, welche er dem Abhandlungsrichter überreicht, unmittelbar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 bis

Digitized by Google

600 Kronen vorzulegen hat, die vom genannten Amte zugunsten des Armenhauses in Triest auferlegt und im Exekutionswege wie die Staatssteuern eingebracht wird.

Bei der Bemessung des Schulbeitrages von dem hier liegenden, aber anderswo abgehandelten unbeweglichen Vermögen hat sich das k. k. Gebührenbemessungsamt an jene Daten zu halten, auf Grund welcher die zuständige Behörde die staatliche Übertragungsgebühr des Gesamtnachlasses bemessen hat.

Die Pflicht der Vorlage einer besonderen Nachweisung entfällt, wenn die Nachlaßnachweisung von dem Abhandlungsrichter selbst aufgenommen wurde.

Wie in diesem Falle dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest die für die Bemessung des Beitrages erforderlichen Daten bekannt zu geben seien, wird im Verordnungswege festgestellt werden, während im Falle der Vorlage einer besonderen Ausfertigung der Nachlaßnachweisung es dem k. k. Gebührenbemessungsamte in Triest obliegen wird, den durch dieses Gesetz normierten Beitrag auf Grund jener Daten zu bemessen, welche der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zur Grundlage dienen. Der in diesem Gesetze vorgeschriebene Beitrag wird für Rechnung des Landesschulfonds von jenen Organen eingehoben, welchen die Einbringung der Verlassenschaftsgebühr des Staates obliegt, und ist innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monates an die Gemeindekasse abzuführen.

§. 9. Die Sicherstellung und die exekutive Einhebung des Beitrages liegen ebenfalls den Organen des Staates ob und sind ebenso wie die Zahlungsfristen und die Folgen des Verzuges durch die gleichen Normen, welche für die Verlassenschaftsgebühr gelten, geregelt.

Artikel II. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und es wird auf alle nach jenem Tage angefallenen Erbschaften angewendet.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Rumburg. Laut Kundmachung vom 30. November 1902, L. G. Bl. für Böhmen Nr. 92, wurde von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte im Königreiche Böhmen für die Stadtgemeinde Rumburg nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Mietverträge, nach welchen der Mietzins vereinbarungsgemäß in vierteljährigen oder zeitlich noch längeren Raten zu bezahlen ist, sind dreimonatlich, Mietverträge, nach welchen der Mietzins vereinbarungsgemäß in einmonatlichen Raten zu bezahlen ist, sind einmonatlich, alle anderen Mietverträge aber sind vierzehntägig aufzukündigen.

§ 2. Für Mieten mit dreimonatlicher Aufkündigung werden nachstehende Aufkündigungs- und Räumungstermine festgesetzt, und zwar:

der Februartermin für die Zeit vom 1. Februar bis 30. April einschließlich, der Maitermin für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli einschließlich, der Augusttermin für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober einschließlich und der Novembertermin für die Zeit vom 1. November bis 31. Jänner einschließlich.

Die Aufkündigung dieser Mieten darf nur in den ersten acht Tagen eines jeden Kündigungstermines geschehen.

§ 3. Bestandverträge mit einmonatlicher Aufkündigung müssen spätestens am dritten Tage desjenigen Kalendermonates, in welchem die Miete endigen soll, aufgekündigt werden.

Digitized by Google

§ 4. Mietverträge mit vierzehntägiger Aufkündigung müssen spätestens am 1. oder 16. Tage desjenigen Kalendermonates aufgekündigt werden, in dessen Laufe das Mietverhältnis endigen soll.

Für derartige Mieten gelten der 15. oder letzte Tag des Monates als Auszieh-termin, je nachdem die Aufkündigung am 1. oder 16. Tage des betreffenden Monates rechtswirksam erfolgt ist.

§ 5. Bei Mieten mit dreimonatlicher Aufkündigung ist mit der Räumung spätestens am dritten Tage, bei allen anderen Mieten am zweiten Tage vor Ablauf der Mietzeit derart zu beginnen, daß an diesem Tage bis zur Mittagsstunde der nachfolgenden Mietpartei ein angemessener Raum zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zur Verfügung steht.

Die vollständige Räumung der gemieteten Räumlichkeiten muß bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit erfolgt sein. Fällt der Tag, an welchem die Räumung zu beginnen hat oder zu beendigen ist, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich die Räumungsfrist bis zum Mittag des nächstfolgenden Werktages.

Der dritte, beziehungsweise zweite Tag vor Ablauf der Mietzeit ist so zu berechnen, daß zwischen dem Tage des Beginnes und dem Tage der Beendigung der Räumung volle zwei Tage, beziehungsweise ein ganzer Tag liegt.

§ 6. Hat der Mieter, um seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nachzukommen, innerhalb der im § 5 näher bezeichneten Fristen nicht die dazu erforderlichen Maßregeln getroffen, so ist solche auf Ansuchen des Vermieters noch am nämlichen Tage vom Gerichte zu bewirken.

§ 7. In allen Fällen ist nach erfolgter Aufkündigung des Mietvertrages der Mieter verpflichtet, den Bestandgegenstand bis zur Wiedervermietung in allen seinen Räumen durch Mietlustige besichtigen zu lassen. Diese Besichtigung ist unter Begleitung des Vermieters oder seines Stellvertreters mit tunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter und nur insoweit vorzunehmen, als es notwendig ist, den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit der einzelnen Mieträumlichkeiten zu verschaffen, und kann täglich in der Zeit von 2 bis 3 Uhr nachmittags vorgenommen werden.

§ 8. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt am 1. Jänner 1903 in Wirksamkeit. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Aufkündigungs- und Ausziehordnung treten im Verwaltungsgebiete der Stadt Rumburg alle derselben entgegenstehenden Gewohnheiten außer Kraft.

Die geänderten Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien wurden mit Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei vom 9. Jänner l. J., L. G. Bl. Nr. 8, verlautbart.

Militär-Marschroutenkarte. Die Blätter der Militär-Marschroutenkarte F—9 (Trient), G—8 (Brixen), G—9 (Primiero), H—8 (Klagenfurt), H—9 (Triest), H—10 (Pola), J—8 (Graz), J—9 (Agram), K—8 (Budapest), L—8 (Szolnok), M—8 (Nagy-Várad), N—8 (Koloszvár) und O—8 (Gyergyó-Szt. Miklos) sind neu aufgelegt worden.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. dem bei dem Obersthofmarschallamte mit den Funktionen eines Aushilfsreferenten in Angelegenheiten außer Streitsachen und der Stellvertretung des Kanzleidirektors betrauten Rate des Oberlandesgerichtes in Wien Johann Seidl taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. dem Landesgerichtsrate Dr. Friedrich Edlen von Némethy und dem Gerichtssekretär Dr. Michael Heller in Wien das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Februar d. J. dem Gerichtssekretär des Landesgerichtes in Wien Dr. Anton Čáp taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar d. J. dem Kanzleidirektor des Landesgerichtes in Triest Anton Koren anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Landesgerichtsrate Dr. Eugen Wrany, Vorsteher des Bezirksgerichtes Wien, Landstraße, für seine im Verein mit den übrigen Richtern des Bezirksgerichtes erfolgreich entfalteten Bemühungen zur Schaffung des für ähnliche Organisationen vorbildlich gewordenen Vereines „Landstraßer Waisen-[illegible]t“ und dem Vorsteher des Bezirksgerichtes Wien, Leopoldstadt I, Landesgerichtsrat Rudolf von Kendler für die tatkräftige, gleichfalls von Erfolg begleitete Anregung zur Bildung eines nach dem Landstraßer Muster eingerichteten Vereines in den Bezirken Leopoldstadt—Brigittenau.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssekretäre mit Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates Dr. Gustav Hain und Dr. Ernst Dubowy und der Gerichtssekretär Emanuel Reinhalt, sämtlich in Brünn, für das Landesgericht daselbst.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunkt Dr. Matthias Bernegger des Landesgerichtes in Wien daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtsadjunkten Thaddäus Szostkiewicz in Frysztak und Heinrich Jachimski in Biała für Jasło.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auskultanten Kasimir Kamieniecki für Wiżnitz, Simon Weiss für Kotzmann und Karl Kessler für Seletin.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Rudolf Kraus; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Peter Maniecki; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Anton Jurcev.

Zu Kanzlieoberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Vollstreckungsbeamte Valentin Švyhnos in Brünn für Trebitsch, mit der Diensteszuweisung beim Landesgerichte in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzleioffizial dieses Oberlandesgerichtes Georg Delunardo für das Oberlandesgericht.

Zum Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Karl Domes in Jägerndorf.

Zum Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 61 Jakob Krämer für Perg.

Zum Strafanstaltsadjunkten: Der Oberlieutenant Karl Scheiter des Festungsartillerieregiments Nr. 6 für das landesgerichtliche Gefangenhaus in Wien.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gefangenwachinspektor der Männerstrafanstalt Gradiska Thomas Flegar für das Kreisgericht in Rovigno.

Digitized by Google

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Kornelius Schimek für Wien, Brigittenau, Karl Krünes für Wien, Innere Stadt, Franz Beer für Haslach, Othmar Schürer Ritter von Waldheim für Aigen und Max Lötsch für St. Michael.

Zum Supplenten des österreichischen Privatrechtes mit italienischer Vortragssprache an der Universität in Innsbruck: Der Oberlandesgerichtsrat Adolf Marconi in Innsbruck.

Versetzt wurden:

Der Kreisgerichtsvizepräsident: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ignaz Fido in Brzeżany nach Kolomea.

Der Landesgerichtsrat: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Heinrich Cazafura in Rovigno zum Landesgerichte in Triest.

Die Gerichtssekretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Theodor Skutta in Wien nach Wr. Neustadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Julian Walter in Jasło nach Krakau.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Heinrich Pfannl in Baden zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Adolf Fida in Seletin nach Storożynetz.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Josef Buchta in Mähr. Trübau nach Tischnowitz.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg dem für Zastawna, mit der Diensteszuweisung nach Wiżnitz, ernannten Gerichtsadjunkten Miecislaus Siebauer eine Gerichtsadjunktenstelle in Wiżnitz.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auskultant Dr. Alfred Dittmann des Oberlandesgerichtssprengels Wien wurde zum Patentamtskonzipisten in der X. Rangsklasse ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Isidor Margulies mit dem Wohnsitze in Wien (VII. Bezirk), Dr. Rudolf Neuberg und Dr. Gottlieb Stein mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Alois Křečan mit dem Wohnsitze in Ungarisch-Hradisch, Dr. Josef Sajovic mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Viktor Depiera mit dem Wohnsitze in Rovigno, Dr. Bernhard Heski mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Artur Ernst Till mit dem Wohnsitze in Lemberg und Dr. Moses Elias Goldfluss mit dem Wohnsitze in Tarnów.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Samuel Siegfried Halberstam in Wien nach Radautz, Dr. Gustav Syřiště in Nusle nach Prag, Dr. Anton Eisenkolb in Karbitz nach Aussig a. d. E., Dr. Hans Knoflach in Lienz nach Innsbruck (Wilten) und Dr. Simon Berman in Mielec nach Podgórze.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Ferdinand Siegl in Feldsberg übersiedelt nicht nach Liesing, sondern nach Herzogenburg.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Baltasar Leitgeb von Amstetten nach Kirchdorf in Ob.-Österr., Dr. Karl Lewohl von Wildon nach Kirchbach, Dr. Albert Geber von Kladno nach Bechyn, Dr. Josef Šindler von Prag nach Karolinenthal.

Digitized by Google

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Richard Mandl in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Konrad Vodušek des Oberlandesgerichtssprengels Graz und Dr. Ladislaus Kiernik des Oberlandesgerichtssprengels Krakau, ferner der Gefangenhausarzt beim Landesgerichte in Krakau Dr. Alexander Wilkosz.

Die Advokaten Dr. Max Anton Loew in Wien, Dr. Matthias Bonusch in Soběslau, Dr. Theodor Kirchner in Prag, Dr. Wenzel Klima in Smichow, Dr. Ottokar Milde in Prag und Dr. Karl Kretschmer in Lemberg.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtsadjunkt in Dignano Josef Gasparini.
Der Kanzlist Leopold Gutjelka in Nikolsburg.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Gerichtsadjunkt Johann Dańczak in Slemien.

Gestorben sind:

Der Kanzlist Ladislaus Nowak in Skałat (4. Jänner), die Notare Dr. Ludwig Midowicz in Rzeszów (13. Jänner) und Max Mahler in Wolkersdorf (16. Jänner), der Kanzleioberoffizial Ferdinand Freyberger des Landesgerichtes in Wien (17. Jänner), der Kanzlist Emil Kolbenheyer in Bielitz (20. Jänner), die Advokaten Dr. Anton Flossmann in Herzogenburg und Dr. Isaak (Ignaz) Süsser in Krakau (21. Jänner), der Kanzleiobervorsteher (Kanzleidirektor zweiter Klasse) Johann Heuberger in Steyr und der Kanzlist Franz Janik in Rožnau (30. Jänner), dann der Landesgerichtsrat Jakob Holler in Leoben (3. Februar).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Budweis wurde der Landesgerichtsrat Georg Stoffl daselbst und zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Klagenfurt der Landesgerichtsrat Rupert Kratter ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Ried wurden zu Vertrauensmännern die Kaufleute Alois Gimplinger und Ferdinand Gruber und als deren Ersatzmänner der Zahntechniker Adolf Schwaiger und der Kaufmann Max Reiter, sämtlich in Ried, auf die Dauer von 3 Jahren; — für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt Stein zu Vertrauensmännern der k. u. k. Hauptmann d. R. Johann Gyerak in Krems und der Hausbesitzer Johann Ebert in Stein und zu Ersatzmännern der Rechnungsassistent d. R. Nikolaus Hefterich in Krems und der Kaufmann Michael Ganser in Stein; — für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Brüx zu Vertrauensmännern der kaiserliche Rat und Bürgermeister Karl von Pohnert und der Stadtrat und Hausbesitzer Josef Porsche und als Ersatzmänner der Stadtverordnete und Hausbesitzer Wilhelm Kny und der Hausbesitzer Robert Rümler, sämtlich in Brüx; — für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt in Karthaus zu Vertrauensmännern der Krankenhausverwalter Josef Patzelt und der Hausbesitzer Dominik Hudský und als Ersatzmänner der Wirtschaftsverwalter außer Dienst Josef Haak und der Private Jakob Kolhánek; — endlich für das Zellengefängnis des Landesgerichtes in Innsbruck zu Vertrauensmännern der pensionierte Bezirksrichter Alois von Preu und der Magistratssekretär Othmar Stuchly und zu Ersatzmännern der Gemeinderat Lorenz Neurauter und der Magistratsoffizial Karl Schöpfer, sämtlich in Innsbruck, ernannt.

Digitized by Google

Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission in Triest:

Aus dem Stande der landesfürstlichen Richter wurden ernannt: Zu Mitgliedern die Oberlandesgerichtsräte Artur Fleischer, August Huber und Emil Ritter von Nadamlenzki und zum Ersatzmann der Oberlandesgerichtsrat Anton Gironcoli Edler von Steinbrunn, sämtlich in Triest.

Prüfungskommissionen für die Richteramtsprüfungen:

Bei dem Oberlandesgerichte in Prag wurden zu Prüfungskommissären für die Jahre 1903 und 1904 die Professoren Dr. Franz Storch und Dr. Karl Hermann Edler von Otavský ernannt.

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat der Advokatenkammer in Lemberg:

Am 31. Dezember wurden in den Ausschuß gewählt: Zum Präsidenten Dr. H. Max, zum I. Vizepräsidenten Dr. E. Byk, zum II. Vizepräsidenten Dr. A. Pomianowski, zu Mitgliedern Dr. St. Bieliński, Dr. J. Czeszer, Dr. A. Dzięd zielewicz, Dr. J. Horowitz, Dr. E. Kamieński, Dr. F. Kwiatkowski, Dr. N. Loewenstein, Dr. A. Łoziński und Dr. K. Sokal, zum Kammeranwalte Dr. A. Dzięd zielewicz und zu seinen Stellvertretern Dr. St. Dobiecki und Dr. W. Godlewski.

Der Disziplinarrat ist infolge der vorgenommenen Ergänzungswahlen folgendermaßen zusammengesetzt: Präsident Dr. A. Horvath, Vizepräsident Dr. L. Majewski, Mitglieder Dr. R. Buber, Dr. St. Fedak, Dr. J. Horowitz, Dr. J. Kuczkiewicz, Dr. A. Lisiewicz, Dr. S. Marynowski, Dr. A. Menkes, Dr. B. Michalewski, Dr. E. Parnes, Dr. S. Skowroński, Dr. L. Sołowij, Dr. T. Srokowski, Dr. B. Tenner, Ersatzmänner Dr. M. Chiger, Dr. St. Frenkel, Dr. W. Holzer, Dr. L. Katzenellenbogen, Dr. W. Mochnacki und Dr. A. Reiss.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück IV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 27. Februar. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnung: 8. Verordnung des Justizministeriums vom 22. Februar 1903, betreffend die statistischen Ausweise E und H in Strafsachen. — Kundmachung: Nr. 5. Befreiung der im Amtsbereiche des Justizministeriums bediensteten Beamten von der Militärdienstleistung im Mobilisierungsfalle für das Jahr 1903. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Kinderschutz. — Vinkulierung von Feuerversicherungen zu Gunsten der Hypothekargläubiger, insbesondere minderjähriger Hypothekargläubiger, sowie von Feuerversicherungen von Gebäuden minderjähriger Eigentümer. — Stempelpflicht von Eingaben, womit den Gerichten in Verlassenschafts- oder Pflegschaftssachen Auskünfte erteilt werden. — Wirksamkeitsbeginn der Begünstigungen des Arbeiterwohnungsgesetzes. — Vereinigung von Parzellen und Behandlung streitiger Besitzgrenzen bei Neuvermessungen. — Aufteilung und Verrechnung der Kosten anläßlich der Vermessung und Vermarkung von Grenzen, sowie anläßlich der Neuaufstellung und Instandhaltung von Grenztafeln. — Aufnahme in die Landwehrkadettenschule in Wien. — Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zum Salzburger Lehrerpensionsfond. — Veränderungen im Verzeichnisse der Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilagen: C. E. S. 17—33, St. E. S. 17—32.

Verordnung.

8.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Februar 1903,

betreffend die statistischen Ausweise E und H in Strafsachen.

An sämtliche Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaften.

Die mit Verordnung vom 25. Februar 1901, J. M. V. Bl. Nr. 5 und 6, eingeführten statistischen Ausweise E und H sind auf folgende Straftaten auszudehnen:

1. auf das Verbrechen des § 4 des Unterseekabelgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41 (E, a);

2. auf die Vergehen des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, und des Terminhandelgesetzes vom 4. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 10 (E, b);

3. auf die Übertretungen des Unterseekabelgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, des Urheberrechtsgesetzes vom 26. Dezember 1895, R. G. Bl. Nr. 197, und des Margaringesetzes vom 25. Oktober 1901, R. G. Bl. Nr. 26 für 1902, (E, c und H).

Digitized by Google

Soweit die hinausgegebenen Drucksorten nicht ohnehin bereits entsprechende Rubriken enthalten, sind diese hinzuzufügen und sind in denselben allfällige seit 1. Jänner 1903 bis jetzt erfolgte Verurteilungen nachzutragen.

Koerber m. p.

Kundmachung.

5. Befreiung der im Amtsbereiche des Justizministeriums bediensteten Beamten von der Militärdienstleistung im Mobilisierungsfalle für das Jahr 1903. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß die nachbenannten im Amtsbereiche des Justizministeriums bediensteten Beamten und zwar:

I. vom Heere:

Franz Schegula, Strafanstaltsdirektor in Gradiska;

II. vom Stande der Landwehr:

Karl Bernhauer, Strafanstaltsoberdirektor in Mürau, im Falle einer im Jahre 1903 stattfindenden Mobilisierung in ihren dermaligen Anstellungen belassen werden. (21. Februar 1903, Z. 4182.)

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 19. Februar d. J. ausgegebenen Stück XVI unter Nr. 34 die Kundmachung der Ministerien des Innern, für Kultus und Unterricht, der Finanzen und der Justiz vom 20. Dezember 1902, betreffend die in einzelnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder eingeführten Schulbeiträge oder sonstigen gesetzlichen Beiträge zu öffentlichen Anstalten von unbeweglichem Nachlaßvermögen, welches zu einer nach den allgemeinen Regeln über die Gerichtszuständigkeit in einem anderen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder abzuhandelnden Verlassenschaft gehört;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XVII unter Nr. 37 das Gesetz vom 16. Februar l. J. und unter Nr. 38 die Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 18. Februar l. J., beide betreffend die Konvertierung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Kinderschutz. Infolge der Anregung und der Bemühungen des Vorstandes des Bezirksgerichtes Hernals, Landesgerichtsrates Dr. Anton Köllner, hat sich unter dem Namen „Hernalser Waisenrat" für den XVII. Wiener Gemeindebezirk ein Verein gebildet, der dieselben Ziele verfolgt wie der Verein Landstraßer Waisenrat.

Vinkulierung von Feuerversicherungen zu Gunsten der Hypothekargläubiger, insbesondere minderjähriger Hypothekargläubiger, sowie von Feuerversicherungen von Gebäuden minderjähriger Eigentümer. — Zum J. M. Erl. vom 17. Juli 1900, Z. 8305. Laut Mitteilung des Ministeriums des Innern haben sich 24 Versicherungsanstalten, welche die Mehrzahl der hierländischen das Feuerversicherungsgeschäft betreibenden Gesellschaften repräsentieren, geeinigt und verpflichtet, die in Rede stehenden Vinkulierungen über jeweiliges Ersuchen des Hypothekargläubigers, beziehungsweise des Vormundschaftsgerichtes nach gleichen

Digitized by Google

Grundsätzen vorzunehmen und sich für die diesfällige Erklärung eines einheitlichen Formulares zu bedienen.

Das Ministerium des Innern wird nicht ermangeln, die Angelegenheit auch fernerhin im Auge zu behalten und die Konformierung des Vorgehens der dem Übereinkommen heute noch fernestehenden Anstalten anzustreben.

Stempelpflicht von Eingaben, womit den Gerichten in Verlassenschafts- oder Pflegschaftssachen Auskünfte erteilt werden. Das Finanzministerium hat unter dem 3. Jänner 1903, Z. 58380 ex 1902, an alle Finanzlandesbehörden folgenden Erlaß gerichtet:

„Anläßlich eines konkreten Falles wird eröffnet, daß den schriftlichen Auskünften über den Schuldenstand, welche Gläubiger und Schuldner in Verlaß- oder Vormundschaftssachen dem Gerichte in seiner Eigenschaft als Abhandlungsinstanz oder als Pupillar- und Kuratelsbehörde (beispielsweise zum Zwecke der Errichtung des Nachlaßinventars, der Ermittlung der Grundlagen für die Bemessung der Nachlaßgebühren oder zum Zwecke der Obsorge für die Verwaltung des Vermögens von Pflegebefohlenen) über dessen spezielle Aufforderung erteilen, ferner den Eingaben der Sparkassen, womit sie den Vollzug der vom Gerichte in seiner obgedachten Eigenschaft verfügten Vinkulierung oder Devinkulierung eines Einlagebuches zur Anzeige bringen, auf Grund der T. P. 44, lit. g, beziehungsweise 117, lit. m des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, die Befreiung von der in T. P. 43, lit. a, Z. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, respektive § 1, Abs. 1, der kaiserlichen Verordnung vom 26. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 305, normierten Stempelgebühr zukommt, soferne diese Eingaben weder Einschreiten in einer Privatsache des Eingebers enthalten, noch überhaupt im Interesse des letzteren erfolgen.

Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch die auf die Vinkulierung von Feuerversicherungssummen zu Gunsten von Minderjährigen oder Kuranden Bezug habenden, von Versicherungsanstalten über Aufforderung der Gerichte diesen Behörden erstatteten Auskünfte und Anzeigen — und zwar ohne Unterschied, ob sich die vinkulierte Feuerversicherungssumme auf ein mit Mündelgeldern belehntes oder ein im Eigentume eines Pflegebefohlenen stehendes Gebäude bezieht — auf Grund der erstzitierten gesetzlichen Bestimmungen vom Eingabenstempel befreit; dies in der Erwägung, daß die gegenständliche Aufforderung seitens der Gerichte zum Zwecke der eigenen Deckung mit Rücksicht auf ihre Verantwortlichkeit als Pupillar- oder Kuratelsbehörden erfolgte. Insbesondere fallen darunter die Mitteilungen der Versicherungsanstalten über den Vollzug der vom Gerichte unmittelbar veranlaßten Vinkulierung der Versicherungssumme, ferner die Anzeigen, welche kraft der über gerichtliche Aufforderung abgegebenen Vinkulierungserklärung von den Versicherungsanstalten über die erfolgte Abänderung des einer solchen Vinkulierung zugrunde liegenden Versicherungsvertrages und über die Unterbrechung der Versicherung oder der Prämienzahlung zu erstatten sind.

Die Erklärungen der Versicherungsanstalten, womit sie sich auf Einschreiten des Gerichtes verpflichten, die Versicherungssumme nur mit Zustimmung des Gerichtes auszuzahlen und die erwähnten Mitteilungen zu erstatten, genießen die bedingte Stempelfreiheit nach T. P. 102, lit. b des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

Digitized by Google

Eingaben, mit welchen Versicherungsanstalten die Tatsache der zu Gunsten von Waisenkassen erfolgten Vinkulierung von Feuerversicherungssummen oder aber nach erfolgter Vinkulierung die Nichtzahlung von Prämien den kumulativen Waisenkassen zur Anzeige bringen, genießen im Sinne der T. P. 44, lit. h des letztbezogenen Gesetzes die Stempelfreiheit auch dann, wenn diese Mitteilung ohne spezielle behördliche Aufforderung geschieht.

Hingegen hat es in allen anderen Fällen, in Ermanglung der obbezeichneten die Stempelfreiheit begründenden Voraussetzungen, bei den Anordnungen des h. o. Erlasses vom 23. Juni 1901, Z. 20685 — womit ausgesprochen wurde, daß die Korrespondenzen der Versicherungsanstalten mit den Waisenkassen, betreffend die zur Sicherstellung von Waisenkasseforderungen und sonstigen Werten dienenden Baulichkeiten, dem Stempel von 1 K für jeden Bogen unterliegen — das Bewenden."

Wirksamkeitsbeginn der Begünstigungen des Arbeiterwohnungsgesetzes. Die Steuer- und Gebührenbegünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, treten zufolge § 23 dieses Gesetzes in den Königreichen und Ländern in Kraft, in welchen den betreffenden Neubauten durch die Landesgesetzgebung auch die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie eine Ermäßigung der Gemeindezuschläge zu den im § 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Staatssteuern bis mindestens 50 Prozent für die ganze Dauer der Befreiung von den staatlichen Steuern gewährt wird.

Diese Verfügung ist mit den Landesgesetzen vom 9. Jänner 1903 (kundgemacht und in Wirksamkeit getreten am 24. Februar 1903) für die Erzherzogtümer Österreich unter der Enns und Österreich ob der Enns, ferner die Herzogtümer Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Ober- und Niederschlesien, sowie die Markgrafschaft Istrien, das Land Vorarlberg und die reichsunmittelbare Stadt Triest getroffen worden, so daß in diesen Gebieten die eingangs erwähnten Begünstigungen mit dem 24. Februar 1903 in Kraft getreten sind.*)

Vereinigung von Parzellen und Behandlung streitiger Besitzgrenzen bei Neuvermessungen. Aus Anlaß der Neuvermessungen, die behufs Herstellung neuer Katastralmappen in einer größeren Anzahl von Katastralgemeinden vorzunehmen sind, hat das Finanzministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium mit dem allen Finanzlandesbehörden zur Verständigung der Vermessungsbeamten mitgeteilten Erlasse vom 4. Februar 1903, Z. 68416 ex 1902, unter anderem Nachstehendes verfügt:

Den in den Äußerungen der beteiligten Justizbehörden enthaltenen Darlegungen, wonach die Vereinigung von Grundbuchskörpern vermieden werden soll, ist in der Weise Rechnung zu tragen, daß Grundflächen, welche gegenwärtig im Grundsteuerkataster als besondere Parzellen ausgewiesen sind, weiterhin als solche auch dann zu behandeln sein werden, wenn sie ein und demselben Besitzer gehören, von gleicher Kulturgattung sind und ein physisch zusammenhängendes Ganzes bilden.

Insoferne bei der Vermessung eine Abgrenzung zwischen solchen als besondere Parzellen zu behandelnden Grundflächen nicht vorgefunden wurde, wird die Abgrenzung aus der vorhandenen Katastralmappe in die neue Mappe zu übertragen und

*) Siehe die Durchführungsverordnung vom 7. Jänner 1903, R. G. Bl. Nr. 6.

Digitized by Google

mit einer unterbrochenen, sogenannten gestrichelten Linie (- - - - - - - - - - - -) einzuzeichnen sein.

Mit Rücksicht darauf, daß der Wert der Katastralmappen durch Eintragungen, welche in der Wirklichkeit nicht bestehen, herabgemindert wird, ist jedoch in derlei Fällen sicherzustellen, ob der grundbücherlichen Vereinigung ein Hindernis entgegensteht oder nicht.

Ist nach der hierüber von Seite des Vermessungsbeamten beim Grundbuchsgerichte einzuholenden Auskunft die Vereinigung zulässig, so entfällt die Eintragung der Abgrenzungslinie in die neue Katastralmappe und sind die betreffenden Grundflächen als eine einzige Parzelle zu behandeln.

Die Erörterungen über den Vorgang bei Neuvermessungen in den Fällen, in welchen die Besitzgrenze streitig ist, veranlassen das Finanzministerium ferner Folgendes anzuordnen:

Zunächst hat der Vermessungsbeamte zu versuchen, die Streitigkeit seinerseits im gütlichen Wege beizulegen. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so wird die in der vorhandenen Katastralmappe dargestellte Abgrenzung in die neue Katastralmappe zu übertragen und dort mit einer strichpunktierten Linie (- · - · - · - · - · -) einzuzeichnen sein.

Über den Sachverhalt hat der Vermessungsbeamte ein Protokoll aufzunehmen.

Die einzelnen Protokolle sind fortlaufend zu numerieren und beisammen zu halten, nach vollzogener Neuvermessung aber dem Gerichte gleichzeitig mit der Übersendung der vergleichenden Zusammenstellung der alten und der neuen Parzellenbezeichnungen (Muster IV der h. o. Andeutungen vom 11. Juni 1883 hinsichtlich des Verfahrens bei den Vermessungen) behufs Einleitung des weiteren Verfahrens mitzuteilen.

Die in der neuen Mappe mit strichpunktierter Linie dargestellte Abgrenzung ist bis zur endgültig erfolgten Austragung des Grenzstreites beizubehalten.

Mit Rücksicht auf die vorstehende Anordnung entfällt die in der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 (§ 167) angeordnete Ausscheidung des zwischen den beiden Prätensionslinien gelegenen Grundteiles und dessen Behandlung als besondere Parzelle.

Was die in den Äußerungen der beteiligten Justizbehörden als erwünscht bezeichnete Eintragung der Benennung der Realitäten (Vulgonamen) in die neuen Katastralmappen betrifft, so ist hiefür schon durch die Bestimmungen der §§ 214 und 345 der bezogenen Vermessungsinstruktion vorgesorgt.

Aufteilung und Verrechnung der Kosten anläßlich der Vermessung und Vermarkung von Grenzen, sowie anläßlich der Neuaufstellung und Instandhaltung von Grenztafeln. Das Ministerium des Innern hat unterm 1. Februar d. J., Z. 35896/2, den nachstehenden Erlaß an die Landesstellen hinausgegeben:

„Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Aufteilung und Verrechnung der Kosten anläßlich der Vermessung und Vermarkung von Grenzen, sowie anläßlich der Neuaufstellung und Instandhaltung von Grenztafeln wird einvernehmlich mit den beteiligten Ministerien der k. k. Statthalterei (Landesregierung) Nachstehendes bekanntgegeben:

Digitized by Google

Die aus der Vermessung und Vermarkung von Reichsgrenzen sich ergebenden sachlichen Auslagen werden zu gleichen Teilen von den hiebei in Betracht kommenden Staaten getragen, wobei der auf die diesseitige Staatsverwaltung entfallende Teilbetrag den Etat des Ministeriums des Innern belastet.

Handelt es sich um die Vermessung und Vermarkung von Kronlandsgrenzen, so ist prinzipiell daran festzuhalten, daß hieraus dem Staatsschatze — abgesehen von den Kommissionskosten der hiezu von den staatlichen Behörden entsendeten Funktionäre — irgendwelche Auslagen nicht erwachsen dürfen, die bezüglichen Kosten vielmehr von den beteiligten Kronländern aus den betreffenden Landesfonds zu bestreiten sind.

Die Reisekosten und Diäten der bei diesen Grenzregulierungskommissionen intervenierenden staatlichen Delegierten treffen in jedem Falle den Staatsschatz und sind dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 16. Juli 1868, Z. 1402, F. M. V. Bl. 32, zu Lasten jenes Verwaltungszweiges zu verrechnen, in dessen Interesse die Entsendung der betreffenden Funktionäre angeordnet worden ist.

Die Kosten anläßlich der Anschaffung, Aufstellung und Instandhaltung der sogenannten Grenztafeln, welche lediglich zur Bezeichnung zweier oder mehrerer aneinander grenzender politischer, beziehungsweise Gerichtsbezirke, somit vornehmlich zu Orientierungszwecken dienen, werden ausschließlich von der Staatsverwaltung, und zwar zu gleichen Teilen von jenen Verwaltungszweigen getragen, deren Interesse durch die Aufstellung solcher Grenztafeln, beziehungsweise durch die auf denselben anzubringenden Inschriften berührt wird.

Eventuelle Reisekosten von hiebei intervenierenden Staatsbeamten belasten den Etat jener Verwaltungsbehörde, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen worden ist.

Sämtliche nach den vorstehenden Anordnungen auf den Etat des Ministeriums des Innern entfallenden Auslagen sind zu Lasten des beim Titel: „Politische Verwaltung“ in der Rubrik: „Verschiedene Auslagen“ jeweilig vorgesehenen Kredites flüssig zu machen.

Soweit Auslagen der obigen Art den Justizetat treffen, sind sie gleichfalls unter der Rubrik: „Verschiedene Auslagen“ zu verrechnen.

Aufnahme in die Landwehrkadettenschule in Wien. Mit Beginn des Schuljahres 1903/04 werden in die Landwehrkadettenschule in Wien, die aus drei Jahrgängen und einem einjährigen Vorbereitungskurse besteht, in den Vorbereitungskurs und in den ersten Jahrgang zusammen beiläufig 200 Aspiranten aufgenommen. In den zweiten Jahrgang können Aspiranten nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze aufgenommen werden. Gesuche um Aufnahme sind bis längstens Ende Juli l. J. beim Kommando der genannten Schule (III. Boerhavegasse 25) einzubringen. Die Aufnahmsbedingungen sind aus der Konkursausschreibung im Amtsblatte der „Wiener Zeitung“ (Nr. 43 vom 22. Februar d. J.) und der amtlichen Landeszeitungen zu ersehen; auch können nähere Auskünfte beim Schulkommando eingeholt werden.

Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zum Salzburger Lehrerpensionsfonds. Das für das Herzogtum Salzburg gültige, in dem am 17. Februar d. J. ausgegebenen Stück VIII des L. G. Bl. unter Nr. 8

Digitized by Google

verlautbarte Gesetz vom 20. Jänner 1903, womit der § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27*), betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den im Herzogtume Salzburg vorkommenden Verlassenschaften zur Salzburger Lehrerpensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond) abgeändert wird, enthält nachfolgende Bestimmungen:

Artikel I. Die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 27. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 27, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu treten.

§ 3. Wenn die zum Zwecke der Bemessung des gesetzlichen Beitrages zur Lehrerpensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond) zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen zwölf Monaten, von dem Tage des Erbanfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen vier Prozent jährlicher Zinsen von dem zur Lehrerpensionsfondskasse (Lehrerpensionsfond) auszumittelnden Beitrage bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit dieses Beitrages (§ 7) zu entrichten.

Erlangt der Gebührenpflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbanfalles Kenntnis von demselben oder wird nach Erstattung der Nachlaßnachweisung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so läuft die zwölfmonatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis ab.

Beim Vorhandensein von mehreren zur ungeteilten Hand für den Beitrag Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbanfall erlangt.

Der Gebührenpflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er auf Rechnung des auszumittelnden Beitrages einen Beitrag erlegt.

Die Berichtigung des im § 2 erwähnten Beitrages samt den eventuell zur Vorschreibung gelangenden Saumsalszinsen fällt den Erben zur Last, dagegen wird denselben das Recht eingeräumt, von dem Betrage oder Werte der Vermächtnisse den für dasselbe entrichteten Beitrag in Abzug zu bringen.

Dieses Recht kann nur unbeschadet der einem Erben von dem Erblasser auferlegten Verpflichtung zur gebührenfreien Entrichtung des Vermächtnisses ausgeübt werden.

Artikel II. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Krakau** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Für die Schätzung größerer landwirtschaftlicher Güter wurden neu bestellt: Vinzenz Wobr, k. k. Forstkommissär in Rzeszów, und Miezislaus Bieliński, Gutsbesitzer von Kobyle (Ger. Bez. Frysztak). Ausgeschieden wurde: Peter Bielecki, Gutsbesitzer von Grzybówka (Ger. Bez. Frysztak).

*) S. J. M. V. Bl. 1898, Seite 293 ff.

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem mit dem Titel und Charakter eines Senatspräsidenten bekleideten Präsidenten des Landesgerichtes in Wien Eduard Grafen Lamezan-Salins anläßlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand für seine vieljährige, treue und stets ausgezeichnete Dienstleistung neuerlich die Allerhöchste Anerkennung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. dem Oberlandesgerichtsrate Matthäus Boscarolli in Innsbruck taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar d. J. dem Staatsanwaltsubstituten Heinrich Fontana in Trient taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Regierungsrates bekleideten Hilfsämteroberdirektor des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Josef Klesl anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Der Staatsanwalt der siebenten Rangsklasse Josef Baldessari in Trient und der Landesgerichtsrat Eugen Prati in Bozen, beide für das Oberlandesgericht in Innsbruck, dann der Landesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Karl Pfaundler in Innsbruck bei dem Landesgerichte daselbst.

Zum Kreisgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Landesgerichtsrat Dr. Karl Spath in Feldkirch für Bozen.

Zum Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Bezirksrichter Hugo Baltz Edler v. Balzberg in Waidhofen a. d. Ybbs.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gerichtsadjunkt Dr. Alois Jungwirth in Gmunden für Kirchschlag.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Rechtspraktikanten Dr. Josef Halla, Wenzel Tlamich, Gottlieb Brunc, Cyrill Kofránek und Karl Smrčka; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Anton Sallaba; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Anton Avsec.

Zum Grundbuchsführer: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Kanzleivorsteher in Spalato Alois Mazzocco daselbst.

Zum Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleiofficial in Krakau Adolf Wysoczański für das Landesgericht daselbst.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzlist Karl Snopek in Königliche Weinberge; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Josef Schilhan in Plumenau.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Klausenburg Michael Depner für Kirchberg am Wagram; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 4 Johann Melzer für Rožnau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Kronstadt Karl Friedrich Schmidt für Schladming und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 6 Anton Wreš für Völkermarkt.

Zum Gefangenhausarzte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsarzt Dr. Anton Filimowski in Krakau beim Landesgerichte daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kaufmann Max Reiter in Ried daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Sparkassebuchhalter Miezislaus Drzymuchowski und der Disponent Stanislaus Kurtz, beide in Jasło, daselbst.

Digitized by Google

Zu Staatsanwälten der sechsten Rangsklasse: Der Oberlandesgerichtsrat Matthäus Boscarolli in Innsbruck, unter taxfreier Belassung des Titels eines Oberlandesgerichtsrates, für Trient, ferner die Staatsanwälte der siebenten Rangsklasse Karl Tschurtschenthaler in Innsbruck daselbst und Dr. Richard Jung in Feldkirch für Bozen.

Versetzt wurden:

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Gabriel Ritter v. Jessernigg in Kirchschlag nach Amstetten.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Olbrich in Kirchberg am Wagram nach Floridsdorf; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Hrubeš in Krumau nach Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Honheiser in Bistritz am Hostein nach Bielitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Jakob Marat in Völkermarkt nach Marburg.

Die Notare: Johann Říha in Lomnitz (Budweiser Kreis) nach Böhmisch-Brod und Anton Rudolf in Eule nach Landskron.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn dem Gerichtssekretär des Sprengels Franz Neudek eine Gerichtssekretärstelle bei dem Oberlandesgerichte.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Die Auskultanten Dr. Gustav Lžičař und Rudolf Lanze des Oberlandesgerichtssprengels Prag wurden zu Postkonzeptspraktikanten in Prag ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Alois Kuen mit dem Wohnsitze in Langenlois, Dr. Richard Löwy und Dr. Rudolf Rytíř mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Alois Kokalj mit dem Wohnsitze in Laibach, Dr. Alexander Watzulik mit dem Wohnsitze in Stainz, Dr. Hillel Fränkel mit dem Wohnsitze in Rzeszów, Dr. Hermann Hersch Grabscheid mit dem Wohnsitze in Husiatyn, Dr. Moses Hamburger mit dem Wohnsitze in Wiżnitz und Dr. Rubin Mantel mit dem Wohnsitze in Tarnopol.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Johann Eugen Białogórski in Lemberg nach Przemyślany, Dr. Max Löser in Lundenburg nach Oberhollabrunn, Dr. Edmund Pan in Prag nach Wien, Dr. Ernst Rzesacz in Aussig nach Komotau und Dr. Albert Sander in Prachatitz nach Aussig.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Raimund Neckermann in Graz übersiedelt nicht nach Stainz und der Advokat Dr. Karl Schönberger in Prag nicht nach Reichenberg.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Rudolf Grünberg von Graslitz nach Mies, Dr. Josef Oktávec von Prag nach Smichow, Dr. Alexander Spett von Leżajsk nach Skawina und Dr. Lorenz Styczeń von Krakau nach Niepołomice.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Ferdinand Hejna, Dr. Wenzel Šolc und Dr. Jaroslav Červený (Prag), Dr. Otto Müller (Brünn), Hans Abermann (Graz) und Nikolaus Subotić (Zara).

Der Kanzlist Wilhelm Tham in Wegstädtl.

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Jasło Zeno Suszycki und Franz Polak.

Der Advokat Dr. Julius Wantoch in Prag.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzlist Josef Olszewski in Wiżnitz.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Grundbuchsführer Onuphrius Filipczak in Sanok.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssekretär der Landesgerichtes in Wien Dr. Karl Bon.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzlist Josef Śleziński in Stary-Sambor.

Gestorben sind:

Der Advokat Dr. Ignaz Grüner in Mies (7. Oktober), der Grundbuchsführer Eduard Czaykowski in Tarnopol (2. Februar), der Kanzlist Simon Dozorców in Jaroslau (3. Februar), der Advokat Dr. Franz Fillafer in Graz (4. Februar), der Kanzleivorsteher Adolf Franke des Landesgerichtes Wien (6. Februar), der Advokat Dr. Heinrich Bloch in Wien (9. Februar), der Oberlandesgerichtsrat Raimund Heller in Brünn (10. Februar) und der Landesgerichtsrat Dr. Josef Schorr in Tarnopol (14. Februar).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Zufolge der am 24. Jänner d. J. vorgenommenen Wahlen ist die Zusammensetzung des Ausschusses und Disziplinarrates der Advokatenkammer in Triest folgende: I. Ausschuss: Dr. H. Ricchetti, Präsident; Dr. J. Basilisco, I. Vizepräsident; Dr E. Nobile, II. Vizepräsident; Dr. G. Bolaffio, Dr. E. Brunner, Dr. H. Daurant, Dr. E. Gasser, Dr. A. Gortan, Dr. S. Hortis, Dr. J. Pardo und Dr. F. Rabl, Mitglieder; Dr. G. v. Baseggio, Dr. J. Brocchi, Dr. J. Canciani, Dr. C. Martinolich und Dr. O. Pick, Ersatzmänner. II. Disziplinarrat: Dr. H. Vidacovich, Präsident; Dr. F. Consolo, Kammeranwalt; Dr. F. Venezian und Dr. D. Crisicopulo, Anwaltsubstituten; Dr. A. Costellos, Dr. B. Cusin, Dr. E. Enenkel, Dr. E. Fleischer, Dr. E. Ghersel, Dr. R. Kvekić, Dr. J. Luzzatto, Dr. V. Mandel, Dr. K. Mrach, Dr. O. Renner, Dr. A. Sajiz, Dr. A. Sevastopulo, Dr. A. Valerio und Dr. A. Zanolla, Mitglieder; D. A. Rusconi, Dr. S. Mondolfo, Dr. P. Reiser, Dr. L. Savo, Dr. J. Perco und Dr. N. Basilisco, Ersatzmänner.

In den Disziplinarrat der Advokatenkammer in Sambor wurde als Mitglied Dr. A. Rogalski gewählt.

Bei der am 25. Januar d. J. vorgenommenen Ergänzungswahl wurde Dr. N. Katnić zum Vizepräsidenten und Dr. P. Klaić zum Mitgliede des Kammerausschusses in Zara gewählt.

Landeskommission für agrarische Operationen in Mähren:

Bestellt wurde zum Mitgliede der Oberlandesgerichtsrat Dr. Rudolf Kubiček in Brünn.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1903, Stück IV.

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

In unserem Verlage ist erschienen:

Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen:

Heft 65. Vorschriften über die **Disziplinarbehandlung** der k. k. Beamten und Diener. 1902 . . . . . K **1.20**

Heft 136. **Das Pulvermonopol in Österreich-Ungarn** und die Vorschriften über die Erzeugung und den Verkehr von explosiven Stoffen, von Waffen und Munitionsgegenständen. 1902 . . . . . K **2.—**

Heft 138. **Jagdgesetz für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns** mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, nebst den erlassenen Verordnungen. 1902 . . . . . K **1.—**

Gutachten über den vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten Entwurf eines **Musterschutzgesetzes.** Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium 4°. 1902 . . . . . K **6.—**

Setina, Ottomar, k. k. Rechnungsrevident. **Schlüssel** zur Berechnung der allgemeinen **Erwerbsteuer.** 1902 . . . . . K **3.—**

Wortmarkenverzeichnis der Registrierungsjahre 1895 bis einschließlich 1901. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium 4°. 1902 . . . . . K **10.—**

Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums

sammt Beilagen

(oberstgerichtliche und gewerbegerichtliche Entscheidungen).

Pränumerationsbetrag ganzjährig	K	6.—
Einzelne Stücke	„	—.40
Index apart	„	1.20
Jahrgang 1885 bis 1898	à „	6.—
dto. 1899 und folgende	à „	8.—
Einbanddecken zum Verordnungsblatt	„	—.60

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1902.

	brosch. K h	geb. K h
I. 1. Abthlg. Gewerbeordnung mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	5.60	6.60
I. 2. Abthlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	5.40	6.40
II. Das bürgerliche Gesetzbuch von Dr. Jos. v. Schey. 17. Aufl. 1902	6.—	7.—
III. Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen.	5.—	6.—
IV. 1. u. 2. Abth. Strafges. — Pressges. — Waffenges. 19. Aufl. 1902	7.40	8.40
V. Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften. 10. Auflage 1901	7.—	8.—
VI. 1. Abth. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc. 13. Aufl. 1893	4.60	5.60
VI. 2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc. 13. Auflage 1893	4.60	5.60
VII. Bergges. — Vollzugsvorschrift dazu. 9. Aufl. 1897: Mit Nachtrag	6.—	7.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899 (apart)	1.—	1.60
VIII. Forstgesetz. — Feldschutzgesetz. 10. Auflage. 1897	7.—	8.—
IX. 1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz. 9. Auflage 1895	5.—	6.—
IX. 2. Oesterr. Städteordnungen. 1895	5.—	6.—
X. Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht. 7. Aufl. 1897	6.—	7.—
XI. 1. Handelsgesetzbuch sammt Einführungsgesetz. 17. Auflage 1899	6.—	7.—
XI. 2. Wechselordnung. Wechselstempel. 13. Auflage 1897	4.—	5.—
XII. 1. u. 2. Abthlg. Gebüren-Gesetz. — Taxwesen. 17. Auflage 1902.	10.—	12.—
XIII. Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst in Österreich. Zweite, vermehrte Auflage von D. Georg Ritter von Thaa. 1901.	4.40	5.40
Supplementheft 1896	2.—	2.60
Supplementheft II. 1899	4.40	5.—
XIV. Baugesetze (Vergriffen).		
XV. Strafgesetz über Gefällsübertretungen. 3. Auflage 1899	6.—	7.—
XVI. Die neuen Valuta- und Bankgesetze nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen u. Verordnungen v. Dr. Ludwig Calligaris,	5.—	6.—
XVII. Die österreichischen Eisenbahngesetze. 4. Auflage 1894	7.—	8.—
XVIII. Das allgemeine Grundbuchsgesetz. 6. Auflage 1898	5.—	6.—
XIX. Die Staatsgrundgesetze. 7. Auflage 1900	6.60	7.60
XX. Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh. 3. Aufl.	4.—	5.—
XXI. Oesterreichische Steuergesetze. Vollständ. Sammlung aller auf directe Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. Erste Abtheil.: Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 5. Aufl. 1901.	8.—	9.—
XXI. Zweite Abtheil.: Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. 2. Auflage 1900 In zwei Hälften	10.—	12.—
XXII. 1. Besteuerung des Brantweines, 2. Auflage 1900	8.80	9.80
XXII. 2. Zuckersteuergesetze, 2. Auflage 1899	6.—	7.—
XXII. 3. Bierstenergesetze. 2. Auflage 1899	3.20	4.20
XXIII. Wasserrechtsgesetze. 2. Auflage 1894	4.—	5.—
XXIV. 1. Militär-Strafgesetz üb. Verbrechen u. Vergehen. 2. Aufl. 1901.	5.—	6.—
XXIV. 2. Militärstrafproceßordnung. 1901.	5.—	6.—
XXV. Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz. 3. Auflage 1898	7.—	8.—
XXVI. 1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände 1895	10.—	12.—
XXVII. 1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth. v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde. 1893	8.—	10.—
XXVIII. 1. u. 2. Abth. Strassenges. 2 Bände. 1892 (Ges. und Verordnungen)	8.—	10.—
XXIX. Arbeiterversicherung. (Gesetze und Verordnungen 1896) 1896	4.40	5.40
XXX. Gesetze und Verordnungen in Sanitätssachen s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	6.—	7.—
XXXI. Binnenschiffahrtswesen. 1902.	8.60	9.60

Vorrathig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück V.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 17. März. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnungen: 9. Verordnung des Justizministeriums vom 25. Februar 1903, betreffend die Rückvergütung von Auslagen für Telegramme, die im Interesse der Justizverwaltung vom Gendarmerieetat bestritten wurden. — 10. Verordnung des Justizministeriums vom 13. März 1903, betreffend die Vorlage des Justizvoranschlages für das Jahr 1904. — Kundmachungen: Nr. 6. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Nr. 7. Reglement, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Giltigkeit für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen. — Mitteilungen: Begnadigungen. — Regierungsvorlage. — Das Reichsgesetzblatt. — Amtliche Ausgabe des Gebührengesetzes. — Ausstellung und Ausgabe von Fahrbegünstigungslegitimationen für pensionierte k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Gültigkeitsdauer für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen. — Kinderschutz. — Ersichtlichmachung der vom Justizministerium über Anträge wegen Strafortsumwandlung gefällten Entscheidungen im oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäftsausweise. — Auflassung der Jahresausweise der Gerichte über den Belag der Gefängnisse und Einführung von Semestralausweisen. — Auktionshalle in Wien. — Neubau eines Kreisgerichtsgebäudes und Gefangenhauses in Pilsen. — Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien am Schlusse des Jahres 1902. — Löschung kleiner und anderer alter Satzposten. — Errichtung eines Polizeikommissariates in Pola. — Zusammenlegung von mehreren Grundbuchskörpern in einen Grundbuchskörper. — Meldungsvorschriften für mehrere Ortschaften des politischen Bezirkes Feldkirch. — Verzeichnis der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. — Personalnachrichten. — Beilagen: St. E. S. 33—48, G. E. S. 33—48.

Verordnungen.

9.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Februar 1903,

betreffend die Rückvergütung von Auslagen für Telegramme, die im Interesse der Justizverwaltung vom Gendarmerieetat bestritten wurden.

An alle Strafgerichte.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat die Landesgendarmeriekommanden beauftragt, die unterstehenden Abteilungen und Posten in Kenntnis zu setzen, daß für die Folge in jenen Fällen, in welchen Gendarmerieorgane im Interesse der Justizverwaltung Telegramme aufzugeben haben und deren Kosten gemäß der Bestimmungen des § 21, letzter Absatz, der „Kanzleivorschrift für die k. k. Gendarmerie“ bar bestritten werden, der Rückforderungsanspruch seitens der Landes-

Digitized by Google

gendarmeriekommanden unmittelbar an das zuständige Strafgericht unter Mitteilung der gegenständlichen Belege zu stellen sein wird. Hiebei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nur jene Telegrammauslagen zur Refundierung anzusprechen sind, welche ursächlich solcher Dienstesverrichtungen der Gendarmerie hervorgerufen wurden, deren Auslagen zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 24. Jänner 1892, Z. 162, aus dem Verlage zur Bestreitung der Kosten der Strafrechtspflege zu vergüten sind.

Insoferne als nach den Bestimmungen des § 41, P. 3 der „Gebührenvorschrift für die k. k. Gendarmerie" in Ausnahmsfällen telegraphische Korrespondenzen gegen Kreditierung der Gebühren bewerkstelligt werden müssen, werden die Landesgendarmeriekommanden fallweise unter Übermittlung der betreffenden Telegrammniederschriften vom Landesverteidigungsministerium angewiesen werden, die bezüglichen Kosten direkte bei dem betreffenden Gerichte zur Rückvergütung anzufordern.

Infolge dieser Verfügungen des genannten Ministeriums werden die Strafgerichte angewiesen, die Refundierungsansprüche zu überprüfen und die zu leistenden Zahlungen unter Beilegung der Dokumente in der Rubrik 6 der Strafkostenrechnung zu verrechnen.

Koerber m. p.

10.

Verordnung des Justizministeriums vom 13. März 1903,

betreffend die Vorlage des Justizvoranschlages für das Jahr 1904.

An sämtliche Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften.

Der Voranschlag für das Erfordernis und die Bedeckung der Justizverwaltung und der Strafanstalten ist bis längstens 25. April 1903 vorzulegen.

Bezüglich der Einrichtung des Voranschlages sowie bezüglich der sorgfältigen und der sparsamen Präliminierung sind die in der Verordnung vom 14. Februar 1901, J. M. V. Bl. Nr. 4, erteilten Weisungen zu beobachten.

Das Mehrerfordernis anläßlich der Regulierung der Bezüge des Kanzleihilfspersonales, welches für die Jahre 1902 und 1903 zu Lasten der „Allgemeinen Kassenverwaltung" verrechnet wird, ist vom Jahre 1904 an präliminarmäßig in den speziellen Rubriken „Bezüge der Kanzleigehilfen" und „Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter" zu veranschlagen und der entstandene Aufwand in den Beilagen des Voranschlages unter Angabe der durch die Regulierung veranlaßten Aufwandssteigerung nachzuweisen.

In ähnlicher Weise sind die nach der bisherigen Rubrikenverrechnung nachzuweisenden Bezüge der Aushilfsdiener und Aushilfsgefangenaufseher zu behandeln.

Koerber m. p.

Kundmachungen.

6. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der elektrischen Kleinbahn von Graz nach Maria-Trost wurde an Stelle des Statthaltereisekretärs Rudolf Freiherr v. Camerlander der Statthaltereisekretär Josef de Villavicencio in Graz zum landesfürstlichen Kommissär, ferner bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen, den Linien der Wiener Stadtbahn, den diesseitigen Strecken der

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

Kaschau-Oderberger Eisenbahn und der ungarischen Westbahn, sowie bei den im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gelegenen Strecken ausländischer Eisenbahnen an Stelle des Finanzprokurators Hofrates Dr. Moriz Ritter v. Stibral der bisherige Stellvertreter desselben Oberfinanzrat Dr. Josef Ritter v. Schoen-Perlashof zum Regierungskommissär und an des letzteren Stelle der Finanzrat bei der Finanzprokuratur in Wien Dr. Josef Zimmermann zum Stellvertreter des Regierungskommissärs bestellt. (4. März 1903, Z. 4843 und 4870.)

7. Reglement, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger*) Giltigkeit für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen.

Vom 1. März 1903 angefangen gelangen für die aktiven k. k., beziehungsweise k. und k. Staatsbeamten und Staatsdiener, dann die aktiven Beamten und Diener der k. und k. Hofämter temporäre Legitimationen zur Ausgabe, welche die Inhaber auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten, vom Staate betriebenen Privatbahnen bei allen Reisen in und außer Dienst für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebühren berechtigen. Artikel I.

Die Staats- (und Hof-) Beamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Klasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. oder III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen.

Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebühr ausgestellt sind, und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange frei gestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse.

Die Legitimationen dürfen nur an solche Bedienstete ausgefolgt werden, welchen der Charakter wirklicher k. k., beziehungsweise k. und k. Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten zukommt. Artikel II.

Außerdem erhalten solche Legitimationen nur noch jene im Verzeichnisse Beilage A angeführten öffentlichen Funktionäre, bezüglich welcher mit Rücksicht darauf, daß sie bei Staats- und Hofämtern dauernd angestellt, nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Rechte und Pflichten und somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten vollkommen gleichgehalten sind, ausnahmsweise die Ausfolgung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen vom Eisenbahnministerium zugestanden wurde.

Die Legitimationen bestehen aus dem Täschchen und der Einlage. Die Einlagen werden in Ledertäschchen, welche einen Rahmen für die mit Metallösen einzuheftende Photographie des Inhabers enthalten, dauernd befestigt.

Die Photographie muß auf Papierkarton aufgezogen sein und Visitkartenformat ($10^1/_2$ Zentimeter hoch, $6^1/_2$ Zentimeter breit) haben. Auf Blechplatten hergestellte Photographien werden nicht angenommen. Die Photographie darf zu ähnlichen Zwecken

*) Vergleiche Kundmachung Nr. 26 vom 16. Dezember 1902.

Digitized by Google

bisher nicht verwendet worden sein und muß die betreffende Person zweifellos erkennen lassen. Sie ist vom Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben und von der ausfertigenden Stelle nach Befestigung im Täschchen auf der Bildfläche mit dem Hochdruckstempel abzustempeln.

Die Einlagen sind, und zwar dem Vordrucke entsprechend, genau und sorgfältig auszufüllen und haben zu enthalten:

auf Seite 2 und 3:

1. die Wagenklasse, für welche die Stempelgebühr entrichtet wurde;
2. die laufende Nummer in fünfstelliger Zahl;
3. Name und Diensteigenschaft des Inhabers;
4. die handschriftliche Bezeichnung der Wagenklasse, für welche nach vorstehendem die Fahrbegünstigung in Anspruch genommen werden kann;
5. das Datum der Ausstellung;
6. die faksimilierte Unterschrift der mit der Ausgabe der Legitimationen betrauten k. k. Staatsbahndirektion Wien:

auf Seite 4:

7. den gesetzlich entfallenden Fahrkartenstempel, welcher von dem ausstellenden Amte mit dem feuchten Amtssiegel zu entwerten ist;
8. die eigenhändige mit Tinte beizusetzende Unterschrift des Ausstellers sowie des Inhabers.

Artikel IV. Die Legitimationen werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 zu 5 Kalenderjahren aufgelegt. Es erlischt sohin die Gültigkeit der erstaufgelegten Legitimationen mit 31. Dezember 1907. Die Legitimationen sind jedoch alljährlich zum Jahresschlusse derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen. Diese Bestätigung ist in der Weise zu erteilen, daß auf Seite 1 der Einlage neben die betreffende Jahreszahl das Amtssiegel aufgedruckt und unter dieselbe die Unterschrift des zur Ausstellung Berechtigten gesetzt wird.

Das k. k. Eisenbahnministerium behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen in einem gegebenen Zeitpunkte, auch noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, alle Legitimationen einzuberufen.

Artikel V. Zur Ausstellung der Legitimationen sind nur die in der Beilage B verzeichneten k. k., beziehungsweise k. und k. obersten Zentralstellen, Behörden und Ämter berufen.

Dieselben haben die Täschchen samt Einlagen bei der k. k. Staatsbahndirektion Wien gegen Vergütung des mit 1 Krone pro Stück fixierten Kostenbetrages zu beziehen.

Insoferne aber dieser Kostenbetrag die aus der Beschaffung und Evidenzhaltung der Legitimationen, sowie aus der Prüfung der bezüglichen Nachweisungen stammenden Auslagen nicht decken sollte, behält sich das k. k. Eisenbahnministerium das Recht vor, den Kostenbetrag der Legitimationen entsprechend zu erhöhen.

Seitens der ausfertigenden Behörden und Ämter hat der Erlag des Bezugspreises der Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien mittels Post-

Digitized by Google

anweisung, und falls ihnen von derselben Empfangs-Erlagscheine der Postsparkassa (Checkverkehr) zur Verfügung gestellt werden, mittels der letzteren zu erfolgen.

Insolange die k. k. Staatsbahndirektion Wien von dem Erlage der entfallenden Kosten nicht benachrichtigt ist, wird sie den Anforderungen um Zusendung von Legitimationen nicht entsprechen.

Änderungen der Diensteigenschaft des Inhabers sind auf Seite 5 von dem zur Ausstellung der Legitimation zuständigen Amte unter Beisetzung der Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels kurz vorzumerken.

Die Legitimationen sind stets nach der Reihenfolge der vorgedruckten Nummern auszustellen.

Die ausstellenden Behörden und Ämter haben die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden Legitimationen nach den darauf vorgedruckten Nummern in genauer Evidenz zu halten und Sorge zu tragen, daß durch Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder sonstigen Verlust der Anspruchberechtigung, sowie durch Ableben des Inhabers ungültig gewordene Legitimationen sofort eingezogen werden. Artikel VI.

Sie haben bis 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres nach dem beiliegenden Formulare C eine Nachweisung über die von ihnen bezogenen Legitimationen an die k. k. Staatsbahndirektion Wien einzusenden. Dieser Nachweisung sind die wegen Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder Tod des Inhabers oder wegen Umtausches, sowie durch Zeitablauf ungültig gewordenen sowie die bei der Ausstellung etwa verdorbenen Legitimationen (die samt Täschchen und der in denselben zu belassenden Photographie zu durchlochen oder auszuschneiden sind) beizulegen, und zwar derart, daß die Nummern dieser Legitimationen in der hiefür bestimmten Rubrik der Nachweisung angeführt werden. C.

Für die bei der Ausstellung verdorbenen Legitimationen wird der bezahlte Kostenbetrag nicht rückvergütet.

In Verlust geratene oder solche Legitimationen, welche aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden konnten, sind seitens der Stelle, welche dieselben ausgestellt hat, mit tunlichster Beschleunigung der k. k. Staatsbahndirektion Wien auf Formulare nach Muster D mitzuteilen. D.

In dieser Mitteilung sind auch die Nummern jener Legitimationen anzugeben, welche für die in Verlust geratenen neu ausgestellt wurden.

Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Legitimationen sind den in den Legitimationen abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“ zu entnehmen. Artikel VII.

Mit der Beschaffung und Ausgabe der Legitimationen an die ausfertigenden Behörden und Ämter, der Evidenz der verausgabten Legitimationen, der Prüfung der Nachweisungen über ausgefertigte Legitimationen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, der Durchführung der eventuellen Einziehung der Legitimationen und mit der Kassagebarung wird die k. k. Staatsbahndirektion Wien betraut. (13. März 1903, Z. 34 Präs.) Artikel VIII.

Digitized by Google

Beilage A
zur Kundmachung Nr. 7.

Verzeichnis

jener öffentlichen Funktionäre, bezüglich welcher mit Rücksicht darauf, dass sie bei Staats-, beziehungsweise Hofämtern dauernd angestellt, nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Pflichten und Rechte und somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten vollkommen gleichgehalten sind, ausnahmsweise die Ausfolgung dauernder Fahrbegünstigungs-Legitimationen vom Eisenbahnministerium zugestanden wurde.

Post-Nr.	Nummer der Entscheidung	Bezeichnung der betreffenden öffentlichen Funktionäre	Anmerkung
1	175/H. M. E. ex 1885	Diplomatische Funktionäre, Konsulsfunktionäre und Kabinettskuriere	
2	405/St. F. V. ex 1896, 168/H. M. E. ex 1885	Aktive Ordenskanzleibeamte	
3	189/H. M. E. ex 1885	Als aktive k. k. Staatsbeamte sind auch die eine definitive Anstellung anstrebenden, dauernd bestellten und beeideten, wenn auch nicht mit Gehalt angestellten Eleven, Praktikanten, Auskultanten etc. anzusehen.	Siehe Post-Nr. 11
4	178/H. M. E. ex 1885	Personale des Gradmessungs-Bureaus (wenn im Bezuge eines Jahrhonorares stehend)	
5	197/H. M. E. ex 1885	Beamte der Regierung des Fürstentums Liechtenstein	
6	212/H. M. E. ex 1885	Dauernd angestellte Bedienstete der drei Wiener k. k. Krankenanstalten	
7	264/H. M. E. ex 1885	Dauernd angestellte Bedienstete des k. k. Versatzamtes Wien	Siehe Post-Nr. 9
8	198/H. M. E. ex 1886	Österreichische und gemeinsame Staatsbeamte in den Okkupationsländern	Siehe Post-Nr. 15
9	35842 ex 1887	Schätzmeister des k. k. Versatzamtes Wien	
10	18265 ex 1888	Salinen-Aufseher und Meister	
11	26541 ex 1890	Supplenten an Staatsmittelschulen und Staatsgewerbeschulen	Siehe Post-Nr. 3
12	37992 ex 1890	Bleibend angestellte Bedienstete des k. k. Pfand- und Leihamtes Prag	
13	265/St. F. V. ex 1892	Gegen Vertrag angestellte Beamte des k. k. Postsparkassen-Amtes.	
14	217 und 257 St. F. V. ex 1892	Beamte des königl. ungar. Ministeriums am Allerhöchsten Hoflager in Wien	
15	54/St. F. V. ex 1892	Bosnisch-herzegowinische Staatsbedienstete im bosnischen Bureau des gemeinsamen Reichs-Finanz-Ministeriums	

Digitized by Google

Beilage B

zur Kundmachung Nr. 7.

Verzeichnis

der zur Ausstellung dauernder Fahrbegünstigungs-Legitimationen für aktive Staats- und Hofbedienstete berechtigten k. k. beziehungsweise k. und k. obersten Zentralstellen, Behörden und Ämter.

Post Nr.	Bezeichnung der Ausfertigungsstellen
1	K. und k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern.
2	K. und k. gemeinsames (Reichs-) Finanzministerium.
3	K. und k. gemeinsamer Oberster Rechnungshof.
4	K. k. Reichsgericht.
5	K. k. Verwaltungsgerichtshof
6	K. k. Ministerratspräsidium.
7	K. k. Ministerium des Innern.
8	Die k. k. Statthaltereien und Landesregierungen.
9	K. k. Ministerium für Kultus und Unterricht.
10	Der Kurator der Theresianischen Akademie in Wien Seine Exzellenz Baron Gautsch ad personam.
11	K. k. Justizministerium.
12	K. k. Oberster Gerichts- und Kassationshof.
13	K. k. Generalprokuratur beim k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofe.
14	Die k. k. Oberlandesgerichte.
15	Die k. k. Oberstaatsanwaltschaften.
16	K. k. Finanzministerium.
17	Die k. k. Finanzprokuraturen.
18	Die k. k. Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen.
19	K. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien.
20	K. k. Lottogefällsdirektion in Wien.
21	K. k. Handelsministerium.
22	K. k. Postsparkassenamt in Wien.
23	Die k. k. Post- und Telegraphendirektionen.
24	K. k. Seebehörde in Triest.
25	Militärpost- und Telegraphendirektion in Sarajevo.
26	K. k. Eisenbahnministerium.
27	K. k. Ackerbauministerium.
28	Die k. k. Berghauptmannschaften.
29	Die k. k. Forst- und Domänendirektionen.
30	K. k. Ministerium für Landesverteidigung.
31	K. k. Oberster Rechnungshof.
32	Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz.
33	K. und k. Obersthofmeisteramt.
34	K. und k. Oberstkämmereramt.
35	K. und k. Obersthofmarschallamt.
36	K. und k. Oberststallmeisteramt.
37	Kabinetskanzlei Seiner kaiserlich und königlichen Apostolischen Majestät.
38	K. und k. Generaldirektion der Allerhöchsten Privat- und Familienfonde.
39	K. und k. Privat- und Familiensfondsgüter-Direktion in Wien.
40	K. und k. Privat- und Familienfondgüter-Direktion in Prag.
41	K. und k. Familienfondsgüter-Inspektion in Göding.
42	Orden vom goldenen Vließe.
43	Militärischer Maria Theresienorden.
44	Königlich ungarischer St. Stephansorden.
45	Österreichisch kaiserlicher Leopoldsorden.
46	Österreichisch kaiserlicher Orden der eisernen Krone.
47	Kaiserlich Österreichischer Franz Josephorden.
48	Sternkreuzorden.
49	Elisabethorden.

Digitized by Google

Beilage C
zur Kundmachung Nr. 7.

Nachweisung

über die im . . ten Quartal 190 . . ausgestellten Legitimationen für aktive k. k.. beziehungsweise k. u. k. Staats-, beziehungsweise Hofbedienstete mit fünfjähriger Gültigkeit.

Stand:

Vorrat am Beginntage des Quartals			Bezug im Laufe des Quartals			Zusammen Stück	Verwendung im Laufe des Quartals			Rest am Ende des Quartals			Von den verwendeten wurden	
von Nr.	bis Nr.	Stück	von Nr.	bis Nr.	Stück		von Nr.	bis Nr.	Stück	von Nr.	bis Nr.	Stück	ausgestellt Stück	verdorben Stück

Verbrauch:

Nummer der Legitimation	Tag der Ausfertigung	des Legitimationsinhabers			Nummer der beiliegenden	
		Vor- und Zuname	Diensteigenschaft	Dienststelle	verdorbenen Legitimationen	eingezogenen Legitimationen

Digitized by Google

Beilage D
zur Kundmachung Nr. 7.

Konsignation

über die in Verlust geratenen Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. u. k. Staats-, beziehungsweise Hofbedienstete mit fünfjähriger Gültigkeit.

Post-Nr.	Dienststelle, welche die Legitimationen ausgestellt hat	Diensteigenschaft	Name	Nr. der in Verlust geratenen Legitimationen	Nr. der an Stelle der in Verlust geratenen ausgefertigten Legitimationen

Digitized by Google

Mitteilungen.

Begnadigungen. Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. 62 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalt Prag 6, auf die Männerstrafanstalten Gradiska und Wiśnitz je 5, auf die Männerstrafanstalten Graz und Mürau je 4, auf die Männerstrafanstalten Capodistria, Garsten, Lemberg und Stein je 3, auf die Männerstrafanstalten Göllersdorf, Karthaus, Pilsen und Stanislau je 2 Sträflinge und auf die Männerstrafanstalt in Marburg 1 Sträfling, ferner auf die Weiberstrafanstalten Lemberg und Vigaun je 4, auf die Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf und Schwaz je 3, auf die Weiberstrafanstalt Wallachisch-Meseritsch 2 Sträflinge und auf die Weiberstrafanstalt Řepy 1 Sträfling.

Regierungsvorlage. Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrates den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verbot der Rübenrayonnierung und die Lieferung der zur Zuckererzeugung nötigen Rübe, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 11. März l. J. ausgegebenen Stück XX unter Nr. 58 die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. März 1903, betreffend die Erhöhung der den Beisitzern und Ersatzmännern des Gewerbegerichtes Brünn und den Beisitzern des Berufungsgerichtes zu gewährenden Entschädigung.

Amtliche Ausgabe des Gebührengesetzes. Das Finanzministerium hat eine neue Ausgabe des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen mit den seit Beginn seiner Wirksamkeit erflossenen, dasselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen (Großoctav, XXXI und 934 Seiten) veranlaßt. Einzelne Exemplare dieser Ausgabe können von den Justizbehörden und deren Beamten im Wege amtlicher Bestellung zu dem ermäßigten Preise von 4 Kronen (anstatt 5 Kronen 50 Heller) bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bezogen werden.

Ausstellung und Ausgabe von Fahrbegünstigungs-Legitimationen für pensionierte k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Giltigkeit für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen. In der in diesem Stücke enthaltenen Kundmachung Nr. 7 ist das Reglement, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Giltigkeit für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen, verlautbart. Gleichzeitig mit diesem Reglement hat das Eisenbahnministerium dem Justizministerium das Reglement, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für pensionierte k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit fünfjähriger Giltigkeit für die Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen, übermittelt, das — abgesehen von einigen wenigen aus dem Unterschiede zwischen aktiven und pensionierten Staats-, beziehungsweise Hofbediensteten sich ergebenden Abweichungen — mit dem in der obigen Kund-

Digitized by Google

machung publizierten Reglement gleichen Inhalt hat und den im Bereiche der Justizverwaltung außer dem Justizministerium zur Ausfertigung von Legitimationen berufenen Stellen (Präsidium des Obersten Gerichtshofes, Generalprokuratur, Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften) zur Kenntnis gebracht wurde. Laut Mitteilung des Eisenbahnministeriums ist bis 31. März dieses Jahres die Auswechslung sämtlicher an die Pensionisten bisher zur Ausgabe gelangten dauernden Legitimationen (Täschchen samt Einlage) vorzunehmen und werden sohin bis Ende dieses Monates sowohl die bereits im Umlaufe befindlichen ungestempelten als auch die bis dahin etwa ausgefertigten neuen (gestempelten) als giltig anerkannt, wogegen vom 1. April angefangen nur die neuen Legitimationen gültig sind.

Kinderschutz. Das Asyl für mißhandelte Kinder des nichtpolitischen Vereines Treue in Wien, I., Schottenring 4, hat gelegentlich der Vorlage seines Jahresberichtes pro 1902 sein Anerbieten erneuert, alle dem Vereine amtlich zugewiesenen mißhandelten Kinder in unentgeltliche Pflege und Obsorge und Erziehung auf sittlich-religiöser Grundlage zu übernehmen. Aus dem Berichte ist zu entnehmen, daß der Verein von den Gerichten in und außerhalb Wiens um seine Mitwirkung in Fällen der Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern in Anspruch genommen wurde und bereitwilligst Hilfe geboten hat.

Dem Berichte des Bezirksgerichtes Landstraße und dem ersten Jahresberichte des Vereines „Landstraßer Waisenrat" ist zu entnehmen, daß der Verein hinsichtlich seines Hauptzweckes, das ist die Unterstützung des Gerichtes in der Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen, bereits anerkennenswerte Erfolge aufzuweisen hat. Die Bevölkerung hat sich nämlich den Bestrebungen des Vereines gegenüber äußerst entgegenkommend gezeigt. Ein Fall des Widerstandes oder auch nur des Unwillens über das Einschreiten der Waisenräte und Waisenpflegerinnen ist nicht vorgekommen, im Gegenteil haben sich die Beteiligten für das ihnen entgegengebrachte Interesse, für jede Belehrung und Hilfe dankbar gezeigt. Nach den Warnehmungen des Bezirksgerichtes ist es von besonderem Wert, daß der Verein sich angelegen sein läßt, den armen Parteien Rechtsberatung zu erteilen, da sie zumeist infolge völliger Unkenntnis der staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen nicht wissen, an welche Behörden sie sich zu wenden haben und welche Wohlfahrtseinrichtungen, Stiftungen, Vereine und andere Hilfsquellen zur Verfügung stehen. Da die Ermittlung von Vormündern Schwierigkeiten begegnet, hat der Verein eine Agitation eingeleitet, um Personen zu ermitteln, die sich freiwillig zur Übernahme von Vormundschaften bereit erklären.

Ersichtlichmachung der vom Justizministerium über Anträge wegen Strafortsumwandlung gefällten Entscheidungen im oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäftsausweise. Einer Oberstaatsanwaltschaft wurde über ihre Anfrage mit Erlaß vom 11. März 1903, Z. 553, eröffnet, daß die vom Justizministerium über Anträge, betreffend die Strafortsumwandlung, nach § 406 St. P. O. gefällten Entscheidungen je nach ihrem Erfolge in einer der zwei Spalten der letzten Rubrik des mit der Justizministerialverordnung vom 11. Mai 1902, J. M. V. Bl. Nr. 21, neu eingeführten oberstaatsanwaltschaftlichen Geschäftsausweises mitzuzählen sind. In einer der Ausweistabelle selbst beizufügenden Anmerkung ist vorkommenden Falles

Digitized by Google

ersichtlich zu machen, wie viele von den in der letzten Rubrik ausgewiesenen Entscheidungen vom Justizministerium gefällt worden sind.

Auflassung der Jahresausweise der Gerichte über den Belag der Gefängnisse und Einführung von Semestralausweisen. Mit Erlaß des Justizministeriums vom 4. März d. J., Z. 14258 ex 1902, wurden die mit der Justizministerialverordnung vom 9. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 23, Punkt 1, eingeführten Jahresausweise (Formular A) der Gerichte erster Instanz über die in ihren Gefängnissen während des abgelaufenen Jahres verhaftet gewesenen Personen mit Schluß des Jahres 1903 aufgelassen, dagegen wurde verordnet, daß die Gerichte von 1904 an den halbjährigen Strafkostenrechnungen einen Ausweis anzuschließen haben, welchem Monat für Monat die im Formular A der obigen Verordnung näher bezeichneten Daten zu entnehmen sind. Der der zweiten Halbjahresrechnung angeschlossene Ausweis hat außerdem die Summe der Ziffern des ersten Semestralausweises (Übertrag), dann die Jahressumme, das ist die Summe der Daten aller zwölf Monate zu enthalten.

Dem oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement obliegt es, bei Prüfung der Strafkostenrechnungen an der Hand der in den Verpflegsstandesausweisen enthaltenen Daten die Richtigkeit der Ansätze der obigen Ausweise zu prüfen.

Auktionshalle in Wien. Infolge der Änderung der Bezeichnung der Ackergasse in „Tendlergasse" und Richtigstellung der Orientierungsnummern dieser Gasse lautet die Adresse der gerichtlichen Auktionshalle in Wien nicht mehr IX., Ackergasse Nr. 11 A, sondern IX., Tendlergasse 15.

Neubau eines Kreisgerichtsgebäudes und Gefangenhauses in Pilsen. Zur Unterbringung des Kreisgerichtes, des Bezirksgerichtes, der Staatsanwaltschaft und des Hauptsteueramtes in Pilsen wurde ein allen modernen Anforderungen entsprechender Bau hergestellt, der im Herbste v. J. seiner Bestimmung übergeben worden ist. Das zweistöckige Gerichtsgebäude bildet ein geschlossenes Viereck, in das der Schwurgerichtstrakt eingebaut ist. Der Bau wurde im Renaissancestil nach den Plänen des Hochbaudepartements des Ministeriums des Innern ausgeführt. Über dem Hauptportal befinden sich zwei Löwengruppen (der kämpfende, mit einer Schlange ringende und der triumphierende, die Schlange überwindende Löwe) nach Modellen von Professor Brenek in Wien in Zinkguß hergestellt. Darüber, in der bekrönenden Attika, befindet sich der Reichsadler in sehr feiner Durchführung.

Im Innern gelangt man vom Vestibule zu einer monumentalen Treppenanlage mit Mittel- und zwei Seitenarmen aus feinkörnigem mährischen Granit mit seitlichen Balustraden in Hořitzer Sandstein. Die langen, fein abgetönten Korridore sind geräumig, entsprechend dem modernen Neubau. Der Schwurgerichtssaal ist in feiner Stuckdekoration durch den Wiener Bildhauer Koch durchgeführt.

Vom Gerichtsgebäude durch eine breite Durchfahrt vollständig getrennt, erhebt sich das dreistöckige Gefangenhaus gegen die Ottokarpromenade mit weit vortretendem Kapellenrisalit, hohem Mansarddach und Glockentürmchen wirksam gegliedert. Es enthält Einzel- und Kumulativzellen, die mit Zentralheizung und Ventilation versehen sind, und hat einen Belagraum für 206 Häftlinge. Außerdem sind in diesem Gebäude Arbeitsräume, Kranken- und Isolierzimmer. Magazine, Küche, Wannen- und Douchebäder untergebracht.

Digitized by Google

Die Auslagen für den Baugrund betrugen 395.000 Kronen, die Baukosten machten 1,450.000 Kronen aus, die innere Einrichtung belief sich auf 115.000 Kronen, so daß sich eine Gesamtsumme von 1,960.000 Kronen ergibt. Mit der Bauleitung war der k. k. Oberingenieur des Ministeriums des Innern Franz Geilhofer betraut.

Stand der Arbeiten zur Anlegung von Grundbüchern in Dalmatien

am Schlusse des Jahres 1902.*)

Gerichtshofsprengel	Zahl der Bezirksgerichte	Gesamtzahl der Katastralgemeinden	Zahl der Bezirke, in denen während des IV. Quartals 1902 Grundbuchsanlegungsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, für welche die Vorarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, für welche die Vorarbeiten beendet waren	Zahl der Gemeinden, für welche die Lokalerhebungen im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, für welche die Lokalerhebungen beendet waren	Zahl der Gemeinden, für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen im Zuge war	Zahl der Gemeinden, für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen beendet war	Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
Zara	7	135	5	1	105	4	101	3	98	3
Sebenico	5	127	3	.	111	3	106	3	103	2
Cattaro	4	105	.	.	105	.	105	.	105	4
Ragusa	5	140	2	.	138	1	136	.	136	3
Spalato	12	240	6	2	221	8	207	.	207	5
Summe	33	747	16	3	680	16	655	6	649	17

Löschung kleiner und anderer alter Satzposten.

Im zweiten Halbjahre 1902 wurden zur grundbücherlichen Löschung gebracht				Bisheriges Gesamtergebnis der Löschung von		
im Sprengel des Oberlandesgerichtes	Hypothekarforderungen K	Hypothekarforderungen h	andere dingliche Rechte	Hypothekarforderungen K	Hypothekarforderungen h	anderen dinglichen Rechten
Brünn	2,869.981	10	6.516	5,624.025	46	13.507
Graz	2,109.384	86	671	17,696.949	36	5.778
Prag	3,908.884	22	9.452	8,029.585	22	18.892
Triest	1,091.468	57	159	4,368.581	15	270
Wien	3,660.645	45	3.604	7,060.519	22	6.374
Zusammen	13,640.364	20	20.402	42,779.660	41	44.821

Errichtung eines Polizeikommissariates in Pola. Laut Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Februar l. J., küstenländ. L. G. Bl. Nr. 15, wurde in Pola ein Polizeikommissariat errichtet. Der Wirkungskreis dieses Kommissariates ist im § 3 der obigen Verordnung bestimmt.

*) Siehe J. M. V. Bl. Jahrgang 1902, Seite 53. — Im Laufe des Jahres 1902 hat das Bezirksgericht in Zaravecchia seine Arbeiten beendet.

Digitized by Google

Zusammenlegung von mehreren Grundbuchskörpern in einen Grundbuchskörper.

Im zweiten Halbjahre 1902 wurden zusammengelegt:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes	Grundbuchskörper	Einlagen
Brünn	1.812	475
Graz	6.708	2.627
Prag	5.384	2.087
Triest	1.965	409
Wien	1.468	434
Zusammen	17.337	6.032

Meldungsvorschriften für mehrere Ortschaften des politischen Bezirkes Feldkirch. Mit Verordnung der k. k. Statthalterei in Innsbruck vom 3. Februar l. J., L. G. Bl. Nr. 10, wurden Vorschriften über die Meldung von Fremden in den Ortschaften Bangs, Giesingen, Levis und Nofels der Gemeinde Altenstadt und im Gebiete der Gemeinden Altach, Koblach, Mäder, Meiningen, Röthis, Satteins, Sulz, Tisis, Tosters und Zwischenwasser erlassen.

Verzeichnis der für beständig eidlich verpflichteten Gerichtsdolmetsche. Ernannt wurde der Kontrollor der Strafanstalt Graz Jaroslav Hora zum Dolmetsch der böhmischen Sprache bei dem Landesgerichte und den Bezirksgerichten in Graz.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnung:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Februar d. J. dem Landesgerichtsrate Matthias Kaszewko in Brzeżany taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem gewesenen Gerichtsgehilfen bei dem Bezirksgerichte in Pola Johann Trolis für seine mehr als vierzigjährige ersprießliche Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zu Hofräten und Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Oberlandesgerichtsrat in Lemberg Ladislaus Seredowski für Kolomea und der Kreisgerichtsvizepräsident in Suczawa Julius Negrusz für Suczawa.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssekretäre des Landesgerichtes in Wien Dr. Robert Drasche für Wiener-Neustadt, ferner Leopold Ernst Thomas, Johann Sima und Alfred Lorenz für das Landesgericht in Wien und der Gerichtssekretär des Handelsgerichtes in Wien Dr. Alfred Wodickh für Salzburg.

Digitized by Google

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auskultanten Dr. Max Leo Emil Siebert für Floridsdorf, Otto Chimani für Steyr, Dr. Heinrich Heran für Matzen, Karl Wingelmaier für Mauthausen, Dr. Friedrich Berg für Stockerau, Dr. Max Kolisko für Gmunden und Dr. Franz Ježek für Dobersberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auskultant Konstantin Bortolotti für Bezau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Auskultanten Onorato Lius für Pinguente, Dr. Guido Bencich für den Sprengel, Dr. Ludwig Ritter von Schrott für Pola und Nikolaus Dominico für Dignano.

Zum Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Leopold Dorazil.

Zu Kanzleiobervorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioberoffizial Alois Kohl in Busk für Złoczów und der Kanzleivorsteher Eduard Truczka in Stryj für Sanok.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzleioffiziale Alois Schön, Johann Mitzka und Johann Ankowitsch für das Landesgericht in Wien und Friedrich Rottenbach für das Handelsgericht daselbst.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Josef Nase in Eger, Eduard Jansa in Landskron und Franz Janoušek in Turnau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Kanzlisten Josef Gmoser in Stainz und Josef Videmschek in Gonobitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Kanzlist Barthlmä Marchetti in Tione; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Ferdinand Wolaniecki in Mielnica, Wilhelm Ladislaus Nesseltuch in Winniki, Jossel Skaler in Storożynetz, Edmund Sali in Sadagóra, Hugo Herzig in Suczawa, Sigismund Tomczyszyn in Starasól und Johann Łyktej in Dobromil.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleipraktikant in Żółkiew Johann Drozdowski für Lemberg.

Zum Kanzlisten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Kanzlist des Bezirksgerichtes Ottynia Karl Claudius Bartl.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Amtsdiener Franz Obit in Eger für Wegstädtl, der Postenführer des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Josef Schebor für Bensen, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 18 Thomas Čáp für Neugedein, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 33 Friedrich Jahnel für Friedland, der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Nyiregyháza Wenzel Pšanský für Grulich und der Feldwebel des Militärverpflegsmagazins in Agram Anton Šorm für Hohenfurt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postenführer Titularwachtmeister beim Gendarmeriekorps für Bosnien und die Herzegowina Johann Špatenka für Bistřitz am Hostein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gendarmeriepostenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 3 Jakob Pellegrini für Enneberg und der Feuerwerker des Festungsartilleriebataillons Nr. 1 Johann Pucher für Meran; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Postexpedient der Post- und Telegraphendirektion in Lemberg Peter Mykietiuk für Husiatyn, die Rechnungsunteroffiziere Schmerl Hermann des Infanterieregiments Nr. 58 für Storożynetz und Jakob Adler des Artillerieregiments Nr. 11 für Wiżnitz, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 Johann Radywył für Kałusz und Michael Bobrowski für Sołotwina, die Rechnungsunteroffiziere Jacentin Ludwig Stuligłowa des Infanterieregiments Nr. 90 für Ustrzyki, Emanuel Aschkenazy des Infanterieregiments Nr. 15 für Husiatyn, Josef Mendel Brand des Artillerieregiments Nr. 11 für Mielnica, Eduard Freidenberg des Infanterieregiments Nr. 77 für Skałat und Jakob Weißbrod des Pionnierbataillons Nr. 7 für Podbuż, der Büchsenmacher des Landwehrinfanterieregiments Nr. 33 Adam Łączkowski für Rymanów, dann die Kanzleigehilfen Samuel Erber für Rożniatów, Josef Paul Bielawski für Lisko, Basilius Steć für Podbuż, Eduard Róg für Wojniłów, Anton Holdenmayer für Rymanów, Ludwig Wiszniewski für Stary-Sambor und Ladislaus Herman für Gwoździec.

Zu Rechnungspraktikanten: Bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Prag der Kalkulant Wenzel Beránek und bei dem Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes Graz der Jurist Viktor Bajardi.

Zum Sekundararzte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Doktor der gesamten Heilkunde Franz Weithofer in Wien für das Gefangenhaus des Landesgerichtes daselbst.

Digitized by Google

Zum Strafanstaltsoberdirektor: Der Direktor und Leiter der Männerstrafanstalt in Karthaus Wilhelm Hornisch daselbst.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kaufmann Josef Grünberger in Neutitschein daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Handelstreibende Geza Pulitzer in Triest.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der gewesene Handelsschiffahrtskapitän Peter Pizzetti in Triest.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Franz Zlámal in Ungarisch-Ostra für Hrottowitz, Alois Pacal in Brünn für Klobouk bei Brünn, Anton Balling in Olmütz für Zuckmantel und Dr. Ottokar Hulka in Troppau für Wsetin.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Gustav Hecher in Floridsdorf, Dr. Wilhem Weiss in Schwechat und Dr. Richard Selinger in Stockerau, sämtliche zum Landesgerichte in Wien, Dr. Erwin Budinsky in Gloggnitz nach Salzburg, Dr. Eduard Zechmeister Edler von Waagau in Salzburg nach Gloggnitz und Dr. Oskar Pisko in Dobersberg nach Schwechat; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Wilhelm von Tschurtschenthaler in Innsbruck nach Reutte, Dr. Martin Haemmerle in Kufstein nach Innsbruck und Dr. Ludwig Mohapel in Bezau nach Kufstein.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Karl Choč in Hohenfurt nach Lobositz und Josef Karl Schier in Grulich nach Friedland; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Skula in Trebitsch nach Kremsier; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ladislaus Schetyna in Tarnopol nach Lemberg, Karl Binder vom Landesgerichte in Lemberg zum Oberlandesgerichte daselbst, Menasche Ostern in Mielnica nach Stanislau und Karl Stein in Sołotwina nach Lemberg.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Wenzel Happich in Neugedein nach Selčan und Ferdinand Hein in Friedland nach Deutsch-Gabel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Jakob Schneid in Jablunkau nach Bielitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Matthias Pogerst in Meran nach Kitzbühel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Kasimir Michałowki in Wojniłów nach Łopatyn, Johann Burgmann in Storożynetz nach Stanestie, Ladislaus Alois Lissowski in Żabie nach Stanislau, Josef Bajer in Rudki nach Sambor, Eisig Wolf Breit in Załoźce nach Tarnopol, Michael Łapka in Sołotwina nach Szczerzec, Johann Bieszczanin in Buczacz nach Jaroslau, Hersch Laufer in Stanestie nach Suczawa, Josef Kastory in Rożniatów nach Sołotwina, Franz Wolanin in Rymanów nach Buczacz, Johann Dziadosz in Ustrzyki nach Rudki, Boleslaus Smutek in Łopatyn nach Żabie, Josef Mądracki in Lisko nach Łopatyn, Ladislaus Łysakowski in Podbuż nach Załoźce, Georg Leon Huss in Gwoździec nach Rawa und Andreas Podulka in Rymanów nach Przemyślany.

Der Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Wedra in Brüx nach Budweis.

Die Notare: Josef Březka in Klobouk bei Brünn nach Boskowitz und Johann Patka in Zuckmantel nach Weidenau.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien dem Gerichtsadjunkten Dr. Franz Greutter in Matzen und im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest dem Gerichtsadjunkten Karl Bisiak Gerichtsadjunktenstellen für den Sprengel.

Die zehnte Rangsklasse ad personam: Dem Gefangenwachinspektor der Männerstrafanstalt in Garsten Eduard Jung.

Digitized by Google

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Adolf Gutman und Dr. Jakob Scheu mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Richard v. Hueber mit dem Wohnsitze in Salzburg, Dr. Karl Fabris mit dem Wohnsitze in Smichow, Dr. Moriz Weden mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Robert Weissberger mit dem Wohnsitze in Pilsen, Dr. Hans Gutmann mit dem Wohnsitze in Kufstein, Dr. Hersch (Hermann) Bober mit dem Wohnsitze in Tarnów, Dr. Siegmund Piotrowski mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Thaddäus Dwernicki und Dr. Jakob Heinrich Steinberger mit dem Wohnsitze in Lemberg, endlich Dr. Nathan Halpern-Oberländer mit dem Wohnsitze in Brzeżany.

Zu übersiedeln beabsichtigt:

Der Advokat Dr. Josef Tittinger in Wiżnitz nach Wien.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Karl Čermák in Prag nach Böhmisch-Aicha, Dr. Adolf Dux in Fulnek nach Pohrlitz, Dr. Richard Eisendle in Kirchdorf nach Salzburg, Dr. Heinrich Franzos in Wien nach Purkersdorf und Dr. Anton Just in Neustraschitz nach Trautenau.

Die Ausübung der Advokatur wurde gemäß § 17 Disz.-Stat. eingestellt:

Dem Dr. Walter Brix in Wien und dem Dr. Serafin Chmurski in Krakau.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Johann Klein und Josef Dluhoš (Brünn), ferner Dr. Adolf Nitsche (Innsbruck).

Der Sekundararzt des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Wien Dr. Emil Stockmayer und der Gefangenhausarzt in Tarnów Dr. Johann Metzger.

Die Notare Eduard Winkler in Hohenstadt und Dr. Alois Montavon in Trient.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Emil Ritter v. Sas-Hubicki in Rzeszów.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Wilhelm Hermann in Weseritz.

Der Kanzleioberoffizial des Handelsgerichtes Wien Siegmund Maximilian Roger.

Die Kanzleioffiziale Franz Hellebrand in Linz und Franz Plaček in Pohrlitz.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Alfred Buchtel in St. Pölten, bei welchem Anlasse ihm für seine pflichtgetreue Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzleioberoffizial Leopold Heiss des Landesgerichtes Wien.

Gestorben sind:

Der Notar Wilhelm Petry in Stary-Sambor (2. Februar), die Advokaten Dr. Gustav Trebitsch in Wien (6. Februar), Dr. Karl Lagler in Teplitz (10. Februar), Dr. Emil Ritter v. Schweidler in Wien (15. Februar), Dr. Ferdinand Brauner in Gaya (19. Februar) und Dr. Johann Maria Fleischmann in Smichow (22. Februar), der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Albert Zambra in Ala sowie der Advokat Dr. Josef Japp in Platten (23. Februar), endlich der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher August Heinkel in Hotzenplotz (7. März).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Zufolge der am 25. Jänner vorgenommenen Wahlen ist der Ausschuß der Advokatenkammer in Spalato folgendermaßen zusammengesetzt: Dr. D. Rendić-Miočević, Präsident; Dr. H. Karlovac, Vizepräsident; Dr. J. Bulić, Dr. L. Pezzoli und Dr. A. Trumbić, Mitglieder; Dr. K. Bulat und Dr. A. Škarica, Ersatzmänner.

Digitized by Google

Der gemeinsame Disziplinarrat der dalmatinischen Advokatenkammern nach den am 25. Jänner vorgenommenen Wahlen zusammen wie folgt: Dr. D. Rendić-Miočević, Präsident; Dr. H. Karlovac, Vizepräsident; Dr. V. Mihaljević, Kammeranwalt; Dr. E. Grgić, Anwaltstellvertreter; Dr. K. Bulat, Dr. L. Pezzoli, Dr. H. Salvi, Dr. J. Savo, Dr. A. Škarica und Dr. A. Trumbić, Mitglieder; Dr. J. Bulić, Dr. J. Gazzari, Dr. J. Illich und Dr. J. Marović, Ersatzmänner.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag:

Zum vierten Stellvertreter des Vorsitzenden wurde der Landesgerichtsrat in Prag Gustav Klazar ernannt.

Grundlasten-Ablösungs- und Regulierungs-Landeskommission für Tirol und Vorarlberg:

Die Oberlandesgerichtsräte Dr. Anton v. Hepperger und Adolf Marconi wurden zu Mitgliedern und die Oberlandesgerichtsräte Dr. Heinrich Widmann und Johann Codazzi zu Ersatzmännern ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück VI.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. März. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnung: 11. Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1903, betreffend die Mitteilung des „Verzeichnisses der vorgemerkten Gebühren" an das zur Gebührenvorschreibung bestimmte Amt. — Kundmachungen: Nr. 8. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Nr. 9. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1903. — Mitteilungen: Regierungsvorlagen. — Das Reichsgesetzblatt. — Periodische Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen. — Strafvollzug an aktiven Militärpersonen. — Schutz des Feldgutes in Tirol. — Abänderung des Wasserrechtsgesetzes für Galizien. — Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der Stadt Wien. — Fischereigesetzgebung in Salzburg. — Erhebung der Ortschaften Karolinental und Smichow zu Städten. — Veränderungen im Verzeichnisse der Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 33—48, St. E. S. 49—64.

Verordnung.

11.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. März 1903,

betreffend die Mitteilung des „Verzeichnisses der vorgemerkten Gebühren" an das zur Gebührenvorschreibung bestimmte Amt.

An alle Gerichte.

Zur Erzielung eines einheitlichen und sachgemäßen Vorganges wird angeordnet, daß das in Fällen der persönlichen Gebührenfreiheit und der Gebührenvormerkung gemäß § 136 G. O. und J. M. Vdg. vom 5. Februar 1900, J. M. V. Bl. Nr. 7, anzulegende Gebührenverzeichnis („Verzeichnis der vorgemerkten Gebühren") — außer dem Falle des Aufhörens der Vormerkung — stets erst nach endgiltiger Erledigung der Rechtssache im Sinne des § 221, Absatz 3, G. O. und zwar spätestens bei Abstreichung der Sache im Register dem zur Gebührenvorschreibung bestimmten Amte übersendet werde.

Um zu verhindern, daß die Übersendung des Verzeichnisses übersehen werde, ist in der für „Bemerkungen" bestimmten Spalte des Registers sofort bei Eintritt des Ereignisses, das eine Gebührenvormerkung mit sich bringt, mit Farbstift der Vermerk „Geb. V." (Gebührenverzeichnis) anzubringen, der bei Abfertigung des Gebührenverzeichnisses an das zur Gebührenvorschreibung bestimmte Amt zu durchstreichen ist.

Koerber m. p.

Digitized by Google

Kundmachungen.

8. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Für die Lokalbahn von Absdorf nach Stockerau wurde der Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium Tullius Krauß zum Regierungskommissär bestellt. (26. März 1903, Z. 6953.)

9. Postrittgeld für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1903. — Verordnung des Handelsministeriums vom 18. März 1903, Z. 6710. — Das Postrittgeld für ein Pferd und ein Myriameter wird vom 1. April 1903 an, wie folgt, festgesetzt, wobei bemerkt wird, daß dasselbe nunmehr auch für Dalmatien halbjährig zur Bemessung gelangt.

Kronland		Für Extraposten und Separat-Eilfahrten		Für Ärarial-Ritte	
		K	h	K	h
Österreich unter der Enns		2	17	1	81
Österreich ob der Enns		2	17	1	81
Salzburg		2	39	1	99
Steiermark	*a)* für die Gruppe 1	2	38	1	98
	b) „ „ „ 2	2	18	1	82
	c) „ „ „ 3	2	15	1	79
Kärnten		2	21	1	84
Böhmen	*a)* für die Gruppen 2, 3, 4, 6, 7, 9, 11, 13	2	22	1	85
	b) „ „ „ 1, 10	2	32	1	93
	c) „ „ „ 5, 8, 12	2	36	1	97
Mähren und Schlesien		2	21	1	84
Tirol und Vorarlberg		2	58	2	15
Küstenland		2	26	1	88
Krain		2	22	1	85
Galizien	*a)* für die Gruppen 2, 3, 16	1	90	1	58
	b) „ „ „ 1, 6, 8, 11, 12, 13, 17	1	97	1	64
	c) „ „ „ 5, 14	2	02	1	68
	d) „ „ „ 4, 10	2	09	1	74
	e) „ „ „ 7, 9, 15	2	14	1	78
Bukowina		1	99	1	66
Dalmatien	*a)* für die Gruppen 1, 2	—	—	2	15
	b) „ „ „ 3, 4	—	—	2	45

In der Bemessung der Gebühren für Stationswagen sowie im Ausmaße des Postillonstrinkgeldes und Schmiergeldes tritt eine Änderung nicht ein. (27. März 1903, Z. 6752.)

---

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Regierungsvorlagen. Die Regierung hat im Abgeordnetenhause des Reichsrates den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska aufzunehmenden Anlehens von einer Million Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien, ferner den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des niederösterreichischen Eisenbahnanlehens von 18 Millionen Kronen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 17. März l. J. ausgegebenen Stück XXI unter Nr. 60 das Gesetz vom 9. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten, und unter Nr. 63 die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 16. März 1903, betreffend die Festsetzung der Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. *)

Periodische Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen. Das Landesgerichtspräsidium Klagenfurt hat zufolge Erlasses des Justizministeriums vom 21. Februar 1903, Z. 3680, an die Gerichte seines Sprengels nachstehende Verfügung hinausgegeben:

1. Die wesentlichste Bedeutung einer Änderung der bisherigen Praxis der Gerichte, die vielfach die Bestellung eines Vormundes oder Kurators namentlich für Pflegebefohlene ohne Vermögen oder mit einem besondere Verwaltung nicht erheischenden Vermögen nur als eine Formalität behandelt haben, liegt nicht bloß und nicht so sehr darin, daß eine genaue Kontrolle es ermöglichen soll, einzelne Fälle des Mißbrauches der Gewalt der gesetzlichen Vertreter oder der Vernachlässigung ihrer Pflichten aufzudecken und dagegen repressiv einzuschreiten. Vor allem kommt es darauf an, in der Bevölkerung das gerade durch die Haltung der Gerichte verdunkelte Bewußtsein zu wecken, daß die gesetzlichen Vertreter vom Gerichte überwacht werden. Dadurch wird schon in vielen Fällen eine Beeinträchtigung oder Vernachlässigung der Interessen der Pflegebefohlenen verhütet werden. Wo sich Übelwollen zeigt, kann dann im einzelnen Falle mit Repressivmitteln eingeschritten werden, sonst werden die Gerichte zumeist nur durch Belehrung und Aufklärung auf die Überwindung von Nachlässigkeit und Unverständnis hinzuwirken brauchen. Die Gerichte haben nicht die Gemeinden und die anderen Behörden bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben der Sittenpolizei, des Armenwesens und des Schulzwanges zu überwachen, sie sollen nicht deren Agenden besorgen, sondern sie sollen die Erfüllung der dem gesetzlichen Vertreter obliegenden Pflichten überwachen. Wenn eine Vernachlässigung dieser Pflichten auch das Einschreiten der Schulbehörden, der Polizei, gegebenenfalls selbst des Strafgerichtes auslösen kann, so wird dadurch, wie die Erfahrung zeigt, doch nicht das präventive Einschreiten des Gerichtes entbehrlich.

*) Siehe eine Berichtigung zu dieser Verordnung in Stück XXII.

Digitized by Google

Von diesem Gesichtspunkte aus muß darauf gedrungen werden, daß auch die Gerichte in Kärnten, den wiederholt und eindringlich betonten Absichten der Justizverwaltung folgend, systematisch und konsequent die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen nicht nur hinsichtlich der Vermögensverwaltung, sondern die Vormünder und Kuratoren auch in betreff der Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse ihrer Schutzbefohlenen, nämlich Pflege, Ernährung, Erziehung, Unterricht, Ausbildung zu einem ihren Verhältnissen und Anlagen entsprechenden Nahrungsstande überwachen.

2. Den Bezirksgerichten wird empfohlen, die Gemeindevorsteher, die Lehrer und die Pfarrer dafür zu gewinnen, ihnen bekannt gewordene Mißstände dem Pflegschaftsgerichte anzuzeigen. Hiezu ist die Gelegenheit gelegentlichen persönlichen Verkehres zu benützen und allenfalls auch im schriftlichen Wege an die Ortsschulräte und die Pfarrvorstehungen heranzutreten.

3. Die periodische Ergänzung und Richtigstellung des Waisenbuches hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen muß wenigstens alle zwei Jahre vorgenommen werden.

4. Insoferne nicht gelegentliche Amtshandlungen, wie Prüfung von Rechnungen oder der Nachweisung des Stammvermögens, Zinsenzahlung u. a. zum Anlaß genommen werden konnten, zu ermitteln, wie die Pflegebefohlenen gehalten, verpflegt und erzogen werden, ob und mit welchem Erfolge sie die Schule besuchen, was für die Zeit nach Beendigung der Schulpflicht vorgekehrt wurde, ist eine systematische Erkundigung vorzunehmen. Wenn die Auskünfte nach irgend welcher Richtung Bedenken rege machen, ist der Fall eindringlicher zu behandeln.

5. Die Nachforschungen können mündlich oder schriftlich gepflogen werden. Bei besonderer Verläßlichkeit der Gemeindebehörden ist es auch nicht ausgeschlossen, der Gemeinde ein Verzeichnis der in der Gemeinde befindlichen Pflegebefohlenen mittels einer Tabelle zu übersenden, deren Rubriken den Fragen des Fragebogens (Form. Nr. 69 Verf. a. Str.) entsprechen. Falls die mündliche Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher unentbehrlich ist, kann es von Wert sein, dem Gemeindevorsteher vorher das erwähnte Verzeichnis mit dem Ersuchen zu übersenden, sich über die Verhältnisse der Pflegebefohlenen vorerst zu erkundigen.

6. Überflüssige Ladungen der Gemeindevorsteher und Beteiligten sind zu vermeiden; wenn tunlich, ist ihre gelegentliche Anwesenheit bei Gericht zur Vornahme von Erkundigungen zu benützen. Zu diesem Behufe kann es insbesondere bei erheblicher Zahl der Pflegebefohlenen zweckmäßig sein, nach Gemeinden angelegte alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Pflegebefohlenen anzulegen.

Werden die Nachforschungen auf schriftlichem Wege geführt, so ist es zu vermeiden, eine Gemeinde gleichzeitig mit einer allzugroßen Zahl von Nachfrageschreiben zu überschwemmen. Die ganze Aktion ist nach Tunlichkeit über das ganze Jahr oder einen größeren Teil zu verteilen und es muß auch der Schein vermieden werden, als ob es sich abermals nur um eine weitere inhaltslose Formalität handle.

7. Für die Wahl der zweckmäßigsten Erkundigungsart sind die vom Gerichtsvorsteher zu beurteilenden lokalen Verhältnisse maßgebend. Die verschiedenen Arten des Vorgehens bleiben demnach dem Gerichte zur Wahl gestellt.

Digitized by Google

8. Den erstatteten Berichten ist zu entnehmen, daß einzelne Bezirksgerichte die Nachforschungen nur auf jene Fälle erstrecken, die im alten Waisenbuche eingetragen sind, und nicht auf jene Pflegschaften, die im Register P aufscheinen.

Dies ist offenbar irrtümlich.

Unzureichend ist es weiters, wenn die Überwachung nur Kinder bestimmter Altersklassen ins Auge faßt, insbesondere, wenn sie sich auf die Zeit bis zum Austritte aus dem schulpflichtigen Alter beschränkt.

Sind doch gerade in der nächstfolgenden Zeit die Gefahren reicher vorhanden, welche ein Abweichen von dem erwünschten Lebenswege befürchten lassen, und diese Tatsache erheischt ohne Zweifel nur eine Steigerung der Fürsorge für das Wohl des Pflegebefohlenen. Es soll dem letzteren in allen kritischen Lebenslagen ein genügender Schutz geboten werden.

9. Besondere Schwierigkeiten erwachsen den Gerichten nicht selten deshalb, weil der Vormund nicht auffindbar ist, sich um sein Mündel nicht kümmert, weil die Mutter mit dem Kinde ihren Aufenthaltsort wechselt, in andere Gemeinden und Gerichtssprengel übersiedelt, ohne daß dem Gerichte hierüber Anzeige erstattet wird.

Es ist daher darauf zu dringen, daß der Vormund jede Wohnungsänderung in betreff seiner Person sowie des Mündels unverzüglich dem Gerichte zur Anzeige bringt.

Es wird sich empfehlen, auch die Kindesmutter für den Fall des Wegziehens zu der gleichen Anzeige zu verpflichten.

10. Die Vorschrift des § 111 J. N. ist im Interesse einer wirksamen Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen sowie in Ansehung seiner Vermögensangelegenheiten jederzeit sorgsam im Auge zu behalten. Zweckdienlich dürfte es auch sein, die in den Bestellungsdekreten enthaltene Belehrung vorkommenden Falles mit dem Vormunde oder Kurator in eingehender Weise zu besprechen.

11. Die Benützung von Formularien für Aktenvermerke über das Erfordernis besonderer Verfügungen, das sich gelegentlich der Erhebung zur Überwachung der persönlichen Verhältnisse für den einzelnen Pflegschaftsfall ergeben hat, endlich zur Feststellung etwa mündlich erteilter Aufträge, soferne deren Ersichtlichmachung in den Pflegschaftsakten zweckdienlich erscheinen sollte, ist zu empfehlen.

12. Schließlich bringe ich zur Kenntnis, daß von dem k. k. Landesgendarmeriekommando an die einzelnen Posten der Befehl ergangen ist, die von der Mannschaft gelegentlich ihrer sonstigen Dienstesverrichtungen etwa gemachten, dieses Gebiet berührenden, eine Abhilfe erheischenden Wahrnehmungen zur Kenntnis der Gerichte zu bringen.

Strafvollzug an aktiven Militärpersonen. Mit Erlaß vom 3. März 1903, Z. 4444, wurde die Frage, von welcher Stelle die Bewilligung des Vollzuges einer von einem Zivilgerichte verhängten Freiheitsstrafe in einem Militärarreste auszugehen habe, dahin beantwortet, daß nach Ansicht des Justizministeriums einer sinngemäßen Anwendung der Vorschrift des § 406 St. P. O. nichts im Wege stehe, so daß in Fällen, in welchen sich der Militärhaftort im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz befindet, dieser über die Strafortsumwandlung zu entscheiden habe. Es würde eine in den tatsächlichen Verhältnissen nicht begründete Erschwerung nach sich ziehen, wenn in allen solchen Fällen die Entscheidung des Justizministeriums einge-

Digitized by Google

holt werden müßte, abgesehen davon, daß dessen Zuständigkeit gewiß nicht durch den Wortlaut des § 406 begründet werden könnte, dessen Worte „soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen" geradezu eine analoge Anwendung auf den Vollzug in Militärarresten desselben Sprengels ausschließen.

Daher wurde im Absatz 4 der Verordnung vom 29. Oktober 1902, J. M. V. Bl. Nr. 49, angeordnet, daß gemäß §. 406 St. P. O. die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, beziehungsweise des Justizministeriums (je nachdem sich der Vollzugsort innerhalb oder außerhalb des Sprengels befindet) einzuholen sei (siehe diesfalls auch die amtlichen Formularien), und erscheint daher in diesem Punkte der Erlaß vom 2. April 1876, Z. 3693, abgeändert.

Schutz des Feldgutes in Tirol. Das für die gefürstete Grafschaft Tirol wirksame Gesetz vom 29. Dezember v. J., verlautbart in dem am 4. März d. J. ausgegebenen Stück VII des L. G. Bl. unter Nr. 13, betreffend den Schutz des Feldgutes, das ist nach § 1 aller Sachen, „welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange sie sich auf offenem Felde befinden", enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

§ 2. „Als Feldfrevel werden alle Beschädigungen des Feldgutes (§ 1) und alle Übertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund dieses Gesetzes von der hiezu berechtigten Behörde zum Schutze des Feldgutes erlassenen besonderen Verbote bestraft, soferne diese Beschädigungen oder Übertretungen dieser Verbote nicht der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach besonderen, für den Schutz anderer Zweige der Landeskultur, namentlich der Wasserrechte, oder für die Handhabung der Straßenpolizei, zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel und der Edelweißpflanze erlassenen Gesetze und Vorschriften unterliegen."

§ 3. „Insbesondere werden unter den Vorraussetzungen des § 2 als verboten erklärt:

a) das unbefugte Gehen, Lagern, Reiten, Fahren in Gärten, auf bebauten oder zum Anbau bereits vorbereiteten Äckern, auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses, endlich auf Grundstücken jeder Art, sobald dieselben durch Einfriedung, Verbotstafeln oder andere kennbare Warnungszeichen als abgesperrt bezeichnet sind;

b) das unbefugte Betreten von Wegen und Steigen, welche zur Zeit des Reifens der Trauben oder anderer Feld- und Baumfrüchte über Verfügen eines hiezu Berechtigten abgesperrt und durch Verbotstafeln oder andere kennbare Zeichen als verbotene Wege bezeichnet sind;

c) das unbefugte Beseitigen oder Beschädigen von Einfriedungen, sowie das Öffnen der Abschlußvorrichtungen an denselben, ohne sie wieder zu schließen, und das Beseitigen oder Beschädigen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

d) die unbefugte Eröffnung von Fußsteigen und Feldwegen über fremde Grundstücke;

e) die eigenmächtige Einackerung, Umgrabung oder sonstige Beschädigung gemeinschaftlicher Feldwege, Fußsteige oder Raine (Anwander), Verrückung oder Beseitigung der Grenzzeichen, dann Abackerung von fremdem Grunde."

Die §§ 10 und 11 enthalten die Strafbestimmungen.

§ 12 lautet:

„Der Feldfrevler hat auch für den verursachten Schaden Ersatz zu leisten.

Digitized by Google

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jeder für den zugefügten Schaden nach §§ 1301 und 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Der Auftraggeber haftet für den zugefügten Schaden nach § 1315 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches."

Die §§ 13 ff. betreffen das Feldschutzpersonale.

Zufolge § 18 ist der Feldhüter befugt, im Dienste eine Feuerwaffe und andere ortsübliche Waffen zu tragen, von welchen Waffen jedoch nur im Falle gerechter Notwehr und zu dem im Schlußsatze des § 25 bezeichneten Zwecke (Tötung des Federviehes, dessen Pfändung nicht geschehen kann) Gebrauch gemacht werden darf.

§. 19 lautet:

„Die Feldhüter sind, wenn sie in Ausübung des Dienstes handeln und hiebei das vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, anzusehen und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das von beeideten Staatsdienern in Bezug auf deren dienstliche Wahrnehmungen in Strafsachen abgelegte Zeugnis finden auf die gleichartigen Zeugenaussagen der Feldhüter Anwendung."

§ 20 bestimmt: „Der Feldhüter darf Verhaftungen nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

1. wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene

a) dem Feldhüter unbekannt ist oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen Wohnsitz hat, oder

b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt oder sich an ihm vergreift;

2. wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Feldhüters unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht hat."

Die Abnahme der von der strafbaren Handlung herrührenden, sowie der zur Verübung derselben bestimmten Sachen, dann die Privatpfändung von Vieh durch die Feldhüter wird durch die §§ 22 ff. geregelt.

Die §§ 30 ff. betreffen das Verfahren und die zu seiner Durchführung berufenen Behörden (Gemeinden und politische Behörden).

§ 32 bestimmt: „Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes den Beschädigten ungesäumt in Kenntnis zu setzen und insbesondere diejenigen Verletzungen, welche der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze unterliegen, ohne Verzug zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.

Erscheint das Feldgut durch Vernachlässigung oder Nichteinhaltung der Einfriedung (§ 4) gefährdet, so hat der Gemeindevorsteher den Verpflichteten aufzufordern, sie in einer entsprechenden Frist herzustellen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, ist die Herstellung durch die Gemeinde, jedoch auf Kosten des Verpflichteten, durchzuführen.

Digitized by Google

Die Kosten sind nach § 81 der Gemeindeordnung*) hereinzubringen."

§ 39 lautet: „Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ausspruch über den Schadenersatz zu verbinden, welcher dem Beschädigten auf Grund seines etwaigen diesfälligen Vergleiches mit dem Feldfrevler oder auf Grund der vorgenommenen Schätzung gebührt, wenn diese den Betrag von 40 Kronen nicht übersteigt oder wenn ihre Richtigkeit nicht bestritten wird.

Wird die Richtigkeit einer den Betrag von 40 Kronen übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Schaden im Straferkenntnisse bloß bis zum Betrage von 40 Kronen zuzusprechen und der Beschädigte mit seinem Mehranspruche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Zugleich ist über die Person des Ersatzpflichtigen im Sinne der §§ 11 und 12 zu erkennen."

§ 44 bestimmt endlich: „Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe des Feldfrevels, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die Ansprüche auf Schadenersatz aus einem wegen Verjährung nicht in Untersuchung gezogenen Feldfrevel können auf dem Zivilrechtswege geltend gemacht werden."

Abänderung des Wasserrechtsgesetzes für Galizien. Mit dem am Tage seiner Kundmachung (28. Februar l. J.) in Wirksamkeit getretenen, unter Nr. 12 des L. G. Bl. enthaltenen Gesetze vom 4. Jänner 1903, wirksam im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtume Krakau, wurden die Bestimmungen des § 69 des Landeswasserrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1892. L. G. Bl. Nr. 43, sowie des § 71 des Landeswasserrechtsgesetzes vom 14. März 1875. L. G. Bl. Nr. 38, abgeändert.

§ 69 lautet nunmehr folgendermaßen: „Alle wie immer gearteten Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen, Übertretungen der das Wasserrecht regelnden Gesetze, sowie der zur Durchführung derselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen, insbesondere die Herstellung von Wasserschutz- oder Nutzbauten, die Benützung der Gewässer ohne Bewilligung der Behörde, insoferne diese Bewilligung erforderlich ist, die Verlegung oder eigenmächtige Veränderung der Standmaße, sowie die der Gesundheit schädliche Verunreinigung der Gewässer werden, insoweit diese Handlungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, als Wasserfrevel erklärt und sind von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe von 1 Krone bis 300 Kronen oder mit Arrest bis zu einem Monat zu bestrafen."

§ 71 regelt die Umwandlung der Geld- in eine Arreststrafe.

Ein **Jagdgesetz für das Gemeindegebiet der Stadt Wien** wurde mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1902, enthalten in dem am 21. März l. J. ausgegebenen Stück IX des L. G. Bl. unter Nummer 22, erlassen. Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze enthält die Statthaltereiverordnung vom 9. März l. J., L. G. Bl. Nr. 23.

*) Das ist im Wege der politischen Exekution.

Digitized by Google

Fischereigesetzgebung in Salzburg. Das Stück XIII des L. G. Bl. für das Herzogtum Salzburg, ausgegeben am 12. März l. J., enthält unter Nr. 13 das Gesetz vom 30. März 1902, wirksam für das Herzogtum Salzburg, womit in Ergänzung und teilweiser Abänderung des Fischereigesetzes vom 25. Februar 1889, L. G. Bl. Nr. 10, Bestimmungen über Fischereireviere getroffen werden.

Erhebung der Ortschaften Karolinental und Smichow zu Städten. Laut Statthaltereikundmachung vom 6. März l. J., böhm. L. G. Bl. Nr. 34 und 35, wurden die Ortschaften Karolinental und Smichow zu Städten erhoben.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Prag** und **Krakau** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag:** Gelöscht wurde der Sachverständige für das Ökonomiefach beim Kreisgerichte in Tabor Friedrich Kopp, gewesener Domänenverwalter in Tabor. An dessen Stelle wurde neu bestellt Karl Hrazánek, Molkereibesitzer in Klokot bei Tabor. **Krakau:** Neu bestellt wurde: Für die Schätzung größerer landwirtschaftlicher Güter Theodor Leśniak, Gutsbesitzer in Wróblowice (Ger. Bez. Podgórze).

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. März d. J. dem Landesgerichtsrate des Kreisgerichtes Kuttenberg Dr. Josef Kostka anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 11. März d. J. dem Hofsekretär des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Dr. Hadrian Pascoletto das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März d. J. dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher in Cembra Dr. Robert Ritter von Ciani anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. März d. J. dem fachmännischen Laienrichter bei dem Handelsgerichte in Wien Johann Georg Rosenstingl anläßlich seines Scheidens aus diesem Amte taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 21. März d. J. dem Landesgerichtsrate Zacharias Bohosiewicz in Czernowitz taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem Vizepräsidenten des Kreisgerichtes in Neutitschein Franz Radnitzky anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand den Orden der Eisernen Krone dritter Klasse mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Die Landesgerichtsräte in Lemberg Marian Oleński und Dr. Marcell Misiński für das Oberlandesgericht in Lemberg.

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Landesgerichtsräte Dr. Franz Mandybur in Przemyśl für Złoczów,

Digitized by Google

Wladimir Mandyczewski in Stanislau, Konstantin Koberwein und Alexander Męciński in Lemberg, sowie Josef Paliwoda in Tarnopol daselbst, Josef Ritter von Gołkowski in Lemberg für Sambor und Dr. Eugen Zwisłocki in Przemyśl für Stanislau.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtssekretär in Tarnów Valentin Murdzeński für Dąbrowa.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Rechtspraktikanten Dr. Karl Wiesenberger, Dr. Robert Hahndel, Franz Stockinger, Dr. Anton Formanek, Paul Ladenbauer, Josef Müller und Bruno Alfred Günther; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Rechtspraktikanten Attilio Parolini, Karl Ritter von Weittenhiller, Ludwig Freiherr von Kraus, Franz Baumann und Rupert Fankhauser; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest die Rechtspraktikanten Johann Grusovin, Hermann Watzek, Peter Zink und Anton Petronio; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Rechtspraktikant Jakob Vrković.

Zum Hilfsämteroberdirektor des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Hilfsämterdirektor des Reichsgerichtes Heinrich Kabátník.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleivorsteher in Brünn Franz Ambrosch für Neutitschein.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten Johann Weber in Unterweißenbach, Wilhelm Hauke in Haag (Oberösterreich), Anton Richter in Gloggnitz, Karl Mosor in Hainfeld, Rudolf Spieslechner in Linz, Augustin Balej und Michael Fischerleitner, beide beim Landesgerichte in Wien.

Zum Rechnungsassistenten im Justizministerium: Der Rechnungspraktikant der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion Emil Wodickh.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Amtsdiener Johann Walenta des Handelsgerichtes Wien für Ebreichsdorf und Viktor Kubetz des Landesgerichtes Wien für Feldsberg, ferner der Rechnungsunteroffizier des Divisionsartillerieregiments Nr. 19 Adolf Schuh für Weitra, der Gardefeldwebel der Leibgardeinfanteriekompagnie Anton Seidl für Tulln, der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 7 Jakob Walter für Peuerbach, endlich die Postenführer Titularwachtmeister Johann Wojta des Landesgendarmeriekommandos Nr. 8 für Ischl und Josef Urchs des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 für Pottenstein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Johann Kuhn für Lobositz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 4 Bartholomäus Chudoba für Trebitsch.

Zu Staatsanwälten der sechsten Rangsklasse: Die Staatsanwälte der siebenten Rangsklasse Viktor Piwocki in Tarnopol daselbst, Johann Rojecki in Brzeżany für Złoczów und Johann Kilian in Stanislau daselbst.

Zum Strafanstaltskontrollor: Der Strafanstaltsadjunkt in Prag Rudolf Hrubeš für die Männerstrafanstalt in Pilsen.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Theodor Stefanelli in Kimpolung nach Suczawa und Dr. Ernst Mandyczewski in Suczawa nach Czernowitz.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Matthias Adler in Weitra zum Landesgerichte in Wien.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Edelmayer in Peuerbach, Augustin Felbermayer in Pottenstein, Hubert Sehorz in Ebreichsdorf und Karl Köhler in Feldsberg, sämtliche zum Landesgerichte in Wien, ferner Johann Sklenarz in Ischl und Ignaz Herz in Tulln, beide zum Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Anton Priebsch in Lobositz nach Görkau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Karl Babonits in Hrottowitz nach Mährisch-Trübau, Josef Chladek in Wisowitz nach Trebitsch und Johann Šebesta in Konitz nach Wisowitz.

Der Notar: Wilhelm Schrutka in Olbersdorf nach Pohrlitz.

Digitized by Google

Zur aushilfsweisen Dienstleistung im Sekretariate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes wurden einberufen:

Die Gerichtsadjunkten Dr. Franz Greutter des Oberlandesgerichtssprengels Wien, Dr. Franz Weiß in Mährisch-Schönberg und Dr. Ernst Habicht in Tuchów.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Josef Hoffmann mit dem Wohnsitze in Prag, Dr. Ladislaus Eduard Chmielarczyk sowie Dr. Osias (Oskar) Isenberg mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Eustachius Czwartacki mit dem Wohnsitze in Baligród und Dr. Abraham Feuerstein mit dem Wohnsitze in Stryj.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Franz Prokes in Hohenstadt nach Gaya, Dr. Friedrich Stadtmauer in Solka nach Radautz und Dr. Thaddäus Trzcieniecki in Tarnopol nach Kozowa.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Karl Koenig in Friedland nach Niemes, Dr. Franz Pikl in Mahrenberg nach Adelsberg und Dr. Heinrich Rosenbusch in Dolina nach Jasło.

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Walter Brix in Wien.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunkt August Jonak in Königsberg und der Gerichtsadjunkt für den Oberlandesgerichtssprengel Johann Onyszkiewicz in Lemberg.

Die Advokaten Dr. Moriz Münzer in Wien, Dr. Anton Oberneder in Wiener-Neustadt, Dr. Hubert R. v. Tersch in Wien und Dr. Anton R. v. Schoeppl-Sonnwalden in Laibach.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat Robert Leszczycki in Krakau.
Der Landesgerichtsrat Leonidas Czyrowski in Sanok.
Der Kanzleioffizial Arcangelo de Sisti in Innsbruck.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzleioffizial Johann Gangl in Krems.

Gestorben sind:

Die Advokaten Dr. Johann Lehrach in Strakonitz (17. Februar) und Dr. Emanuel Bentel in Aussig (19. Februar), der Notar Meinrad Gstach in Zell a. Z. (23. Februar), der Gerichtsadjunkt Matthias Mrače in St. Marein (4. März), der Kanzleioffizial des Landesgerichtes Wien Vinzenz Winkelbauer (7. März), der Landesgerichtsrat Maximilian Finkelstein in Sambor (8. März), der Advokat Dr. Konstanz Pann in Wien (9. März), der Notar Matthias Kernler in Obervellach (13. März), der Advokat Dr. Wilhelm Jarosch in Böhmisch-Leipa (16. März), endlich der Landesgerichtsrat Dr. Josef Hlawaczek des Landesgerichtes Wien und der Advokat Dr. Hugo Purtscher in Ried (18. März).

Digitized by Google

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Am 8. März d. J. wurden zu Mitgliedern des Disziplinarrates der Advokatenkammer in Prag Dr. K. Claudi, Dr. O. Přibram und Dr. W. Schedlbauer wiedergewählt und die bisherigen Ersatzmitglieder Dr. J. Kaufmann, sowie Dr. A. Kasanda (für Dr. F. Ritter und Dr. J. Kühn) neugewählt. Ferner wurden Dr. J. Maly und Dr. K. Žák zu Ersatzmitgliedern neugewählt.

Der Ausschuß und der Disziplinarrat der Advokatenkammer in Czernowitz ist zufolge der am 4. Oktober 1902 vorgenommenen Wahlen folgendermaßen zusammengesetzt: I. Ausschuß: Dr. H. Kiesler, Präsident; Dr. J. Wachtel, I. Vizepräsident; Dr. E. Reiß, II. Vizepräsident; Dr. M. Fokschaner, Dr. O. Freundlich, Dr. M. Goldenberg, Dr. M. Oberländer, Dr. B. Schätz, Dr. E. Seleski und Dr. K. Selzer, Mitglieder. II. Disziplinarrat: Dr. J. Dornbaum, Präsident; Dr. B. Funkenstein, I. Vizepräsident; Dr. A. Strzelbicki, II. Vizepräsident; Dr. J. Ausländer, Dr. M. Blaukopf, E. Czechowski, Dr. S. Gerschl, Dr. L. Hulles, Dr. S. Kehlmann, Dr. L. Kiesler, Dr. J. Kößler, Dr. H. Rares, Dr. M. Salter, Dr. J. Schlifka und Dr. M. Sternberg, Mitglieder; Dr. W. Ebermann, Dr. A. Fischer, Dr. St. Hordiński, Dr. E. Lauer, Dr. A. Leiter und Dr. A. Schneyer, Ersatzmänner; Dr. W. Tittinger, Kammeranwalt; Dr. L. Weich und Dr. Th. Bőndewski, Anwaltstellvertreter.

Jahresprännumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück VII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 17. April. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnung: 12. Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1903, betreffend die Auflassung der Notarstelle in Mattsee. — Kundmachungen: Nr. 10. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Nr. 11. Verzeichnis der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneibereitungen. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Belehrung rechtsunkundiger Parteien über die Widerspruchsklage. — Zusammenlegung der Rechnungsperioden in Pflegschaftssachen. — Kinderschutz. — Voraussetzung der Verpflichtung zur Berichtigung der Idealstempelgebühren. — Wirksamkeitsbeginn der Begünstigungen des Arbeiterwohnungsgesetzes. — Gebührenfreiheit der Duplikate von Urteilsausfertigungen in Strafsachen. — Erteilung von Zeitungsverschleißlizenzen. — Zur Anwendung des Pensionserhöhungsgesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220. — Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1902. — Verein Kroprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie zu Marienbad für kurbedürftige Beamte. — Meldewesen in Troppau. — Namensänderung. — Veränderungen im Verzeichnisse der Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 49—64, St. E. S. 65—80, C. E. S. 49—64.

Verordnung.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 2. April 1903,

betreffend die Auflassung der Notarstelle in Mattsee.

An alle Gerichte.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird die Auflassung der Notarstelle in Mattsee verordnet.

Koerber m. p.

Kundmachungen.

10. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der Achenseebahngesellschaft wurde an Stelle des Landesregierungssekretärs Dr. Karl Freiherr von Dückher der bei der Landesregierung in Salzburg in Verwendung stehende Landesregierungsrat Johann Stöckl zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (27. März 1903, Z. 7060.)

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

Bei der Buschtěhrader Eisenbahn wurde der Statthaltereirat Adolf Stitzenberger in Prag an Stelle des Hofrates Alois Hofmann zum landesfürstlichen Kommissär und der Statthaltereirat Wenzel Šafařik in Prag zu dessen Stellvertreter, ferner bei der Böhmischen Nordbahn der Statthaltereirat Wenzel Šafařik in Prag an Stelle des Statthaltereirates Adolf Stitzenberger zum Stellvertreter des landesfürstlichen Kommissärs bestellt (28. März 1903, Z. 7120.)

11. Verzeichnis der durch Medizinalverordnungen verbotenen Geheimmittel und Arzneibereitungen.*) 30. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1903, Z. 8866, Verbot des galvanischen Apparates zur Heilung der Taubheit, benannt „Unsichtbarer Audiphon Bernard" („Audiphon invisible Bernard", Paris, rue de la Pepinière 19) (4. April 1903, Z. 6937).

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 28. März l. J. ausgegebenen Stück XXIII unter Nr. 71 die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. März 1903, betreffend die Beeidigung der Mitglieder von Börsenschiedsgerichten zur Entscheidung über Streitigkeiten aus Warengeschäften;

in dem am 29. März l. J. ausgegebenen Stück XXIV unter Nr. 72 die Kundmachung des k. k. Finanzministers vom 25. März 1903, betreffend die Rückzahlung und die Abstempelung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld;

in dem am 31. März l. J. ausgegebenen Stück XXV unter Nr. 73 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels, der Eisenbahnen und des Ackerbaues vom 29. März 1903, betreffend die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXVI unter Nr. 74 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämtlichen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 29. März 1903, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Fahrbegünstigungen bei Dienstreisen und den denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten Übersiedlungsreisen;

in dem am 5. April l. J. ausgegebenen Stück XXIX unter Nr. 78 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, mit welcher die an landwirtschaftlichen Börsen für die Geschäftsbedingungen und die Abwicklung der Börsengeschäfte geltenden Vorschriften (Usancen) außer Kraft gesetzt werden, sowie die Geschäfte im Getreide- oder Mühlenfabrikaten auf Grund der für den Terminhandel geltenden Vorschriften verboten werden, und unter Nr. 80 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 3. April 1903, betreffend die Erlassung von Übergangsbestimmungen für die landwirtschaftlichen Börsen.

Belehrung rechtsunkundiger Parteien über die Widerspruchsklage. Bei einigen Bezirksgerichten, in deren Sprengel unbemittelte Personen der Bevölkerung sich häufig von Ratenagenten zum Ankaufe von überflüssigen, für sie wertlosen

*) S. J. M. V. Bl. 1899, Seite 387.

Digitized by Google

Gegenständen (Bildern, Spielwerken u. ä.) bestimmen lassen, hat sich mit der Zahl der Exekutionen die Zahl der Widerspruchsklagen erheblich gesteigert, da in den Exekutionsführungen der Ratenhändler nicht selten Sachen dritter Personen (Ehegatten, Kinder, Verwandte, Aftermieter u. dgl.) mitgepfändet werden.

Um die zumeist den ärmsten Bevölkerungsschichten angehörigen Parteien, welche die Ausscheidung der ihnen gehörigen Fahrnisse aus der Exekution verlangen, bei der Rechtsdurchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen, werden die Parteien bei einem dieser Gerichte belehrt, daß sie den betreibenden Gläubiger zunächst aufzufordern hätten, von der Exekution abzustehen, bevor sie die Klage erheben, weil sonst, falls der Gläubiger das Recht an den gepfändeten Sachen bei der ersten Tagsatzung anerkennt, selbst bei günstigem Erfolg der Klage die Verurteilung zum Kostenersatze zu gewärtigen sei (§ 45 Z. P. O.).

Zusammenlegung der Rechnungsperioden in Pflegschaftssachen. Mit den Erlässen vom 9. Dezember 1902, Z. 26059, und vom 20. Februar 1903, Z. 26777, hat das Justizministerium zweien Oberlandesgerichtspräsidien nachstehendes eröffnet:

Wenn den Gerichten empfohlen wird, die Rechnungsperioden nach Tunlichkeit auf einen einheitlichen Zeitpunkt zusammenzulegen, so entspricht dies sicherlich den Intentionen des Justizministerialerlasses vom 3. September 1895, Z. 19188. Dagegen befürchtet das Justizministerium, daß eine Vorschrift, die dies ausnahmslos fordert, ohne für die individuelle Beurteilung Raum zu geben, mit den Anforderungen der Zweckmäßigkeit in Widerspruch geraten kann. Was den Jahresschluß als den in Visitationserledigungen bezeichneten Zeitpunkt für die Fälligkeit der Rechnung anlangt, so ist dagegen unter der Voraussetzung nichts zu erinnern, daß dieser Zeitpunkt sich nach dem Stande der gerichtlichen Geschäfte zur Konzentrierung der Rechnungen besonders eignet. Sollte dies nach den bisherigen Wahrnehmungen nicht der Fall sein, so bestünde selbstverständlich kein Hindernis, einen anderen Zeitpunkt zu wählen oder etwa einen Teil der Rechnungen auf einen andern Zeitpunkt abzustellen. Jedenfalls wird bei der Fixierung der Rechnungsperiode und des Zeitpunktes, bis zu dem die Rechnung vorgelegt sein soll, auch zu beachten sein, daß den Rechnungslegern einige Zeit zur Anfertigung der Rechnung, der Sammlung und Ordnung der Beilagen und zur Vorlage der Rechnungen gegeben sein muß.

Kinderschutz. Auf Anregung und infolge der Bemühungen der Vorsteher der betreffenden Bezirksgerichte Landesgerichtsrat Julius Pirxhofer (Favoriten), Dr. Ladislaus Grabczynski (Meidling), Josef Schubert (Rudolfsheim), Dr. Maximilian Püringer (Fünfhaus), Dr. Ferdinand Beudel (Währing) haben sich unter dem Namen „Favoritener Waisenrat", „Meidlinger Waisenrat", „Waisenpflege Rudolfsheim", „Fünfhauser Waisenrat", „Währinger Waisenrat" für den X., XII., XIV., XV. und XVIII. Wiener Gemeindebezirk Vereine gebildet, die die nämlichen Ziele verfolgen wie der Verein „Landstraßer Waisenrat".

Voraussetzung der Verpflichtung zur Berichtigung der Idealstempelgebühren. Das Finanzministerium hat nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Justizministerium mit Erlaß vom 1. April 1901, Z. 6625, eine die Interpretation des § 13 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, betreffende Anfrage dahin beantwortet, daß in jenen Fällen, in denen ein Rechtsstreit zwischen

Digitized by Google

einer von der Entrichtung von Stempeln und Gebühren befreiten und einer gebührenpflichtigen Person stattfindet, von der letzteren nur dann die Idealstempelgebühren eingehoben werden können, wenn dieselben zum gänzlichen oder teilweisen Ersatze der Gerichtskosten verurteilt wurde, und daß daher die angeregte extensive Interpretation des § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, unzulässig erscheint. Dagegen ist in dem Ausspruche des Gerichtes, daß der unterliegende nicht gebührenfreie Streitteil rücksichtlich der in § 64, Z. 1, Z. P. O. bezeichneten Stempel und Gebühren im Sinne des § 70 Z. P. O. haftungspflichtig ist, ... implicite eine Entscheidung über das Vorhandensein der Kostenersatzpflicht dieses Streitteiles zu erblicken und ist daher ein derartiger Ausspruch zur Begründung der Voraussetzungen des zitierten § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, ausreichend.

Wirksamkeitsbeginn der Begünstigungen des Arbeiterwohnungsgesetzes.*) Die Befreiung der Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude ist für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska mit dem 11. April 1903 als dem Tage der Kundmachung des diesbezüglichen Landesgesetzes vom 18. März 1903 in Wirksamkeit getreten. Mit diesem Tage sind daher für dieses Gebiet auch die Steuer- und Gebürenbegünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, in Kraft getreten.

Gebührenfreiheit der Duplikate von Urteilsausfertigungen in Strafsachen. Einem Gerichte, das behufs Erteilung einer weiteren Ausfertigung eines strafgerichtlichen Urteiles der Partei einen Stempel im Betrage von 2 K abverlangt hatte, wurde unter Zustimmung des Finanzministeriums eröffnet, daß Duplikate strafgerichtlicher Urteile im Sinne des § 380 St. P. O. gebührenfrei sind.

Erteilung von Zeitungsverschleißlizenzen. Das Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer Rekursentscheidung ausgesprochen, daß nach § 2, al. 1, des Gesetzes vom 9. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 161, die Erteilung von Zeitungsverschleißlizenzen bezüglich inländischer periodischer Druckschriften nur aus bestimmten, in der Person des Lizenzwerbers gelegenen Ausschließungsgründen verweigert werden dürfe und daß die betreffenden Lizenzen im Sinne des § 2, al. 2, leg. cit. für alle jene inländischen periodischen Druckschriften zu gelten haben, deren beabsichtigte Herausgabe nach Vorschrift des § 10 Pr. G. den dort angeführten Behörden angezeigt wurde, so daß eine individuelle Bezeichnung dieser einzelnen Druckschriften durch den Lizenzwerber nicht notwendig erscheint.

Zur Anwendung des Pensionserhöhungsgesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220. Einem richterlichen Beamten, der im Disziplinarwege in den Ruhestand auf unbestimmte Zeit mit Verminderung seiner normalmäßigen Ruhegenüsse um ein Drittel versetzt worden war, wurde in der Folge mittels A. h. Gnadenaktes diese Schmälerung seines Pensionsbezuges erlassen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, suchte er um die zehnprozentige Erhöhung

*) Siehe die Mitteilung auf Seite 56 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

vom vollen Betrage der normalmäßigen Pension an. Diesem Gesuche gab das Justizministerium unter Zustimmung des Finanzministeriums in der Erwägung Folge, daß dem Einschreiter mit dem A. h. Gnadenakte nicht etwa eine Erhöhung des normalmäßigen Ruhegenusses oder eine Zulage zu demselben im Sinne des § 5 des oben bezogenen Gesetzes, sondern lediglich in gnadenweiser Nachsicht eines Teiles der Disziplinarstrafe die Wiederherstellung jenes normalmäßigen Ruhestandsgenusses bewilligt worden ist, der ihm gebührt hätte, wenn über ihn die strafweise Verminderung der Pension nicht verhängt worden wäre.

Justizgesetzgebung in Ungarn im Jahre 1902*). Der Gesetzartikel XI vom Jahre 1902 betrifft die Inartikulierung des mit dem Königreiche Rumänien behufs wechselseitiger Auslieferung von gemeinen Verbrechern in Bukarest am 14./27. Juni 1901 abgeschlossenen Staatsvertrages. Gesetzartikel XVIII betrifft die Inartikulierung der am 26. Juni 1901 ausgestellten Additionalerklärung über die Abänderung des Artikels XI des mit dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland wegen gegenseitiger Auslieferung von gewöhnlichen Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrages vom 3. Dezember 1873.

Verein Kronprinzessin-Witwe Erzherzogin Stephanie zu Marienbad für kurbedürftige Beamte. Dieser im Jahre 1881 gegründete humanitäre Verein verfolgt den Zweck, k. k. Beamten, Professoren und Lehrern in den Kurorten Franzensbad, Karlsbad, Marienbad und Teplitz Begünstigungen anläßlich des Kurgebrauches zu vermitteln. Die Begünstigungen bestehen in Gewährung freier Wohnung, freier ärztlicher Behandlung, Erwirkung der Ermäßigung bei Bädern und bei Zahlung der Kurtaxe. Der Verein hat sich ferner die Aufgabe gestellt, in den obgenannten Kurorten Häuser zu erwerben, um Kurbedürftigen ein standesgemäßes Quartier gewähren zu können und Unbemittelten auch in der Hochsaison den Kurgebrauch zu ermöglichen. Im Verfolge dieses seines Zweckes hat der Verein im Jahre 1898 zur Erinnerung an das Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers in Marienbad ein Beamtenkurhaus erbaut und im Jahre 1902 in Karlsbad ein Haus erworben. Beide Häuser sind für den Gebrauch kurbedürftiger Beamter während der ganzen Saison bestimmt.

Meldewesen in Troppau. Mit der Verordnung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 10. März 1903, verlautbart in dem am 28. März l. J. ausgegebenen Stück IX des L. G. Bl. unter Nr. 25, wurde eine provisorische Vorschrift über das Meldewesen in der Landeshauptstadt Troppau erlassen.

Namensänderung. Der Gemeinde Plotischt im politischen Bezirke Königgrätz wurde die Änderung, beziehungsweise Ergänzung des Namens dieser Ortschaft und Ortsgemeinde in „Plotischt an der Elbe“ („Plotiště nad Labem“) und der Gemeinde Alt-Přerow (böhmisch „Přerov Starý“) im politischen Bezirke Böhmisch-Brod die Änderung des Namens der Ortschaft und Ortsgemeinde in „Přerow an der Elbe“ (böhmisch „Přerov nad Labem“) bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der vom Oberlandesgerichte **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften.** Für die Schätzung

*) Siehe J. M. V. Bl. 1902, S. 76.

Digitized by Google

größerer land- und forswirtschaftlicher Liegenschaften wurde ernannt: Zdzisław Madeyski für den Sprengel des Bezirksgerichtes in Jaroslau. Gelöscht wurde aus der Liste a) für den Sprengel des Bezirksgerichtes in Brzoszów Zdzisław Madeyski und b) für den Sprengel des Bezirksgerichtes in Jaroslau Ladislaus Górski.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 12. April d. J. dem Ministerpräsidenten Dr. Ernest von Koerber das Großkreuz des St. Stephans-Ordens mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Hofrate als Kreisgerichtspräsidenten Anton Kurz in Leitmeritz aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung seiner vieljährigen, treuen und stets ausgezeichneten Dienstleistung bekanntgegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem Depositenamtsverwahrer des Landesgerichtes in Prag Josef Lindner den Titel eines kaiserlichen Rates taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. März d. J. dem Erzpriester und Kapiteldechant Eduard Karlik in Nikolsburg (bisher Seelsorger und Religionslehrer im Gefangenhause des dortigen Bezirksgerichtes) das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. März d. J. dem Kanzleidirektor bei dem Landesgerichte Krakau Alois Niemetz anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. den Sektionsräten im Justizministerium Dr. Franz Schumacher und Dr. Hugo Schauer taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März d. J. dem im Justizministerium in Verwendung stehenden Rate des Oberlandesgerichtes in Triest Franz Emil Conte Smecchia taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. den Hofräten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Johann Zatschek, Karl Dreszler und Dr. Rudolf Ertl von Séau taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. dem Hofrate als Kreisgerichtspräsidenten Josef Ježek in Kuttenberg anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Adelstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zu Räten des Oberlandesgerichtes in Brünn: Der Oberlandesgerichtsrat bei dem Landesgerichte in Brünn Jaroslav Lisec, der Landesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Friedrich Rasper in Brünn und der Landesgerichtsrat Karl Swoboda in Brünn.

Zu Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kreisgerichtsvizepräsidenten Hugo Weiss in Brüx für Budweis und Dr. Wenzel Potěšil in Kuttenberg für Jungbunzlau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrat Otto Wondreys in Olmütz daselbst.

Digitized by Google

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Landesgerichtsräte Dr. Franz Nebovidský in Prag für Pilsen und Alfred Seyss in Eger für Reichenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrat Simon Krátký in Brünn daselbst.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Gerichtssekretäre des Landesgerichtes in Prag Dr. Robert Isak und Eduard Schindelka, der erstere für das Handelsgericht, der letztere für das Landesgericht in Prag, Richard Machalický in Königl. Weinberge für Tabor, Franz Pfeifer in Kuttenberg für Jičin, Franz Göhl in Eger daselbst und Dr. Josef Stöhr in Reichenberg für Böhm.-Leipa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Gerichtssekretär in Görz Hans Freiherr Falke von Lilienstein für Rovigno.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Franz Schwickert in Trautenau, Anton Segert in Böhm.-Kamnitz und Josef Nápravník in Zbírov; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Bronisław Kijas in Głogów.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Auskultanten Dr. Josef Zpěvák, Moriz Zippe und Rudolf Wagner für den Oberlandesgerichtssprengel, Stanislaus Křečan für Holitz, Ivan Srdinko für den Oberlandesgerichtssprengel, Rudolf Procházka für Rakonitz, Gottlieb Werner für Haida, Wenzel Cikán für Selčan, Gustav Wolf für den Oberlandesgerichtssprengel, Bohumil Drda für Böhm.-Skalitz, Johann Pinl und Karl Losos für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Adolf Balý für Polička, Vinzenz Výtvar, Johann Šusta, Dr. Franz Zavadil, Franz Tůna, Jaroslav Balzer, Dr. Wilhelm Hrádek, Dr. Bohuslav Foltín, Dr. Johann Mrázek und Josef Vlasák für den Oberlandesgerichtssprengel, Ludwig Kās für Elbogen, Hugo Učík, Dr. Albrecht Schmerhovský und Karl Soukup für den Oberlandesgerichtssprengel, Dr. Ludwig Bayer für Brüx, Dr. Ludwig Zedník, Franz Příhoda, Alfred Podstatný für den Oberlandesgerichtssprengel, Josef Denk für Gablonz, Josef Keibl für Graslitz, Ignaz Ježek für Saaz, Dr. Anton Vacek, Gustav Bouček und Georg Váchal für den Oberlandesgerichtssprengel.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant August Hohenadl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Notariatskandidat Wenzel Hromádko, die Rechtspraktikanten Karl Šnor, Johann Novák, Jaroslav Koutník, Dr. Karl Gissübel, Dr. Jaroslav Max, Eduard Taichman, Anton Storm, Rudolf Vondrák, Johann Kozdera, Franz Svatoň, Anton Palička, Jaroslav Kučera, Jaroslav Altmann, Dr. Robert Vávra, Wladimir Fanderlik, Karl Ludvik, Dr. Anton Klosse, Franz Lusk, Wilhelm Novotný, Jaroslav Karas, Rudolf Langer, Emil Polák, Jaromir Wišo, Karl Havránek, Johann Firbas, Franz Limpauch, Augustin Slavík, Franz Holeka, Dr. Franz Mestek, Miloš Kovář, Anton Balcar, die gewesenen Rechtspraktikanten Emil Wenzel, Emil von Lány und Bohumil Formánek und der bosnische Auskultant Jaroslav Vlasák; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Emanuel Leubner, Jakob Hecht und Anton Tvarůžek; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Leo Triller.

Zu Kanzleiobervorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzleivorsteher in Wien Florian Nöbauer für das Landesgericht in Wien und Benno Langgartner für das Kreisgericht in Steyr.

Zu Grundbuchsführern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Kanzleioberoffizial Josef Mozołowski in Sanok und der Kanzleioffizial Josef Baziak in Tarnopol daselbst.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzleioffiziale Heinrich Herz in Sanok daselbst, Stanislaus Pilikowski in Lemberg für Busk, Kaspar Budzyna in Tarnopol für Kopyczyńce und Leopold Schweisser in Tarnopol für Bóbrka.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzlisten Karl Holobek und Karl Paris, beide in Teschen.

Zum Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzleigehilfe Milan Klemenčić für Haidenschaft.

Bei dem Zivilgerichtsdepositenamte in Wien:

Zum Praktikanten: Othmar Föderl.

Digitized by Google

Bei dem vereinigten Depositenamte in Prag:

Zum Depositenamtsdirektor: Der Verwahrer Johann Parkos.

Zum Depositenamtsverwahrer: Der Hauptkassier Leopold Kubánek.

Zum Depositenamtshauptkassier: Der Revisor Karl Zahradnik.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Buchhändler Ferdinand Martin in Leitmeritz für das Kreisgericht daselbst, der Gemischtwarenhändler Adalbert Ražž in Königgrätz und der Fabriksdirektor Wenzel Pravda in Kuklena bei Königgrätz für das Kreisgericht in Königgrätz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Tucherzeuger und Wollspinnereibesitzer in Iglau Leopold Krebs für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Apotheker Eustachius Karpiński in Rzeszów für das Kreisgericht daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Handelsmann Ladislaus Righetti für das Kreisgericht in Kolomea.

Versetzt wurden:

Der Vizepräsident: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Wilhelm Kandler in Olmütz zum Landesgerichte für Strafsachen in Brünn.

Die Landesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Julius Zankl des Handelsgerichtes in Wien nach Korneuburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Hanuš in Pürglitz nach Pisek, Josef Butta in Jičín zum Landesgerichte in Prag, Johann Rosenbaum in Tabor zum Handelsgerichte in Prag und Josef Haberditzl in Niemes nach Eger.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Dr. Ladislaus Brunclik in Kaplitz nach Welwarn, Johann Masopust in Kgl. Weinberge zum Landesgerichte in Prag, Dr. Friedrich Brendler in Rakonitz nach Pisek, Ottokar Švorčik in Selčan nach Kgl. Weinberge, Dr. Karl Čermák in Přestitz nach Pilsen, Johann Moravec in Polička nach Pardubitz, Wenzel Fryc in Böhm. Skalitz nach Dobříš, Dr. Jaroslav Hlaváč in Holitz nach Welwarn, Dr. Heinrich Svorčik in Graslitz nach Reichenberg, Dr. Erwin Šámal in Pressnitz nach Kgl. Weinberge und Richard Ullrich von Adlerstein in Wekelsdorf nach Kaplitz.

Der Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Rafael Fedorowicz in Bóbrka nach Kolomea.

Der Kanzleiassistent: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Ernst Grasser in Klagenfurt nach Leoben.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Leonhard Novajolli in Haidenschaft nach Görz.

Die Notare: Viktor Franz in Beneschau nach Prag und Josef Krasowski in Wiśniowczyk nach Rudki.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest dem Gerichtssekretär des Sprengels Dr. Theodor Stegu eine Gerichtssekretärstelle in Görz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag den Gerichtsadjunkten ohne bestimmten Dienstort Dr. Alois Kollinger eine Gerichtsadjunktenstelle in Časlau, Karl Kroupa eine solche in Přestitz, Adolf Maršát eine solche in Schlan und Johann Kežlínek eine solche in Elbogen.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Vinzenz Ritter v. Schwarz mit dem Wohnsitze in Herzogenburg, Dr. Ferdinand Schreiber mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Edmund Johann Fischer und Dr. Leon Reifer mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Kasimir Jonas mit dem Wohnsitze in Przemyśl, Dr. Nuchim Landesberg mit dem Wohnsitze in Budzanów und Dr. Theodosius Zajac mit dem Wohnsitze in Lemberg.

Digitized by Google

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Dr. Jaroslav Mayer in Pürglitz nach Prag, Dr. Jaroslav Pluhař in Oderberg nach Marienberg und Dr. Hektor Sandrini in Pola nach Cervignano.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Dr. Simon Bermann in Mielec übersiedelt nicht nach Podgórze, sondern nach Oświęcim.

Übersiedelt sind:

Dr. Daniel Kaufmann in Krakau nach Winniki. Dr. Franz Kiernig in Lemberg nach Wojniłow und Dr. Fridolin Langer in Schlan nach Neustraschitz.

Die Ausübung der Advokatur wurde eingestellt:

Dem Advokaten Dr. Salomon Demant in Wien für die Dauer von drei Monaten.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Julius Berger (Wien), Karl Jackl (Graz), Peter Filiputti (Triest) und Josef Schmidt (Lemberg).

Der Kanzlist Eduard Freidenberg in Skalat.

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande Franz Zrůst in Königgrätz und Hersch Funkenstein in Kolomea.

Die Advokaten Dr. Alois Edler von Ott in Weitra und Dr. Alois Stigler in Steyr.

Der Notar in Vrlika, Landesgerichtsrat d. R. Faustus von Draganić-Veranzio.

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioberoffizial Franz Abert in Knittelfeld.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioffizial Adolf Schindler in Tyśmienica.

In den Ruhestand auf unbestimmte Zeit wurde versetzt:

Der Kanzleioffizial Vinzenz Schorn in Laibach.

Aus dem Staatsdienste wurde entlassen:

Der Kanzleioffizial Josef Fellner in Mistelbach.

Gestorben sind:

Der Kanzleioffizial Eugen Piechowski in Suczawa (10. März), der Notar Josef Kavčič in Görz (19. März), der Kanzleioffizial Johann Schuster in Stainz (21. März), der Gerichtssekretär Stanislaus Bachmann in Stanislau (22. März), der Kanzlist Stefan Tomič in Knittelfeld (23. März), der Advokat Dr. Sigmund Markusfeld in Bielitz (25. März), der Landesgerichtsrat Dr. Alois Feigel in Olmütz (27. März) und der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Anton Schroll in Weidenau (4. April).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

In der Plenarversammlung der Advokatenkammer in Wien vom 31. März d. J. wurden Dr. A. Drinkwelder, Dr. D. Frankl, Dr. J. Jesch, Dr. H. Steger und Dr. M. Zweybrück zu Mitgliedern des Ausschusses wiedergewählt, der bisherige Ersatzmann Dr. M. Eisler (für Dr. E. Stross) zum Ausschußmitgliede neugewählt, dann Dr. F. Rosa zum Ersatzmanne für den Ausschuß wiedergewählt und Dr. G. Harpner zum Ersatzmanne für den Ausschuß neugewählt. Ferner wurden Dr. W. Brüll-Neuda, Dr. S. Fessler und Dr. A. Holubowsky zu Mitgliedern des Disziplinarrates wiedergewählt, ferner Dr. K. Mitterlechner und Dr. R. Schlesinger (für Dr. J. Pfeiffer und Dr. M. Schneider Ritter v. Ernstheim) zu Mitgliedern des Disziplinarrates, dann Dr. A. Schelle und Dr. J.

Digitized by Google

Stern (für Dr. W. Rigler und Dr. R. Schlesinger) zu Ersatzmännern für den Disziplinarrat, endlich Dr. J. Hecht (für Dr. F. Kraft) zum Kammeranwaltsubstituten neugewählt.

Für den Disziplinarrat der Advokatenkammer in Brünn wurden am 25. März d. J. die Mitglieder Dr. L. Ehrenstein, Dr. F. Hodáč, Dr. C. Hoże und Dr. A. Winter, sowie die Ersatzmänner Dr. E. Brüll und Dr. H. Ehrmann wiedergewählt; ferner wurde der bisherige Ersatzmann Dr. P. Fiša (für Dr. V. Kallab) zum Mitgliede und Dr. E. Scheberle zum Ersatzmanne neugewählt.

Der Ausschuß und der Disziplinarrat der Advokatenkammer in Przemyśl ist nach den am 28. März d. J. vorgenommenen Wahlen folgendermaßen zusammengesetzt: I. Ausschuß: Dr. L. Tarnawski, Präsident; Dr. W. Rosenbach, Vizepräsident; Dr. O. Blumenfeld, Dr. B. Gans, Dr. J. Glanz und Dr. J. Niemczyński, Mitglieder. II. Disziplinarrat: Dr. F. Doliński, Präsident; Dr. B. Gans, Vizepräsident; Dr. A. Affenda, Dr. S. Angermann, Dr. C. Czerlunczakiewicz, Dr. L. Grabowski, Dr. Th. Kormosz, Dr. M. Schwarz und Dr. F. Smutny, Mitglieder; Dr. J. Korner, Dr. E. Mantel, Dr. J. Scheinbach und Dr. J. Tauber, Ersatzmänner; Dr. W. Blazowski, Kammeranwalt; Dr. J. Mester, Anwaltstellvertreter.

Landeskommission für agrarische Operationen in Galizien:

Die Oberlandesgerichtsräte in Lemberg Alfred Posochowski, Bojomir Żarski, Wladimir Wilke und Ladislaus Piwocki wurden zu Mitgliedern dieser Kommission und die Oberlandesgerichtsräte in Lemberg Nikolaus Herasimowicz und Dr. Marzel Misiński zu Stellvertretern der Mitglieder ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

ist soeben erschienen:

Das Gesetz vom 9. Februar 1850

über die

Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen

mit den

seit Beginn seiner Wirksamkeit erflossenen, dasselbe abändernden, ergänzenden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Erlässen.

Vom k. k. Finanz-Ministerium veranlasste Ausgabe.

Preis 5 K 50 h.

Vorzugspreis für Bestellungen der k. k. Behörden und für die im Wege der vorgesetzten Behörden erfolgenden Bestellungen der k. k. Beamten 4 K.

Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1902.

	brosch.	geb.
	K h	K h
I. **1. Abthlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	5.60	6.60
I. **2. Abthlg. Privilegien** u. **Patentgesetz, Marken-** und **Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	5.40	6.40
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 17. Aufl. 1902	6.—	7.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte ausser Streitsachen**	5.—	6.—
IV. **1. u. 2. Abth. Strafges. — Pressges. — Waffenges.** 19. Aufl. 1902	7.40	8.40
V. **Strafprocessordnung. — Instruction für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 10. Auflage 1901	7.—	8.—
VI. **1. Abth. Civilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl. 1893	4.60	5.60
VI. **2. Abthlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage 1893	4.60	5.60
VII. **Bergges. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Aufl. 1897: Mit Nachtrag	6.—	7.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899 (apart)	1.—	1.60
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	7.—	8.—
IX. **1. Gemeindegesetz sammt Heimatgesetz.** 9. Auflage 1895	5.—	6.—
IX. **2. Oesterr. Städteordnungen.** 1895	5.—	6.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	6.—	7.—
XI. **1. Handelsgesetzbuch** sammt Einführungsgesetz. 17. Auflage 1899	6.—	7.—
XI. **2. Wechselordnung. Wechselstempel.** 13. Auflage 1897	4.—	5.—
XII. **1. u. 2. Abthlg. Gebüren-Gesetz.** — Taxwesen. 17. Auflage 1902.	10.—	12.—
XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Österreich. Zweite, vermehrte Auflage von D. Georg Ritter von Thaa. 1901.	4.40	5.40
Supplementheft 1896	2.—	2.60
Supplementheft II. 1899	4.40	5.—
XIV. **Baugesetze** (Vergriffen).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage 1899	6.—	7.—
XVI. **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen u. Verordnungen v. Dr. Ludwig Calligaris,	5.—	6.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage 1894	7.—	8.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage 1898	5.—	6.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** 7. Auflage 1900	6.60	7.60
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Thierkrankh.** 3. Aufl.	4.—	5.—
XXI. **Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judicate. **Erste Abtheil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Victor Röll. 5. Aufl. 1901.	8.—	9.—
XXI. **Zweite Abtheil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. 2. Auflage 1900 In zwei Hälften	10.—	12.—
XXII. **1. Besteuerung des Brantweines,** 2. Auflage 1900	8.80	9.80
XXII. **2. Zuckersteuergesetze,** 2. Auflage 1899	6.—	7.—
XXII. **3. Biersteuergesetze.** 3. Auflage 1903	6.—	7.—
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage 1894	4.—	5.—
XXIV. **1. Militär-Strafgesetz** üb. Verbrechen u. Vergehen. 2. Aufl. 1901.	5.—	6.—
XXIV. **2. Militärstrafproceßordnung.** 1901.	5.—	6.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage 1898	7.—	8.—
XXVI. **1. und 2. Abthlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände 1895	10.—	12.—
XXVII. **1. u. 2. Abth. Volksschulg., 1. Abth.** v Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde. 1893	8.—	10.—
XXVIII. **1. u. 2. Abth. Strassenges.** 2 Bände. 1892 (Ges. und Verordnungen)	8.—	10.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896) 1896	4.40	5.40
XXX. Gesetze und Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrath Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	6.—	7.—
XXXI. **Binnenschiffahrtswesen.** 1902.	8.60	9.60

Vorräthig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück VIII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. April. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Kundmachung: Nr. 12. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Literatur. — Ausfolgung des Exekutionserlöses an den zum Geldempfang bevollmächtigten Vertreter des betreibenden Gläubigers. — Kinderschutz. — Wirksamkeitsbeginn der Begünstigungen des Arbeiterwohnungsgesetzes. — Gebührenbehandlung der Angestellten der k. k. Staatsbahnen bei ihrer Verwendung als Sachverständige vor Strafgerichten. — Abstempelung konvertierter Obligationen der 4·2prozentigen einheitlichen Staatsschuld. — Verfassung der gewerbegerichtlichen Geschäftsausweise. — Zur Anwendung des Pensionserhöhungsgesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220. — Amtliches Advokaten- und Notarenverzeichnis. — Statistischer Ausweis über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahre 1902. — Stand der Sträflingsunterstützungsfonde in den Männerstrafanstalten im Jahre 1902. — Österreichisch-ungarische Konsularämter. — Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes. — Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Doudlewetz. — Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Horaždowitz. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 65—80, St. E. S. 81—96.

Kundmachung.

12. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Als Regierungskommissär bei den Lokalbahnen von Zwickau nach Gabel und von Nixdorf bis zur Reichsgrenze nächst Nieder-Einsiedel wird der bei der Böhmischen Nordbahn, der Konzessionärin dieser Lokalbahnen, bestellte landesfürstliche Kommissär Statthaltereirat Johann Filip in Prag und in dessen Stellvertretung der Statthaltereirat Wenzel Šafařik in Prag fungieren. (21. April 1903, Z. 9074 und 9138.)

An Stelle des Sektionsrates Josef Freiherrn v. Beess-Chrostin wurde bei der Zvolenoves-Smečnaer Eisenbahnaktiengesellschaft der Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium Heinrich Hirt und bei der Lokalbahn Göpfritz—Groß-Siegharts—Raabs der Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium Tullius Krauss zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. Die durch die Enthebung des Sektionsrates Josef Freiherrn v. Beess-Chrostin erledigte Stelle eines Stellvertreters des landesfürstlichen Kommissärs bei der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien i. L. wurde nicht wieder besetzt. (21. April 1903, Z. 9174.)

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 16. April l. J. ausgegebenen Stück XXXII unter Nr. 84 die Verordnung des Justizministeriums vom 10. April 1903, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Perasto in Dalmatien;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XXXIII unter Nr. 85 das Gesetz vom 14. April 1903, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des roten Kreuzes, dann unter Nr. 86 und 87 die Gesetze vom 14. April 1903, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen *a)* des niederösterreichischen Eisenbahnanlehens von 18,000.000 K und *b)* des von der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska aufzunehmenden Anlehens von 1,000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien;

in dem am 19. April l. J. ausgegebenen Stück XXXIV unter Nr. 88 das Gesetz vom 17. April 1903, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Regulierung des Assanierungsrayons der königlichen Hauptstadt Prag abgeändert wird.

Literatur. I. Unter dem Titel „Judizielle Supplemente" erscheint im Verlage der Ulrich Moser'schen Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz eine vom Gerichtsadjunkten Dr. P. Gruwe redigierte periodische Publikation, die den Zweck verfolgt, ihre Leser mit kurzen Notizen auf alle im Gebiete der Rechtspflege neu erschienenen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Judikate und die einschlägigen Erzeugnisse der Literatur (unter besonderer Berücksichtigung der Fachzeitschriften) aufmerksam zu machen.

Da für diese Publikation das Format der gebräuchlichen Gesetzesausgaben (Kl. 8°) gewählt und nur eine Seite jedes Blattes bedruckt ist, können die Notizen ausgeschnitten und in die Gesetzbücher an der entsprechenden Stelle, die in der Notiz genau (für die Manz'schen Gesetzesausgaben unter Beifügung der Seitenzahl) angegeben ist, eingeklebt werden. Zu diesem Zwecke werden die Bogen über Wunsch auch gummiert geliefert.

Den Notizen beigefügte Schlagworte erleichtern die entsprechende Ergänzung des Registers des betreffenden Gesetzbuches.

Die „Judiziellen Supplemente" erscheinen im ersten Drittel eines jeden Monates und kosten ganzjährig franko per Post 4 K.

II. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien ist die vom Oberlandesgerichtsrate Julius Giegl in Wien veranstaltete Ausgabe des österreichischen Heimatsrechtes in 2. Auflage erschienen. (VI und 98 Seiten, Preis broschiert 1 K 30 h, kartoniert 1 K 50 h.)

III. In demselben Verlage ist die zweite Abteilung (Administrative Rechtssachen) des V. Bandes des Judikatenbuches des Verwaltungsgerichtshofes, bearbeitet vom Senatspräsidenten Dr. Rudolf Alter, enthaltend die Judikate der Jahre 1894 bis 1901, erschienen. (XXX und 784 Seiten, Preis broschiert 15 Kronen, in Ganzleinen gebunden 16 K 60 h.)

Digitized by Google

Ausfolgung des Exekutionserlöses an den zum Geldempfang bevollmächtigten Vertreter des betreibenden Gläubigers. Mit den Erlässen vom 12. April 1901, Z. 6811, und 26. Jänner 1903, Z. 121, wurde den Oberlandesgerichtspräsidien Nachstehendes eröffnet:

Dem Justizministerium ist zur Kenntnis gekommen, daß sich mitunter Anstände ergeben, wenn das Exekutionsgericht keine Kenntnis davon hat, daß der Vertreter des betreibenden Gläubigers seine Berechtigung zum Geldempfang vor dem die Exekution bewilligenden Gerichte ausgewiesen hat. Infolge dessen werden in solchen Fällen die eingehobenen Schuldbeträge oder Versteigerungserlöse dem betreibenden Gläubiger direkt ausgefolgt, was oft dessen Intentionen nicht entspricht.

Das k. k. Präsidium wird deshalb ersucht, die unterstehenden Gerichte im Sinne der folgenden Ausführungen zu belehren.

Sofern es sich um den auch im Exekutionsverfahren erforderlichen Nachweis der Bevollmächtigung überhaupt oder der Bevollmächtigung zum Empfang der Exekutionskosten handelt (§§ 30, 31, Z. 3 und 4, Z. P. O. und § 78 E. O.), genügt es, wenn im Exekutionsantrage auf die beim bewilligenden Gerichte erliegende Prozeßvollmacht hingewiesen wird, denn die auf Grund eines solchen Antrages erfließende Exekutionsbewilligung enthält implicite auch die Bestätigung des im Exekutionsantrag behaupteten Vorliegens der Prozeßvollmacht. Wenn es sich aber um die Ausfolgung des Streitgegenstandes selbst handelt, muß die Berechtigung zur Empfangnahme besonders nachgewiesen werden, da sich die Prozeßvollmacht darauf nicht erstreckt (§ 31, Z. 4, Z. P. O.).

Von Amts wegen die beim bewilligenden Gerichte erliegende Vollmacht dem Exekutionsgerichte einzusenden oder ihm doch vom Vorhandensein einer auf Empfangnahme des Streitgegenstandes lautenden Vollmacht Mitteilung zu machen, ist nicht empfehlenswert, weil ersteres für die Parteien, die bei verschiedenen Gerichten Exekution zu führen gedenken, mit Weiterungen verbunden, letzteres aber in vielen Fällen — zum Beispiel bei mittlerweiliger Änderung der tatsächlichen Verhältnisse — zwecklos wäre.

Dagegen wird das bewilligende Gericht einem Antrage des betreibenden Gläubigers auf Übersendung der Vollmacht regelmäßig stattzugeben oder, wenn dagegen aus irgend einem Grunde, insbesondere wegen Vorlage der Akten an die Rechtsmittelinstanz, ein Hindernis entgegensteht, dem Exekutionsgerichte das Vorhandensein einer zum Geldempfang ermächtigenden Prozeßvollmacht zu bestätigen haben. Hiezu sind bei Gerichten, wo sich solche Fälle häufiger ereignen, Stampiglien zu verwenden.

Kinderschutz. Dem 3. Jahresberichte der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft in Wien, IX., Maria Theresienstraße 3, für das Jahr 1902 ist zu entnehmen, daß sich der Verein in erfreulicher Entwicklung befindet.

Nach Abrechnung einer durchlaufenden Post hatte der Verein Einnahmen im Betrage von 46.000 Kronen. Er besitzt drei Häuser, die zur Unterbringung der Kinderheime verwendet werden, und wies einen Vermögensstand von 76.011 Kronen (Zuwachs 7.289 Kronen) aus. Im Jahre 1902 wurden zu den früher übernommenen 92 Kindern 13 Kinder neu in Pflege genommen.

Digitized by Google

Im Laufe des Jahres 1901 schieden 14, im Laufe des Jahres 1902 9 Pfleglinge aus, so daß der Stand am Jahresschlusse 82 betrug. Hiezu sind noch 18 Kinder zu zählen, die zwar nicht in der Pflege, aber unter der Überwachung des Vereines stehen, oder bezüglich welcher die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Nachforschungen noch nicht abgeschlossen sind.

Die Pfleglinge des Vereines sind zum größten Teile in 7 Kinderheimen untergebracht, von denen sich 6 auf dem Lande befinden. Eine kleinere Anzahl von Kindern befindet sich in Einzelpflege, zumeist auf dem Lande. (Die Auslagen für die Pflege und den Unterhalt eines Kindes präliminiert der Verein mit 400 Kronen im Jahre.) Nach dem Präliminare rechnet der Verein auch darauf, daß er bei der Bestimmung von Sühnbeträgen in gerichtlichen Angelegenheiten wie bisher berücksichtigt werden wird.

Wirksamkeitsbeginn der Begünstigungen des Arbeiterwohnungsgesetzes.*) Die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausklassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprozentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude ist für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau mit dem 21. April 1903 als dem Tage der Kundmachung des diesbezüglichen Landesgesetzes vom 18. März 1903 in Wirksamkeit getreten. Mit diesem Tage sind daher für dieses Gebiet auch die Steuer- und Gebührenbegünstigungen des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 144, betreffend Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, in Kraft getreten.

Gebührenbehandlung der Angestellten der k. k. Staatsbahnen bei ihrer Verwendung als Sachverständige vor Strafgerichten. Das Eisenbahnministerium hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium die Entscheidung getroffen, daß die Bestimmungen der Justizministerialverordnung vom 10. September 1902, J. M. V. Bl. Nr. 42, über die Bemessung der Gebühren der Zivilstaatsbediensteten bei Verwendung als Sachverständige im Strafverfahren auch auf die Bediensteten der k. k. österreichischen Staatsbahnen Anwendung zu finden haben.

Abstempelung konvertierter Obligationen der 4·2prozentigen einheitlichen Staatsschuld. Das Finanzministerium hat mit Erlaß vom 18. März 1903, Z. 1115, die Verfügung getroffen, daß sämtliche Steuerämter (Finanzkassen) die Abstempelung der im Sinne des Gesetzes vom 16. Februar 1903, R. G. Bl. Nr. 37, konvertierten Obligationen der 4·2prozentigen einheitlichen Staatsschuld, soweit sie zu den bei ihnen erliegenden gerichtlichen und sonstigen Depositen (und somit auch zu ihren Waisenkassenbeständen) gehören, selbst vorzunehmen haben, ohne daß es hiezu eines Auftrages des zuständigen Gerichtes oder eines Parteieinschreitens bedürfte.

In analoger Weise hat das Justizministerium mit Erlaß vom 10. April 1903, Z. 7566, verfügt, daß die Zivilgerichtsdepositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest, sowie die Bezirksgerichte in Golling, Lofer, Mattsee, St. Michael und Thalgau die betreffenden Obligationen ihrer eigenen Depositenbestände von Amts wegen selbst abstempeln.

*) Siehe die Mitteilung auf Seite 56 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

Verfassung der gewerbegerichtlichen Geschäftsausweise. Bei Ausfüllung der Spalten 5, 6 und 7 (Klägerkategorien) der mit J. M. V. vom 17. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 96, eingeführten Ausweise gehen die Gewerbegerichte nicht gleichmäßig vor, indem einige hiebei nur die im Ausweisjahre neu zugewachsenen Klagen (Spalte 2), andere dagegen die Gesamtzahl der im Ausweisjahre zur Erledigung vorgelegenen, also auch die aus dem Vorjahre als Rückstand übernommenen Klagen (Spalte 1) in Betracht ziehen.

Zur Erzielung der wünschenswerten Gleichförmigkeit wurde verfügt, daß künftig bei Ausfüllung der Spalten 5, 6 und 7 nur die neuen Klagen (Spalte 2) zu berücksichtigen sind. Es muß also die Ziffernsumme der Spalten 5, 6 und 7 dieser Ausweise gleich sein der Ziffer in Spalte 2.

Zur Anwendung des Pensionserhöhungsgesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220. Ein Grundbuchsführer wurde im Jahre 1871 unter Anrechnung einer Patrimonialdienstzeit von 13 Jahren, 10 Monaten, 5 Tagen und einer Staatsdienstleistung von 21 Jahren, 2 Monaten, 17 Tagen mit dem Ruhegenusse jährlicher 700 fl. = 1400 K, d. i. $^7/_8$ des letzten Aktivitätsgehaltes von 800 fl., pensioniert.

Über sein Ansuchen hat das Oberlandesgericht diese Pension von 700 fl. (1400 K) auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, um 10 Prozent d. i. auf 1540 K erhöht, wogegen jedoch die Finanzlandesdirektion im Hinblicke auf P. 2 der Fin. Min. Verordg. vom 2. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 223, Einsprache erhob.

In der Erwägung, daß die Anrechenbarkeit der Patrimonialdienstzeit zwar weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung angeordnet ist, daß aber die Zentralstellen mit Allerhöchster Entschließung vom 30. November 1863 ermächtigt wurden, in gewissen Fällen die Patrimonialdienstzeit bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen, und daß von dieser Allerhöchsten Ermächtigung bei der Pensionierung des betreffenden Grundbuchsführers unter Zustimmung des Finanzministeriums Gebrauch gemacht worden ist, daß sich somit der ihm seinerzeit bewilligte Ruhegenuß von 700 fl. als ein nach P. 2 der Fin. Min. Verordg. vom 2. Dezember 1902 normalmäßig zu behandelnder Ruhegenuß darstellt, wurde vom Finanzministerium der Finanzlandesdirektion eröffnet, daß die Verweigerung ihrer Zustimmung zur Pensionserhöhung unbegründet war.

Amtliches Advokaten- und Notarenverzeichnis. Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien erscheint in den nächsten Tagen der XX. Jahrgang des vom Justizministerium herausgegebenen Verzeichnisses der Advokaten und Notare in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie. Zur Erzielung möglichster Vollständigkeit und Richtigkeit wurden die Bürstenabzüge des Verzeichnisses den Ausschüssen der Advokatenkammern und den Notariatskammern zur Durchsicht eingesendet und es wurden die auf diesem Wege erlangten Korrekturen bei der Neuauflage berücksichtigt. Die seither dem Justizministerium bekanntgewordenen Veränderungen im Personalstande der Advokaten und Notare, sowie in der Zusammensetzung der Ausschüsse, Disziplinarräte und Kammern wurden nachgetragen, so daß das Verzeichnis den Personalstand von Ende April l. J. darstellt. Das Verzeichnis ist im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei zum Preise von 1 K 20 h erhältlich.

Digitized by Google

Statistischer Ausweis über die Tätigkeit

Gewerbegericht	Anzahl der Klagen				Anzahl der Fälle, in welchen der Kläger war			Anzahl der Fälle, in welchen es sich handelte um eine Streitigkeit gemäß § 4 G. G. G.								
	Vom Vorjahre anhängig übernommene Streitfälle	neu zugewachsen	erledigte Streitfälle	anhängig verblieben	Arbeitgeber	Gehilfe oder Arbeiter	Lehrling	über den Lohn (lit. a)	über den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Verhältnisses (lit. b)		über Leistungen oder Entschädigungsansprüche (Lohnabzüge, Konventionalstrafen) aus dem Verhältnisse (lit. c)		betreffend die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses (lit. d)	aus der Angehörigkeit an Pensions- oder Unterstützungskassen (lit. e)	wegen Kündigung, Räumung oder Mietzins von Wohnungen in Arbeiterhäusern (lit. f)	zwischen Arbeitern desselben Unternehmens wegen Ansprüchen auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit (lit. g)
									Arbeits-	Lehr-	Arbeits-	Lehr-				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Wien	171	10.906	10.925	152	127	10.481	298	3.756	7.427	142	807	86	1.160	4	.	1
Prag	23	4.131	4.142	12	100	3.870	161	1.293	2.790	83	617	49	435	11	4	.
Aussig	.	278	278	.	4	270	4	78	198	2	19	3	8	.	.	5
Pilsen	1	447	448	.	5	434	8	181	308	7	41	1	62	.	1	16
Reichenberg	3	415	416	2	15	382	18	171	320	11	47	4	55	5	.	1
Teplitz	2	501	503	.	19	478	4	96	354	1	20	3	19	.	5	3
Brünn	1	1.102	1.100	3	42	1.031	29	481	681	23	113	3	92	4	1	4
Bielitz	.	382	378	4	36	330	16	179	200	15	11	2	78	.	.	.
Jägerndorf	.	33	33	.	2	29	2	26	2	.	.	.	5	.	.	.
Mähr.-Ostrau	1	807	803	5	33	762	12	419	402	16	42	8	180	.	.	.
Mähr.-Schönberg	2	100	101	1	4	93	3	28	58	4	31	.	15	2	.	
Graz	.	696	696	.	22	666	8	102	324	18	308	9	91	1	.	1
Leoben	1	292	290	3	9	267	16	122	155	19	87	5	55	.	.	
Krakau	13	2.171	2.167	17	164	1.908	99	1.068	875	10	447	66	366	1	.	.
Lemberg	33	1.720	1.731	22	120	1.520	80	829	834	62	114	18	201	3	.	2
Summe	251	23.981	24.011	221	702	22.521	758	8.829	14.928	413	2.704	257	2.822	31	11	33

*) Siehe den Ausweis für das Jahr 1901 auf Seite 194 und 195 des Jahrganges 1902.

Digitized by Google

der Gewerbegerichte im Jahre 1902 *).

Anzahl der Fälle, in welchen die Klage betrifft die Anfechtung der Entscheidung des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Gewerbegenossenschaft (§ 35 G. G. G.)	Erledigungsart				Der Klageanspruch in den nach § 4 G. G. G. anhängig gewordenen Fällen			Der Klage gegen das Erkenntnis des schiedsgerichtlichen Ausschusses der Genossenschaft § 35 G. G. G.			Der gemäß § 30 G. G. G. erhobenen Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichtes		Der gemäß § 31 G. G. G. erhobenen Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichtes		Bestandangelegenheiten		Bemerkungen
	durch Endurteil auf Grund Versäumnis, Verzicht und Anerkenntnis	durch anderes Endurteil	durch Vergleich	auf andere Weise	wurde gänzlich zuerkannt	teilweise zuerkannt	gänzlich abgewiesen	wurde zur Gänze stattgegeben	teilweise stattgegeben	die Klage wurde zur Gänze abgewiesen	wurde nicht stattgegeben	wurde stattgegeben	wurde nicht stattgegeben (Bestätigung)	wurde stattgegeben (Abänderung)	Zahl der Kündigungen und der Auftäge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes	Einwendungen	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
1	1.431	1.266	4.938	3.325	1.234	233	1.229	1	.	.	29	.	19	14	6	.	aktiviert 1. Juli 1898
.	257	1.126	1.847	950	443	230	710	.	.	.	30	2	7	2	2	.	aktiviert 1. Oktober 1900
.	16	161	60	41	34	62	81	.	.	.	4	.	2	1	10	.	dto.
.	22	96	204	126	32	27	59	.	.	.	1	.	4	.	.	.	dto.
.	20	72	216	108	31	33	28	.	.	.	.	.	.	1		.	aktiviert 1. Juli 1898
.	48	172	197	86	80	43	97	.	.	.	7	1	1	1	1	.	aktiviert 1. Oktober 1900
.	34	346	510	211	91	145	144	.	.	.	3	.	3	1	11	.	aktiviert 1. Juli 1898
.	31	83	79	185	27	28	59	.	.	.	.	.	1	.	.	.	dto.
.	1	19	8	5	2	5	13	.	.	.	.	.	.	.	.	.	aktiviert 1. Jänner 1901
.	53	275	174	301	96	87	145	.	.	.	8	.	1	1	9	.	aktiviert 1. Februar 1900
.	3	35	39	24	11	10	17	.	.	.	.	.	.	.	.	.	dto.
.	87	184	274	151	106	57	108	.	.	.	9	.	6	.	.	.	aktiviert 1. Oktober 1900
1	17	139	56	80	52	48	56	.	.	.	3	.	1	.	.	.	dto.
.	120	646	865	536	167	262	337	.	.	.	19	1	3	1	.	.	aktiviert 1. Februar 1900
.	128	553	144	906	228	186	267	.	.	.	30	3	11	13	1	.	dto.
2	2.268	5.173	9.611	7.035	2.634	1.456	3.350	1	.	.	143	7	59	35	40	.	

Digitized by Google

Stand der Sträflingsunterstützungsfonde in den Männerstrafanstalten im Jahre 1902:*)

Post-Nr.	Männerstrafanstalt	Vermögensstand am 31. Dezember 1901		Summe der Empfänge einschließlich des Kassarestes aus dem Vorjahre		Summe der Ausgaben für Unterstützungen		Kassarest mit 31. Dezember 1902				Zahl der beteilten Sträflinge
								fruchtbringend angelegt		bar		
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
1	Stein	29.620	73	31.593	78	1736	60	29.782	38	74	80	230
2	Göllersdorf	11.765	74	12.397	46	458	80	11.310	55	628	11	61
3	Garsten	19.743	73	21.031	44	1102	64	19.644	.	284	80	107
4	Suben	10.210	42	10.633	11	288	15	10.181	52	163	44	93
5	Graz	23.607	72	25.394	94	1994	59	23.400	.	.	35	147
6	Marburg	18.914	97	20.363	05	690	60	19.493	91	178	54	161
7	Capodistria	12.573	29	13.346	09	310	29	12.746	40	289	40	23
8	Gradiska	8.645	62	9.099	71	287	94	8.538	.	273	77	33
9	Prag	25.101	07	26.844	87	1459	86	25.351	25	33	76	41
10	Karthaus	17.412	72	18.021	84	943	24	17.044	33	34	27	52
11	Pilsen	21.961	20	23.148	60	668	66	22.470	52	9	42	53
12	Mürau	20.955	91	22.084	88	615	67	20.487	32	981	89	48
13	Wiśnicz	10.191	98	10.751	20	297	29	10.428	30	25	61	16
14	Lemberg	31.454	99	32.856	73	860	.	31.400	.	596	73	36
15	Stanislau	24.412	78	25.966	35	406	.	24.600	.	960	35	26
	Summe	286.572	87	303.534	05	12.120	33	286.878	48	4535	24	1127

Außer diesen Unterstützungen, welche jedoch nicht ausschließlich in barem Gelde verabreicht wurden, gelangten noch aus den Zinsen der von der Oberstaatsanwaltschaft in Wien verwalteten, der Unterstützung von entlassenen Sträflingen gewidmeten Stiftungen und Fonde, deren Vermögensstand Ende 1902 129.163 K 92 h betragen hat, Unterstützungen im Gesamtbetrage von ungefähr 3600 K zur Verteilung; auch wurden 32 Sträflinge der Männerstrafanstalt in Lemberg bei ihrer Entlassung aus der Haft mit zusammen 284 K aus der Abt Hofmann'schen Stiftung beteilt.

Österreichisch-ungarische Konsularämter. Das k. und k. Ministerium des Äußern hat in der „Wiener Zeitung" vom 25. April l. J. eine bis Ende März 1903 richtiggestellte „Übersicht des gegenwärtigen Standes und der Amtsbezirkseinteilung der k. und k. österreichisch-ungarischen Konsularämter" zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Einzelne Exemplare dieser Übersicht, welche den zu jedem Konsularamte gehörigen Konsularbezirk angibt, sind um den Preis von 40 h in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erhältlich.

*) Siehe J. M. V. Bl. 1902, S. 114.

Digitized by Google

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
1. April 1903. Nr. 3704 ex 1902	F—9 (Trient)	v—3	Roncone-Tione	7·6

Die Einbringung von ausländischen, unter dem Verbote begriffenen Losen in das Staatsgebiet begründet den Tatbestand des versuchten Spieles in ausländischen Lotterien. (§ 438, Z. 1 und § 439 G. St. G.) — Entscheidung des **Obersten Gefällsgerichtes.** Das Oberste Gefällsgericht hat mit Erkenntnis vom 19. März l. J., Z. 201 ex 1902, über die Berufung des A gegen das Urteil des Gefällsobergerichtes . . . . . wegen der im § 438, Z. 1 G. St. G. vorgesehenen Lottogefällsverkürzung erkannt:

Das angefochtene Urteil wird unter Verwerfung der Berufung im Rechtswege bestätigt.

Entscheidungsgründe: Mit dem erstrichterlichen Urteile wurde A auf Grund seines förmlichen Geständnisses, daß er ausländische, unter dem Verbote begriffene Lose, darunter auch solche der ungarischen Klassenlotterie im Werte von insgesamt 665 K 07 h bei einem ausländischen Postamte, wohin er sich dieselben senden ließ, behoben und über die Zollgrenze in das Staatsgebiet eingebracht hat, als Täter der im § 438, Z. 1, lit. *b*, *bb* G. St. G. vorgesehenen Gefällsverkürzung zufolge § 443 G. St. G. zu einer Geldstrafe im fünffachen Betrage des obbezifferten Einsatzes, d. i. zu 3325 K 35 h, eventuell für den Fall der Uneinbringlichkeit dieser Geldstrafe zu strengem, alle 14 Tage mit einem Fasttage verschärften Arreste von 3 Monaten und 10 Tagen verurteilt. Außerdem wurden die dem A abgenommenen ausländischen Lose zufolge § 444 G. St. G. in Verfall erklärt.

In der rechtzeitig eingebrachten Berufung wendet A ein, daß er die fraglichen Lose im Auslande an sich gebracht, daher keine strafbare Handlung begangen habe und daß er an der Grenze angehalten worden, demnach nicht erwiesen sei, daß er die Lose im Inlande in seinem Besitze gehabt habe.

Die Entscheidung des Obersten Gefällsgerichtes beruht auf folgenden Erwägungen:

Der Berufungswerber hat zwar die unter dem Verbote begriffenen Lose im Auslande in seinen Besitz genommen, also nicht in den Ländern, für welche das Gefällsstrafgesetz (§ 30) Giltigkeit hat, an sich gebracht; derselbe hat die ausländi-

Digitized by Google

schen Lose jedoch erwiesenermaßen über die Zollgrenze in das österreichische Staatsgebiet, offenbar zum Absatze im Inlande oder um sie für sich zu behalten, eingeführt und bis zu deren gefällsamtlichen Beschlagnahme aufbewahrt. Dies begründet im Sinne des § 439 G. St. G. den Versuch der im § 438, Z. 1 G. St. G. aufgeführten Übertretung des Spieles in ausländischen Lotterien und ist dieser Versuch, da die Bedingungen des § 18 G. St. G. zur Zurechnung desselben im vorliegenden Falle vorhanden sind, nach § 443 G. St. G. strafbar.

Gemäß § 24 des Lottopatentes vom 13. März 1813, Pol. Ges. Sammlung 40. Bd., Nr. 27, sind alle Einsätze in ausländische wie immer geartete Lotterien, sie mögen für eigene oder fremde Rechnung geschehen, verboten. Unter dieses Verbot fällt zufolge der Finanzministerialverordnung vom 5. August 1897, R. G. Bl. Nr. 186, auch das Spiel in der ungarischen Klassenlotterie.

Die Strafe wurde vom Gefällsobergerichte mit dem im § 443 G. St. G. vorgesehenen geringsten ordentlichen Vielfachen (Fünffachen) des in Kronenwährung umgerechneten Nennwertes der beanständeten Lose, demnach der Bestimmung des § 93 G. St. G. entsprechend, bemessen; der erwähnte Wertbetrag ist als der beabsichtigte Einsatz im Sinne des § 443 G. St. G. anzusehen. Die Umänderung der Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit in Arrest ist in den §§ 116, Z. 1, 119 und 122 G. St. G., die Erklärung des Verfalles der ausländischen Lose aber im § 444 G. St. G. begründet.

Die vorliegende Berufung wurde daher zurückgewiesen.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Gemeinde Doudlewetz. Mit Statthaltereikundmachung vom 6. April l. J., verlautbart in dem am 16. April d. J. ausgegebenen Stück XII des L. G. Bl. unter Nr. 59, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Gemeinde Doudlewetz nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die Aufkündigung der Wohnungen, Läden, Keller, Magazine, Ställe und sonstiger Lokalitäten ist, falls hierüber durch Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde, eine dreimonatliche und erfolgt in bestimmten Terminen derart, daß die Miete an einem der vier Termine endigt.

Die Termine sind:

a) der Februartermin: vom 1. Februar bis einschließlich 30. April,
b) der Maitermin: vom 1. Mai bis einschließlich 31. Juli,
c) der Augusttermin: vom 1. August bis einschließlich 31. Oktober,
d) der Novembertermin: vom 1. November bis einschließlich 31. Jänner.

Die früher ortsüblichen Termine treten hiemit außer Kraft.

§ 2. In den einzelnen Terminen kann die Kündigung nur innerhalb der ersten 14 Tage erfolgen, und zwar:

a) in dem Februartermine in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Februar,
b) in dem Maitermine in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Mai,
c) in dem Augusttermine in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. August,
d) in dem Novembertermine in der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. November.

§ 3. Mit der Räumung der gemieteten Lokalitäten ist längstens bis zur Mittagsstunde des 12. Februar, 12. Mai, 12. August und 12. November zu beginnen und von

Digitized by Google

dem Zeitpunkte an der einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Die gänzliche Räumung des Bestandgegenstandes muß bis zur Mittagsstunde des 14. Februar, 14. Mai, 14. August und 14. November beendet sein.

Fällt hienach der zur gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes bestimmte letzte Tag auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag, verlängert sich die Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§ 4. Die Zahlung des Mietzinses in monatlichen Raten für Wohnungen, die keine Monatswohnungen im Sinne des § 5 sind, befreit nicht von der Verpflichtung einer dreimonatlichen Kündigung in den nach §§ 1 und 2 festgesetzten Terminen.

§ 5. Wohnungen und sonstige Lokalitäten mit vereinbarter einmonatlicher Mietdauer sind mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Räumungstage zu kündigen und längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit zu räumen.

§ 6. Bei kürzeren Mieten, insbesondere bei Wochenmieten, erfolgt die Kündigung mindestens drei Tage vor Ablauf der Mietzeit und die Räumung selbst längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages.

§ 7. Trifft der Bestandnehmer innerhalb der in den §§ 3, 5 und 6 näher bezeichneten Fristen nicht die nötigen Maßnahmen, um seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nachzukommen, kann die Maßnahme auf Ansuchen des Vermieters noch an demselben Tage vom Gerichte getroffen werden.

§ 8. Nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages ist der Mieter bis zur erfolgten Wiedervermietung, beziehungsweise Auflösung des Vertrages verpflichtet zu gestatten, daß die im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erschienenen Mietwerber den Bestandgegenstand täglich in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags besichtigen. Die Besichtigung ist mit tunlichster Rücksichtnahme auf den Mieter und nur insoweit vorzunehmen, als notwendig ist, damit der Mietwerber sich Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandgegenstandes verschaffe.

§ 9. Bestehen zur Zeit des Inkrafttretens der Aufkündigungs- und Ausziehordnung Bestandverträge, in welchen die Aufkündigungs- und Ausziehtermine nach bisheriger Übung ausdrücklich auf Lichtmeß, bezw. St. Georg, St. Jakob und St. Gallus bestimmt sind, so hat anstatt des Lichtmeß-, bezw. St. Georg-, St. Jakob- und St. Gallus-Termines der Februar-, Mai-, August- und Novembertermin zu gelten.

Eine nach dem bisherigen Ortsgebrauche in dem der Wirksamkeit der gegenwärtigen Aufkündigungs- und Ausziehordnung vorangegangenen Zeitpunkte rechtsverbindlich gegebene Aufkündigung behält bei Eintritt der neuen Aufkündigungstermine ihre Kraft.

§ 10. Insoferne die Aufkündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, gelangen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 11. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt am 1. Mai 1903 in Wirksamkeit.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Horažďowitz. Mit Statthaltereikundmachung vom 31. März l. J., verlautbart in dem am 11. April l. J.

Digitized by Google

ausgegebenen Stück XI des L. G. Bl. unter Nr. 52, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadtgemeinde Horaždowitz nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die Kündigung einer Wohnung oder einer sonstigen gemieteten Lokalität ist — falls durch einen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde — eine dreimonatliche und hat nur in den festgesetzten Terminen zu erfolgen, und zwar so, daß die Miete mit einem der vier Termine endet.

Diese Termine sind:

Der Februartermin vom 1. Februar bis 30. April;

der Maitermin vom 1. Mai bis 31. Juli;

der Augusttermin vom 1. August bis 31. Oktober;

der Novembertermin vom 1. November bis 31. Jänner.

§ 2. Die Kündigung der gemieteten Lokalitäten kann für den nächsten Termin nur in den ersten drei Tagen des laufenden Termines erfolgen, also in der Zeit vom 1. bis einschließlich 3. Februar für den 1. Mai, vom 1. bis einschließlich 3. Mai für den 1. August, vom 1. bis einschließlich 3. August für den 1. November und vom 1. bis einschließlich 3. November für den 1. Februar.

§ 3. Mit der Räumung der Wohnung oder der sonst gemieteten Lokalitäten ist am ersten Termintage um 12 Uhr mittags zu beginnen und ist von diesem Zeitpunkte angefangen der neu einziehenden Partei ein angemessener Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Sachen zu überlassen.

Die gänzliche Räumung muß bis zur Mittagsstunde des dritten Termintages beendet sein.

Sollte dieser Tag ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§ 4. Monatswohnungen, das ist solche Wohnungen, welche bloß auf einen Monat gemietet wurden und von welchen der Mietzins monatlich bezahlt wird, sind mindestens vierzehn Tage vor dem zur Räumung festgesetzten Tage zu kündigen und bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit vollständig zu räumen; bei Mieten von kürzerer Dauer (zum Beispiel Wochenmieten) hat die Kündigung drei Tage vor Ablauf der Mietzeit und die Räumung längstens bis zur Mittagsstunde des letzten Miettages zu erfolgen.

§ 5. Hat der Bestandnehmer innerhalb der in den §§ 3 und 4 bezeichneten Fristen seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nicht Genüge geleistet, so kann noch an demselben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

§ 6. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Kündigung des Bestandvertrages verpflichtet, täglich in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags den im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietlustigen die Besichtigung des Bestandgegenstandes bis zu dessen Wiedervermietung, beziehungsweise bis zur Auflösung des Bestandvertrages zu gestatten.

Diese Besichtigung ist mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters vorzunehmen.

Digitized by Google

§ 7. Insoferne diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

§ 8. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt nach Ablauf von drei Monaten vom Tage ihrer Kundmachung in dem Landesgesetzblatte in Wirksamkeit und verlieren von diesem Tage an alle in Horaždowitz bisher giltigen abweichenden Gewohnheiten ihre Kraft.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Februar d. J. dem Chef der fürstlich Liechtenstein'schen Hofkanzlei Hofrat Dr. Hermann Edlen von Hampe aus Anlaß des Abschlusses der Verhandlungen hinsichtlich des Ehevertrages Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth Amalia und Seiner Durchlaucht des Prinzen Aloys von und zu Liechtenstein das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst taxfrei zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. April d. J. dem Landesgerichtsrate des Landesgerichtes in Wien Dr. August Simon anläßlich der erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April d. J. dem Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien Dr. Moriz Münzer in Anerkennung seiner auf dem Gebiete der Sträflingsfürsorge erworbenen Verdienste taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. April d. J. dem Gerichtssekretär bei dem Landesgerichte in Zara Artur Persicalli und dem Staatsanwaltssubstituten daselbst Oskar Marcocchia taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. April d. J. dem Gerichtssekretär bei dem Oberlandesgerichte in Zara Michael Obuljen taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April d. J. dem Kanzleioffizial und Kerkermeister des Kreisgerichtes in Böhmisch-Leipa Josef Till aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April d. J. dem Kanzleioberoffizial des Brünner Oberlandesgerichtes Johann Burget anläßlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. April d. J. dem Gerichts- und Gefangenhausarzte beim Kreisgerichte in Jičin Dr. Samuel Klein taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde bekanntgegeben:

Dem Kustos des Eggenburger Museums Johann Krahuletz in Eggenburg für seine mehr als 23jährige sehr eifrige und ersprießliche Tätigkeit als staatsanwaltschaftlicher Funktionär bei dem Bezirksgerichte in Eggenburg.

Digitized by Google

Ernannt wurden:

Zu Oberlandesgerichtsräten: Der Landesgerichtsrat Wladimir Beran in Graz und der mit dem Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates bekleidete Landesgerichtsrat Karl Ekl in Cilli für das Oberlandesgericht in Graz.

Zum Kreisgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Landesgerichtsrat Otto Wondreys in Olmütz daselbst.*)

Zu Oberlandesgerichtsräten bei Gerichtshöfen erster Instanz: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Landesgerichtsräte Ludwig Golia in Rudolfswerth, Dr. Franz Voušek in Marburg und Dr. Karl Wimmer in Graz daselbst.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter Josef von Schmidt-Wellenburg in Imst daselbst; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara die Bezirksrichter Markus Castrapelli in Stagno für Almissa und Johann Policky in Makarska daselbst.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssekretär Thomas Marinelli in Rovereto für Stenico; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Gerichtsadjunkt Dr. Lorenz degl' Ivanišević in Sebenico für Vrgorac.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Auskultanten Johann Trenker für den Sprengel, Josef Zdolšek für Oberburg, Dr. Artur Wolff für Radkersburg, Dr. Anton Koban, Dr. Richard Schlossar und Dr. Wilfried Seemann für den Sprengel, endlich Dr. Anton Mulej für St. Marein; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Auskultant Justus Dietz für Tolmein.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Rechtspraktikanten Alois Nesvadba und Wilhelm Tandler.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleiassistent Josef Ranisch in Brünn für Iglau.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Rudolf Greger für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Johann Podruschka in Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzlist Vinzenz Mallak in Radomyśl.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 1 Matthias Eder für Mistelbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleigehilfe in Brünn Anton Dráb für Pohrlitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Unterwaffenmeister Natale Sadić für Pisino; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 Kasimir Jamza für Tarnobrzeg, ferner die Kanzleigehilfen Johann Sokulski für Ślemień, Anton Grzędzielski für Frysztak und Martin Plata für Niepołomice.

Zum Kerkermeister: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gefangenaufseher Johann Remič in Laibach daselbst.

Zu Rechnungspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Hilfsarbeiter im oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartement Alois Ullrich und der Kanzleipraktikant des Landesgerichtes Wien Johann Ankowitsch für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechtshörer Lukas Kulczycki für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zum Gefangenhausarzte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Privatarzt Dr. Stanislaus Ozimek in Tarnów für das Kreisgericht daselbst.

Zum Staatsanwalte der sechsten Rangsklasse: Der Staatsanwalt der siebenten Rangsklasse Dr. August Nemanič in Marburg für Klagenfurt.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Marian Glazarewicz in Grzymałów für Cieszanów und Jonas Horowitz für Żabie.

---

*) Richtigstellung der Personalnachricht auf Seite 98.

Digitized by Google

Versetzt wurden:

Der Landesgerichtsrat: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Franz von Cambj in Ragusa nach Spalato.

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Karl Ritter von Del Rio in Stenico nach Ala; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Vinzenz Buić in Almissa nach Sebenico.

Der Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara Michael Vidak in Vrgorac nach Kistanje.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Franz Mohorič in Oberburg nach Friedau, Dr. Hyacinth Edler von Schulheim in Fürstenfeld nach Villach, Otto Englhofer in Kirchbach nach Stainz und Dr. Robert Artzt-Ruiz in Radkersburg nach Fürstenfeld.

Der Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Franz Petr in Iglau nach Brünn.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Ladislaus Frankiewicz in Zakliczyn nach Tyczyn, Josef Gluth in Tarnobrzeg nach Tarnów und Leo Dręgiewicz in Jaworzno nach Zakliczyn.

Die Notare: Johann Bosakowski in Horodenka nach Sniatyn, Karl Waniek in Komarno nach Horodenka, Johann Ludkiewicz in Żurawno nach Kosów und Ladislaus Długoszowski in Cieszanów nach Rohatyn.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz den Gerichtsadjunkten Roman Terstenjak und Ludwig Perscha des Sprengels Gerichtsadjunktenstellen, und zwar ersterem in St. Leonhard in Steiermark und letzterem in Kirchbach.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Alfred Brand, Dr. Emil Kann und Dr. Siegfried Kelbl mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Oskar Groag mit dem Wohnsitze in Wien (IX. Bezirk), Dr. Rudolf Falk mit dem Wohnsitze in Eipel, Dr. Josef Kostka mit dem Wohnsitze in Unhoscht, Dr. Karl Wallnöfer mit dem Wohnsitze in Irdning, Dr. Leiser (Ludwig) Landy mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Isak Baran mit dem Wohnsitze in Horodenka, Dr. Josef Brauner mit dem Wohnsitze in Lemberg, Dr. Josef Thumin mit dem Wohnsitze in Borszczów, endlich Oberlandesgerichtsrat i. R. Adolf Walter mit dem Wohnsitze in Szczerzec.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Johann Głembocki in Przemyśl nach Jaworów, Dr. Josef Alexander Hibl in Jaworów nach Przemyśl, Dr. Joachim Krug in Krakau nach Jaworów, Dr. Alois Němejc in Kgl. Weinberge nach Klattau und Dr. Viktor Sgustav in Eger nach Franzensbad.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Josef Kučera in Wodňan übersiedelt nicht nach Landskron.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Franz Gołąb in Lemberg nach Leżajsk, Dr. Adolf Pick in Prag nach Karbitz (nicht nach Reichenberg) und Dr. Ferdinand Siegl in Feldsberg nach Schwechat.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Auskultant Dr. Alfred Müller (Brünn).

Der Advokat Dr. Wilhelm Eichenwald in Wien.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Rudolf Krammer des Landesgerichtes in Wien, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, pflichtgetreue und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher in Dobříš Dr. Reinhold Eibenstein.

Der Kanzleioberoffizial Adolf Jakubowski in Kolomea.

Gestorben sind:

Der Gerichtssekretär Eugen Ansion in Żółkiew (19. März), der Advokat Dr. Arkad Slouk in Unhoscht und der Notar Konstantin Widawski in Kopyczyńce (30. März), der Notar Adolf Ritter von Promiński in Tarnopol (31. März), der Auskultant Jaroslav Krubner in Iglau und der Notar Dr. Wenzel Reißl in Karbitz (8. April), der Kanzlist Josef Kump in Cilli (10. April), der Hausarzt der Männerstrafanstalt in Karthaus Dr. Josef Kašpar und der Advokat Dr. Wladimir Łuczakowski in Tarnopol (11. April), der Advokat Dr. Alois Millanich in Wien (14. April), der Kanzleioffizial Karl Kollin in Leoben (15. April), endlich der Advokat Dr. Adolf Jellinek in Brünn (16. April).

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Schlan wurde der Gerichtssekretär Dr. Josef Holý daselbst, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Jasło der Landesgerichtsrat Miecislaus Schätzel in Jasło und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrat Julian Zagórowski in Jasło ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Rovereto wurden zu Vertrauensmännern Dominik Tosetti und Dr. Heinrich Pross und als Ersatzmänner Eduard Filagrana und Felino Straffellini ernannt.

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Am 25. Jänner d. J. wurde Dr. J. Smodlaka zum Mitgliede des gemeinsamen Disziplinarrates der dalmatinischen Advokatenkammern wiedergewählt.

Ausschuß für das Versorgungsinstitut der staatlichen Kanzleigehilfen:

In den Ausschuß für das auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, bestehende Versorgungsinstitut der staatlichen Kanzleigehilfen wurden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen folgende Funktionäre auf die statutenmäßige Dauer von fünf Jahren, und zwar vom 1. April 1903 bis 31. März 1908 berufen:

Als Vorsitzender der Ministerialrat im Finanzministerium Dr. Hermann Mayr, als Vorsitzender-Stellvertreter der Ministerialsekretär im Finanzministerium Dr. Robert Zwierzina und als Ausschußmitglieder die Kanzleigehilfen Dyonis Butzky, Karl Dworschak, Rudolf Kalmar, Gustav Hubrich, Johann Linsbauer, Rudolf Litschauer, Hugo Mikschik, Otto Rainer, Eduard Ressek, Julius Schernik, Ladislaus Sudenic und Johann Weinmayr.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück IX.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 16. Mai. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnungen: 13. Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1903, womit einige Anordnungen für den Auslieferungsverkehr getroffen werden. — 14. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1903, betreffend die Anhaltung jugendlicher Personen in Besserungsanstalten. — 15. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1903, betreffend die Auflassung der Notarstelle in Flitsch. — Kundmachung: Nr. 13. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Literatur. — Kinderschutz. — Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens von Untertanen des Königreiches Württemberg. — Politische und Gerichtseinteilung und Wohnortsrepertorium der Königreiche Kroatien und Slavonien nach dem Stande vom 1. April 1903. — Meldevorschriften für Niederösterreich. — Trennungen von Gemeinden in Böhmen im Jahre 1902. — Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Warnsdorf. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 81—96, G. E. S. 65—80.

Verordnungen.

13.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. Mai 1903,

womit einige Anordnungen für den Auslieferungsverkehr getroffen werden.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

I.

a) Wenn ein inländisches Gericht die Auslieferung eines nach dem Auslande flüchtig gewordenen Verbrechers auf diplomatischem Wege erwirken will, so hat es dem Justizministerium unter Vorlage der Auslieferungsbehelfe unmittelbar Bericht zu erstatten. Ein Ersuchschreiben an die auswärtige Behörde, welche die Auslieferung bewilligen soll, ist nicht erforderlich.

b) In allen Haftbefehlen und Steckbriefen, die als Auslieferungsbehelfe Verwendung finden, muß die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nach ihrer Beschaffenheit sowie nach Ort und Zeit der Begehung so genau bezeichnet sein, daß die um die Auslieferung angegangene auswärtige Behörde zu beurteilen vermag, ob die Tat nach dem Rechte des ersuchten Staates strafbar sei, welches Delikt sie nach jenem Rechte begründe und ob die Strafbarkeit nicht etwa durch Verjährung erloschen sei.

Digitized by Google

II.

a) Zur Erwirkung der Auslieferung eines im Inlande verfolgten Verbrechers, der sich in das Ausland geflüchtet hat, bedarf es im allgemeinen keines urkundlichen Nachweises über dessen Staatsangehörigkeit. Ein solcher Nachweis ist nur in jenen Ausnahmsfällen erforderlich, wo es zweifelhaft ist, ob der Auszuliefernde nicht etwa dem Verbande jenes Staates angehöre, der die Auslieferung bewilligen soll.

Das Gleiche gilt sinngemäß auch dann, wenn beim Vollzuge einer den inländischen Gerichten zugestandenen Auslieferung die Bewilligung zur Durchlieferung des Beschuldigten durch einen dritten Staat zu erwirken ist.

b) Handelt es sich um die Auslieferung eines Verbrechers aus dem Inlande an das Ausland, so bedarf es eines urkundlichen Nachweises der auswärtigen Staatsangehörigkeit des Beschuldigten nur in jenen Fällen, wo sich Zweifel darüber ergeben, ob die Auslieferung nicht etwa mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Auszuliefernden unzulässig sei (§ 36, Absatz 1, St. G.).

III.

a) Wenn ein Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens hierzulande verhaftet wird und die mit den auswärtigen Behörden wegen der Auslieferung des Verhafteten einzuleitende Verhandlung (§ 39 St. G.) im diplomatischen Wege erfolgen muß, ist jedesmal über die Verhaftung dem Justizministerium sogleich unmittelbar Bericht zu erstatten. Dem Berichte ist eine abgesonderte, gedrängte Darstellung des Sachverhaltes beizulegen. Diese soll insbesondere darüber Aufschluß geben, von wem die Verhaftung veranlaßt wurde und welche strafbare Handlung (Bezeichnung, Ort und Zeit der Begehung, Benennung des Beschädigten) dem Verhafteten zur Last gelegt wird. Fehlen dem Gerichte die erforderlichen Daten, um über alle im Vorstehenden bezeichnete Punkte Aufschluß zu geben, so darf die Berichterstattung dessenungeachtet nicht aufgeschoben werden.

Der Bericht soll das Justizministerium in den Stand setzen, durch eine Anfrage bei der in Betracht kommenden ausländischen Regierung festzustellen, ob sie die Auslieferung des Verhafteten begehre.

Die im Vorstehenden angeordnete Berichterstattung ist dann nicht erforderlich, wenn die Haftnahme auf Grund eines bereits vorliegenden Auslieferungsbegehrens oder eines auf diplomatischem Wege gestellten Antrages auf vorläufige Verhaftung erfolgte.

b) Im Auslieferungsverkehre mit jenen Ländern, mit deren Behörden die inländischen Gerichte in Auslieferungssachen zum unmittelbaren schriftlichen Verkehr berechtigt sind (Länder der ungarischen Krone, Bosnien und Herzegowina, Deutsches Reich mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen), ist sofort nach der Verhaftung unmittelbar bei der zuständigen auswärtigen Behörde anzufragen, ob die Auslieferung begehrt werde oder nicht. Langt eine Antwort auf diese Anfrage binnen angemessener Frist nicht ein, so ist dem Justizministerium die Anzeige zu erstatten.

Koerber m. p.

Digitized by Google

14.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1903,

betreffend die Anhaltung jugendlicher Personen in Besserungsanstalten.

An alle Gerichte.

Das Justizministerium hatte Gelegenheit wahrzunehmen, daß hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen nach den bestehenden Vorschriften jugendliche Personen in Besserungsanstalten angehalten werden können, sowie über die Zuständigkeit der Behörden, welche mitzuwirken haben, und über das einzuhaltende Verfahren Unsicherheit und Meinungsverschiedenheiten bestehen. Um zur Beseitigung der Zweifel beizutragen, findet sich das Justizministerium veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gerichten im Nachfolgenden seine Ansicht bekannt zu geben:

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können in Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden und, insolange die Errichtung von Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Korrigenden ausschließlich bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten oder in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen, die hiezu die staatliche Genehmigung haben, in folgenden Fällen abgegeben werden:

1. Auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt:

a) wenn ein Jugendlicher im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wegen einer der in den §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten strafbaren Handlungen verurteilt wird (§ 7, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90);

b) wenn ein Unmündiger im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wegen einer strafbaren Handlung schuldig erkannt wird, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 2, lit. d, 237 und 269 bis 272 des Strafgesetzes) nur wegen der Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird (§ 8, Absatz 1, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. N. 89.).

Das vom Strafgericht zu fällende Erkenntnis über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ist lediglich die Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßregel. Ob und wie die Maßregel zu vollziehen ist, darüber entscheidet die bei der politischen Landesbehörde bestehende Landeskommission (§§ 7 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, P. III.).

Eine Mitwirkung der Pflegschaftsbehörde findet nicht statt. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die erwähnte Kommission (§§ 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90; Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, P. III.).

2. Auf Grund einer Verfügung der Sicherheitsbehörde. In Fällen, in welchen nach § 273 des Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung über-

Digitized by Google

lassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn er gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist (§ 8, Absatz 2. des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89). Eine solche Verfügung kann nur getroffen werden, wenn der Unmündige das 10. Lebensjahr vollendet und den objektiven Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung gesetzt hat. Die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde ist keine Voraussetzung für die Anhaltung in der Besserungsanstalt, jedoch sind die Sicherheitsbehörden durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. März 1898, Z. 4480 (Kundmachung des Justizministeriums, J. M. V. Bl. S. 46/1898) angewiesen, sich vor Erlassung der Verfügung mit der zuständigen Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Über die Verhängung der Anhaltung, beziehungsweise über die Entlassung entscheidet auf Grund der Verfügung der Sicherheitsbehörde auch in diesem Falle die politische Landeskommission (§ 7, Absatz 2, 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90; Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, P. III).

Die Strafgerichte haben in den Fällen des § 273 des Strafgesetzes kein Urteil zu fällen, sondern die Akten der Sicherheitsbehörde zu übermitteln. Das Strafgericht ist auch nicht zu einem Ausspruche über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt berufen (Siehe Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. November 1893, Z. 13849, Sammlung Nr. 1746.).

Kinder im Alter bis zum vollendeten 10. Jahre, denen eine strafbare Handlung zur Last fällt, sind lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen (§ 237 St. G.); eine Verfügung der Sicherheitsbehörde tritt nicht ein, dagegen kann allerdings eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme, insbesondere eine solche nach § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, getroffen werden. Zu diesem Behufe haben die Strafgerichte die bezüglichen Akten stets der Pflegschaftsbehörde zu übersenden.

3. Außer den angeführten Fällen der Anhaltung eines Jugendlichen in einer Besserungsanstalt kann solche auch als Erziehungsmaßregel gemäß § 16, Absatz 2, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters (auch des ehelichen Vaters) von der Pflegschaftsbehörde angeordnet werden. Dieses Erziehungsmittel kann auch bei Kindern im Alter unter 10 Jahren angewendet werden, sofern nach den Statuten der für die Durchführung in Betracht kommenden öffentlichen und Privatbesserungsanstalten Kinder in diesem Alter aufgenommen werden.

Über die Aufnahme in die Besserungsanstalt hat in diesen Fällen nicht die politische Landeskommission zu entscheiden, da es sich nicht um den Vollzug einer von einem Strafgerichte für zulässig erklärten oder von der Sicherheitsbehörde verfügten Abgabe in eine Besserungsanstalt, sondern um eine in das Gebiet des Privatrechtes fallende Erziehungsmaßregel handelt.

Der Vollzug steht dem Pflegschaftsgerichte zu, das erforderlichen Falles die Unterstützung der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen kann. Vor der Anordnung des Vollzuges hat sich das Pflegschaftsgericht mit dem zur Verfügung über die betreffende Anstalt berufenen Landesausschuß oder Vorstand der Privatbesserungsanstalt wegen der Übernahme des Jugendlichen ins Einvernehmen zu setzen. Hiebei ist insbesondere auch darüber Klarheit herzustellen, auf welche Weise die Kosten

Digitized by Google

der Anhaltung zu beschaffen sind. Solche Verfügungen werden in der Regel nur dann vollzogen werden können, wenn die Kosten vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder von den zu dessen Unterhalt verpflichteten Personen bestritten werden oder hereingebracht werden können, wenn sie in dem eigenen Vermögen des Minderjährigen Deckung finden oder wenn sie von den zur Armenversorgung berufenen Verbänden auf sich genommen werden, beziehungsweise nach dem Gesetze zu bestreiten sind.

Die Dauer der Anhaltung in der Besserungsanstalt wird innerhalb der etwa in den Anstaltsstatuten gesetzten Schranken, insoferne man sich ihnen durch Abgabe des Minderjährigen unterworfen hat, von der Pflegschaftsbehörde bestimmt.

4. Endlich kann ein Unmündiger an eine Besserungsanstalt zu dem Zwecke abgegeben werden, damit daselbst die über ihn nach § 270 St. G. verhängte Strafe der Verschließung vollzogen wird. Diese Anhaltung wird vom Strafgerichte im Einvernehmen mit der Anstaltsverwaltung angeordnet, worüber mit der Justizministerialverordnung vom 23. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 6, eine Belehrung gegeben worden ist.

An den Vollzug der Verschließungsstrafe kann sich auf Grund eines entsprechenden Ausspruches des Strafgerichtes die Anhaltung im Sinne des P. 1 b anschließen.

Koerber m. p.

15.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1903,

betreffend die Auflassung der Notarstelle in Flitsch.

An alle Justizbehörden.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird die Auflassung der Notarstelle in Flitsch (Küstenland) verordnet.

Koerber m. p.

Kundmachung.

13. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei der Lokalbahn Tirschnitz-Wildstein-Schönbach wurde an Stelle des Regierungskommissärs Franz Rapprich, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Eger, der bei der Statthalterei in Prag in Verwendung stehende Bezirkshauptmann Franz Kubin zum landesfürstlichen Kommissär bestellt. (30. April 1903, Z. 9963.)

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 28. April l. J. ausgegebenen Stück XXXVI unter Nr. 90 die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und der Eisenbahnen vom 23. April 1903, betreffend die Feststellung der Projekte und die Enteignung zum Zwecke der Ausführung der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 66, herzustellenden Wasserstraßen;

in den am 1. Mai l. J. ausgegebenen Stücken XXXVIII, XXXIX und XL unter Nr. 93, 94 und 95 die Gesetze vom 21. April l. J., betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinden Bielitz, Mähr. Ostrau und Teschen aus öffentlichen Assanierungs- und Verkehrsrücksichten vorgenommen werden*);

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XLI unter Nr. 96 das Gesetz vom 21. April 1903, mit welchem das Gesetz vom 11. Februar 1893, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Befreiung von Neu- und Umbauten im Assanierungsrayon der königlichen Hauptstadt Prag von der Hauszinssteuer, abgeändert wird*);

in dem am 3. Mai l. J. ausgegebenen Stück XLIV unter Nr. 101 die Verordnung des Justizministeriums vom 29. April 1903, womit das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugskommissionen, vom 1. Juni 1903 angefangen für das Zellengefängnis des Landesgerichtes und des Bezirksgerichtes in Laibach in Wirksamkeit gesetzt wird,

in dem am 12. Mai l. J. ausgegebenen Stück XLVI unter Nr. 104 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, womit für den Bereich der Zivilgerichts-Depositenämter in Wien, Prag, Graz und Triest die Behandlung der für die Gerichte einlangenden Wertsendungen geregelt, der Anweisungs-(Scheck-)verkehr des Postsparkassenamtes eingeführt und die Vorschriften der Depositenamtsinstruktionen über Erfolglassungen und periodische Kassagebarungen ergänzt werden;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XLVII unter Nr. 105 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, betreffend die Errichtung eines Zivilgerichts-Depositenamtes in Brünn;

in dem am selben Tage ausgegebenen Stück XLVIII unter Nr. 106 die Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Mai 1903, betreffend Erläge zivilgerichtlicher Bardepositen und Waisenkassengelder im Anweisungs- (Scheck- und Clearing-) Verkehre der Postsparkasse.

Literatur. Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Wien ist erschienen: „System des österreichischen Zivilprozessrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes." Von Dr. Rudolf Pollak, Gerichtssekretär und Privatdozent an der

*) Zur Berücksichtigung bei Anwendung der in Abänderung der Realschätzungsordnung ergangenen M. Vdg. vom 25. April 1900, R. G. Bl. Nr. 80.

Digitized by Google

Universität in Wien. I. Teil. XXIV und 468 S.; Preis broschiert 8 K, gebunden 9 K 20 h.

Kinderschutz. Nach dem Muster des „Landstraßer Waisenrat" hat sich ein Verein „Simmeringer Waisenrat" gebildet, zu dessen Präsidenten der Vorsteher des Bezirksgerichtes Simmering, Landesgerichtsrat Franz Bedliwy, gewählt worden ist.

Auf Anregung des Vorstehers des Bezirksgerichtes Storożynetz, Landesgerichtsrates Theophil Eyweling, hat sich ein Verein zur Pflege und Unterstützung von Waisen des Storożynetzer Gerichtsbezirkes gebildet. Die Statuten lehnen sich insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung der Ziele des Vereines und der Darstellung seiner Tätigkeit an die Satzungen des Vereines „Landstrasser Waisenrat" an. Der Vorstand führt die Bezeichnung Waisenrat und besteht aus 73 Mitgliedern, von denen wenigstens je ein Mitglied in jeder Gemeinde des Bezirkes seinen Wohnsitz haben muß. Der Waisenrat bestellt in den einzelnen Gemeinden Vertrauensmänner und eine entsprechende Anzahl von Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen.

Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens von Untertanen des Königreiches Württemberg. Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 16. Jänner 1903, Z. 69628 ex 1902, Beilage zum Fin. Min. Verordnungsblatte vom 20. Februar 1903, S. 4, in Abänderung seines (im Just. Min. Verordg. Blatte 1894, S. 91, mitgeteilten) Erlasses vom 10. März 1894, Z. 53402 ex 1893, mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84, Folgendes bekanntgegeben:

Nach dem Grundsatze der Reziprozität unterliegt das hierlands befindliche bewegliche Nachlaßvermögen von Untertanen des Königreiches Württemberg in der Regel dann der Vermögensübertragungsgebühr nach den allgemeinen Bestimmungen der österreichischen Gebührengesetze, wenn der Erblasser bei seinem Ableben in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

Sollte eine Partei hinsichtlich eines nach dem Vorstehenden gebührenpflichtigen Nachlaßvermögen eines württembergischen Untertanen die gänzliche oder teilweise gebührenfreie Behandlung aus dem Titel der Reziprozität in Anspruch nehmen, so ist im Sinne des hierortigen Erlasses vom 10. März 1894, Z. 6918, Beil. Bl. Nr. 2, vor der Entscheidung über diesen Anspruch die Weisung des Finanzministeriums einzuholen.

Politische und Gerichtseinteilung und Wohnortsrepertorium der Königreiche Kroatien und Slavonien nach dem Stande vom 1. April 1903. Unter dem vorstehenden Titel ist eine von der königlich kroatisch-slavonischen Landesregierung herausgegebene, in kroatischer und deutscher Sprache verfaßte Publikation des königlich statistischen Landesamtes in Agram erschienen, welche sämtliche bisher durchgeführten Änderungen in der politischen und gerichtlichen Einteilung der genannten Königreiche berücksichtigt und ein vollständiges systematisches und alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Wohnorte enthält. Das Buch kann bei der Hilfsämterdirektion der königlich kroatisch-slavonischen Landesregierung, Abteilung für Inneres, um den Preis von 5 K für je ein geheftetes und von 5 K 60 h für je ein gebundenes Exemplar bezogen werden.

Digitized by Google

Meldevorschriften für Niederösterreich. Das am 29. April l. J. ausgegebene Stück XIII des n. ö. L. G. Bl. enthält unter Nr. 32 die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. April 1903, betreffend die Bestimmung der Art und Weise der polizeilichen Meldung von Fremden im Grunde der §§ 8 und 9 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 33, gültig für alle Gemeinden des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns mit Ausnahme der zum Wiener Polizeirayon gehörigen Gemeinden.

Trennungen von Gemeinden in Böhmen im Jahre 1902. Im Laufe des Jahres 1902 sind die nachbezeichneten Trennungen von Gemeinden im Königreiche Böhmen bewilligt worden:

1. die Trennung der Ortsgemeinde Tismitz (Bezirk Böhmisch-Brod) in die Ortsgemeinden:
   a) Mrzek, bestehend aus der Ortschaft Mrzek und
   b) Tismitz, bestehend aus den Ortschaften Tismitz und Wratkow;
2. die Trennung der Ortsgemeinde Chwalenitz (Bezirk Blowitz) in die Ortsgemeinden:
   a) Borek, Nebillau und
   b) Chwalenitz;
3. die Trennung der Ortsgemeinde Woltusch (Bezirk Březnitz) in die Ortsgemeinden:
   a) Vorder-Glashütten, bestehend aus den Ortschaften Vorder-Glashütten und Hinter-Glashütten und
   b) Woltusch, bestehend aus der Ortschaft Woltusch;
4. die Trennung der Ortsgemeinde Wesely (Bezirk Přelauč) in die Ortsgemeinden:
   a) Walle, bestehend aus der Ortschaft Walle und
   b) Wesely, bestehend aus den Ortschaften Klenowka, Stěpanow und Wesely;
5. die Trennung der Ortsgemeinde Živanitz (Bezirk Přelauč) in die Ortsgemeinden:
   a) Mělitz, bestehend aus der Ortschaft Mělitz, und
   b) Živanitz, bestehend aus den Ortschaften Neradow (oder Nerad) und Živanitz;
6. die Trennung der Ortsgemeinde Weißkirchlitz (Bezirk Teplitz) in die Ortsgemeinden:
   a) Probstau und
   b) Weißkirchlitz;
7. Trennung der Ortsgemeinde Plischkowitz (Bezirk Březnitz) in die Ortsgemeinden:
   a) Plischkowitz, bestehend aus den Ortschaften Plischkowitz und Sochowitz und
   b) Rastel, bestehend aus der Ortschaft Rastel;
8. die Trennung der Ortsgemeinde Čihana (Bezirk Tuschkau) in die Ortsgemeinden:
   a) Čihana und
   b) Woschana.

Digitized by Google

9. die Trennung der Ortsgemeinde Lub (Bezirk Klattau) in die Ortsgemeinden:
a) Lub, bestehend aus der Ortschaft Lub, und
b) Sobětitz, bestehend aus den Ortschaften Kosmačow und Sobětitz;

10. die Trennung der Ortsgemeinde Leßnitz (Bezirk Elbogen) in die Ortsgemeinden:
a) Leßnitz und
b) Stirn;

11. die Trennung der Ortsgemeinde Křischtin (Bezirk Klattau) in die Ortsgemeinden:
a) Křischtin, bestehend aus den Ortschaften Gutwasser, Křischtin und Střezměř und
b) Srbitz, bestehend aus den Ortschaften Aujezdl und Srbitz;

12. die Trennung der Ortsgemeinde Chudoples (Bezirk Münchengrätz) in die Ortsgemeinden:
a) Bradletz, bestehend aus den Ortschaften Bradletz und Teschnow, und
b) Chudoples, bestehend aus den Ortschaften Brejlow und Chudoples;

13. die Trennung der Ortsgemeinde Tworschowitz (Bezirk Beneschau) in die Ortsgemeinden:
a) Tisem, bestehend aus der Ortschaft Tisem, und
b) Tworschowitz, bestehend aus den Ortschaften Mlejny und Tworschowitz;

14. die Trennung der Ortsgemeinde Grünwald (Bezirk Gablonz) in die Ortsgemeinden:
a) Grünwald, bestehend aus den Ortschaften Grünwald, Hennersdorf und Schlag, und
b) Lautschnei, bestehend aus der Ortschaft Lautschnei;

15. die Trennung der Ortsgemeinde Schobrowitz (Bezirk Karlsbad) in die Ortsgemeinden:
a) Hohendorf und
b) Schobrowitz;

16. die Trennung der Ortsgemeinde Raudnig (Bezirk Karbitz) in die Ortsgemeinden:
a) Raudnig und
b) Senseln;

17. die Trennung der Ortsgemeinde Wolfersdorf (Bezirk Böhmisch-Leipa) in die Ortsgemeinden:
a) Neudörfl und
b) Wolfersdorf;

18. die Trennung der Ortsgemeinde Hyskow (Bezirk Beraun) in die Ortsgemeinden:
a) Hyskow, bestehend aus den Ortschaften Hyskow und Althütten, und
b) Kdýčina (oder Zdejcina), bestehend aus der Ortschaft Kdýčina (oder Zdejcina);

19. die Trennung der Ortsgemeinde Radeschowitz (Bezirk Řičan) in die Ortsgemeinden:
a) Patzdorf und
b) Radeschowitz;

20. die Trennung der Ortsgemeinde Drahlin (Bezirk Přibram) in die Ortsgemeinden:

Digitized by Google

a) Drahlin und
b) Sadek;

21. die Trennung der Ortsgemeinde Roučkowitz (Bezirk Patzau) in die Ortsgemeinden:
a) Roučkowitz und
b) Samschin;

22. die Trennung der Ortsgemeinde Lodus (Bezirk Budweis) in die Ortsgemeinden:
a) Gutwasser, bestehend aus der Ortschaft Gutwasser, und
b) Lodus, bestehend aus den Ortschaften Bucharten, Dirnfellern und Lodus;

23. die Trennung der Ortsgemeinde Deutsch-Zlatnik (Bezirk Brüx) in die Ortsgemeinden:
a) Hareth, bestehend aus der Ortschaft Hareth, und
b) Deutsch-Zlatnik, bestehend aus den Ortschaften Tschöppern, Würschen und Deutsch-Zlatnik;

24. die Trennung der Ortsgemeinde Zachotin (Bezirk Pilgram) in die Ortsgemeinden:
a) Zachotin, bestehend aus den Ortschaften Hojkau, Petrkow und Zachotin, und
b) Žirow, bestehend aus der Ortschaft Žirow;

25. die Trennung der Ortsgemeinde Ctiboř (Bezirk Wlaschim) in die Ortsgemeinden:
a) Ctiboř, bestehend aus den Ortschaften Ctiboř und Hradek, und
b) Nemiž, bestehend aus der Ortschaft Nemiž;

26. die Trennung der Ortsgemeinde Chotowitz (Bezirk Leitomischl) in die Ortsgemeinden:
a) Chotowitz,
b) Lhota Sucha und
c) Přiluka.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Warnsdorf. Mit Statthaltereikundmachung vom 6. April l. J., verlautbart in dem am 16. April d. J. ausgegebenen Stück XII des L. G. Bl. unter Nr. 58, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadtgemeinde Warnsdorf nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die Aufkündigung der Miete einer Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit im Mietwerte von 200 K und mehr hat, insofern durch einen besonderen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, vierteljährig, für Wohnungen oder sonstige Räumlichkeiten mit einem Zinse unter 200 K einmonatlich zu erfolgen.

Die regelmäßigen Kündigungstermine für Vierteljahreswohnungen sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

§ 2. Die Aufkündigung des Bestandvertrages hat bei Vierteljahreswohnungen, also bei solchen mit einem Mietbetrage von mindestens 200 K, in den ersten 14 Tagen des betreffenden Monates, und zwar:

Für den Februartermin vom 1. bis einschließlich 14. Februar, für den Maitermin vom 1. bis einschließlich 14. Mai, für den Augusttermin vom 1. bis einschließlich 14. August, für den Novembertermin vom 1. bis einschließlich 14. November zu erfolgen.

Digitized by Google

Bei einmonatlich aufkündbaren Bestandgegenständen, also bei solchen mit einem Mietbetrage unter 200 K, hat die Aufkündigung in den ersten acht Tagen des betreffenden Kalendermonates zu geschehen.

§ 3. Die Räumungstermine werden für vierteljährig kündbare Bestandobjekte auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November festgesetzt.

In Betreff der Bestandgegenstände mit einem Jahreszinse von unter 200 K wird der Räumungstermin auf den letzten Tag des betreffenden Kalendermonates festgesetzt.

§ 4. Mit dem Räumen des Bestandgegenstandes ist längstens mittags derjenigen Tage, auf welche im § 3 die Räumungstermine festgesetzt sind, zu beginnen.

Dieses Räumen muß bei Bestandgegenständen mit einem Mietzinse von 200 K oder darüber längstens mittags den 2. Februar, beziehungsweise 2. Mai, 2. August oder 2. November, beendet, dagegen bei Bestandgegenständen unter 200 K bis 6 Uhr abends des letzten Tages der Mietdauer vollzogen sein.

Der einziehenden Partei ist bei Bestandobjekten, für welche 200 K oder über 200 K Mietzins gezahlt wird, von Mittag den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November, und für solche unter 200 K Zins von Mittag des Ausziehtages an ein entsprechender Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse zu überlassen.

Sollte der letzte zur vollständigen Räumung festgesetzte Tag ein Sonntag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Werktages.

§ 5. Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten für Bestandgegenstände mit einem Mietzinse von 200 K oder darüber enthebt nicht von der Verpflichtung zur einvierteljährigen Aufkündigung, wogegen die vierteljährige Zinszahlung bei Bestandobjekten mit einem Zinse unter 200 K eine einmonatliche Kündigung bedingt.

§ 6. Ist die Räumung des aufgekündigten Bestandobjektes innerhalb der vorstehend festgesetzten Fristen nicht erfolgt, so kann bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden, und zwar bei Mieten mit einvierteljähriger Aufkündigung noch am selben Tage.

Dies gilt auch in dem Falle, wenn der einziehenden Partei der entsprechende Platz zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse nicht überlassen wurde.

§ 7. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages verpflichtet, tagtäglich in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags den im Beisein des Vermieters oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietlustigen die Besichtigung des Bestandgegenstandes bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages zu gestatten.

Diese Besichtigung ist mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjektes zu geben.

§ 8. Wenn durch einen Bestandvertrag in was immer für einer Beziehung andere Bestimmungen getroffen wurden, gelten die abweichenden Bestimmungen des Vertrages.

§ 9. Insofern die gegenwärtige Aufkündigungs- und Ausziehordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, haben die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

Digitized by Google

§ 10. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt nach 30 Tagen vom Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit, wodurch auch sämtliche bisherige Ortsgewohnheiten ihre Kraft verlieren.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. April d. J. dem Landesgerichtsrate Franz Fedrigoni in Trient den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. April d. J. dem Ratsdiener des Oberlandesgerichtes in Innsbruck Anselm Cantoni anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai d. J. dem fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Kreisgerichte in Korneuburg Jakob Schleidt taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai d. J. dem Hilfsämterdirektor des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Vinzenz Romański das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai d. J. dem Rate des Oberlandesgerichtes in Wien Dr. Leo Elsner taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Allerhöchste Gestattung der Annahme ausländischer Orden:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Advokat und Bürgermeister in Marienbad Dr. Franz Nadler den kaiserlich russischen St. Stanislausorden zweiter Klasse, der Staatsanwalt Julius Tecini in Rovereto das Offizierskreuz des königlich italienischen Kronenordens, der Advokat Dr. Josef Pfeifer in Karlsbad den kaiserlich persischen Sonnen- und Löwenorden dritter Klasse und der Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Alfred Buffulini in Wien das Ritterkreuz des königlich italienischen Kronenordens annehmen und tragen dürfen.

Ernannt wurden:

Zum Senatspräsidenten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Hofrat des Obersten Gerichtshofes Franz Zohar.

Zum Hofrate des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Rat des Oberlandesgerichtes Triest Matthäus Ternovec.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssekretäre Bernhard Berger in Teschen daselbst und Ferdinand Proksch in Iglau für Znaim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtssekretäre Marian Adolf in Horodenka für Sambor, Dr. Josef Piątkowski in Lemberg daselbst, der Staatsanwaltsubstitut Stanislaus Dulewski in Tarnopol für Sanok, der Gerichtssekretär Dr. Moritz Morgenroth in Drohobycz für Tarnopol, die Staatsanwaltsubstituten Thaddäus Ritter von Strzelecki in Lemberg und Roman Ritter von Zdański in Kolomea, endlich die Gerichtssekretäre Stanislaus Ritter von Gałecki in Tarnopol und Dr. Alfred Münz in Stryj daselbst.

Zum Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssekretär Karl Papica in Ung. Hradisch für Rožnau.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunkt Ferdinand Machatti in Hotzenplotz daselbst.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtsadjunkten Herman Drawe, Dr. Hans Donner, Dr. Heinrich Pfannl, Dr. Paul Ritter von Löwenberg des Landesgerichtes in Wien, Dr. Adolf Stolz in Floridsdorf, Alfred Pick des Landesgerichtes in Wien

Digitized by Google

und I r. Richard Viditz in Melk, sämtliche für das Landesgericht in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtsadjunkt Julius Kubiczek in Mähr.-Weißkirchen für Gaya; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Gerichtsadjunkt Mieczysław Kaczkowski in Krosno für Pilzno.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auskultanten Viktor Vilímek für Wigstadtl, Wladimir Chalupa für Königsberg, Isidor Hatschek für Hotzenplotz, Dr. Vincenz Huráň und Bohuslav Burian für den Sprengel, Franz Černošek für Groß-Bittesch und Wenzel Malý für Oderberg.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Dr. Richard Steiner; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Rechtspraktikanten Dr. Johann Fermevc, Georg Gregorc, Franz Alois Bicek, Friedrich Marinitsch, Franz Pupacher, Dr. Johann Poleč, Johann Hutter und Ernest Steiner.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleigehilfe Albert Berger in Teschen für Jablunkau und der Gerichtsdiener Cyrill Spohr in Tischnowitz für Konitz.

Zum Rechnungspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Rechtshörer Lukas Kulczycki für das oberlandesgerichtliche Rechnungsdepartement.

Zu Oberstaatsanwaltstellvertretern der siebenten Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der in der Dienstleistung bei der Generalprokuratur stehende Staatsanwaltsubstitut der achten Rangsklasse Dr. Richard Zatschek für Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Oberstaatsanwaltstellvertreter der achten Rangsklasse Adam Julian Schneider in Lemberg daselbst.

Zum Staatsanwaltsubstituten der siebenten Rangsklasse: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Staatsanwaltsubstitut der achten Rangsklasse Johann Samsour in Brünn daselbst.

Zum Strafanstaltsadjunkten: Der Oberleutnant Alfred Adamek des Infanterieregiments Nr. 92 für die Männerstrafanstalt in Prag.

Zum Gefangenwachinspektor: Der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 7 Johann Malalan für die Männerstrafanstalt in Gradiska.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Dr. Adolf Edler von Scheidlein für Windischgarsten, Viktor Schilcher für Gföhl und Eduard Eichen für Würbenthal.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Heinrich Thon in Kuttenberg nach Leitmeritz und Karl Sallak in Leitmeritz nach Kuttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Natter in Rožnau nach Znaim; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Viktor Höffinger in Judenburg nach Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Titus von Schilling Siengalewicz in Brzežany nach Tarnopol, Marcell Ritter von Pilecki in Kopyczyńce nach Brzežany, Josef Franz Zawadzki in Kolomea und Josef Reichert in Borszczów, beide nach Lemberg, Wladimir Łukawiecki in Wojnilów nach Stryj, Josef Biliński in Baligród nach Brzežany, Heinrich Kwiatkowski in Stryj, Felix Majewski in Tarnopol, Edmund Scheffner in Stanislau und Dr. Ladislaus Małaczyński in Złoczów, sämtliche zum Landesgerichte in Lemberg.

Die Gerichtssekretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Eduard Ritter von Kanitz des Landesgerichtes Wien zum Handelsgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Jelínek in Gaya nach Brünn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Isaak Markowicz in Pilzno nach Tarnów.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Leopold Landesmann in Oderberg nach Friedek, Dr. Max Weißmann in Groß-Bittesch nach Mähr. Weißkirchen und Ottokar Poisl in Wigstadtl nach Weidenau.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Methud Svačinka in Schwarzwasser nach Hrottowitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest Anton Andretich in Montona nach Dignano und Matthäus Bottizer in Dignano nach Montona.

Digitized by Google

Die Notare: Dr. Ottokar Novotny in Hainspach nach Warnsdorf, Emanuel Gansl in Zwickau nach Hainspach, Karl Trieselt in Duppau nach Zwickau, Josef Luksch in Podersam nach Duppau, Dr. Adolf Knötgen in Schatzlar nach Tetschen, Johann Borovský in Wotitz nach Turnau, Albert Hampel in Würbenthal nach Bennisch, Johann Ritter von Finetti in Klausen nach Telfs, Dr. Josef Petris in Cherso nach Albona und Dr. Karl Mecchia in Montona nach Parenzo.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn den Gerichtsadjunkten des Sprengels Gustav Blitz und Ottokar Hübner Gerichtsadjunktenstellen, und zwar ersterem in Tischnowitz mit der Diensteszuweisung in Mähr. Schönberg, letzterem in Römerstadt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Emil Politzer mit dem Wohnsitze in Wien (IV. Bezirk), Dr. Siegfried Norbert Rumpler und Dr. Gottlieb Schur mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Kaspar Irresberger mit dem Wohnsitze in Linz, Dr. Prokop Bilek mit dem Wohnsitze in Klattau, Dr. Ernst Dub mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Paul Neurath mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Franz Salzmann mit dem Wohnsitze in Dornbirn, Dr. Franz Pauletic mit dem Wohnsitze in Görz, Landesgerichtsrat i. P. Cyprian Kocowski mit dem Wohnsitze in Stryj und Dr. Karl Lewandowski mit dem Wohnsitze in Przemyśl.

Zu übersiedeln beabsichtiget:

Der Advokat Dr. Johann Brejc in Laibach nach Klagenfurt.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Hermann Breitner in Triest übersiedelt nicht nach Wien.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Ernst Rzesacz in Aussig nach Komotau, Dr. Josef Slavik in Prag nach Nachod (nicht nach Smichow) und Dr. Gustav Syřiště in Nusle nach Beneschau (nicht nach Prag).

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Artur von Reiffenstuhl (Wien), Heinrich Kalmann (Brünn), Dr. Franz Lulek (Graz) und Gedeon Gedroyć sowie Ladislaus Grabowicz (Lemberg).

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtsadjunkt Lukas Góralski in Tarnów.
Der Grundbuchsführer Franz Jentscher in Reichenberg.
Die Kanzleioberoffiziale Johann Sperling in Austerlitz und Adolf Jakubowski in Kolomea.
Die Kanzleioffiziale Josef Till in Böhmisch-Leipa und Wenzel Borský in Wotitz.
Der Kanzlist Stanislaus Bejček in Eule.

In den zeitlichen Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Landesgerichtsrat Ferdinand Sokoll Edler von Reno in Cilli.
Der Gerichtsadjunkt Konstantin Szaraniewicz in Bohorodczany.

Gestorben sind:

Der Gefangenhausarzt des Landesgerichtes in Krakau Dr. Anton Filimowski (12. April), der Gerichtsadjunkt Eduard Karl Motal in Sądowa wisznia (16. April), der Kanzlist Johann Fliss in Kolomea (18. April), der Oberlandesgerichtsrat Jakob Jurčev in Zara (25. April), der Notar Johann Kuřina in Soběslau (27. April), der Advokat Dr. Josef Brugnara in Fondo (30. April) und der Kanzleioberoffizial Anton Špaček in Blansko (1. Mai).

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1903, Stück IX.

Im Verlage der k. u. k. Hofbuchhandlung

Karl Winiker in Brünn

Ferdinandsstraße 3

sind erschienen:

Normen

des österreichischen

Staats-, Verwaltungs- und Finanzrechtes.

Ein Leitfaden

zur Vorbereitung

für die Richteramts- (Advokaten-) Prüfung.

Von

Dr. Hugo Fux,

Konzipist der k. k. mähr.-schles. Finanz-Prokuratur.

Preis K 3.—.

Früher ist erschienen:

Beiträge

zur

Geschichte des Vormundschaftsrechtes in Mähren

von

J. U. Dr. Ignaz Edlen v. Ruber.

Preis K 2.—.

Jede Buchhandlung ist in der Lage, vorstehend verzeichnete Bücher zu liefern und bitten wir zu verlangen.

Hochachtungsvoll

Karl Winiker, k. u. k. Hofbuchhandlung.

M. Kuppitsch Wwe.

Wien, I., Schottenring 8

Spezial-Antiquariat für rechts- und staatswissenschaftliche Literatur, National-Ökonomie und Sozialwissenschaft

kauft

fortwährend ganze Sammlungen und einzelne Werke aus obigen, sowie allen anderen Gebieten der Literatur und sind uns diesbezügliche Offerten stets willkommen.

Unseren Lager-Katalog 134

(118 Seiten)

über Rechts- und Staatswissenschaft, National-Ökonomie, Sozialwissenschaft, Statistik und akad. Schriften, enthaltend zum größten Teile die Bibliothek

des † Ministers Eduard Rittner

versenden wir gratis und franko.

M. Kuppitsch Wwe.

Spezial-Antiquariat für rechts- und staatswissenschaftliche Literatur

Wien, I., Schottenring 8.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist soeben erschienen:

Verzeichnis

der

Advokaten und k. k. Notare

in den im

Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern der öst.-ung. Monarchie.

1903.

Herausgegeben vom

k. k. Justizministerium.

XX. Jahrgang.

Nach dem Stande von Ende April 1903.

Preis K 1·20.

Zu beziehen durch obigen Verlag, sowie durch alle Buchhandlungen.

Von **C. Stetter,** Buchhandlung in Wien, IX/2, Alserstraße 22, zu beziehen:

Dr. Med. Hans Hirschkron

„Magen- und Darmkrankheiten",

ihre Ursachen, Verhütung und erfolgreiche Behandlung, nebst Anhang eines diätetischen Kochbuches und einer Tabelle, enthaltend die wichtigsten zuträglichen und die schwer verdaulichen Nahrungs- und Genußmittel.

Auf Grund einer langjährigen Erfahrung verfaßt.

Inhalt: Magentätigkeit. Ursachen der Magenkrankheiten. Nahrungsmittel, feste und flüssige. Fische. Kohlenhydrate. Krankheiten: Akuter Magenkatarrh. Fieberhafte Entzündungen. Der chronische Magenkatarrh. Magenerweiterung. Das Magengeschwür. Der Magenkrebs. Die saure Dyspepsie. Die nervöse Dyspepsie etc. etc.

Dr. Med. Hans Hirschkron

„Gicht und Rheumatismus"

sowie Kopfschmerz und Nervenschmerz (Neuralgie), ihre Ursachen, Verhütung und erfolgreiche Behandlung durch angemessene Diät, Badekuren, Massage und Elektrizität, mit besonderer Rücksichtnahme auf die Wahl der Kurorte.

Inhalt: Vorwort. Einleitung. Ursachen und Verlauf des akuten und chronischen Gelenks- und Muskelrheumatismus und deren Heilung. Ursachen und Verlauf der Gicht und der damit im Zusammenhange stehenden Fettsucht etc. etc.

Dr. Med. Hans Hirschkron

„Die Nervenschwäche" (Neurasthenie),

beim Erwachsenen und im Kindesalter, ihre Behandlung durch Willenseinfluß, angemessene Erziehung und anderweitige moderne Kurbehelfe unter besonderer Rücksichtnahme auf Diät, natürliche und physikalische Heilmethoden. Inhalt: Vorwort. Einleitung. Ursachen der Neurasthenie. Wesen der Neurasthenie. Furcht und Angstgefühl. Magensymptome. Der Schlaf. Allgemeinbefinden etc. etc.

Preis eines jeden Bändchens 2 K 40 h; mit Postversendung bei vorheriger Einsendung des Betrages 2 K 75 h.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1903.

	brosch. K h	geb. K h
I. **1. Abtlg. Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	5.60	6.60
I. **2. Abtlg. Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898.	5.40	6.40
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 17. Aufl. 1902	6.—	7.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen**	5.—	6.—
IV. **1. u. 2. Abt. Strafges. — Preßges. — Waffenges.** 19. Aufl. 1902	7.40	8.40
V. **Strafprozessordnung. — Instruktion für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 10. Auflage 1901	7.—	8.—
VI. **1. Abt. Zivilgerichtsverfassung. — Concursord. etc.** 13. Aufl. 1893.	4.60	5.60
VI. **2. Abtlg. Allgem. Gerichtsordnung. — Bagatell- und Mahnverfahren etc.** 13. Auflage 1893	4.60	5.60
VII. **Bergges. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Aufl. 1897: Mit Nachtrag	6.—	7.—
Nachträge zum Berggesetz. 1899 (apart)	1.—	1.60
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	7.—	8.—
IX. **1. Gemeindegesetz samt Heimatgesetz.** 9. Auflage 1895	5.—	6.—
IX. **2. Österr. Städteordnungen.** 1895	5.—	6.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	6.—	7.—
XI. **1. Handelsgesetzbuch** samt Einführungsgesetz. 17. Auflage 1899	6.—	7.—
XI. **2. Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage 1897	4.—	5.—
XII. **1. u. 2. Abtlg. Gebühren-Gesetz.** — Taxwesen. 17. Auflage 1902.	10.—	12.—
XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Eichdienst** in Österreich. Zweite, vermehrte Auflage von D. Georg Ritter von Thaa. 1901.	4.40	5.40
Supplementheft 1896	2.—	2.60
Supplementheft II. 1899	4.40	5.—
XIV. **Baugesetze** (Vergriffen).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage 1899	6.—	7.—
XVI. **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen u. Verordnungen v. Dr. Ludwig Calligaris,	5.—	6.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze. 4.** Auflage 1894	7.—	8.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage 1898	5.—	6.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** 7. Auflage 1900	6.60	7.60
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Tierkrankh.** 3. Aufl.	4.—	5.—
XXI. **Österreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **direkte** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judikate. **Erste Abteil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Viktor Röll. 5. Aufl. 1901.	8.—	9.—
XXI. **Zweite Abteil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer sammt Vollzugsvorschriften. Herausgeg. v. Dr. Richard Reisch. 2. Auflage 1900 In zwei Hälften	10.—	12.—
XXII. **1. Besteuerung des Branntweines,** 2. Auflage 1900	8.80	9.80
XXII. **2. Zuckersteuergesetze,** 2. Auflage 1899	6.—	7.—
XXII. **3. Biersteuergesetze.** 3. Auflage 1903	6.—	7.—
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage 1894	4.—	5.—
XXIV. **1. Militär-Strafgesetz** üb. Verbrechen u. Vergehen. 2. Aufl. 1901.	5.—	6.—
XXIV. **2. Militärstrafprozeßordnung.** 1901.	5.—	6.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage 1898	7.—	8.—
XXVI. **1. und 2. Abtlg. Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände 1895	10.—	12.—
XXVII. **1. u. 2. Abt. Volksschulg., 1. Abt.** v Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde. 1893	8.—	10.—
XXVIII. **1. u. 2. Abt. Straßenges.** 2 Bände. 1892 (Ges. und Verordnungen)	8.—	10.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896) 1896	4.40	5.40
XXX. Gesetze und Verordnungen in **Sanitätssachen** s. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sectionsrat Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	6.—	7.—
XXXI. **Binnenschiffahrtswesen.** 1902.	8.60	9.60

Vorrätig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

Digitized by Google

schaft. Die in der Kundmachung Nr. 26 vom 16. Dezember 1902, J. M. V. Bl., Stück XXIII ex 1902, bezeichneten, in der Plenarkonferenz des Verbandes der Eisenbahnverwaltungen gefaßten Beschlüsse haben hinsichtlich der in derselben nicht vertretenen Verwaltungen der Bozen-Meraner Bahn, der Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft und der Ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft laut Mitteilung des Eisenbahnministeriums Rechtskraft erlangt.

Gebührenbehandlung der Beamten des administrativen Postdienstes bei Vorladungen als Zeugen zu Strafgerichten. Das Handelsministerium hat mit dem an die Post- und Telegraphendirektionen ergangenen Erlasse vom 5. April 1903, Z. 20632, nachfolgende Verfügungen getroffen:

Werden Administrativbeamte im Zuge eines Strafverfahrens als Zeugen in einer mit ihrer dienstlichen Stellung zusammenhängenden Angelegenheit zu einem außer ihrem Dienstorte befindlichen Gerichte vorgeladen, ohne daß sie vor demselben das Ärar zu vertreten hätten, so ist in der Regel die hiedurch veranlaßte Reise mit einer Dienst- (Revisions-) Reise derart zu verbinden, daß der betreffende Beamte im Verlaufe der letzteren rechtzeitig am Gerichtsorte eintrifft.

In diesem Falle erwachsen durch das Erscheinen vor Gericht keine besonderen Auslagen und ist auch von der Inanspruchnahme von Zeugengebühren abzusehen.

Läßt sich dagegen das rechtzeitige Erscheinen vor Gericht im Rahmen einer Dienstreise nicht bewerkstelligen, so ist dem betreffenden Beamten auf Grund eines von ihm zu legenden Partikulares die Differenz zwischen den gesetzlichen Zeugengebühren und den bei einer Dienstreise an den Gerichtsort entfallenden rangsklassenmäßigen Reisegebühren und Diäten zu Lasten des bezüglichen Kredites (Etat des Handelsministeriums) zu vergüten.

Ist der vor das Strafgericht geladene Administrativbeamte zugleich mit der Vertretung des Ärars in der betreffenden Strafsache betraut, so sind auf jeden Fall die für Dienstreisen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen und Zeugengebühren nicht in Anspruch zu nehmen. Doch hat auch in diesen Fällen nach Tunlichkeit die Verbindung mit einer anderweitigen Dienstreise einzutreten.

Strafortsumwandlung im Falle der Verurteilung wegen Winkelschreiberei. Die Entscheidung über das Ansuchen eines wegen Winkelschreiberei Verurteilten, die zuerkannte Arreststrafe bei einem Gerichte eines anderen Oberlandesgerichtssprengels abbüßen zu dürfen, hat sich in analoger Anwendung des § 406 St. P. O. das Justizministerium vorbehalten.

Zur Anwendung des Pensionserhöhungsgesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220. Mit Erlaß des Justizministeriums vom 19. Mai l. J., Z. 11297, wurden die Oberlandesgerichtspräsidien, dann die Oberstaatsanwaltschaften, denen Strafanstalten unterstehen, in Kenntnis gesetzt, daß zufolge Allerhöchster Ermächtigung Ruhegenüsse von Staatsbediensteten, welche von Seiner Majestät im Wege Allerhöchster Gnade unter wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochener Berücksichtigung einer normalmäßig nicht anrechenbaren Dienstzeit auf einen das Ausmaß des letztbezogenen anrechenbaren Aktivitätsgehaltes nicht übersteigenden Betrag erhöht worden sind, bei Anwendung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 220, von den Zentralstellen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium unter Berufung auf die

Digitized by Google

Die Ausübung dieser Rechte ist in Frage gestellt, wenn der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen von einem gegen denselben anhängigen Strafverfahren keine Kenntnis besitzt. Es ist ferner naheliegend, daß in vielen Fällen der Minderjährige Scheu tragen wird, die Hilfe seines gesetzlichen Vertreters in Anspruch zu nehmen.

Anderseits ist es im Interesse der Erziehung und Fürsorge für Minderjährige geboten und entspricht den im 3. und 4. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegten Grundsätzen, daß die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger von einem gegen diese anhängigen Strafverfahren und dem Ergebnisse desselben in Kenntnis gesetzt werden, da sie nur auf diese Weise in die Lage kommen, ihrerseits die für deren künftige Wohlfahrt erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Es wird sich daher in allen Fällen eines Strafverfahrens gegen Minderjährige dringend empfehlen, von jedem entscheidenden Schritte die gesetzlichen Vertreter zu verständigen. Als solche Schritte sind insbesondere die Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens, die Überreichung einer Anklageschrift und die Anordnung der Hauptverhandlung, sei es vor den Gerichtshöfen, sei es vor den Bezirksgerichten, anzusehen.

Eine solche Verständigung wird entfallen können, wenn der gesetzliche Vertreter zweifellos auf andere Weise in Kenntnis der betreffenden Tatsache gelangt, unbekannten Aufenthaltes, an der Straftat des Minderjährigen beteiligt ist, oder wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens stattfinden könnte.

In vielen Fällen, insbesondere wenn der gesetzliche Vertreter unbekannten Aufenthaltes oder an der Straftat beteiligt ist, wird sich die Notwendigkeit herausstellen, die Pflegschaftsbehörde von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Sollte eine solche noch nicht bestehen oder nicht bekannt sein, so wird jenes Gericht zu verständigen sein, dem nach den bestehenden Vorschriften die einstweilige Vorkehrung zukommt. Was insbesondere die Verständigung der Pflegschaftsgerichte von erfolgten Verurteilungen Minderjähriger anlangt, so wird auf die Verordnungen vom 3. Dezember 1899, J. M. V. Bl. Nr. 49, und vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, verwiesen. Es wird Sache der Erwägung des einzelnen Falles sein, ob und inwieweit außer den daselbst bezeichneten Fällen es im Interesse des Minderjährigen gelegen ist, die Pflegschaftsbehörde von erfolgten Verurteilungen zu verständigen.

Ebenso wird fallweise zu erwägen sein, ob der bei der Hauptverhandlung nicht erschienene gesetzliche Vertreter von einer erfolgten Verurteilung zu verständigen ist.

Zum Zwecke der Verständigung des gesetzlichen Vertreters können sich die Gerichte der unter einem aufgelegten Formulare 259 a) bis d) zur Strafprozeßordnung bedienen, während für die Verständigung des Pflegschaftsgerichtes besondere Drucksorten nicht aufgelegt werden können, da Umfang und Inhalt dieser Verständigung von der Natur des einzelnen Falles abhängt.

Koerber m. p.

Digitized by Google

Kundmachung.

15. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen*). Bei der Lokalbahn Janów—Jaworów wurde der Bezirkshauptmann Vinzenz Dobrowolski in Lemberg zum Regierungskommissär bestellt (4. Juli 1903, Z. 15.780).

Bei der Lokalbahn Brandeis a. d. Elbe—Neratowitz wurde an Stelle des Regierungskommissärs Heinrich Řehák, Statthaltereirat und Bezirkshauptmann in Karolinenthal, der bei der Statthalterei in Prag in Verwendung stehende Statthaltereisekretär Dr. Franz Horák zum landesfürstlichen Kommissär bestellt (13. Juli 1903, Z. 16.248).

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 27. Juni l. J. ausgegebenen Stück LXIII unter Nr. 133 das Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, und unter Nr. 134 die Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1903, womit Durchführungsvorschriften zu obigem Gesetze erlassen werden;

in dem am 30. Juni l. J. ausgegebenen Stück LXVI unter Nr. 139 die kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1903, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903.

Mitgliedschaft juristischer Personen bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Das am 27. Juni d. J. kundgemachte Gesetz vom 10. Juni 1903, R. G. Bl. Nr. 133, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, enthält in § 1, Absatz 2, die Bestimmung, daß die Verpflichtung, sich der vorgeschriebenen Revision zu unterziehen, besteht, „gleichviel ob die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft durch den Genossenschaftsvertrag (Statut) auf physische Personen beschränkt ist oder sich auch auf Körperschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereinigungen erstreckt".

Nach Inhalt der parlamentarischen Beratungen, die zur Aufnahme dieses Absatzes in das Gesetz führten, wurde mit dieser Bestimmung der Zweck verfolgt, die namentlich in letzter Zeit wiederholt erörterte Frage, ob juristische Personen Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sein können, durch authentische Interpretation in bejahendem Sinne zu lösen.

Aufnahme von unentgeltlichen Kommissionen in das Reisetagebuch. Das Oberlandesgerichtspräsidium in Brünn hat mit Zustimmung des Justizministeriums nachstehenden Erlaß an die Bezirksgerichte seines Sprengels gerichtet:

---

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 vom Jahre 1901.

Digitized by Google

Laut § 406, Z. 16 G. O. sind in das Reisetagebuch alle kommissionellen Amtshandlungen der gerichtlichen Beamten und der Gerichtsdiener in Zivilsachen einzutragen. Diese Norm hat offenbar einen doppelten Zweck: einen Überblick über die von den Angestellten des Gerichtes auswärts vorgenommenen Amtshandlungen zu verschaffen, sowie weiters die Überprüfung der aus diesem Anlasse adjustierten Gebühren durch das Rechnungsdepartement des Oberlandesgerichtes zu ermöglichen. Eine Einschränkung hat die Norm des § 406, 16 G. O. lediglich durch die in dem J. M. V. Bl. 1899, S. 317, enthaltenen Direktiven erfahren, laut welcher die Eintragung einzelner außerhalb des Amtsortes, jedoch in einer Entfernung unter 3·8 Kilometer von Gerichtsdienern vorgenommenen Amtshandlungen in das Reisetagebuch zu unterbleiben hat.

Dem Oberlandesgerichtspräsidium ist zur Kenntnis gelangt, daß von richterlichen Beamten — insbesondere aus Anlaß der Einvernahme von Parteien behufs Herbeiführung der Löschung von indebite haftenden Satzposten — über Ansuchen der betreffenden Gemeindevorstände Tagfahrten außerhalb des Gerichtsortes abgehalten, diese aber in das Reisetagebuch dann nicht eingetragen wurden, wenn der Richter einen Anspruch auf Kommissionsgebühren nicht erhoben hat.

Da dadurch der Überblick über die Beschäftigung der Richter außerhalb des Gerichtsortes verloren geht und auch leicht Mißbräuche einreißen können, werden die sämtlichen k. k. Bezirksgerichte des Sprengels angewiesen, die zitierte Vorschrift des § 406, 16 G. O. genau zu beobachten. Bei Amtshandlungen, für welche eine Gebühr nicht liquidiert wurde, ist der Grund der unterbliebenen Liquidierung in der Rubrik „Bemerkungen" kurz anzuführen.

Erinnert wird schließlich an die Bestimmung des § 95 G. O., derzufolge zu jeder außerhalb des Gerichtsortes vorzunehmenden Amtshandlung die Zustimmung des Gerichtsvorstehers einzuholen ist; die Erteilung dieser Zustimmung ist jederzeit mit Aktenvermerk ersichtlich zu machen.

Kumulierung von Grundbuchs- und Verfachbuchsansuchen in Tirol und Vorarlberg. Das Justizministerium hat mit Erlaß vom 9. Juli 1903, Z. 12918, dem Oberlandesgerichtspräsidium in Innsbruck Nachstehendes eröffnet:

Wofern bei einem Gerichte nebst Grundbüchern auch noch das Verfachbuch geführt wird, ist die Vereinigung von Grundbuchs- und Verfachbuchsansuchen in einer Eingabe zulässig, falls beiden Ansuchen dieselbe Urkunde zugrunde liegt. Die Eingabe muß in zwei Ausfertigungen, von denen die zweite dem Duplikatsstempel unterliegt, überreicht werden, und ist nebst den für Grundbuchseingaben vorgeschriebenen Belegen zugleich auch eine Abschrift der Urkunde für das Verfachbuch beizubringen.

Nach vorschriftsmäßiger Beisetzung des Eingangsvermerkes ist das Duplikat der Eingabe samt der zu verfachenden Urkundenabschrift abgesondert, jedoch mit Bedachtnahme auf die dem ersten Gesuchspare angeschlossene Urschrift der Urkunde der verfachbücherlichen Geschäftsbehandlung zu unterziehen.

In den Tagebüchern für Grundbuchseingaben und für Verfachbuchseingaben ist in Spalte 2 (Tag des Einganges) die dem konnexen Verfach- beziehungsweise Grundbuchsansuchen zukommende Tagebuchzahl (z. B. Verf. 446/3, Gb. 852/3) in Klammer ersichtlich zu machen. Desgleichen ist auf jedem Exemplare der Eingabe unter der eigenen Tagebuchzahl die Tagebuchzahl des konnexen Verfach- beziehungsweise Grundbuchsansuchens in Klammer zu notieren.

Digitized by Google

Anrechenbarkeit der Dienstzeit zur Pensionsbemessung im Falle Übertrittes aus dem Staatsdienste in den steiermärkischen Landesdienst und umgekehrt. Das Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern mit Erlaß vom 22. April l. J., Z. 14580, ausgesprochen, daß, insolange seitens der steiermärkischen Landesverwaltung den aus dem aktiven österreichischen Zivil- oder Militärstaatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Beamten und Dienern die Einrechnung der im Staatsdienste vollstreckten Dienstjahre behufs der Pensionsbemessung in ihre landschaftliche Dienstzeit gewährleistet wird, seitens der Staatsverwaltung in Betreff der etwa aus dem steiermärkischen Landesdienste in den Zivilstaatsdienst übertretenden Beamten und Diener hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit bei der Bemessung ihrer Ruhegenüsse der reziproke Vorgang eingehalten werden wird.

Das Finanzministerium hat beigefügt, daß ein gleichartiges Reziprozitätsverhältnis zufolge früher getroffener Vereinbarungen auch hinsichtlich der mährischen, galizischen und dalmatinischen Landesdienste besteht.

Anläßlich der **Vollendung der Neubauten für die Gerichtshöfe in Laibach und Marburg** *) wurde außer den unter den „Personalnachrichten" genannten Funktionären dieser Gerichtshöfe noch nachfolgenden Persönlichkeiten eine Allerhöchste Auszeichnung zuteil: dem Statthaltereioberingenieur Anton Ritter von Spinler in Graz das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens, den Bautechnikern Karl Schönbacher in Laibach und Josef Schaller in Marburg und dem Schieferdecker- und Spenglermeister Heinrich Korn in Laibach das goldene Verdienstkreuz, endlich dem Bautechniker Julius Weber in Marburg und dem Werkmeister der krainerischen Baugesellschaft in Laibach Franz Unger das silberne Verdienstkreuz mit der Krone.

Aus demselben Anlasse wurde die Anerkennung des Justizministeriums bekanntgegeben: der krainerischen Baugesellschaft in Laibach, dann deren kommerziellem Leiter Kamillo Pammer und deren technischem Leiter Baumeister Anton Wolf in Laibach, der Firma Winter & Richter in Wien, dem Tischlermeister Karl Binder in Laibach, sowie den Firmen I. G. Wolf in Graz, Hans Hable in Wien, Johann Blahovsky in Graz, Johann Rosmann in Graz und Hermann Koch in Wien.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Prag, Brünn, Graz** und **Krakau** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Prag.** Neu bestellt wurde: Josef Kahler, Gutsverwalter i. R. in Leitmeritz, für die Schätzung größerer landwirtschaftlicher Güter im Kreisgerichtssprengel Leitmeritz. Gelöscht wurde: der Sachverständige Franz Halfar. **Brünn.** Neu bestellt wurde: Josef Wenderling, Ökonomieinspektor i. R. in Teschen, für das Ökonomiefach. Gelöscht wurden: Julius Bathelt und Anton Gorgosch. **Graz.** Neu bestellt wurden: Hans Seiler, k. k. Forstinspektionskommissär in Bruck a. M., für die Schätzung größerer land- und forstwirtschaftlicher Güter im Kreisgerichtssprengel Leoben. Gelöscht wurde: Josef Klat. **Krakau.** Neu bestellt wurde: Boleslaus Dlugoszowski, Gutsbesitzer in Bobowa, Ger. Bez. Ciężkowice, für die Schätzung größerer landwirtschaftlichen Güter.

*) Siehe die Mitteilungen auf Seite 8 und 33 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

Statistische

A. Statistischer Ausweis über die Tätigkeit

I. Ab-

	Anzahl der Klagen			Die Streitsache wurde erledigt						Am Schlusse des Jahres anhängig verbliebene Klagen
	im ganzen	der Streitgegenstand oder dessen Wert betrug		durch Zurückweisung der Klage wegen Unzuständigkeit	infolge nicht rechtzeitiger Namhaftmachung der Schiedsrichter seitens des Klägers	durch Vergleich	durch Erkenntnis		in anderer Weise	
		bis 2000 K	über 2000 K				auf Grund Ausbleibens des Geklagten	nach durchgeführter Verhandlung		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Effektenbörse . .	32	26	6	—	—	2	6	11	13	—
Warenbörse . . .	193	136	57	3	—	4	55	12	112	7
Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien	2140	1327	813	11	—	135	299	881	717	97
Waren- und Effektenbörse in Prag . .	28	20	8	—	—	—	5	5	17	1
Produktenbörse in Prag	424	364	60	3	—	15	72	107	221	8
Handelsbörse in Triest	108	57	51	3	—	3	26	13	56	7
Frucht- und Mehlbörse in Graz	6	5	1	—	—	2	2	1	1	—
Fruchtbörse in Linz .	3	3	—	—	—	—	1	—	2	—
Frucht- und Produktenbörse in Czernowitz . .	14	12	2	—	—	—	2	3	9	—

Digitized by Google

Mitteilungen.

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1902.

teilung.

Mit Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen	Das Verfahren dauerte von der Anbringung der Klage bis zur Fällung des Erkenntnisses				Durchschnittlicher Betrag, welchen der Sachfällige zu zahlen hatte				Anmerkung
	bis inklusive einen Monat		über einen Monat		an das Schiedsgericht an Taxen und Gebühren		an den obsiegenden Gegner an Vertretungskosten und sonstigen Auslagen		
	ohne dass das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden mußte	die Gerichte mußten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	ohne daß das Gericht um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden mußte	die Gerichte mußten um die Aufnahme von Beweisen ersucht werden	K	h	K	h	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
—	13	—	3	1	31	32	7	70	Darunter 2 Klagen vom Vorjahre.
—	62	—	4	1	27	88	15	90	Darunter 11 Klagen vom Vorjahre.
—	1100	4	70	17	22	40	47	38	Darunter 72 Klagen vom Vorjahre.
—	8	—	1	1	18	56	36	54	Darunter 4 Klagen vom Vorjahre.
—	170	—	3	6	4	—	33	—	Darunter 12 Klagen vom Vorjahre.
—	33	—	6	—	127	73	55	91	Darunter 3 Klagen vom Vorjahre.
—	5	—	1	—	16	—	46	30	
—	3	—	—	—	14	—	17	—	
—	5	—	—	—	15	20	30	75	Darunter 1 Klage vom Vorjahre.

Digitized by Google

B. Statistischer Ausweis über die Tätigkeit

II. Ab-

	Anzahl der Klagen			Bei den nicht aus Börsengeschäften entstandenen Streitigkeiten waren					Die Schiedsrichter wurden von den Parteien gewählt	
	im ganzen	welche betrafen Streitigkeiten		beide Parteien Mitglieder oder Besucher der Börse	nicht der Börse angehörend der Kläger, und zwar		nicht der Börse angehörend der Beklagte, und zwar		aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus den nicht der Börse angehörenden Schiedsrichtern
		aus Börsengeschäften	aus Geschäften, die nicht an der Börse geschlossen wurden		Inländer	Ausländer	Inländer	Ausländer		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wiener Börse:										
Effektenbörse . .	32	32	—	—	—	—	—	—	—	—
Warenbörse . . .	193	—	193	3	14	4	117	59	26	11
Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien . .	2140	519	1621	290	248	166	792	343	1478	15
Waren- und Effektenbörse in Prag .	28	—	28	3	4	3	23	1	28	3
Produktenbörse in Prag	424	139	285	34	48	10	215	6	389	1
Handelsbörse in Triest	108	3	105	9	19	4	58	33	72	15
Frucht- und Mehlbörse in Graz . .	6	—	6	2	2	—	3	—	2	—
Fruchtbörse in Linz	3	—	3	—	—	—	2	1	3	—
Frucht- und Produktenbörse in Czernowitz . . .	14	10	4	—	4	—	4	—	3	—

Digitized by Google

der Börsenschiedsgerichte im Jahre 1902.

teilung.

Anzahl der Fälle, in welchen vom Präsidenten des Schiedsrichterkollegiums ernannt wurden			Advokaten haben interveniert als Vertreter des		Zahl der Fälle, in welchen die Einrede, daß				Zahl der Fälle, in welchen gegen nicht der Börse angehörende Personen		Der erhobenen		Anmerkung
					das Geschäft in offenbarem Mißverhältnisse zum landwirtschaftlichen Betriebe steht		dem Geschäfte ein als Spiel oder Wette zu beurteilendes Differenzgeschäft zugrunde liege				Nichtigkeitsbeschwerde	Unwirksamkeitsklage (Art. XXV Einf. Ges. zur Ziv.-Proz.-Ordg.)	
die Schiedsrichter	der Obmann des Schiedsgerichtes										wurde stattgegeben		
	aus den der Börse angehörenden Schiedsrichtern	aus der Liste der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter	Klägers	Beklagten	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	erhoben wurde	zurückgewiesen wurde	der Klage stattgegeben wurde	die Klage zurückgewiesen wurde			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
9	—	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2 Klagen vom Vorjahre
69	—	—	53	34	—	—	—	—	62	4	—	—	17 Klagen vom Vorjahre
338	7	—	286	199	—	—	4	3	528	159	1	1	72 Klagen vom Vorjahre
12	—	—	5	5	—	—	—	—	9	—	—	—	4 Klagen vom Vorjahre
102	—	—	139	56	—	—	—	—	112	6	—	—	12 Klagen vom Vorjahre
54	—	—	27	20	—	—	—	—	32	4	—	—	3 Klagen vom Vorjahre
4	—	—	1	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—
3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
2	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1 Klage vom Vorjahre

Digitized by Google

Übersicht über das bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

I. Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur.

1 Erster Präsident,
1 Zweiter Präsident,
4 Senatspräsidenten,
51 Hofräte,
9 Hofsekretäre,
5 Ratssekretärsadjunkten,
1 Generalprokurator,
4 Generaladvokaten,
1 Hilfsämteroberdirektor,
2 Hilfsämterdirektoren,
9 Hilfsämterdirektionsadjunkten,
8 Kanzleioffiziale,
8 Kanzlisten,
5 Türhüter,
22 Amtsdiener,
1 Hausdiener.

III. Gerichte erster Instanz

Oberlandesgerichtssprengel	Zahl der Gerichtshöfe	Zahl der Bezirksgerichte	Flächeninhalt in Quadratkilometern	Einwohnerzahl	Richterliche Beamte: Bei den Gerichtshöfen und den am Sitze derselben befindlichen Bezirksgerichten: Landesgerichtspräsidenten	Kreisgerichtspräsidenten V. Rangsklasse	Kreisgerichtspräsidenten VI. Rangsklasse	Vizepräsidenten	Oberlandesgerichtsräte	Landesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	bei den Bezirksgerichten: Landesgerichtsräte	Bezirksrichter	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten
Wien	11	157	38.959·95	4,089.547	5	3	4	8	28	180	149	76	63	63	.	158
Prag	16	229	51.947·84	6,318.280	2	7	7	10	21	211	95	28	137	72	44	376
Brünn	8	104	27.368·92	3,115.610	2	3	3	6	12	88	68	12	79	15	34	185
Graz	7	125	42.711·41	2,231.750	3	1	3	5	10	71	46	28	69	47	.	138
Innsbruck[1]	5	72	29.284·98	979.878	1	2	2	3	1	33	23	6	40	27	2	79
Triest.....	4	32	7.967·99	755.183	1	.	3	1	2	34	27	12	15	12	.	50
Krakau....	6	69	23.160·84	2,495.451	1	2	3	4	9	90	64	11	50	13	27	190
Lemberg ..	12	134	65.777·15	5,530.008	2	7	3	11	21	252	99	22	95	25	103	421
Zara[2]	5	33	12.834·53	591.597	1	.	4	1	1	30	24	12	14	14	.	43
Zusammen.	74	955	300.013·61	26,107.304	18	25	32	49	105	989	595	207	562	288	210	1640

[1]) Anläßlich der Grundbuchsanlegung geschaffene extra-statum-Stellen: 2 Landesgerichtsräte, 6 Gerichtsstatum-Stellen: 3 Gerichtsadjunkten und 4 Auskultanten. — [2]) Außerdem 1 Gefangenhausoberdirektor, 1 Gefangenhausverwalter und je 1 Gefangenhauskontrollor in Brünn und Olmütz. — [3]) Außerdem 1 Gefangenhausverwalter, in Laibach.

Von der Gesamtzahl der in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln systemisierten Stellen der Kanzlei- 533, 801, 418, 309, 151, 116, 379, 884 und 101, zusammen also per 3692, entfallen 226, 325, 167, 124, 50, 38, 126, 295

Digitized by Google

systemisierte Personal nach dem Stande vom 1. Jänner 1903.

II. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften.

Oberlandesgericht	Präsidenten	Vicepräsidenten	Oberlandesgerichtsräte	Gerichtssekretäre	Gerichtsadjunkten	Auskultanten mit Adjutum 1200 K	Auskultanten mit Adjutum 1000 K	Auskultanten ohne Adjutum	Oberstaatsanwälte V. Rangsklasse	Oberstaatsanwälte VI. Rangsklasse	Oberstaatsanwaltstellvertreter VII. Rangsklasse	Oberstaatsanwaltstellvertreter VIII. Rangsklasse	Kanzleidirektoren	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsklasse	Oberrechnungsräte	Rechnungsräte	Rechnungsrevidenten	Rechnungsoffiziale	Rechnungsassistenten	Rechnungspraktikanten	Amtsdiener
Wien	1	1	23	4	20	85	86	19	1	.	1	1	1	1	11	1	2	6	6	6	3	10
Prag	1	1	34	4	30	112	113	25	1	.	1	1	1	3	14	1	1	6	6	5	3	15
Brünn	1	1	14	3	13	59	60	13	1	.	1	.	1	1	8	1	1	4	4	4	1	8
Graz	1	1	14	3	13	49	50	11	1	.	1	.	1	1	7	1	1	3	5	4	2	9
Innsbruck	1	.	9	1	9	26	26	6	.	1	.	.	1	1	5	.	1	2	2	1	1	6
Triest	1	.	8	2	2	18	19	4	.	1	.	.	1	1	3	.	1	2	2	1	1	7
Krakau	1	1	18	2	17	52	53	12	1	.	1	.	1	1	8	1	1	4	4	2	1	7
Lemberg	1	1	30	4	30	114	114	25	1	.	1	1	1	1	11	1	1	6	7	6	3	9
Zara	1	.	8	2	2	16	17	4	.	1	.	.	1	1	5	.	1	2	2	1	1	6
Zusammen	9	6	158	25	136	531	538	119	6	3	6	3	9	11	72	6	10	35	38	30	16	77

und Staatsanwaltschaften.

Staatsanwaltschaftliche Beamte: Staatsanwälte VI. Rangsklasse	Staatsanwälte VII. Rangsklasse	Staatsanwaltsubstituten VII. Rangsklasse	Staatsanwaltsubstituten VIII. Rangsklasse	Kanzlei- und Gefängnisbeamte, Dienerschaft bei den Gerichtshöfen: Kanzleidirektoren	Kanzleiobervorsteher	Kanzleivorsteher	Vollstreckungsbeamte IX. Rangsklasse	Vollstreckungsbeamte X. Rangsklasse	Kanzleiassistenten	Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsklasse	Grundbuchsdirektor	Grundbuchsvizedirektor	Grundbuchsführer	Amtsdiener	Kerkermeister	Gefangenaufseher	bei den Bezirksgerichten: Kanzleioberoffiziale	Kanzleibeamte der X. u. XI. Rangsklasse	Diener
7	4	1	28	5	20	23	3	6	14	21	268	1	1	60	218	[3] 10	140	10	254	251
8	7	1	30	3	14	19	1	2	10	24	197	1	1	39	137	15	106	72	590	466
5	3	1	23	1	7	10	.	1	5	6	109	1	1	21	74	[4] 8	114	42	301	228
4	3	1	18	1	6	9	.	1	5	1	91	1	1	19	86	[5] 7	100	32	211	258
3	2	.	6	.	5	5	.	.	3	8	30	1	.	.	28	5	23	8	116	136
1	2	.	5	1	3	4	.	1	3	3	38	1	.	5	32	4	40	3	75	64
3	3	1	17	1	5	7	.	1	4	14	100	1	1	13	74	6	65	13	271	170
9	3	1	33	2	11	13	.	2	8	27	233	1	1	50	151	7	142	19	640	328
1	4	.	5	.	5	5	.	.	3	2	29	.	.	6	20	5	22	3	67	57
41	31	6	165	14	76	95	4	14	55	106	1095	8	6	213	820	67	752	202	2525	1958

sekretäre, 5 Gerichtsadjunkten und 2 Kanzlisten. — [3]) Anläßlich der Grundbuchsanlegung geschaffene extraverwalter, 1 Gefangenhauskontrollor, 1 Materialverwahrer und 1 Strafanstaltsadjunkt. — [4]) Außerdem je 1 Gefangen- 1 Gefangenhauskontrollor und 1 Maschinenwärter in Graz und 1 Gefangenhausverwalter und 1 Gefangenhauskontrollor

beamten der X. und XI. Rangsklasse (nach der obigen Reihenfolge der Oberlandesgerichtssprengeln angeführt) per und 35, zusammen also 1386 Stellen auf Offiziale der X. Rangsklasse, die restlichen auf Kanzlisten der XI. Rangsklasse.

Digitized by Google

Ausweis

über die im Jahre 1902 im Vorbereitungsdienste gestandenen Richteramtskandidaten.*)

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Richteramtskandidaten										
	Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtskandidaten am Schlusse des vergangenen Jahres	Zuwachs im Laufe des Ausweisjahres	Abfall im Laufe des Ausweisjahres: infolge Beendigung des Vorbereitungsdienstes	Abfall im Laufe des Ausweisjahres: durch Austritt aus dem Justizstaatsdienste, Ableben oder aus anderen Ursachen	Abfall im Laufe des Ausweisjahres: Zusammen	Zahl der im Vorbereitungsdienste stehenden Richteramtskandidaten am Schlusse des Ausweisjahres	Von den in der Rubrik 6 Genannten stehen im: Jahre des Vorbereitungsdienstes: ersten	zweiten	dritten od. vierten	Von den in der Rubrik 6 Genannten sind: Rechtspraktikanten	Auskultanten
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Wien . . .	153	98	33	48	81	170	79	44	47	64	106
Prag . . .	172	114	51	43	94	192	86	39	67	57	135
Brünn . .	105	40	22	21	43	102	27	20	55	12	90
Graz . . .	97	58	14	16	30	125	56	32	37	34	91
Innsbruck .	55	28	22	5	27	56	26	18	12	37	19
Triest . . .	36	21	6	10	16	41	7	22	12	7	34
Krakau . .	76	51	30	10	40	87	42	31	14	17	70
Lemberg .	**) 277	93	31	16	47	323	96	89	138	74	249
Zara . . .	**) 35	13	3	8	11	37	13	13	11	1	36
Zusammen .	1006	516	212	177	389	1133	432	308	393	303	830
Im Vergleiche zum Jahre 1901 mehr:											
Wien . . .	.	32	.	8	.	17	13	.	4	17	.
Prag . . .	.	39	.	.	.	20	42	.	.	43	.
Brünn . .	.	12	3	.	1	.	9	.	4	4	.
Graz . . .	7	19	.	.	.	28	20	2	6	23	5
Innsbruck .	.	4	6	.	3	1	4	6	.	16	.
Triest . . .	.	10	.	5	5	5	.	13	.	5	.
Krakau . .	.	10	.	.	.	11	4	13	.	8	3
Lemberg .	16	.	.	7	.	95	.	.	138	49	46
Zara . . .	3	.	.	2	.	5	.	.	10	.	5
Zusammen .	26	126	9	22	9	182	92	34	162	165	59
Im Vergleiche zum Jahre 1901 weniger:											
Wien . . .	19	.	12	.	4	.	.	.	.	.	.
Prag . . .	37	.	14	4	18	.	.	2	20	.	23
Brünn . .	14	.	.	2	.	3	.	16	.	.	7
Graz . . .	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.
Innsbruck .	.	.	.	3	.	.	.	.	9	.	15
Triest . . .	.	.	.	.	.	.	4	.	4	.	.
Krakau . .	31	.	30	2	32	.	.	.	6	.	.
Lemberg .	.	.	86	.	79	.	11	32	.	.	.
Zara . . .	.	4	8	.	6	.	3	2	.	.	.
Zusammen .	101	4	152	11	141	3	18	52	39	.	45

*) Siehe den Ausweis für das Jahr 1901, J. M. V. Bl. ex 1902, Seite 198.
**) Gegenüber dem Vorjahre richtiggestellt.

Digitized by Google

Übersicht

über die Advokaturskandidaten am Schlusse des Jahres 1902*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel der Advokaten-kammer	Zahl der Advokaturskandidaten (§ 30 A. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze der Advokatenkammer	Von diesen haben zurückgelegt: eine siebenjährige Advokaturspraxis (§ 2, Abs. 1, A. O.)	Von diesen haben zurückgelegt: eine einjährige Gerichtshofspraxis (§ 2, Abs. 1, lit. a, A. O.)	Von diesen haben die Advokatenprüfung mit Erfolg abgelegt	Im Vergleiche mit dem Jahre 1901: mehr: Zahl	mehr: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr: davon: an anderen Orten	mehr: davon: am Sitze der Advokatenkammer	weniger: Zahl	weniger: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger: davon: an anderen Orten	weniger: davon: am Sitze der Advokatenkammer
Wien.																
Österreich u. d. Enns	Wien . .	290	273	17	265	5	203	15	—	—	—	—	1	1	—	5
Österreich o. d. Enns	Linz . . .	14	9	5	7	—	9	—	—	—	—	—	6	5	1	1
Salzburg	Salzburg .	14	12	2	12	1	11	4	1	1	—	1	—	—	—	—
	Summe .	318	294	24	284	6	223	19	—	—	—	—	6	5	1	5
Prag.																
Böhmen	Prag . . .	328	182	146	132	9	111	10	—	—	12	—	4	16	—	9
Brünn.																
Mähren	Brünn . .	56	39	17	21	9	29	2	3	2	1	1	—	—	—	—
Schlesien	Troppau .	12	5	7	2	1	5	1	3	2	1	1	—	—	—	—
	Summe .	68	44	24	23	10	34	3	6	4	2	2	—	—	—	—
Graz.																
Steiermark	Graz . . .	56	43	13	35	13	35	11	7	3	4	4	—	—		—
Kärnten	Klagenfurt	3	3	—	3	1	3	—	—	—	—	—	2	—	2	—
Krain	Laibach .	11	11	—	10	—	9	1	—	—	—	—	3	3	—	3
	Summe .	70	57	13	48	14	47	12	2	—	2	1	—	—	—	—
Innsbruck.	Innsbruck	18	8	10	8	3	10	2	—	—	1	—	—	1	—	1
Tirol	Bozen . .	9	4	5	4	7	—	—	—	—	1	—	2	3	—	3
	Rovereto .	13	8	5	8	11	4	5	3	1	2	1	—	—	—	—
	Trient . .	11	6	5	6	—	7	—	2	2	—	2	—	—	—	—
Vorarlberg	Feldkirch .	2	1	1	1	1	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—
	Summe .	53	27	26	27	22	23	8	3	—	4	—	—	1	—	—
Triest.																
Küstenland	Triest . .	44	30	14	27	—	29	2	—	1	—	2	—	—	1	—
	Görz . . .	7	7	—	7	2	4	—	1	1	—	1	—	—	—	—
	Summe .	51	37	14	34	2	33	2	1	2	—	3	—	—	1	—
Krakau.																
Westgalizien . . .	Krakau . .	147	107	40	64	11	76	22	70	64	6	—	—	—	—	5
Lemberg.	Lemberg .	263	190	73	112	8	139	9	39	11	28	5	—	—	—	—
Ostgalizien	Przemyśl .	69	41	28	22	1	23	1	21	6	15	—	—	—	—	—
	Sambor .	81	48	33	14	5	9	4	27	21	6	4	—	—	—	—
Bukowina	Czernowitz	61	37	24	29	2	22	9	13	—	13	—	—	—	—	1
	Summe .	474	316	158	177	16	193	23	100	38	62	8	—	—	—	—
Zara.	Zara . . .	4	4	—	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1
Dalmatien	Ragusa .	4	3	1	1	—	3	—	2	1	1	—	—	—	—	—
	Spalato .	5	3	2	3	—	3	—	—	—	1	—	—	1	—	1
	Summe .	13	10	3	4	4	6	3	2	—	2	—	—	—	—	2
	Zusammen .	1522	1074	448	793	94	746	102	174	86	88	—	—	—	—	7

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1901, J. M. V. Bl. 1902, S. 199.

Digitized by Google

Übersicht

über die Notariatskandidaten am Schlusse des Jahres 1902*).

Sprengel des Oberlandesgerichtes und Land	Sprengel des Notarenkollegiums mit dem Sitze in	Zahl der Notariatskandidaten (§. 117, Absatz 2, N. O.)	Von diesen waren in Verwendung: am Sitze eines Gerichtshofes	Von diesen waren in Verwendung: an anderen Orten	Von diesen haben zurückgelegt: am Sitze der Notariatskammer	Von diesen haben zurückgelegt: 2 Jahre in der Praxis bei einem Notare	Von diesen haben zurückgelegt: 4 Jahre im prakt. Justizdienste	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Notariatsprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Advokatenprüfung	Von diesen haben mit Erfolg abgelegt: die Richteramtsprüfung	Von diesen sind am Schlusse des Jahres 1902 als Notariatssubstituten bestellt gewesen	Im Vergleiche mit dem Jahre 1901: mehr: Zahl	mehr: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	mehr: davon: an anderen Orten	mehr: davon: am Sitze der Notariatskammer	weniger: Zahl	weniger: davon: am Sitze eines Gerichtshofes	weniger: davon: an anderen Orten	weniger: davon: am Sitze der Notariatskammer
Wien. Österreich u. d. Enns	Wien	94	76	18	71	82	75	54	—	8	4	—	—	1	—	1	2	—	2
Österreich o. d. Enns	Linz	11	4	7	3	8	10	7	—	2	—	—	1	—	1	—	—	1	—
Salzburg	Salzburg	6	4	2	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1
	Summe	111	84	27	78	90	89	65	—	10	4	—	—	—	—	3	2	1	2
Prag. Böhmen	Prag	22	9	13	7	8	6	2	2	4	—	5	3	2	2	—	—	—	—
	Reichenberg	2	1	1	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Brüx	12	1	11	—	1	7	5	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1
	Budweis	6	1	5	1	3	3	2	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	—
	Eger	4	—	4	—	2	1	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Königgrätz	10	3	7	2	8	8	5	—	2	1	1	1	—	1	—	—	—	—
	Kuttenberg	2	1	1	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Pilsen	8	—	8	—	5	5	3	—	—	2	—	—	—	—	1	1	—	1
	Summe	66	16	50	10	29	30	20	3	7	5	8	6	2	2	—	—	—	—
Brünn. Mähren	Brünn	15	9	6	7	3	4	3	—	—	—	2	2	—	1	—	—	—	—
	Olmütz	14	2	12	—	5	5	1	1	2	1	7	2	5	—	—	—	—	—
Schlesien	Troppau	3	2	1	2	1	2	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Summe	32	13	19	9	9	11	4	1	4	1	10	4	6	1	—	—	—	—
Graz. Steiermark	Graz	14	11	3	11	9	8	6	—	—	1	—	—	—	—	2	—	2	—
	Cilli	2	2	—	—	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
	Leoben	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Kärnten	Klagenfurt	3	1	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	2
Krain	Laibach	9	6	3	6	4	3	3	—	—	—	—	2	—	2	—	—	2	—
	Summe	29	20	9	18	15	13	10	—	—	2	—	—	—	—	4	—	4	1
Innsbruck. Tirol u. Vorarlberg	Innsbruck	14	7	7	4	9	—	8	—	—	1	—	—	—	—	4	2	2	2
	Trient	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—
	Summe	15	8	7	5	9	—	8	—	—	1	—	—	—	—	5	3	2	1
Triest. Küstenland	Triest	6	4	2	1	5	1	1	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Rovigno	2	—	2	—	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	8	4	4	1	7	1	2	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Krakau. Westgalizien	Krakau	31	14	17	9	29	29	23	—	—	2	1	—	1	—	—	—	—	—
	Tarnów	23	7	16	3	4	19	16	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
	Summe	54	21	33	12	33	48	39	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—
Lemberg. Ostgalizien	Lemberg	53	25	28	11	37	45	25	—	4	6	9	14	—	—	—	—	5	1
	Przemyśl	26	6	20	1	25	24	16	—	2	4	1	—	2	—	—	1	—	1
Bukowina	Czernowitz	13	9	4	9	4	1	4	—	2	1	3	4	—	4	—	—	1	—
	Summe	92	40	52	21	66	70	45	—	8	11	13	17	—	2	—	—	4	—
Zara. Dalmatien	Zara	4	4	—	3	4	—	2	—	1	—	—	—	—	—	1	—	1	—
	Cattaro	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ragusa	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
	Spalato	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	3
	Summe	5	5	—	3	4	—	2	—	1	—	—	—	—	—	3	2	1	3
Zusammen...		412	211	201	157	262	262	195	4	31	27	17	17	—	—	—	—	—	2

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1901, J. M. V. Bl. 1902, S. 200.

Digitized by Google

Übersicht

über die Zahl der systemisierten Notare zu Beginn des Jahres 1903. [1])

Sprengel des Oberlandesgerichtes	Land	Notarenkollegium in	Einwohnerzahl d. Sprengels des Notarenkollegiums nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900	Amtssitz der Notariatskammer	Zahl der systemisierten Notare: Gesamtzahl	davon mit dem Amtssitze: am Sitze von Gerichtshöfen	davon mit dem Amtssitze: an anderen Orten	davon mit dem Amtssitze: am Amtssitze der Notariatskammer	Von den systemisierten Stellen waren ständig unbesetzt
Wien	Österr. u. d. Enns	Österreich unter der Enns	3,086.382	Wien	139	73	66	65	1
	Österr. o. d. Enns	Österreich ob der Enns	809.918	Linz	53	10	43	4	.
	Salzburg	Salzburg [3])	193.247	Salzburg	19	4	15	4	.
Prag	Böhmen	Sprengel des LG. Prag und der KG. Jičin, Jungbunzlau und Tabor	2,107.568	Prag	78	16	62	12	4
		Sprengel der KG. Böhm. Leipa und Reichenberg	518.202	Reichenberg	17	3	14	2	.
		Sprengel der KG. Brüx und Leitmeritz [2])	849.896	Brüx	31	3	28	1	2
		Sprengel des KG. Budweis	324.383	Budweis	16	2	14	2	.
		Sprengel des KG. Eger	499.720	Eger	21	2	19	2	.
		Sprengel der KG. Chrudim und Königgrätz	810.778	Königgrätz	30	3	27	2	1
		Sprengel des KG. Kuttenberg	398.094	Kuttenberg	16	2	14	2	1
		Sprengel der KG. Pilsen und Pisek	809.639	Pilsen	34	3	31	2	.
Brünn	Mähren	Sprengel des LG. Brünn und der KG. Iglau und Znaim	1,124.408	Brünn	44	10	34	6	.
		Sprengel der KG. Olmütz, Neutitschein und Ungarisch-Hradisch	1,310.673	Olmütz	48	6	42	3	3
	Schlesien	Schlesien	680.529	Troppau	25	4	21	2	.
Graz	Steiermark	Sprengel des LG. Graz	621.820	Graz	30	9	21	9	.
		Sprengel der KG. Cilli und Marburg	457.586	Cilli	24	5	19	2	.
		Sprengel des KG. Leoben [3])	276.652	Leoben	22	2	20	2	.
	Kärnten	Kärnten	367.344	Klagenfurt	30	3	27	3	.
	Krain	Krain	508.348	Laibach	34	5	29	4	.
Innsbruck	Tirol und Vorarlberg	Sprengel des LG. Innsbruck und der KG. Bozen und Feldkirch	619.779	Innsbruck	44	6	38	3	10
		Sprengel der KG. Rovereto und Trient	360.099	Trient	29	6	23	3	4
Triest	Küstenland	Sprengel des LG. Triest und KG. Görz	519.401	Triest	29	11	18	7	.
		Sprengel des KG. Rovigno	235.782	Rovigno	14	2	12	2	.
Krakau	Westgalizien	Sprengel des LG. Krakau und der KG. Neusandec und Wadowice	1,321.121	Krakau	43	8	35	4	.
		Sprengel der KG. Tarnów, Jasło und Rzeszów	1,174.330	Tarnów	33	6	27	2	.
Lemberg	Ostgalizien	Sprengel des LG. Lemberg und der KG. Brzeżany, Kolomea, Stanislau, Tarnopol und Złoczów	3,293.516	Lemberg	86	17	69	7	.
		Sprengel der KG. Przemyśl, Sambor, Stryj und Sanok	1,506.571	Przemyśl	46	8	38	2	.
	Bukowina	Bukowina	729.921	Czernowitz	20	5	15	3	.
Zara	Dalmatien	Sprengel d. LG. Zara u. d. KG. Sebenico [2])	228.777	Zara	15	5	10	3	.
		Sprengel des KG. Cattaro	35.854	Cattaro	3	1	2	1	.
		Sprengel des KG. Ragusa	68.007	Ragusa	7	2	5	2	1
		Sprengel des KG. Spalato	258.959	Spalato	15	2	13	2	.
		Summe	26,107.304		1095	244	851	170	27
		Im Vergleiche mit dem Jahre 1901		mehr . . .	—	—	—	—	—
				weniger . . .	2	1	1	1	.

[1]) Siehe die Übersicht für das Jahr 1902, J. M. V. Bl. 1902, S. 201.

[2]) Die Vermehrung der systemisierten Stellen erfolgte im Sprengel der Notariatskammer in Brüx durch Systemisierung einer Notarstelle in Weipert und im Sprengel der Notariatskammer in Zara durch Systemisierung einer Notarstelle in Obbrovazzo.

[3]) Die Verminderung der systemisierten Stellen erfolgte im Sprengel der Notariatskammer in Salzburg durch Auflassung einer Notarstelle in Mattsee und im Sprengel der Notariatskammer in Leoben durch Auflassung einer Notarstelle in Eisenerz.

Digitized by Google

Übersicht über die Zahl der Advokaten und die

Fortlaufende Zahl	Oberlandesgerichtssprengel	Land	Sprengel der Advokatenkammer	Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1900	Zahl der Advokaten zu Beginn des Jahres 1902				Zunahme im Jahre 1902				Abnahme im Jahre 1902			
					im ganzen	davon			im ganzen	davon			im ganzen	davon		
						am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer		am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer		am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer
1	Wien	Österreich u. d. Enns	Wien	3,086.382	1143	1047	96	1020	50	45	5	42	43	37	6	34
2		Österreich o. d. Enns	Linz	809.918	84	49	35	24	3	1	2	1	5	3	2	1
3		Salzburg	Salzburg	193.247	26	20	6	20	2	1	1	1	3	1	2	1
4	Prag	Böhmen	Prag	6,318.280	1150	545	605	339	40	27	13	19	35	17	18	14
5	Brünn	Mähren	Brünn	2,435.081	367	155	212	96	14	10	4	7	8	4	4	3
6		Schlesien	Troppau	680.529	85	31	54	16	2	1	1	1	5	.	5	.
7	Graz	Steiermark	Graz	1,356.058	176	109	67	77	1	1	.	.	12	6	6	5
8		Kärnten	Klagenfurt	367.344	35	16	19	16	1	.	1	.	6	2	4	2
9		Krain	Laibach	508.348	37	26	11	23	5	4	1	4	3	.	3	.
10	Innsbruck	Tirol	Innsbruck	239.475	44	26	18	26	2	2	.	2	1	1	.	1
11			Bozen	250.488	45	14	31	14	3	3	.	3	2	.	2	.
12			Rovereto	127.866	24	5	19	5	2	2	.	2	.	.	.	.
13			Trient	232.233	48	13	35	13	1	.	1	.	1	1	.	1
14		Vorarlberg	Feldkirch	129.816	17	6	11	6	1	1	.	1	2	1	1	1
15	Triest	Küstenland	Triest	551.942	114	68	46	65	4	2	2	2	2	.	2	.
16			Görz	203.241	27	22	5	22	.	.	.	.	6	3	3	3
17	Krakau	Westgalizien	Krakau	2,495.451	286	178	108	105	19	13	6	10	15	12	3	11
18	Lemberg	Ostgalizien	Lemberg	3,293.579	372	272	100	177	25	11	14	11	13	12	1	11
19			Przemyśl	783.245	72	46	26	34	4	1	3	1	6	6	.	4
20			Sambor	723.263	60	24	36	11	10	3	7	2	6	2	4	1
21		Bukowina	Czernowitz	729.921	111	65	46	51	7	3	4	2	6	2	4	3
22	Zara	Dalmatien	Zara	228.777	25	20	5	14	.	.	.	.	3	3	.	3
23			Ragusa	103.861	19	14	5	10	.	.	.	.	.	.	.	.
24			Spalato	258.959	34	18	16	18	1	.	1	.	1	1	.	1
			Zusammen . .	26,107.304	4401	2789	1612	2202	197	131	66	111	184	114	70	102

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1901, J. M. V. Bl. 1902, S. 202 u. 203.

**) Unter Berücksichtigung der im Jahre 1902 vorgekommenen Übersiedlungen im Kammersprengel.

Digitized by Google

Personalbewegung in der Advokatur für das Jahr 1902*).

Zahl der Advokaten am Schlusse des Jahres 1902				im Vergleiche mit dem Jahre 1901								Die Zunahme gründete sich auf		Die Abnahme gründete sich auf				Übersiedlungen im Kammersprengel	Fortlaufende Zahl
	davon			mehr				weniger											
					davon				davon										
im ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes **)	an anderen Orten **)	am Sitze der Advokatenkammer **)	im ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer	im ganzen	am Sitze eines Gerichtshofes	an anderen Orten	am Sitze der Advokatenkammer	Eintragung	Übersiedlung aus einem anderen Kammersprengel	Tod	Verzicht	Streichung	andere Umstände	Zahl der im Jahre 1902 vorgekommenen	
1150	1055	95	1028	7	8	.	8	.	.	1	.	45	5	16	16	3	8	4	1
82	47	35	24	.	.	.	.	2	2	.	.	2	1	2	2	.	1	1	2
25	20	5	20	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	1	1	.	1	.	3
1155	555	600	344	5	10	.	5	.	.	5	.	39	1	11	10	.	14	15	4
373	161	212	98	6	6	.	2	.	.	.	.	13	1	2	5	.	1	4	5
82	32	50	17	.	1	.	1	3	.	4	.	1	1	1	1	1	2	.	6
165	104	61	72	.	.	.	.	11	5	6	5	1	.	4	4	1	3	4	7
30	14	16	14	.	.	.	.	5	2	3	2	.	1	3	2	.	1	.	8
39	30	9	27	2	4	.	4	.	.	2	.	4	1	.	.	.	3	.	9
45	27	18	27	1	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	10
46	17	29	17	1	3	.	3	.	.	2		3	.	1	.	.	1	.	11
26	7	19	7	2	2	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	12
48	12	36	12	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	13
16	6	10	6	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	.		1	.	14
116	70	46	67	2	2	.	2	.	.	.	.	3	1	.	2	.	.	.	15
21	19	2	19	.	.	.	.	6	3	3	3	.	.	5	.	.	1	.	16
290	179	111	104	4	1	3	.	.	.	.	1	19	.	9	3	1	2	4	17
384	271	113	177	12	.	13	.	.	1	.	.	22	3	6	2	1	4	6	18
70	41	29	31	.	.	3	.	2	5	.	3	3	1	3	.	.	3	.	19
64	25	39	12	4	1	3	1	.	.	.	.	9	1	3	1	.	2	3	20
112	66	46	50	1	1	.	.	.	.	.	1	6	1	2	.	.	4	3	21
22	17	5	11	.	.	.	.	3	3	.	3	.	.	.	2	.	1	.	22
19	14	5	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23
34	17	17	17	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	24
4414	2806	1608	2211	13	17	.	9	.	.	4	.	178	19	71	53	7	53	44	

Digitized by Google

Zusammen-

der Ernennungs-, rücksichtlich Eintragungsjahre der zu Beginn

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel der Advokaten-kammer	Gesamtzahl d. Advokat. zu Beginn d. Jahres 1903	Hievon sind ernannt, rücksichtlich																								
				1841	1852	1853	1854	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875
1	Österreich u. d. Enns	Wien	1150	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	3	1	3	1	2	19	22	14	12	18	10	16	25
2	Österreich o. d. Enns	Linz	82	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	1	2	3	2	2	.	.
3	Salzburg	Salzburg	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
4	Böhmen	Prag	115*)	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	1	5	14	7	8	10	13	16	11
5	Mähren	Brünn	373		.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	3	1	.	.	.	7	4	2	2	3	8	7	6
6	Schlesien	Troppau	82	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	1	1	.	1	1
7	Steiermark	Graz	165	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	6	.	3	8	5	4	3	2	5	4
8	Kärnten	Klagenfurt	30	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	1	1
9	Krain	Laibach	39	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
10	Tirol	Innsbruck	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1	.	2
11		Bozen	46	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	.
12		Rovereto	26	.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	2	.	1	2	1	2	.
13		Trient	48	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	.	.	.	3	.	1	1	1	1	2
14	Vorarlberg	Feldkirch	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
15	Küstenland	Triest	116	.	.	2	.	1	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	6	1	1	.	.	1	1
16		Görz	21	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.
17	Westgalizien	Krakau	290	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	4	2	2	2	1	6
18	Ostgalizien	Lemberg	384	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	1	.	4	4	3	2	2	2	3	2
19		Przemyśl	70	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	1
20		Sambor	64	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
21	Bukowina	Czernowitz	112	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2
22	Dalmatien	Zara	22	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1
23		Ragusa	19	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.
24		Spalato	34	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.	2	.	.	.
		Summe .	4414	1	1	3	1	3	1	2	3	3	6	5	9	15	9	15	8	45	78	43	45	48	44	58	66

*) Siehe die Übersicht für das vorige Jahr, J. M. V. Bl. 1902, Seite 204 u. 205.

Digitized by Google

stellung

des Jahres 1903 in der Advokatenliste eingetragenen Advokaten.*)

(seit dem Jahre 1869) eingetragen worden:

1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	Fortlaufende Zahl
25	25	27	22	32	28	28	25	17	32	39	37	32	25	25	40	38	52	41	48	54	52	42	50	59	58	45	1
1	3	2	3	1	1	1	3	1	2	1	2	3	2	4	3	2	3	3	4	6	2	3	3	2	3	2	2
1	1	1	.	2	.	.	2	.	1	1	.	.	2	2	.	1	.	1	2	2	.	.	.	1	.	2	3
17	21	20	20	21	24	19	27	26	35	23	38	38	45	51	44	36	57	60	57	61	64	62	59	46	53	39	4
7	7	7	5	8	5	9	8	8	9	12	15	13	18	16	16	17	8	18	17	17	19	9	19	16	12	13	5
1	2	1	.	3	2	3	3	3	3	1	1	3	4	2	3	6	4	3	3	6	3	3	3	3	4	1	6
5	2	2	1	7	3	1	.	2	1	4	3	2	7	1	8	7	7	2	11	3	10	14	6	6	7	1	7
2	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	2	1	.	2	2	1	.	2	2	3	.	1	.	1	1	.	8
.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	1	.	1	1	.	2	2	5	.	2	4	1	2	3	1	4	9
.	2	1	.	1	.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	1	1	5	2	1	5	3	3	3	.	3	2	10
2	1	3	.	.	.	1	1	1	.	1	3	1	1	.	1	2	1	2	3	2	5	.	3	1	2	3	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	2	.	.	1	.	2	2	12
1	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	2	.	.	.	1	4	2	1	2	1	1	1	3	3	6	1	13
.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	1	2	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	1	.	14
1	.	3	2	4	1	1	5	5	4	.	2	5	1	7	4	6	6	5	9	3	2	4	6	4	5	3	15
1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	.	16
3	.	6	.	4	5	5	3	6	10	10	6	11	12	12	11	12	11	15	9	18	11	19	16	20	16	19	17
6	3	2	3	1	6	2	3	9	8	4	7	11	13	17	19	14	15	19	20	25	32	29	20	25	22	22	18
1	2	.	.	1	.	1	1	1	1	.	2	4	1	4	2	2	3	2	6	5	3	1	9	4	5	3	19
.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	1	.	1	2	4	5	2	1	2	4	2	3	6	4	6	5	9	20
1	1	.	.	3	.	1	4	2	7	3	4	3	3	2	4	5	5	10	3	4	6	6	9	8	7	6	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	4	1	.	.	2	2	.	.	1	2	2	.	22
.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	3	.	1	1	1	2	.	1	.	.	2	1	.	23
.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	1	1	3	1	2	3	1	2	3	2	1	.	1	1	24
75	70	77	63	91	76	76	87	86	121	108	127	132	142	157	171	162	186	199	207	227	225	206	218	216	219	178	

Digitized by Google

Zusammen-

der Ernennungsjahre der zu Beginn des

Fortlaufende Zahl	Land	Sprengel des Notaren-collegiums mit dem Sitze in	Gesamtzahl der Notare zu Beginn des Jahres 1908	Hievon sind																	
				1851	1852	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870
1	Österreich u. d. Enns	Wien	132	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	2	1	.	1	.	1	3	.
2	Österreich o. d. Enns	Linz	47	.	.	1	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.
3	Salzburg	Salzburg	18	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Böhmen	Prag	71	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1
5		Reichenberg	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6		Brüx	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.
7		Budweis	15	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
8		Eger	21	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9		Königgrätz	28	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
10		Kuttenberg	14	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11		Pilsen	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
12	Mähren	Brünn	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
13		Olmütz	43	.	.	.		.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Schlesien	Troppau	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
15	Steiermark	Graz	29	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1	.
16		Cilli	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
17		Leoben	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Kärnten	Klagenfurt	28	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Krain	Laibach	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
20	Tirol und Vorarlberg	Innsbruck	32	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
21		Trient	24	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
22	Küstenland	Triest	28	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
23		Rovigno	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.
24	Westgalizien	Krakau	41	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
25		Tarnów	32	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1
26	Ostgalizien	Lemberg	80	.	.	.	.	.	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
27		Przemyśl	43	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Bukowina	Czernowitz	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	Dalmatien	Zara	12	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
30		Cattaro	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31		Ragusa	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32		Spalato	14	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
		Zusammen .	1011	1	1	2	1	7	2	4	7	5	7	4	2	5	3	4	5	11	7

*) Siehe die Zusammenstellung für das Jahr 1902, J. M. V. Bl. 1902, S. 206 und 207.

Digitized by Google

stellung

Jahres 1903 im Amte befindlichen Notare.*)

ernannt worden																															Fortlaufende Zahl
1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	
3	6	1	2	1	1	2	.	4	3	5	3	2	2	5	3	5	3	4	4	3	3	5	4	6	6	6	9	11	2	2	4	1
1	4	2	.	1	.	1	.	1	2	2	1	.	2	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	2	1	.	2	7	1	1	2	.	2	2
.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	2	2	.	.	1	1	3	3
1	1	.	5	2	3	1	.	2	3	1	1	3	1	1	1	1	1	1	6	2	4	2	1	4	1	3	5	1	3	3	1	4
1	.	.	2	1	.	.	.	2	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	5
5	.	1	1	.	.	2	.	.	.	2	1	.	.	1	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	4	2	6
1	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	7
1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	1	.	1	.	4	.	.	1	.	2	.	2	1	1	.	.	1	.	8
1	1	1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	1	2	1	1	1	2	.	.	2	1	.	1	2	9
1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	10
2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	1	1	2	.	1	.	1	1	.	1	.	1	1	4	2	2	2	1	3	1	11
4	.	2	.	1	1	.	.	.	.	2	2	1	1	.	1	1	1	2	1	1	.	3	.	1	3	4	.	1	2	4	2	12
2	1	.	.	1	2	.	.	1	2	.	1	.	.	.	1	.	4	.	1	2	1	1	4	.	3	3	1	1	2	5	2	13
1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	2	2	1	2	3	.	.	1	.	14
.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	2	2	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	1	1	3	.	2	1	1	1	1	.	15
1	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	2	.	2	1	1	.	1	1	.	2	2	1	.	1	.	1	.	.	1	.	16
.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	2	.	.	3	1	2	2	2	2	17
.	.	1	2	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	1	2	1	.	2	.	1	1	1	1	2	.	2	1	.	4	1	18
.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	2	.	2	1	1	1	3	1	.	1	1	.	.	3	3	2	.	2	5	19
.	4	.	.	1	2	.	1	3	.	.	2	.	1	2	2	1	3	1	.	1	2	2	1	.	.	1	1	.	.	.	1	20
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	3	.	1	1	1	.	1	1	2	.	.	1	2	1	1	1	2	.	1	21
1	.	.	1	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	2	3	.	1	3	1	.	1	3	1	1	.	2	.	2	.	.	22
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	23
3	3	.	1	.	2	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	4	3	1	2	.	3	1	3	1	.	3	2	.	24
2	1	.	1	.	.	1	1	.	.	1	2	.	1	.	3	2	.	.	2	.	.	3	1	1	3	.	.	1	3	.	.	25
7	1	1	.	2	1	.	.	2	2	.	2	5	1	8	9	1	1	1	3	1	2	3	1	.	7	6	1	1	2	3	1	26
1	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	2	.	4	3	1	2	1	1	1	1	3	1	.	2	3	1	2	1	3	3	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	1	.	1	2	.	1	.	5	.	1	.	2	1	1	1	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	2	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	31
.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.	.	1	.	32
39	27	13	17	11	19	13	9	30	18	21	27	23	19	35	35	32	24	27	44	25	27	37	35	31	46	59	44	34	30	46	36	

Digitized by Google

Übersicht

über die im Jahre 1902 abgehaltenen Prüfungen für das Richteramt, die Advokatur und das Notariat.*)

		Oberlandesgerichtssprengel											Im Vergleiche mit dem Jahre 1901	
		Wien	Prag	Brünn	Graz	Innsbruck	Triest	Krakau	Lemberg	Zara	in allen	in Prozenten	mehr	weniger
1. Für das Richteramt.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	4	—	—	—	—	—	1	2	—	7	3·2	—	11
	sehr gut	11	12	10	5	3	4	5	23	2	75	34·6	—	45
	gut	20	43	12	6	3	2	9	24	4	123	56·7	—	44
	ohne	2	2	1	—	1	—	3	3	—	12	5·5	—	2
	Summe	37	57	23	11	7	6	18	52	6	217	—	—	102
2. Für die Advokatur.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	3	—	1	1	1	1	2	2	—	11	6·3	5	—
	sehr gut	8	13	2	2	8	1	7	22	—	63	35·8	—	15
	gut	21	17	4	6	4	2	18	19	—	91	51·7	—	13
	ohne	2	1	1	—	—	1	3	3	—	11	6·2	—	6
	Summe	34	31	8	9	13	5	30	46	—	176	—	—	29
3. Für das Notariat.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4·3	1	—
	sehr gut	1	3	1	—	2	—	—	2	—	9	39·1	2	—
	gut	1	3	1	—	—	—	3	2	—	10	43·5	—	2
	ohne	2	—	—	—	—	1	—	—	—	3	13·1	3	—
	Summe	4	6	2	—	2	1	3	5	—	23	—	4	—
4. Ohne Rücksicht auf die Prüfungsart.														
Erfolg	ausgezeichnet . .	7	—	1	1	1	1	3	5	—	19	4·6	—	5
	sehr gut	20	28	13	7	13	5	12	47	2	147	35·3	—	58
	gut	42	63	17	12	7	4	30	45	4	224	53·8	—	59
	ohne	6	3	2	—	1	2	6	6	—	26	6·3	—	5
	Summe	75	94	33	20	22	12	51	103	6	416	—	—	127
Zu- oder Abnahme im Vergleiche mit dem Jahre 1901	Gesamtzahl	−29	− 2	+ 2	− 9	− 9	− 3	− 8	−61	− 8	−127			
	Richteramtsprüfungen	− 4	+10	+ 7	−10	−10	−	−21	−68	− 6	−102			
	Advokatursprüfungen	−25	−14	− 6	+ 2	+ 1	− 1	+10	+ 6	− 2	− 29			
	Notariatsprüfungen	−	+ 2	+ 1	− 1	−	−	2	+ 3	+ 1	−	+ 4		

*) Siehe die Übersicht für das Jahr 1901, J. M. V. Bl. 1902, Seite 208.

Digitized by Google

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände in Tirol und Vorarlberg. Mit Statthaltereiverordnung vom 6. Mai l. J., enthalten in dem am 15. Mai l. J. ausgegebenen Stück XV des L. G. Bl. unter Nr. 27, wurden auf Grund des Artikels XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R.. G. Bl. Nr. 112, im Einvernehmen mit dem k. k. Oberlandesgerichte für jene Städte und Orte, für welche besondere Vorschriften über die Kündigung und Räumung gemieteter Wohnungen, Wirtschaftsgebäude, Magazine etc. bestehen, folgende Bestimmungen getroffen und zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

§ 1. Nach erfolgter Kündigung eines Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter verpflichtet, das Bestandobjekt bis zu dessen Wiedervermietung und, wenn eine solche bis zur Auflösung des Vertrages nicht erfolgt, bis zu diesem Zeitpunkte durch Mietlustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Machthabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als sie notwendig ist, um den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjektes zu verschaffen.

Räumlichkeiten, in welchen sich schwer kranke Personen befinden, dürfen ohne Zustimmung der Bewohner nicht besichtigt werden.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung der Bestandobjekte kann diese von 11—12 Uhr vormittags und von 3—4 Uhr nachmittags vorgenommen werden; für die Stadt Bozen wird diese Besichtigung auf die Zeit von 10—11 Uhr vormittags und für die Gemeinde Wilten auf jene von 3—4 Uhr nachmittags festgesetzt.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 5. Die Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Vizepräsidenten des Prager Oberlandesgerichtes Dr. Ludwig Ripka taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Juni d. J. dem Amtsdiener Karl Brožek des Bezirksgerichtes in Melnik aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Landesgerichtsrate Josef Müller et in Graz aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni d. J. dem Oberdirektor der Männerstrafanstalt in Mürau Karl Bernhauer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. dem Oberlandesgerichtsrate Franz Canevari in Triest taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Juli d. J. dem Staatsanwaltsubstituten Dr. Alois Neumaier in Graz aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den zeitlichen Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Landesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Landesgerichtspräsidenten Albert Levičnik in Laibach und dem Hofrate und Kreisgerichtspräsidenten Robert Greistorfer in Marburg das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei, den Landesgerichtsräten Dr. Ignaz Pevetz in Marburg und Dr. Victor Wagner in Laibach das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli d. J. dem Landesgerichtsrate Leopold Winiwarter in Wels anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juli d. J. dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher Peter Kosović in Ragusavecchia anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Oberlandesgerichtsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Hofsekretär des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Ratssekretärsadjunkt Dr. Josef Prouza.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssekretär Bohuslav Hruška in Prag für Tabor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssekretär Ferdinand Freiherr von Kapri de Merecey in Graz für Leoben; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Gerichtssekretäre Stanislaus Czachurski in Neu-Sandec für Jasło, Florian Ritter von Popiel in Krakau daselbst und David Spitzer in Tarnów für Rzeszów, ferner der Staatsanwaltsubstitut Marian Szwarcenberg-Czerny in Neu-Sandec für Wadowice.

Zum Ratssekretärsadjunkten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Gerichtsadjunkt mit Titel und Charakter eines Ratssekretärsadjunkten Dr. Anton Latka in Smichow.

Zum Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Zara der Auskultant Orest Brunelli für Vrlika.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechtspraktikant Dr. Josef Traxlmayr; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Rechtspraktikant Dr. Hugo Husserl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Johann Szpyra.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher des Handelsgerichtes in Prag Ignaz Erben für das Landesgericht in Prag; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Kanzleioffiziale Josef Pauček in Frankstadt für Boskowitz, Albert Rouschal in Schildberg für Friedek, Johann Reška in Brünn für Blansko und Emanuel Řiha in Brünn für das Oberlandesgericht in Brünn.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzlist Johann Bandhauer in Grünburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Kanzlist Anton Boico in Cervignano; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Kanzlisten Naftali Reiser vel Grünseid in Podwołoczyska, Josef Baabe in Przemyśl, Michael Morawski in Peczeniżyn, Stephan Pasławski in Mosty wielkie, Theophil Liszankowski in Brody, Isak Eszwowicz in Halicz, Isidor Cieśnicki in Kamionka, Boruch Weinbach in Storożynetz und Hersch Rosenfeld in Tarnopol.

Zum Depositenamtsassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Steueramtspraktikant in Bistritz am Hostein Ignaz Kislinger für das Zivilgerichtsdepositenamt in Brünn.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Feldwebel des Pionierbataillons Nr. 13 Isidor Dachs für Hermagor; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Wachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 13 Herman Seibel für Storożynetz, der

Digitized by Google

Wachtmeister des Dragonerregimentes Nr. 9 Leopold **Künzl** für Putilla, der Wachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 Felix Zupnik für Kolomea, der Feldwebel des Infanterieregimentes Nr. 95 Johann Baczyński für Rohatyn, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregimentes Nr. 9 Pinkas Besen für Krakowiec, der Rechnungsunteroffizier des Artillerieregimentes Nr. 19 Maximilian Halper für Kamionka, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregimentes Nr. 58 Philipp Lisiewicz für Halicz, der Feldwebel des Pionierbataillons Nr. 11 Miecislaus Brzezicki für Śniatyn, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregimentes Nr. 89 Gregor Maryniak für Skałat, der Feuerwerker des Artillerieregimentes Nr. 3 Hippolyt Strukowski für Skole, die Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 5 Johann Moyda für Krakowiec und Anton Gaisler für Starasól, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregimentes Nr. 13 Leopold Messinger für Tarnopol, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregimentes Nr. 10 Franz Wiśniowski für Potok złoty, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregimentes Nr. 55 Nikolaus Zawadowski für Śniatyn, ferner die Kanzleigehilfen Hermann Mondschein für Rohatyn, Karl Śledziński für Kulików, Athanasius Kubranowicz für Kuty und Michael Czolej für Łąka.

Zum Strafanstaltsdirektor: Der Strafanstaltsverwalter in Lemberg Karl Kalous für die Männerstrafanstalt daselbst.

Zum Strafanstaltsverwalter: Der Strafanstaltskontrollor in Karthaus Emil Smitka für die Männerstrafanstalt in Lemberg.

Zum Hausarzte: Der praktische Arzt Dr. Ludwig Nešvara für die Männerstrafanstalt in Karthaus.

Zum Strafanstaltslehrer: Der Unterlehrer Josef Weiß in Göllersdorf für die dortige Männerstrafanstalt.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz die Handelsleute Edmund Kavčič und Alois Lilleg in Laibach für das Landesgericht daselbst.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Kamillo Sartori in Borgo für Malè und Max Spielberger in Kitzbühel für Klausen.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Tuma in Tabor nach Jičin und Franz Pfeifer in Jičin nach Kuttenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Eminger in Leoben nach Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Salomon Merz in Wadowice nach Tarnów.

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Viktor Schaffer in Radkersburg nach Graz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Alfons Maldziński in Chrzanów nach Krakau und Cölestin Męciński in Kolbuszowa nach Rzeszów.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel der Oberlandesgerichtes Zara Slavomir Markovinčić in Imoski nach Sebenico und Johann Vranković in Vrlika nach Imoski.

Der Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Johann Vybíral in Boskowitz nach Austerlitz.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Anton Hellebart in Zwettl nach Wiener-Neustadt; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Josef Schaffler in Wildon nach Oberwölz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ludwig Różycki in Krakowiec nach Sanok, Miecislaus Witkowicki in Skole nach Stryj, Josef Bulgiewicz in Sanok nach Lemberg, Daniel Hoszowski in Kulików nach Złoczów, Sigismund Tomczyszyn in Starasól nach Lemberg und Boruch Weinbach in Storożynetz nach Radautz.

Digitized by Google

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Leeb in Raab nach Zwettl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Florian Apich in St. Marein nach Cilli, Hans Ritter von Villefort in Lichtenwald nach St. Marein, Franz Schidla in Oberwölz nach Eibiswald, Anton Dimnik in Irdning nach Gleisdorf und Alois Pomprein in Hermagor nach Wildon; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ladislaus Karpiński in Putilla nach Suczawa, Simeon Radziewicz-Winnicki in Łąka nach Sanok, Nikolaus Litwinowicz in Kamionka nach Otynia, Franz Kelar in Halicz nach Tarnopol, Anton Humeniuk in Śniatyn nach Stanislau, Nikolaus Parankiewicz in Potok złoty nach Tyśmienica und Gedalje Rothfeld in Rohatyn nach Tarnopol.

Der Staatsanwaltsubsistut: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Dr. Franz Selliers de Moranville in Leoben nach Graz.

Die Notare Franz Jiřička in Kamenitz a. d. Linde nach Wittingau und Kamillo Baumann in Oberwölz nach Murau.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Benjamin Schwarz eine Gerichtsadjunktenstelle in Unhoscht und dem Gerichtsadjunkten Karl Kugler in Unhoscht eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auskultant Dr. Friedrich Becker in Czernowitz wurde zum Landesregierungs-Konzeptspraktikanten in der Bukowina ernannt.

Die Kanzlisten Johann Pawłowski in Złoczów und Gregor Iwanicki in Krakowiec wurden zu Kanzlisten der Statthalterei in Lemberg ernannt.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Wolfgang Pezlederer mit dem Wohnsitze in Scheibbs, Dr. Max Winkler mit dem Wohnsitze in Wien (I. Bezirk), Dr. Adolf Gerzabek mit dem Wohnsitze in Aussig, Dr. Josef Kvíčala mit dem Wohnsitze in Mistek, Dr. Wilhelm Veleba mit dem Wohnsitze in Znaim, Dr. Karl Rintelen mit dem Wohnsitze in Graz, Dr. Alois Mang mit dem Wohnsitze in Hall, Dr. Isak Reisner mit dem Wohnsitze in Przeworsk, Dr. Baruch (Bernhard) Silbermann mit dem Wohnsitze in Neu-Sandec und Dr. Baruch Unter mit dem Wohnsitze in Gródek.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Stanislaus Cisek in Lemberg nach Radziechów, Landesgerichtsrat d. R. Hugo Krabetz in Budweis nach Kaplitz, Dr. Leon Roßberger in Mikulińce nach Turka und Dr. Josef Vaněk in Chotěboř nach Deutschbrod.

Widerruf der beabsichtigten Übersiedlung:

Der Advokat Dr. Siegfried Halberstam übersiedelt nicht nach Radautz.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Matej Lupu in Czernowitz nach Sereth, Dr. Jaroslav Pluhař in Oderberg nach Marienberg (Bezirk Mährisch-Ostrau), Dr. Franz Prokes in Hohenstadt nach Gaya und Dr. Albert Sander in Prachatitz nach Aussig.

Digitized by Google

Die Ausübung der Advokatur wurde eingestellt:

Dem Dr. Witold Święcicki in Horodenka für die Dauer von drei Monaten.

Nach Ablauf der Einstellungsfrist haben die Ausübung der Advokatur wieder aufgenommen:

Dr. Salomon Demant in Wien und Dr. Franz Pálenik in Klobouk.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Viktor Launer und Leo Siedlecki (Krakau), ferner Johann Nepomuk Schenk (Lemberg).

Der Depositenamtsassistent Valentin Novotný in Brünn.

Die Advokaten Dr. Franz Schlesinger in Leitmeritz und Dr. Adam Mrach in Pisino.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Oberlandesgerichtsrat des Landesgerichtes in Prag Alois Babor, bei welchem Anlasse ihm für seine stets pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Otto Filaferro in Ferlach.

Der Kanzleiofficial Johann Bagan in Stryj.

In den dauernden Ruhestand wurde versetzt:

Der Strafanstaltsverwalter der Männerstrafanstalt in Stanislau Siegmund Mihułowicz.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleioberoffizial Josef Stroff in Karolinenthal.

Aus dem Staatsdienste wurden entlassen:

Der Kanzleivorsteher in Jasło Heinrich Langer.

Der Kanzleioffizial in Krakau Franz Medwecki.

Der Kanzlist in Neugedein Ernst Fenzl.

Gestorben sind:

Der Auskultant Boleslaus Albinowski in Przemyśl (11. Juni), der Advokat Dr. Rudolf Tesař in Mistek (12. Juni), der Landesgerichtsrat Alois Rothschedl in Völkermarkt (25. Juni), der Vollstreckungsbeamte I. Klasse Wladimir Jankiewicz des Landesgerichtes Wien (26. Juni), endlich die Notare Karl Simonis in Pöllau (26. Juni) und Johann Szumpeter in Busk (28. Juni).

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat von Advokatenkammern:

Die Advokatenkammer in Görz hat am 5. April d. J. gewählt: In den Ausschuß Dr. R. Luzzato als Mitglied; in den Disziplinarrat: Dr. K. R. v. Egger als Präsidenten, Dr. J. Licen als Kammeranwalt, Dr. K. Venuti und Dr. P. v. Flego als Mitglieder, endlich Dr. P. Pinaucig als Ersatzmann.

Vorsitzende von Gewerbegerichten:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes in Jägerndorf wurde der Gerichtssekretär Dr. Eduard Stern ernannt.

Schiedsgericht der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Lemberg:

Ernannt wurden: Zum Vorsitzenden der Landesgerichtsrat Florian Malinowski, zum I. Vorsitzenden-Stellvertreter der Landesgerichtsrat Wladimir Luczkiewicz und zum II. Vorsitzenden-Stellvertreter der Landesgerichtsrat Johann Zdzarski.

Digitized by Google

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Brüx wurde der Staatsanwaltsubstitut Anton Nowak in Brüx ernannt.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommission:

Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt und des landesgerichtlichen Gefangenhauses in Graz wurden zu Ersatzmännern der Vertrauensmänner der Oberlandesgerichtsrat des Ruhestandes Johann Castelliz und der Staatsbahnoberinspektor des Ruhestandes und Gemeinderat Romuald Magg ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück XIV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. Juli. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnung: 23. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1903, betreffend das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Ratenhändler. — Kundmachung: Nr. 16. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Mitteilungen: Literatur. — Gebührenfreiheit der Eingaben des Verteidigers des Ehebandes. — Gemälde von W. Brožík. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 145—160, St. E. S. 177—192.

Verordnung.

23.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juli 1903,

betreffend das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Ratenhändler.

An alle Justizbehörden.

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1887, J. M. V. Bl. Nr. 17, wurden die Gerichte auf die gewerbepolizeilichen Vorschriften aufmerksam gemacht, die bei Ausübung des Ratenhandels häufig außeracht gelassen werden, ohne daß die zuständigen Behörden in die Lage kommen, wegen Übertretung dieser Vorschriften einzuschreiten. Hiebei handelt es sich namentlich um die Bestimmungen über das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren. Diese Vorschriften wurden durch das Gesetz vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung und die Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 242, durchgreifend geändert, so daß die in der Justizministerialverordnung vom 26. April 1887 enthaltenen Hinweise nicht mehr dem gegenwärtigen Stand der Vorschriften entsprechen.

Da sich der Ratenhandel bisweilen solcher Betriebsformen bedient hat, die seit Wirksamkeit der neuesten Gewerbenovelle nicht mehr allgemein zulässig sind, müssen auch die Gerichte den Bestimmungen dieses Gesetzes ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Nach den §§ 59, 59a, 59b und 59c der Gewerbeordnung (Art. I des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49) gilt Verschiedenes für das Aufsuchen von Bestellungen durch den Gewerbeinhaber selbst und die in seinem Dienste stehenden

Digitized by Google

Bevollmächtigten (Handlungsreisenden) und für die Geschäfte der Handelsagenten, die nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, sondern als selbständige Gewerbetreibende anzusehen sind.

Außerdem unterliegt das Aufsuchen von Bestellungen im Standorte des Gewerbes geringeren Beschränkungen als außerhalb des Standortes, wobei unter Standort das Gebiet der Ortsgemeinde zu verstehen ist, in der das betreffende Gewerbe ausgeübt wird.

I. A. Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch Gewerbeinhaber und ihre Handlungsreisenden.

1. Im Standorte des Gewerbes können Bestellungen hinsichtlich aller Waren mit Ausnahme von Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren bei allen Personen aufgesucht werden. Das Aufsuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren ist auch im Standorte des Gewerbes nur bei solchen Personen gestattet, in deren Geschäftsbetrieb die angebotenen Waren Verwendung finden (§ 59, Absatz 1 und 2 Gewerbeordnung).

2. Außerhalb des Standortes des Gewerbes.

Handlungsreisende bedürfen der nach dem Formulare A der Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 242, ausgefertigten Legitimationskarte (§ 59, Absatz 1 Gewerbeordnung). Gewerbetreibende legitimieren sich durch ihren Gewerbeschein oder das Konzessionsdekret (§ 12 der zitierten Ministerialverordnung).

Im Übrigen gilt für das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren außerhalb des Standortes Nachstehendes:

a) Das Aufsuchen von Bestellungen auf folgende Waren unterliegt gemäß § 59, Absatz 3 Gewerbeordnung und § 1 Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 242, keinen Beschränkungen:

1. Maschinen und Motoren sowie deren Bestandteile;

2. Baumaterialien mit Einschluß von Kunststeinen aller Art, Korkplatten, Dachpappe und künstlichem Straßenpflasterungsmaterial;

3. technische Bedarfsartikel für Beheizungs-, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen;

4. Holzrouleaux, Jalousien;

5. Nähmaschinen, Schreibmaschinen und Fahrräder.

Dieses Verzeichnis der vom Verbote des Detailreisens ausgenommenen Waren kann jederzeit durch Verordnung des Handelsministers abgeändert beziehungsweise ergänzt werden.

b) Den Gewerbeinhabern und deren Handlungsreisenden ist ferner gestattet, Bestellungen auf alle Arten von Waren aufzusuchen bei Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, überhaupt bei solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden sollen (§ 59, Absatz 1 Gewerbeordnung). Daher dürfen Gewerbeinhaber und deren Handlungsreisende auch Land- und Forstwirte aufsuchen und bei ihnen auf alle Waren, die in ihrem Betriebe Verwendung finden, Bestellungen sammeln, insbesondere also auf landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Dasselbe gilt beispielsweise auch für die Bestellung von medizinischen und chirurgischen Instrumenten, Verbandstoffen u. dgl. durch Ärzte.

Digitized by Google

c) Bei Personen, welche die angebotenen Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden, ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Materialwaren schlechtweg verboten und in Ansehung anderer Waren, für welche nicht (siehe oben 2a) ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, nur in einzelnen Fällen, infolge einer ausdrücklichen, schriftlichen und auf bestimmte Waren lautenden, an den Gewerbeinhaber gerichteten Aufforderung gestattet (§ 59, Absatz 2 Gewerbeordnung).

Den Gewerbeinhabern und ihren Handlungsreisenden ist außer auf Märkten nicht gestattet, beim Aufsuchen von Bestellungen Waren zu verkaufen und zu übergeben, sie dürfen vielmehr nur Muster mitführen (§ 59, Absatz 1 Gewerbeordnung). Hievon besteht nur zu Gunsten der Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwaren, der Großhändler mit diesen Artikeln, dann der Juwelen- und Edelsteinhändler sowie der in ihrem unmittelbaren Dienste stehenden Bevollmächtigten, sofern der Standort des Gewerbes sich im Inlande befindet, eine Ausnahme. Diese dürfen bei ihren Geschäftsreisen nicht bloß Muster, sondern die zu verkaufenden Waren selbst, falls nach der Natur derselben ein Verkauf nach Muster ausgeschlossen erscheint, zum Verkauf mit sich führen, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Waren nur an befugte Wiederverkäufer abgesetzt werden dürfen (§ 59a Gewerbeordnung). Auch müssen sie mit einer punzierungsamtlichen Legitimation versehen sein (§ 13 Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 242).

B. Aufsuchen von Bestellungen auf Waren durch selbständige Handelsagenten.

Handelsagenten, welche nicht im Dienste eines Gewerbetreibenden stehen, dürfen immer nur Muster mit sich führen und nur bei solchen Personen Bestellungen aufsuchen, welche die bemusterten Waren in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden (§ 59c Gewerbeordnung). Als Legitimation dient den Handelsagenten der Gewerbeschein (§ 12 Ministerialverordnung vom 27. Dezember 1902, R. G. Bl. Nr. 242).

Zu A und B. Für Gewerbetreibende, bedienstete Handlungsreisende und selbständige Handelsagenten des Auslandes, welche im Inlande Bestellungen suchen, gelten dieselben Bestimmungen wie für einheimische Reisende dieser Art mit dem Unterschiede, daß die für letztere erforderlichen inländischen Legitimationsdokumente bei Reisenden für Gewerbeunternehmungen aus den Ländern der ungarischen Krone durch die heimische Legitimationskarte beziehungsweise den heimischen Gewerbeschein und bei Reisenden für Gewerbeunternehmungen aus dem Zollauslande durch eine den Handelsverträgen entsprechende Legitimation des Heimatsstaates ersetzt werden.

C. Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort außer auf Märkten und das Umhertragen und Anbieten von Waren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausierhandel hiezu befugten Personen betrieben werden (§ 60 Gewerbeordnung). Hievon bestehen gewisse Ausnahmen, die jedoch für den Ratenhandel ohne Belang sind.

II. Gegenüber den älteren Vorschriften ist heute insbesondere das Sammeln von Bestellungen außerhalb des Standortes des Gewerbes, und zwar bei Personen, welche die zu bestellenden Waren nicht in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden, Einschränkungen unterworfen, die auch für den Ratenhandel praktische Bedeutung haben.

Wenn den Gerichten bei ihren Amtsgeschäften, insbesondere durch eine Streitver-

Digitized by Google

handlung zur Kenntnis kommt, daß ein Ratengeschäft durch Sammeln von Bestellungen entgegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 49, abgeschlossen wurde, haben sie davon der politischen Behörde, die berufen ist, wegen Übertretung der Gewerbeordnung das Strafverfahren einzuleiten, die Anzeige zu erstatten.

III. Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten kommen die Bestimmungen der §§ 59, 59b, 59c der Gewerbeordnung nicht zur Anwendung (§ 59d Gewerbeordnung). Für Druckschriften und andere durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst, insbesondere für Bücher und durch Druck erzeugte Bilder gilt die Bestimmung des § 23 des Preßgesetzes. Darnach ist das Hausieren mit Druckschriften, das Feilbieten außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten von einer besonderen Erlaubnis der Sicherheitsbehörde abhängig gemacht.

Koerber m. p.

Kundmachung.

16. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) An Stelle des Hofrates und Staatsbahndirektors in Olmütz Rudolf v. Amberg wurde bei der Ostrau-Friedländer Eisenbahn der Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Isidor Mauther, bei der Mährischen Westbahn (Proßnitz-Trübau) der Ministerialsekretär im Eisenbahnministerium Dr. Adolf Ritter v. Strigl und bei der Friauler Eisenbahngesellschaft der Ministerialvizesekretär im Eisenbahnministerium Tullius Kraus zu landesfürstlichen Kommissären bestellt. (22. Juli 1903, Z. 17.545.)

Mitteilungen.

Literatur. Im Verlage von Wilhelm Braumüller in Wien ist ein „Lehrbuch der allgemeinen Fleischhygiene nebst einer Sammlung der einschlägigen Normalien für Beamte der politischen Behörden, der Gemeinden und für Richter“ von Dozent August Postolka, Amtstierarzt der Stadt Wien, erschienen (XII und 544 Seiten; Preis broschiert 14 K 40 h, gebunden 17 K).

Dieses Werk enthält außer einer wissenschaftlichen Darstellung des Stoffes die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Verordnungen und ist den durch das Lebensmittelgesetz vom 16. Jänner 1896, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897, geänderten Verhältnissen auf dem Gebiete der Fleischygiene angepaßt.

Gebührenfreiheit der Eingaben des Verteidigers des Ehebandes. Das Justizministerium hatte Anlaß, mit dem k. k. Finanzministerium in eine Verhandlung über die Frage der Gebührenpflicht der Eingaben des Verteidigers des Ehebandes einzutreten und hiebei den Standpunkt zu vertreten, daß derlei Eingaben und die mit dem Verteidiger des Ehebandes aufgenommenen Protokolle in allen Fällen nach T. P. 44 g) des Gebührengesetzes als gebührenfrei zu behandeln sind, weil der Verteidiger des Ehebandes, mag es sich um eine von amtswegen oder auf Antrag zu

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

untersuchende Ungültigkeit oder um die Trennung einer Ehe handeln, nicht als Privatpartei oder als Vertreter einer Prozeßpartei am Verfahren teilnimmt, sondern als Vertreter des an der Aufrechthaltung der Ehe beteiligten öffentlichen Interesses.

Das k. k. Finanzministerium hat laut seiner Note vom 13. Juli 1903, Z. 23567, diesen Standpunkt als richtig anerkannt und durch einen Erlaß an die ihm unterstehenden Behörden den vom Verteidiger des Ehebandes im Verfahren betreffend die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe überreichten Eingaben (Rekursen, Berufungen etc.) die Gebührenbefreiung nach T. P. 44 g) des Gebührengesetzes, insofern diese Eingaben nicht schon nach T. P. 44 o) gebührenfrei sind, zugestanden.

Auch wurde vom k. k. Finanzministerium anerkannt, daß gerichtliche Protokolle, die im oben erwähnten Verfahren ausschließlich mit dem Ehebandsverteidiger in Durchführung der ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben aufgenommen werden, keinen Gegenstand der Gebührenabgabe bilden.

Nach einer Mitteilung des Kunstverlages B. Kočí in Prag sind dort Reproduktionen des **Gemäldes** von W. Brožik **„Tu felix Austria nube“** im größeren Formate zu 16 K 50 Heller (mit schwarz lackierten Goldrahmen zu 40 K) und im kleineren Formate zu 3 K (mit modernen rotbraunen Rahmen zu 10 K) erhältlich.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli d. J. dem Vizepräsidenten des Kreisgerichtes in Königgrätz Karl Kvěch anläßlich der angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli d. J. dem Oberdirektor der Männerstrafanstalt in Garsten Heinrich Schimann anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Regierungsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Juli d. J. dem Amtsdiener des Bezirksgerichtes Wolkersdorf Josef Meissl anläßlich der von ihm erbetenen Versetzung in den bleibenden Ruhestand das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Die Anerkennung des Justizministeriums wurde ausgesprochen:

Dem Gerichtsadjunkten Roman Ziemba in Peczeniżyn für den bei Ergänzung des Waisenbuches und Ordnung des Pflegschaftswesens betätigten Eifer und Fleiß.

Dem Fabriksdirektor Ignaz Zweig in Brünn anläßlich seiner Enthebung als fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstande bei dem Landesgerichte in Brünn für seine mehrjährige sehr ersprießliche Dienstleistung.

Ernannt wurden:

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Gerichtssekretäre des Landesgerichtes in Wien Lorenz Valentini für Wels, Alfred Boller und Rudolf Weiss, beide für das Landesgericht in Wien und Karl Hanausek für das Handelsgericht in Wien, ferner der Gerichtssekretär des Kreisgerichtes Steyr Otto Lürzer von Zehendthal für diesen Gerichtshof und der Bezirksrichter in Hainfeld Dr. Julius Schönwiese für St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Gerichtssekretäre mit Titel und Charakter eines Landes-

Digitized by Google

gerichtsrates Dr. Leonhard von Dal Lago-Sternfeld in Innsbruck und Alois von Grabmayr-Angerheim in Bozen, beide für Bozen, ferner der Gerichtssekretär Karl Kelz in Feldkirch daselbst.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Hugo Wokalek in Königswart und Johann Lexa in Stecken; der Gerichtssekretär des Landesgerichtes in Prag Gustav Skoumal für Dobříš und der Bezirksrichter Franz Čiňovský in Frauenberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Bezirksrichter Dr. Johann Kladva in Neumarktl; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Bezirksrichter Dr. Alois Ducati in Lana und Dr. Ferdinand Ritter von Neupauer-Brandhausen in Lienz.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssekretär des Landesgerichtes in Prag Alexander Uchytil für Pürglitz, die Gerichtsadjunkten Rudolf Schrabal in Prachatitz für Katharinaberg, Karl Riegel in Münchengrätz für Strakonitz, Leopold Formánek in Žižkov für Manetin, Julius Geishofer in Hohenelbe für Hartmanitz, Franz Cisař in Pfraumberg für Weseritz, Emil Lambl in Mies für Rochlitz, Robert Hantschel in Rumburg für Niemes, Dr. Karl Hirsch in Gratzen für Gratzen, Friedrich Stainl in Falkenau für Marschendorf, Franz Hikisch in Asch für Asch und Nikolaus Ullmann in Saaz für Rokitnitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Gerichtssekretär Friedrich Wohlfarth in Leoben für Judenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunkt Eduard Gerardi in Cembra daselbst.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Bezirksrichter Franz Pekárek in Manetin für das Landesgericht in Prag, die Gerichtsadjunkten Josef Zahradnik in Horaždowitz für Schlan, Jaroslav Frühauf in Laun für Leitomischl, Josef Baloun in Smichov für Smichov, Karl Tobek in Nassaberg für Jičin, Dr. Wenzel Moravec in Jaroměř für Königliche Weinberge, Josef Typlt in Lomnitz a. d. P. für Kuttenberg, Dr. Anton Mauritz des Landesgerichtes in Prag bei diesem Landesgerichte, Dr. Stanislaus Jandečka in Beneschau für Leitomischl, Edmund Koecblin in Marienbad für Böhmisch-Leipa, Johann Schütz in Teplitz für Teplitz und Josef Dostal in Aussig für Dux; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bezirksrichter in Fassa Dr. Karl Fussberger für Rovereto.

Zu Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechtspraktikant Peter Riosa und der Konzeptspraktikant der Finanzdirektion in Triest Karl Milič; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Rechtspraktikant Ladislaus Mnerka.

Zum Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzlist Josef Drahosal in Römerstadt.

Zum Kanzleiassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Volontär Karl Prtak für das Landesgericht in Wien.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Amtsdiener im Handelsministerium in Wien Karl Scherbl für Mittersill; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 14 Alois Bleymayer für Voitsberg.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Gesellschafter der Firma Robert Horn & Comp. in Wien Robert Horn für das Handelsgericht in Wien.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Emanuel Touš für Počátek, Johann Holländer für Lomnitz an der Lužnitz, Eduard Weiner für Olbersdorf und Erasmus Mroziński für Mosty wielkie.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Radislav Ritter Mersich v. Castelmarino in Gutenstein zum Landesgerichte in Wien; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Theodor Partyngl in Strakonitz nach Žižkov.

Die Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Josef Hellmich in Marschendorf nach Görkau und Gottlieb Landa in Hartmanitz nach Dux.

Digitized by Google

Die Gerichtssekretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Richard Veselý in Leitomischl, Dr. Maximilian Kraus in Kuttenberg, Rudolf Mašát in Smichov und Karl Volenec in Leitomischl zum Landesgerichte in Prag.

Der Kanzleioffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Engelbert Slecinsky in Persenbeug zu dem Landesgerichte in Wien.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Ladislaus Kumpost in Voitsberg zum Landesgerichte in Graz.

Die Notare: Johann Portych in Weseli nach Soběslau, Theodor Blaha in Buchau nach Podersam und Bernhard Grossmann in Mosty wielkie nach Delatyn.

Verliehen wurde:

Die achte Rangsklasse ad personam dem Hausarzte der Männerstrafanstalt in Marburg mit Titel eines kaiserlichen Rates Dr. Johann Schimm sowie den Hausärzten Dr. Kasimir Berezowski der Männer- und der Weiberstrafanstalt in Lemberg und Dr. Guido Hofmann der Männerstrafanstalt in Graz.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Ignaz Bulín und Dr. Josef Svoboda mit dem Wohnsitze in Brünn, Dr. Franz Seidl mit dem Wohnsitze in Butschowitz, Dr. Johann Poscić mit dem Wohnsitze in Volosca und Dr. Hersch (Hermann) Heller mit dem Wohnsitze in Tarnów.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Hugo Krabetz von Budweis nach Kaplitz, Dr. Jaroslav Mayer in Pürglitz nach Beraun und Dr. Viktor Sgustav in Eger nach Franzensbad.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Dr. Alfred Tichtl und Dr. Franz Očadlík (Brünn).

Der Notar Josef Rudel in Birkfeld.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssekretär Ladislaus Waydowicz in Sambor, bei welchem Anlasse demselben für seine vieljährige, treue und eifrige Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums bekanntgegeben wurde.

Der Kanzleioberoffizial Johann Sedlák in Wischau.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzlist Johann Murath in Villach.

In den zeitlichen Ruhestand wurde versetzt:

Der Kanzlist Wolfgang Karl Kirschnek in Laa.

Gestorben sind:

Der Notar Dr. Franz Kalinka in Ebreichsdorf (30. Juni), die Kanzlisten Thomas Homschak in Egg (2. Juli) und Johann Remiszewski in Mszana dolna (7. Juli), der Advokat Dr. Evald Matous in Prerau (11. Juli), der Gerichtsadjunkt Xaver Początek in Tyczyn (12. Juli), der Advokat Dr. Adolf Thürtl in Königliche Weinberge (13. Juli), der Gerichtssekretär Thaddäus Bażan in Żiwiec (16. Juli) und der Staatsanwalt Hugo Krener in Znaim (18. Juli).

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommission:

Für das Zellengefängnis der Männerstrafanstalt in Marburg wurde zum Ersatzmanne der Hausbesitzer Johann Knapp ernannt.

Digitized by Google

Landeskommission für die Grundbuchsanlegung in Tirol und Vorarlberg:

Ernannt wurden: Der Oberlandesgerichtsrat Adolf Marconi in Innsbruck zum Mitgliede und die Oberlandesgerichtsräte Josef Baldessari und Eugen Prati in Innsbruck zu Ersatzmännern.

Vorsitzende von Schiedsgerichten für Bruderladen:

Zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Elbogen wurde der Gerichtsadjunkt in Elbogen Dr. Julius Fayrer und zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes für Bruderladen im Revierbergamtsbezirke Prag der Gerichtssekretär in Prag Dr. Josef Bohuslav ernannt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen in Prag:

Zum Prüfungskommissär wurde der Oberlandesgerichtsrat Karl Firbas ernannt.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück XV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 20. August. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnungen: 24. Verordnung des Justizministeriums vom 4. August 1903 über die Gebührenfreiheit gerichtlicher Zustellungen im Verkehre mit Norwegen. — 25. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 13. August 1903, betreffend die biochemische Untersuchung von Blutspuren im Strafverfahren. — Kundmachungen: Nr. 17. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen. — Nr. 18. Landesfürstlicher Kommissär bei der Anglo-österreichischen Bank in Wien. — Mitteilungen: Begnadigungen. — Das Reichsgesetzblatt. — Verrechnung des Reisekostenverlages bei Überstellung von Häftlingen an auswärtige Behörden. — Zehrgelder der unbesoldeten Kanzleipraktikanten bei Dienstreisen. — Betrügerische Amortisierungsgesuche. — Sterbequartal. — Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens von Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. — Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Graslitz. — Änderung des Namens der Gemeinde Greinsfurth. — Änderung des Namens der Ortsgemeinde Versbichl. — Provisorische Bestimmungen für das Fahren mit Automobilwagen und Motorrädern in Schlesien. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 161—176, St. E. S. 193—208, G. E. S. 129—144.

Verordnungen.

24.

Verordnung des Justizministeriums vom 4. August 1903

über die Gebührenfreiheit gerichtlicher Zustellungen im Verkehre mit Norwegen.

An alle Gerichte.

Die königlich norwegische Regierung hat die Gebührenfreiheit für die Zustellung österreichischer Gerichtsakten in Norwegen unter der Voraussetzung zugesichert, daß Gegenseitigkeit geübt wird und daß es sich um Akten handelt, deren Zustellung die königlich norwegischen Behörden in Gemäßheit des Übereinkommens zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechtes vom 14. November 1896 zu besorgen haben.

Die Gerichte werden hievon mit der Aufforderung verständigt, auch ihrerseits für die Besorgung von Zustellungen norwegischer Gerichtsakten den ersuchenden norwegischen Behörden keinerlei Gebühren aufzurechnen.

Koerber m. p.

Digitized by Google

25.

Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und für Kultus und Unterricht vom 13. August 1903,

betreffend die biochemische Untersuchung von Blutspuren im Strafverfahren.

An sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Neben der bisherigen mikroskopischen Methode, Blutspuren auf ihre Herkunft zu untersuchen, welche Methode in der Anwendung vielfach auf Schwierigkeiten stößt und häufig nicht zu verläßlichen Ergebnissen führt, besteht gegenwärtig eine neue biochemische (die sogenannte Uhlenhuth'sche) Methode. Ihr Wesen besteht darin, daß durch wiederholte Einspritzung des Blutserums eines bestimmten Tieres, zum Beispiel eines Hundes, in das Blut eines anderen Tieres, zum Beispiel eines Kaninchens, sich im letzteren gewisse „Präzipitine" genannte Stoffe bilden, welche die Eigenschaft haben, nur aus dem Blutserum desselben Tieres (des Hundes) eine Eiweißfällung zu erzeugen, während das Blutserum jeder anderen Tierart klar bleibt.

Es wurde nun vorläufig bei dem gerichtlich-medizinischen Institute der Wiener Universität die Vornahme derartiger Untersuchungen zu strafgerichtlichen Zwecken ermöglicht, zu welchem Zwecke das staatliche serotherapeutische Institut in Wien das erforderliche Serum beistellt.

Die Benützung dieser Einrichtung erfolgt derart, daß die Gerichte dem gerichtlich-medizinischen Institute der Wiener Universität die betreffenden auf Blutspuren zu untersuchenden Gegenstände in sorgfältiger Verwahrung und mit genauer Bezeichnung zum Zwecke der Untersuchung einsenden. Zugleich haben die Gerichte dem untersuchenden Institute die Fragen bekannt zu geben, zu deren Beantwortung die Untersuchung des Blutes führen soll, und jene Ergebnisse des Verfahrens mitzuteilen, die es dem Institute so weit als tunlich ermöglichen sollen, zu beurteilen, welche Blutspuren in Frage kommen (menschliches Blut, Tierblut im allgemeinen oder Blut von bestimmten Tiergattungen). Besteht beispielsweise der Verdacht, daß die Spuren von Menschenblut herrühren, geht aber die Verantwortung der Beschuldigten dahin, daß sie von einer bestimmten Tiergattung stammen, so wäre dem Institute auch dieser Umstand mitzuteilen, damit die Prüfung auch auf das Blut dieser Tiergattung erfolgen könne.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß die Untersuchung bei dem genannten Institute vorläufig sowohl nach der bisherigen mikroskopischen, als nach der neuen biochemischen Methode vorgenommen wird, um dadurch eine erhöhte Garantie und Kontrolle zu erzielen.

Von der aus dieser Einrichtung zu gewinnenden Erfahrung und der Zahl der Untersuchungsfälle wird es abhängen, ob und in welchem Umfange solche Untersuchungen in Zukunft auch von anderen gerichtlich-medizinischen Instituten einzuführen sind.

Was die Kosten dieser Untersuchung anbelangt, so wird das genannte Institut die im Gebührentarife vom 20. März 1901 unter Post A, 3, C angeführten Gebühren beanspruchen, welche von den Gerichten fallweise dem Institute einzusenden und als Kosten des Strafverfahrens zu verrechnen sind.

Koerber m. p.

Digitized by Google

Kundmachungen.

17. Regierungskommissäre bei Eisenbahnunternehmungen.*) Bei den Lokalbahnen von Strakonitz über Blatná nach Březnitz, von Blatná nach Nepomuk und von Březnitz nach Rožmital wurde an Stelle des Bezirkshauptmannes Wenzel Skákal der Bezirksoberkommissär Gottlieb Stříbrný, Leiter der Bezirkshauptmannschaft in Blatná, bestellt. (11. August 1903, Z. 19171.)

18. Bei der Anglo-österreichischen Bank in Wien wurde für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung des landesfürstlichen Kommissärs Ministerialrates Dr. Johann Swoboda und dessen Stellvertreters Sektionsrates Dr. Josef Künstler die interimistische Versehung der Funktionen des landesfürstlichen Kommissärs dem Ministerialkonzipisten im Finanzministerium Dr. Friedrich Vering übertragen. (13. August 1903, Z. 18655.)

Mitteilungen.

Begnadigungen. Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August d. J. 64 Sträflingen der Strafanstalten den Rest der über sie verhängten Freiheitsstrafen allergnädigst nachzusehen geruht.

Hievon entfallen auf die Männerstrafanstalt Gradiska 7, auf die Männerstrafanstalt Lemberg 6, auf die Männerstrafanstalt Garsten 5, auf die Männerstrafanstalten Karthaus, Prag und Stein je 4, auf die Männerstrafanstalten Göllersdorf, Marburg und Wiznicz je 3, auf die Männerstrafanstalten Mürau, Pilsen und Suben je 2 Sträflinge und auf die Männerstrafanstalten Capodistria, Graz und Stanislau je 1 Sträfling, ferner auf die Weiberstrafanstalten Lemberg und Vigaun je 5, auf die Weiberstrafanstalt Wiener-Neudorf 4 Sträflinge und auf die Weiberstrafanstalten Řepy und Schwaz je 1 Sträfling.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 12. August d. J. ausgegebenen Stück LXXIX unter Nr. 165 die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 5. August 1903, betreffend die Entschädigung der Gewerbegerichtsbeisitzer aus dem Stande der Unternehmer für den Verdienstentgang.

Verrechnung des Reisekostenverlages bei Überstellung von Häftlingen an auswärtige Behörden. Das Justizministerium hat am 5. August 1903 unter Z. 26248/2 folgenden Erlaß an sämtliche Oberlandesgerichtspräsidien hinausgegeben:

Mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1857, Z. 22824, wurde angeordnet, daß bei der Eskortierung eines Gefangenen durch die Gendarmerie die Rechnung über die bestrittenen Reiseauslagen (Reisejournal) und der vom Reisekostenvorschusse erübrigte Rest demjenigen Gerichte zu übergeben seien, welches den Gefangenen übernimmt, und daß dieses Gericht den Vorschußrest in Empfang zu stellen und zu verrechnen habe.

Ein derartiger Vorgang ist der Natur der Sache nach nur dann am Platze, wenn der Häftling einer inländischen Behörde zu überstellen ist. Wird dagegen der

*) Siehe die Kundmachung Nr. 8 v. J. 1901.

Digitized by Google

Gefangene einer auswärtigen Behörde übergeben, so kann die Verrechnung des dem Eskorteführer eingehändigten Reisekostenverlages nicht bei der Übernahmsbehörde erfolgen, weil diese keiner inländischen Rechnungskontrolle unterliegt.

Es wird deshalb für den Fall, als ein Gefangener einer auswärtigen Behörde zu übergeben ist, angeordnet, daß die Verrechnung des der Eskorte eingehändigten Reisekostenverlages bei dem Gerichte zu erfolgen hat, von welchem der Verlag herrührt.

Hierauf ist der Eskorteführer durch eine entsprechende Einschaltung in der ihm übergebenen Ausfertigung der offenen Ordre aufmerksam zu machen (Formular Nr. 1 zum oben zitierten Justizministerialerlasse „worüber die schließliche Abrechnung beim gefertigten k. k. Landes- [Kreis-, Bezirks-] Gerichte gepflogen werden wird").

Der Eskortekommandant wird, der in der offenen Ordre enthaltenen Anordnung entsprechend, den erübrigten Rest des Reisekostenverlages und die Reiserechnung dem Gerichte, von welchem der Verlag herrührt, einsenden.

Dieses Gericht hat den Betrag in Einnahme zu stellen.

Die offene Ordre wird der Eskortekommandant in solchen Fällen nicht dem inländischen Gerichte, von dem sie ausgefertigt wurde, einsenden, sondern — behufs Sicherstellung der weiteren richtigen Instradierung des Häftlings — der auswärtigen Übernahmsbehörde überlassen.

Zehrgelder der unbesoldeten Kanzleipraktikanten bei Dienstreisen. Aus Anlaß eines besonderen Falles hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 9. August 1903, Z. 18332, entschieden, daß den unbesoldeten Kanzleipraktikanten der Gerichte im Falle ihrer ausnahmsweisen Verwendung zu auswärtigen Kommissionen, die eine Zehrungskostenaufrechnung überhaupt begründen, im Sinne des § 3 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, dann des § 28 der Kanzleipersonalverordnung vom 18. Juli 1897, R. G. Bl. Nr. 170, ein Zehrgeld in jenem Ausmaße zuzuerkennen ist, das dem den besoldeten Kanzleipraktikanten des betreffenden Gerichtes gewährten Taggelde entspricht, also den Betrag des für Kanzleihilfsarbeiter der betreffenden Ortsklasse im § 37 der Ministerialverordnung vom 19. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 145, festgesetzten Taggeldes nicht übersteigt.

Betrügerische Amortisierungsgesuche. Bei einer Reihe inländischer Gerichtshöfe ist ein gewisser Tihomil Antoni Panditsch aus New-York um Amortisierung ihm angeblich abhanden gekommener Lose eingeschritten. In allen diesen Fällen hat sich herausgestellt, daß alle oder fast alle Lose gezogen, und daß auf eines oder mehrere größere Treffer gefallen waren. Es ist anzunehmen, daß Panditsch die Lose aus den Restantenlisten abschreibt, wobei er wohl darauf rechnet, daß die Besitzer der bezüglichen Lose von den ihnen zugefallenen Treffern keine Kenntnis haben und ihre Rechte daher nicht wahren werden. Auf das Treiben des Panditsch wird die Aufmerksamkeit aller mit Amortisierungssachen befaßten Gerichte gelenkt. Gegen Panditsch ist beim Landesgerichte in Wien das Strafverfahren wegen Verbrechens des Betruges anhängig.

Sterbequartal. Das Finanzministerium hat in einem Falle anläßlich der Zustimmung zur Bewilligung eines Sterbequartals seiner Anschauung dahin Ausdruck gegeben, daß es keinem Anstande unterliegen würde, auf Grund des § 13, Alinea 2

Digitized by Google

des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74, Amtsvorständen zum Zwecke der Berichtigung der Kosten des Begräbnisses eines vermögenslos verstorbenen Staatsbediensteten das nach diesem entfallende Sterbequartal, beziehungsweise einen entsprechenden Teilbetrag desselben flüssig zu machen.

Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen beweglichen Nachlaßvermögens von Angehörigen der schweizerischen Eidgenossenschaft. Das k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 13. Juli 1903, Z. 49537 (Beilage Nr. 9 zum F. M. V. Bl. 1903) in teilweiser Abänderung seines Erlasses vom 2. Mai 1903, Z. 19882, Beil. Bl. Nr. 5*), zur entsprechenden Beachtung bekanntgegeben, daß laut einer nachträglichen Mitteilung der hiesigen Gesandtschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft die beweglichen Nachlässe der im Kanton Graubünden versterbenden Ausländer erbschaftssteuerfrei behandelt werden. Demnach ist der genannte Kanton unter Ziffer 1 des zitierten Erlasses einzureihen.

Fahrtaxen, beziehungsweise ortsübliche Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften. Der Anhang II zum Verzeichnisse der Fahrtaxen, beziehungsweise ortsüblichen Fuhrlöhne von den Eisenbahn- und Schiffahrtsstationen in die nächstgelegenen Ortschaften, herausgegeben vom Handelsministerium am 1. August 1903, kann vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 10 h bezogen werden.

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Graslitz. Mit Statthaltereikundmachung vom 5. Mai l. J., verlautbart in dem am 6. Juni l. J. ausgegebenen Stück XIV des L. G. Bl. unter Nr. 76, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte in Prag für die Stadgemeinde Graslitz nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die regelmäßigen Ausziehtermine bei Häusern und Hausbestandteilen und sonstigen gemieteten Lokalitäten sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

§ 2. Die Aufkündigung des Bestandvertrages muß, falls nicht anderes vereinbart wurde, für den folgenden Termin jedesmal in den ersten sieben Tagen des laufenden Termines, d. i. für den Februartermin in der Zeit bis einschließlich 7. November, für den Maitermin in der Zeit bis einschließlich 7. Februar, für den Augusttermin in der Zeit bis einschließlich 7. Mai und für den Novembertermin in der Zeit bis einschließ- 7. August erfolgen.

§ 3. Mit dem Räumen des Bestandgegenstandes ist längstens am vorletzten Tage des ablaufenden Termines, d. i. am 30. Jänner, 29. April, 30. Juli, beziehungsweise 29. Oktober mittags zu beginnen und muß von diesem Zeitpunkte an der einziehenden Partei zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse ein entsprechender Platz überlassen werden. Die vollständige Räumung des Bestandobjektes muß bis zur Mittagsstunde des 1. Februar, beziehungsweise 1. Mai, 1. August und 2. November beendet sein; fällt auch im Februar-, Mai- oder Augusttermin der erste oder letzte Tag zum Räumen auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so verlängert sich für diesen Fall die Frist zur vollständigen Räumung bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

*) Siehe die Mitteilung auf Seite 163 dieses Jahrganges.

Digitized by Google

§ 4. Bei Wohnungen, für welche der Mietzins in Monatsraten entrichtet wird, hat im Falle des Mangels einer anders lautenden Vereinbarung die Kündigung in den ersten drei Tagen des Kalendermonates zu erfolgen.

Mit der Räumung der gekündigten Wohnung ist am letzten Tage desselben Monates zu beginnen und der einziehenden Partei von der Mittagsstunde dieses Tages an zur Unterbringung eines Teiles ihrer Fahrnisse ein entsprechender Platz einzuräumen.

Die vollständige Räumung hat längstens am 1. des folgenden Monates bis zur Mittagsstunde zu erfolgen. Ist der letzte, beziehungsweise der folgende erste Monatstag ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so verlängert sich für diesen Fall die Frist zur vollständigen Räumung bis zur Mittagsstunde des nächsten Werktages.

§ 5. Hat der Bestandnehmer innerhalb der in den §§ 3 und 4 näher bezeichneten Fristen nicht die erforderlichen Maßregeln getroffen, um seiner Verpflichtung zur teilweisen oder gänzlichen Räumung des Bestandgegenstandes nachzukommen, so kann die Räumung auf Ansuchen des Bestandgebers noch am nämlichen Tage vom Gerichte bewirkt werden.

§ 6. Der Bestandnehmer ist nach erfolgter Aufkündigung des Bestandvertrages verpflichtet, am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche in der Zeit von 11 bis 12 Uhr vormittags den im Beisein des Bestandgebers oder dessen Stellvertreters erscheinenden Mietlustigen die Besichtigung des Bestandgegenstandes bis zu dessen gänzlicher Räumung und außerdem für die Zeit von der erfolgten Kündigung an bis zur Wiedervermietung die dauernde Ersichtlichmachung des Umstandes, daß das Bestandobjekt zu vermieten ist, zu gestatten.

Wohnungen, Betriebs- und Verkaufslokalitäten müssen zum Behufe der Besichtigung durch Mietlustige während der genannten Stunden ohneweiters zugänglich sein. Bei Lagerräumen, Speichern, Kellereien und anderen Lokalen, in welchen sich nach ihrer Bestimmung Personen nur zeitweilig aufhalten, genügt es dagegen, wenn der Bestandnehmer oder dessen Bevollmächtigter während der angegebenen Stunde in seiner Wohnung oder seinem Geschäftslokale anzutreffen ist und über Aufforderung die Besichtigung freistellt.

Diese Besichtigung ist mit tunlichster Rücksichtnahme auf den Bestandnehmer und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietlustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandobjektes zu verschaffen.

§ 7. Diese Aufkündigungs- und Ausziehordnung tritt mit dem Anfang des 15. Tages nach Ablauf des Tages ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Änderung des Namens der Gemeinde Greinsfurth. Laut Kundmachung des Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Juli 1903, L. G. Bl. Nr. 73, wurde vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen bewilligt, daß der Name der Gemeinde Greinsfurth im politischen Bezirke Amstetten in den Namen „Mauer bei Amstetten" umgeändert werde.

Änderung des Namens der Ortsgemeinde Versbichl. Laut Kundmachung des Statthalters in Steiermark vom 5. Juli l. J., L. G. Bl. Nr. 24, wurde vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justiz- und dem Finanzministerium

Digitized by Google

der Ortsgemeinde Versbichl im politischen Bezirke Liezen die angesuchte Änderung ihres Namens in „Selztal" bewilligt.

Provisorische Bestimmungen für das Fahren mit Automobilwagen und Motorrädern auf den öffentlichen Straßen und Wegen in **Schlesien** wurden mit Verordnung des Landespräsidenten in Schlesien vom 30. Juni l. J, L. G. Bl. Nr. 40, erlassen.

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem mit dem Titel und Charakter eines Hofrates bekleideten Vizepräsidenten des Landesgerichtes in Klagenfurt Dr. Ottwin Heiss anläßlich der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige ausgezeichnete Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Juli d. J. dem Oberlandesgerichtsrate in Innsbruck Dr. Anton von Hepperger taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. dem Oberlandesgerichtsrate in Graz Ladislaus Possek aus Anlaß der von ihm erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand taxfrei den Titel eines Hofrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß dem Vizepräsidenten des Kreisgerichtes in Reichenberg Karl Schöbl aus Anlaß der erbetenen Versetzung in den dauernden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung für seine vieljährige, pflichteifrige und vorzügliche Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Ernannt wurden:

Zu Hofräten des Obersten Gerichts- und Kassationshofes: Der Landesgerichtsvizepräsident mit Titel und Charakter eines Hofrates Philipp Conte Dandini de Sylva in Triest, der Rat des Oberlandesgerichtes in Prag Dr. Theodor Henner, der Vizepräsident des Kreisgerichtes in Teschen Guido Reder, sowie die Räte des Oberlandesgerichtes in Lemberg Alfred Ritter von Posochowski und Michael von Czarnecki.

Zu Hofräten und Kreisgerichtspräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kreisgerichtspräsident Alexander Ritter Koschin von Freudenhof in Jičin für Kuttenberg und der Rat des Prager Oberlandesgerichtes Franz Jedlitschka für Leitmeritz.

Zum Landesgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Landesgerichtsrat Josef Dum in Linz daselbst.

Zu Kreisgerichtsvizepräsidenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Oberlandesgerichtsräte Karl Danzer in Brüx und Wenzel Peschek in Kuttenberg daselbst.

Zum Ministerialsekretär: Der Ministerialvizesekretär Dr. Emanuel Hellmann im Justizministerium.

Zum Landesgerichtsrate: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtssekretär in Prag Adalbert Graf Schönborn für das Landesgericht in Prag.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Bezirksrichter Josef Scholz in Kamenitz a. d. L. und Moritz Jakob in Aussig.

Zum Bezirksrichter: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtssekretär in Bozen Karl Zanotti für Mieders.

Zum Gerichtssekretär: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Gerichtsadjunkt Eduard Hubáček in Nachod für Pilsen.

Digitized by Google

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auskultanten Emil Stöhr für Geras, Dr. August Wagner für Steyr, Dr. Rudolf Glogau für Braunau, Dr. Josef Nothhacksberger für Melk, Dr. Adolf Rudolf Ehrenzweig für Herzogenburg, Dr. Friedrich Ružiczka für Allentsteig und Alois Ploberger für Rohrbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Auskultant Dr. Johann Stocker für Bregenz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau die Auskultanten Dr. Hilarius Hubaczek für den Sprengel, Dr. Adolf Schwarz für Sokołów und Josef Lichtenstein für Tyczyn.

Zum Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Gottfried Mathiaschitsch.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher in Leitmeritz Franz Luderer für Böhm.-Leipa.

Zu Kanzleioberoffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Kanzleivorsteher Wenzel Schubert in Jungbunzlau für Wildenschwert und der Kanzleioffizial Wenzel Hrubý in Prag für Hohenmauth; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Kanzleioffizial Friedrich Seidl in Wischau.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag die Kanzlisten Ignaz Martinů in Jaroměř, Anton Illner in Mies und Wilhelm Novák in Turnau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzlist Ferdinand Waitzl in Klagenfurt.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Feuerwerker der Artilleriezeugsabteilung in Wöllersdorf Stephan Kocich für Raab und der Feldwebel der Militärunterrealschule in St. Pölten Matthias Salcher für Laa; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Feldwebel des Infanterieregiments Nr. 36 Franz Štolba für Wotitz, der Rechnungsunteroffizier des Infanterieregiments Nr. 11 Wenzel Kopačka für Kratzau und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Franz Dvořák für Braunau.

Zum Notar: Der Notariatskandidat Dr. Franz Donth für Schatzlar.

Versetzt wurden:

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Ferdinand Doblhammer in Braunau, Josef Talíř in Geras, Karl Ipolt in Allentsteig, Dr. Roman Fachini in Scheibbs und Dr. Karl Scherer in Schwechat zum Landesgerichte in Wien, Dr. Alexander Foregger in Steyr nach Scheibbs, Karl Scholz in Herzogenburg nach Mattighofen, Dr. Franz Mráz in Rohrbach nach Floridsdorf, Rudolf Kraus in Haag O. Ö. nach Schwechat und Dr. Karl Zakucky in Mattighofen nach Haag O. Ö.; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Ludwig Bertel in Bregenz nach Bruneck; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Dr. Marian Siekierzyński in Leżajsk nach Tarnów, Dr. Ladislaus Groyecki in Milówka nach Kalwarya, Adalbert Ciochoń in Sokołów nach Krosno, Isidor Dydak in Liszki nach Leżajsk, Dr. Ladislaus Lizak in Kalwarya nach Żmigród und Dr. Ladislaus Urbański in Żmigród nach Liszki.

Die Kanzleioberoffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Alois Wottawa in Jägerndorf nach Mährisch-Schönberg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Josef Spendling in Radautz nach Suczawa und Andreas Eugen Kwiatkowski in Suczawa nach Radautz.

Der Kanzlist: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag Johann Hamersky in Braunau nach Jechnitz.

Der Notar: Dr. Heinrich Ritter von Kopetz in Lobositz nach Karbitz.

Verliehen wurde:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau dem Gerichtsadjunkten Johann Wolf des Sprengels eine Gerichtsadjunktenstelle in Tuchów.

Übertritt vom Justizdienste in einen anderen Zweig des Staatsdienstes:

Der Auskultant Vladimir Illiutz (Lemberg) wurde zum Landesregierungs-Konzeptspraktikanten in der Bukowina ernannt.

Digitized by Google

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Karl Roháček mit dem Wohnsitze in Prerau und Dr. Karl von Preu mit dem Wohnsitze in Innsbruck.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Johann Brejc in Laibach nach Klagenfurt, Dr. Alois Němejc in Kgl. Weinberge nach Klattau und Leo Roszkiewicz in Drohobycz nach Turka.

Auf das Amt haben verzichtet:

Der Gerichtsadjunkt Dr. Alexander Votýpka des Prager Oberlandesgerichtssprengels, aus welchem Anlasse ihm für seine dem Oberlandesgerichtspräsidium geleisteten vorzüglichen Dienste die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Gerichtsadjunkt Dr. Richard Strobl in Villach.

Die Auskultanten Karl Zhishmann (Graz), Anton Petronio und Franz Šolar (Triest), endlich Witold Olszewski (Lemberg).

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Kanzleidirektor des Oberlandesgerichtes in Innsbruck Hektor Arnoldi.

Der Kanzleioberoffizial Franz Fuss in Senftenberg, bei welchem Anlasse ihm für seine vieljährige, pflichttreue und ersprießliche Dienstleistung die Anerkennung des Justizministeriums ausgesprochen wurde.

Der Kanzleioberoffizial in Mährisch-Schönberg Emmerich Halla.

Der Kanzleioffizial in Rozwadów Ludomir Łodziński.

In den zeitlichen Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Rechnungsrevident des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements in Wien Moritz Dintl.

Vom Amte wurde entsetzt:

Der Notar Dr. Josef Hummer in Brünn.

Gestorben sind:

Der Kanzleioffizial Johann Fauska in Leitmeritz (1. Juli), der Gerichtsadjunkt Thaddäus Podbielski in Rawa (4. Juli), der Auskultant Theophil Skobielski in Lemberg (10. Juli), der Advokat Dr. Dionys Jamiński in Rawa (13. Juli), der Notar Anton Jahoda in Neubydžov (19. Juli), der Kanzlist Julius Ascha in Allentsteig (25. Juli), der Advokat Dr. David Billet in Złoczów (27. Juli) und der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Zdenko Bezdek in Neumarkt (29. Juli).

Namensänderung:

Dem Landesgerichtsrate und Bezirksgerichtsvorsteher in Wallachisch-Meseritsch Friedrich Katz wurde die Änderung seines Familiennamens in „Kalda“ bewilligt.

Wahlen in den Ausschuß und Disziplinarrat der Advokatenkammer in Krakau:

Am 30. Mai wurden gewählt: In den Ausschuß an Stelle des Mitgliedes Dr. V. Staniszewski für zwei Jahre Dr. S. Tilles; in den Disziplinarrat: Dr. A. Bobilewicz, Dr. M. Ichheiser, Dr. F. Maiss, Dr. B. Olearski und Dr. St. Tomik als Mitglieder, Dr. T. Bednarski, Dr. St. Kirchmayer und Dr. S. R. Lachs als Ersatzmänner, endlich Dr. F. Jakubowski an Stelle des Dr. B. Gunkiewicz als Anwaltssubstitut.

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommission:

Für das Zellengefängnis des Landesgerichtes und Bezirksgerichtes in Laibach wurde zum Vertrauensmanne der Oberleutnant des Ruhestandes Johann Velkaverh und zum Ersatzmanne der Apotheker und Hausbesitzer Ubald von Trnkoczy in Laibach ernannt.

Digitized by Google

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Dr. Josef Dorazil in Göding und Dr. Karl Barvič in Wsetin nach Wallachisch-Meseritsch.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Franz Góra in Zator nach Wadowice, ferner Dr. Karl Lewandowski in Przemyśl und Dr. Boleslaus Mikiewicz in Wadowice nach Krakau.

Von der Advokatenliste wurde gestrichen:

Dr. Josef Liaunig in Murau.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Gerichtsadjunkten Dr. Wladimir Edler von Wolf-Krzeczunowicz in Zakliczyn und Dr. Julian Siokało in Mielnica.

Die Auskultanten Dr. Edgar Ernst Franckel und Dr. Bruno Erhardt (Wien), Anton Bartušek und Dr. Josef Halla (Prag), Dr. Konrad Stöcklinger (Graz) und Dr. Karl Smoleń (Krakau).

Der Hausarzt der Männerstrafanstalt in Wiśnicz Dr. Severin Kowalski.

Die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande Karl Robitschek in Neutitschein und Peter Chrzastowski in Lemberg.

Der Advokat Dr. Herrmann Ritter von Feistmantel in Wien.

In den dauernden Ruhestand wurden auf Ansuchen versetzt:

Der Hofrat des Obersten Gerichts- und Kassationshofes Dr. Rudolf Ertl von Séau.

Der Oberlandesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Hofrates Bogumil Nowotny in Krakau.

Der Landesgerichtsrat und Bezirksgerichtsvorsteher Dr. Julius Welzhofer in Windisch-Matrei.

Der Kanzleidirektor des Oberlandesgerichtes Wien mit Titel eines kaiserlichen Rates Franz Wscheteczka.

Die Kanzleioberoffiziale Wenzel Hrubý in Hohenmaut und Johann Hájek in Tannwald.

Gestorben sind:

Der Notar Eduard Sucharda in Radymno (5. August), die Advokaten Dr. Ferdinand Kopečny in Münchengrätz (28. August) und Dr. Boleslaus Schwarzenberg-Czerny (7. September), der Auskultant Anton Rozmanith in Wadowice (8. September), der Bezirksrichter Anton Kokoška in Hochstadt (10. September), endlich der Advokat Dr. Hillel Fränkel in Rzeszów (18. September).

Vertrauensmänner der ständigen Strafvollzugskommissionen:

Für das Zellengefängnis des Kreisgerichtes in Wiener-Neustadt wurde zum Vertrauensmanne der Ersatzmann Franz Fisch daselbst ernannt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen in Innsbruck:

Bestellt wurden: Zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Oberlandesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Hofrates Dr. Anton von Hepperger und der Oberlandesgerichtsrat Adolf Marconi, zum Prüfungskommissär der Oberlandesgerichtsrat Eugen Prati.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

Inseraten-Beilage

zum Verordnungsblatte des k. k. Justizministeriums 1903, Stück XIX.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist soeben erschienen:

Handausgabe der österreichischen Gesetze

Heft 55

Vorschriften

betreffend die

Verzehrungssteuer von Fleisch.

dann die

Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost

außer den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten.

8°. 1903. Geh. — **Preis K 1.20.**

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist soeben erschienen:

Handausgabe der österreichischen Gesetze

Heft 74

Gesetze und Verordnungen

über die

Mineralölbesteuerung.

8°. 1903. Geh.

Preis K 1.20.

Zu beziehen durch obigen Verlag sowie durch alle Buchhandlungen.

Im Verlage der **k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien** ist soeben erschienen:

Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen Heft 78,

enthaltend die 5. Auflage der

Gewerbeordnung

samt den

einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen.

Dieses Heft, welches sich in Form eines 96 Druckbogen umfassenden Bandes präsentiert, ist die stattlichste der bestehenden Handausgaben österreichischer Gewerbegesetze. Die mit auserlesener Sorgfalt bearbeitete, **reich kommentierte und über sämtliche Belange des materiellen und formellen Gewerberechtes orientierende Ausgabe** ist vom Sektionsrate des Handelsministeriums Dr. Franz Müller im Vereine mit dem Ministerialvizesekretär desselben Ministeriums Hugo Diwald besorgt worden.

Die Herausgeber haben mit ihrer Arbeit einen den richtig erkannten Bedürfnissen der reichverzweigten Praxis in Amt und gewerblichem Leben wie der Theorie willkommenen Behelf geliefert.

Die strenge Sichtung des Textes, die aktualste Anordnung der ausgewählten Belegematerialien und erschöpfende Vollständigkeit des Stoffes sind die hervorstechendsten Vorzüge der neuen Auflage. In diesem Bande erscheinen Materialien, die bisher ungeachtet ihres Interesses für die Öffentlichkeit nicht gesammelt zur Publikation gelangt sind, so zum Beispiel **die Statute der für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Beiräte, wie des Industrierates, des Arbeitsbeirates und der Unfallverhütungskommission.** Das Kapitel der gewerblichen Sonntagsruhe bringt das gesamte Normenmaterial der Reichsgesetzgebung, der zentralinstanzlichen und der komplizierten landesbehördlichen Verordnungsgewalt nach dem neuesten Stande und bildet an Umfang für sich selbst ein ansehnliches Werk. Beachtenswert sind in diesem Kapitel ganz besonders die für unsere Industrie sehr wichtigen, bisher nicht publizierten und wenig bekannten deklaratorischen Erlässe zu den im Wege der Ministerialverordnungen erlassenen Bestimmungen über die ausnahmsweise gestattete Sonntagsarbeit. In dem Kapitel der Baugewerbe sind ebenfalls **zum erstenmale sämtliche einschlägigen** landesbehördlichen Materialien erschöpfend zur Darstellung gebracht worden. Desgleichen weist das Kapitel über die Gewerbeinspektion im Kommentare eine Fülle von Neuheiten auf.

Es darf wohl gesagt werden, daß es den Herausgebern gelungen ist, allen an eine gediegene Sammelarbeit zu stellenden Fachansprüchen vollends gerecht zu werden.

Der Preis des stattlichen Bandes beträgt: brosch. 8 K, geb. 8 K 50 h.

Bestellungen auf das Werk nimmt jede Buchhandlung, sowie der obige Verlag entgegen.

Digitized by Google

Manz'sche Gesetz-Ausgabe 1903.

	brosch. K h	geb. K h
I. 1. Abtlg. **Gewerbeordnung** mit einschl. Gesetzen u. Vdgn. und Entsch. 7. Auflage 1899.	5.60	6.60
I. 2. Abtlg. **Privilegien u. Patentgesetz, Marken- und Musterschutzgesetz** und die einschlägigen Staatsverträge 11. Aufl. 1898	5.40	6.40
II. **Das bürgerliche Gesetzbuch** von Dr. Jos. v. Schey. 17. Aufl. 1902.	6.—	7.—
III. **Vorschriften über Rechtsgeschäfte außer Streitsachen**	5.—	6.—
IV. 1. u. 2. Abt. **Strafges. — Preßges. — Waffenges.** 19. Aufl. 1902	7.40	8.40
V. **Strafprozeßordnung. — Instruktion für die Strafgerichte und Staatsanwaltschaften.** 10. Auflage 1901	7.—	8.—
VI. 1. Abt. **Zivilgerichtsverfassung. — Advokatenordnung.** 1903	5.—	6.—
VI. 2. Abtlg. **Zivilprozeßordnung.** 1903	5.—	6.—
VI. 3. Abtlg. **Exekutionsordnung.** 1903	6.—	7.—
VII. **Bergges. — Vollzugsvorschrift dazu.** 9. Aufl. 1897: Mit Nachtrag **Nachträge zum Berggesetz.** 1899 (apart)	6.— 1.—	7.— 1.60
VIII. **Forstgesetz. — Feldschutzgesetz.** 10. Auflage. 1897	7.—	8.—
IX. 1. **Gemeindegesetz samt Heimatgesetz.** 9. Auflage 1895	5.—	6.—
IX. 2. **Österr. Städteordnungen.** 1895	5.—	6.—
X. **Die Vorschriften über d. Erfüllung d. Wehrpflicht.** 7. Aufl. 1897	6.—	7.—
XI. 1. **Handelsgesetzbuch** samt Einführungsgesetz. 17. Auflage 1899.	6.—	7.—
XI. 2. **Wechselordnung.** Wechselstempel. 13. Auflage 1897	4.—	5.—
XII. 1. u. 2. Abtlg. **Gebühren-Gesetz.** — Taxwesen. 17. Auflage 1902	10.—	12.—
XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Eichdienst** in Österreich. Zweite, vermehrte Auflage von D. Georg Ritter von Thaa. 1901.	4.40	5.40
Supplementheft 1896	2.—	2.60
Supplementheft II. 1899	4.40	5.—
XIV. **Baugesetze** (Vergriffen).		
XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen.** 3. Auflage 1899	6.—	7.—
XVI. **Die neuen Valuta- und Bankgesetze** nebst den damit zusammenhängenden Gesetzen u. Verordnungen v. Dr. Ludwig Calligaris	5.—	6.—
XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze.** 4. Auflage 1894	7.—	8.—
XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz.** 6. Auflage 1898	5.—	6.—
XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** 7. Auflage 1900	6.60	7.60
XX. **Die Gesetze z. Abwehr u. Tilgung ansteck. Tierkrankh.** 3. Aufl.	4.—	5.—
XXI. **Österreichische Steuergesetze.** Vollständ. Sammlung aller auf **direkte** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordn. u. Judikate. **Erste Abteil.:** Die Grund-, Gebäudesteuer, allgem. Steuervorschriften. Herausgegeben von Dr. Viktor Röll. 5. Aufl. 1901.	8.—	9.—
XXI. **Zweite Abteil.:** Erwerbsteuer, Renten- und Personaleinkommensteuer samt Vollzugsvorschriften. Herausgegeben von Dr. Richard Reisch. 2. Auflage. 1900 In zwei Hälften	10.—	12.—
XXII. 1. **Besteuerung des Branntweines.** 2. Auflage 1900	8.80	9.80
XXII. 2. **Zuckersteuergesetze.** 2. Auflage 1899	6.—	7.—
XXII. 3. **Biersteuergesetze.** 3. Auflage 1903	6.—	7.—
XXII. 4. (Unter d. Presse) **Wein- Fleisch- u. Linienverzehrungssteuer etc.**		
XXIII. **Wasserrechtsgesetze.** 2. Auflage 1894	4.—	5.—
XXIV. 1. **Militärstrafgesetz** üb. Verbrechen u. Vergehen. 2. Aufl. 1901.	5.—	6.—
XXIV. 2. **Militärstrafprozeßordnung.** 1901.	5.—	6.—
XXV. **Jagd-, Vogelschutz- und Fischereigesetz.** 3. Auflage 1898	7.—	8.—
XXVI. 1. **und 2. Abtlg. Gesetze und Verordnungen in Kultussachen** von Dr. Burckhard. 3. Auflage. 2 Bände 1895	10.—	12.—
XXVII. 1. u. 2. Abt. **Volksschulgesetze** v. Dr. Burckhard. 2. Aufl. 2 Bde. 1893	8.—	10.—
XXVIII. 1. u. 2. Abt. **Gesetze über Straßen und Wege.** 2 Bände. 1892	8.—	10.—
XXIX. **Arbeiterversicherung.** (Gesetze und Verordnungen 1896) 1896	4.40	5.40
XXX. Gesetze und Verordnungen in **Sanitätssachen** a. d. einschläg. Staatsverträg. u. Erkenntn. d. oberst. Gerichtshöfe. Herausg. Sektionsrat Dr. v. Mahl-Schedl. 1898.	6.—	7.—
XXXI. **Binnenschiffahrtswesen.** 1902	8.60	9.60

Vorrätig in allen Buchhandlungen oder zu bestellen bei der **Manz'schen k. und k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt Nr. 20.**

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück XXII.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 30. November. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnungen: 30. Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1903, betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1904. — 31. Verordnung des Justizministeriums vom 17. November 1903, betreffend die Verteilung des Verkaufserlöses beweglicher Sachen. — 32. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 19. November 1903, betreffend die Einhebung der Verwahrungsgebühr von den aus gerichtlichen Depositen zu erfolgenden frommen Gebühren von Verlassenschaften. — Kundmachung: Nr. 25. Erteilung der Revisionsbefugnis an Genossenschaftsverbände. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Italienische Übersetzung des Formularienbuches für das Verfahren außer Streitsachen. — Behandlung von Nachlässen, an denen Abwesende beteiligt sind. — Gebührenbehandlung von Rechtsurkunden und amtlichen Ausfertigungen anläßlich der Einlösung von Grundstücken für Lokalbahnzwecke. — Vorschreibung von Strafvollzugskosten bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen. — Kommerzieller Kurs für Juristen in Wien. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 289—304, St. E. S. 289—304.

Verordnungen.

30.

Verordnung des Justizministeriums vom 15. November 1903,

betreffend die Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1904.

An alle Justizbehörden.

Aus Anlaß der bevorstehenden Herausgabe des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1904 werden die Justizbehörden auf Ersuchen des Finanzministeriums beauftragt, der Direktion der Hof- und Staatsdruckerei über ihr unmittelbares Einschreiten die erforderlichen Daten und Behelfe mitzuteilen.

Der Preis eines broschierten Exemplares ist für den Subskriptionsweg auf 8 K und für den Verschleiß auf 10 K festgesetzt worden. Für gebundene Exemplare wird ein Aufschlag von 1 K 60 h eingehoben werden.

Koerber m. p.

Digitized by Google

Anmerkungen.

onkurs der Handelsgerichtsbarkeit zufiel, ist dieser Rubrik ein K beizusetzen.

rung des betreffenden Paragraphen der Konkursordnung nach den im Konkursregister enthaltenen Spalten.

ch § 93 K. O. eine gerichtliche Schätzung nicht vorgenommen wurde, ist hier der nach § 102 des kais. Pat. vom 208, und § 86 K. O. ermittelte Inventurswert einzustellen.

er Betrag einzusetzen, der aus der besonderen Masse (§ 30, Abs. 1 K. O.) auf die angemeldeten Forderungen e 11, lit. *h*, jene Quote anzugeben ist, die auf solche Forderungen aus der gemeinschaftlichen Masse entfallen ist

Digitized by Google

XIX. Jahrgang. Stück XXIV.

Verordnungsblatt

des

k. k. Justizministeriums.

Wien, 31. Dezember. Redigiert im k. k. Justizministerium. 1903.

Inhalt: Verordnungen: 36. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1903, enthaltend einen Nachtrag zur Justizministerialverordnung vom 2. September 1891. J. M. V. Bl. Nr. 32, betreffend die Übernahme von Häftlingen an der preußisch-österreichischen Grenze. — 37. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1903, betreffend die Auflassung der Notarstelle in Zaravecchia. — Mitteilungen: Das Reichsgesetzblatt. — Kinderschutz. — Öffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister. — Verleihung des akademischen Grades an diplomierte Tierärzte. — Kompetenz zur Bewilligung der Löschung von im Personalstandesausweise nichtrichterlicher Beamter und Diener eingetragenen Verweisen und Disziplinarstrafen. — Fahrbegünstigungen für Staats- und Hofbedienstete auf den österreichischen Linien der Südbahn. — Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Smečno. — Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Namensänderung. — Veränderungen im Verzeichnisse der Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. — Statistische Mitteilungen. — Personalnachrichten. — Beilagen: Z. E. S. 305—338, St. E. S. 337—360, Register zu den gewerbegerichtlichen Entscheidungen.

Verordnungen.

36.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1903,

enthaltend einen Nachtrag zur Justizministerialverordnung vom 2. September 1891, J. M. V. Bl. Nr. 32, betreffend die Übernahme von Häftlingen an der preußisch-österreichischen Grenze.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

An Stelle des Bezirksgerichtes Oderberg, das bisher als Übernahmsbehörde für die dortselbst aus Preußen eingelieferten Häftlinge bestellt war, wird fortan die k. k. Polizeiexpositur am Bahnhofe in Oderberg Übernahmsbehörde sein.

Koerber m. p.

Digitized by Google

37.

Verordnung des Justizministeriums vom 24. Dezember 1903,

betreffend die Auflassung der Notarstelle in Zaravecchia.

An alle Gerichte.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, wird die Auflassung der Notarstelle in Zaravecchia verfügt.

Koerber m. p.

Mitteilungen.

Das **Reichsgesetzblatt** enthält in dem am 24. Dezember l. J. ausgegebenen Stück CXIII unter Nr. 257 die Verordnung des Justizministeriums und des Handelsministeriums vom 19. Dezember 1903, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande und aus dem Kreise der Schiffahrtskundigen.

Kinderschutz. Auf Anregung des Vorstehers des Bezirksgerichtes Döbling Landesgerichtsrat Dr. Anton Laufenstein hat sich unter dem Namen „Döblinger Waisenrat" in Wien, XIX. Bezirk, ein Verein gebildet, der dieselben Ziele verfolgt, wie die in anderen Bezirken von Wien bestehenden Waisenratsvereine.

Öffentliche Blätter zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister.*) Die Chefs der politischen Landesbehörden haben auf Grund des Artikel 14 des Handelsgesetzbuches und des § 11 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche für das Jahr 1904 zur Kundmachung der Eintragungen in das Handelsregister bestimmt:

Das „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister" und das jeweilige Landesamtsblatt, sowie außerdem für die Gerichtshofsprengel Lemberg, Krakau, Kolomea, Neu-Sandez, Przemysl, Sambor, Sanok und Tarnopol in Galizien: „Przegląd prawa i administracyi".

Verleihung des akademischen Grades an diplomierte Tierärzte. Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat einem Gerichte auf die Anfrage, ob einem Tierarzte, der durch drei Jahre am k. k. Militärtierarzneiinstitute in Wien studierte und nach Absolvierung dieses Institutes im Jahre 1892 und Ablegung von fünf Prüfungen (Rigorosen) das Diplom als „diplomierter Tierarzt" erhielt, dadurch ein akademischer Grad im Sinne des § 26 St. G. verliehen worden ist, eröffnet, daß die tierärztlichen Diplome des Militärtierarzneiinstitutes und der tierärztlichen Hochschule in Wien sowohl nach der hier in Frage kommenden älteren Studienordnung wie nach jener vom Jahre 1897 die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des § 26 St. G. in derselben Weise involvieren, wie dies bei den Doktordiplomen oder den pharmazeutischen Magisterdiplomen der Fall ist.

*) Siehe das Verzeichnis für das Jahr 1903, J. M. V. Bl. 1903, S. 8.

Digitized by Google

Kompetenz zur Bewilligung der Löschung von im Personalstandesausweise nichtrichterlicher Beamter und Diener eingetragenen Verweisen und Disziplinarstrafen. Das Gesuch eines bezirksgerichtlichen Dieners um Löschung einer von der oberlandesgerichtlichen Disziplinarkommission über ihn verhängten Disziplinarstrafe und zweier ihm vom Kreisgerichtspräsidenten erteilten Verweise wurde dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluß vom 10. Dezember l. J., Z. 13463, sprach der oberste Gerichtshof aus, daß zur Erledigung dieses Gesuches der Präsident des Gerichtshofes I. Instanz berufen sei.

Die gleiche Anschauung, daß zur Bewilligung der Löschung von Verweisen und Disziplinarstrafen aus dem Personalstandesausweise nichtrichterlicher Beamter und Diener der Präsident des Gerichtshofes kompetent sei, der dem Gerichte übergeordnet ist, in dessen Diensten der Löschungswerber zur Zeit des Löschungsansuchens steht, hat der oberste Gerichtshof auch in einem früheren Falle seiner Entscheidung zugrunde gelegt, indem er die Kompetenz seines Präsidenten zur Erledigung des Gesuches eines oberlandesgerichtlichen Rechnungsbeamten um Löschung einer Disziplinarstrafe für gegeben erachtete, die über diesen Beamten — im Jahre 1895 — vom Justizministerium verhängt worden war.

Fahrbegünstigungen für Staats- und Hofbedienstete auf den österreichischen Linien der Südbahn. Die Wiener Zeitung vom 22. Dezember 1903, Nr. 293, enthält nachstehende Verlautbarung der Generaldirektion der k. k. priv. Südbahn:

„Der Verwaltungsrat der Südbahn hat beschlossen, für das Jahr 1904 den aktiven, mit Jahresgehalt dekretmäßig angestellten k. k., beziehungsweise k. und k. Staats- und Hofbediensteten die Begünstigung von Jahreszertifikaten zur Lösung halber Fahrkarten einzuräumen. Zum Zwecke der Ausfertigung solcher Zertifikate ist bei der Generaldirektion der Südbahn in Wien einzuschreiten.

Für die diesfälligen Eingaben ist eine eigene Drucksorte aufgelegt, welche zum Preise von 2 Heller per Stück (auch in Päckchen, 50 Stück 1 Krone) in Wien, Südbahnhof, Kassa V, erhältlich ist. Schriftliche Bestellungen dieser Drucksorte sind unter Anschluß des Preises in Briefmarken, sowie unter Beigabe eines frankierten und adressierten Rückkuverts an die Einnahmenkontrolle der Südbahn, Wien, Südbahnhof, zu richten. Die Drucksorte enthält die näheren Bezugsbedingungen, sowie die Bestimmungen über die Gültigkeit der Jahreszertifikate. Diesfalls sei hier noch das Folgende erwähnt:

Die Jahreszertifikate werden für die Beamten nach Wahl für die I. oder II. Wagenklasse, beziehungsweise für die II. Wagenklasse allein, für die Beamten von der IX. bis XI. Rangsklasse über besonderen Wunsch jedoch auch für die II. oder III. Wagenklasse, beziehungsweise für die III. Wagenklasse allein, für die Diener für die III. Wagenklasse ausgestellt. Für die Ausfertigung ist eine Ausfertigungsgebühr von 2 Kronen pro Zertifikat, sowie die ärarische Stempelgebühr (10 Kronen für die I., 5 Kronen für die II. und 2 Kronen 50 Heller für die III. Wagenklasse, und zwar stets nach der höchsten Klasse, zu deren Benützung das Zertifikat berechtigt) zu entrichten. Die Gebührenentrichtung hat in der aus der erwähnten Drucksorte ersichtlichen Weise zu erfolgen.

Eingaben, welche nicht unter Verwendung der mehrfach bezeichneten Drucksorte einlangen, bleiben unerledigt. Die Form der oben besprochenen Jahreszerti-

Digitized by Google

fikate ist die einzige, unter welcher Staats- und Hofbedienstete einen Fahrpreisnachlaß erhalten können. Die Gewährung von Begünstigungen für Einzelfahrten, sowie für die Beförderung von Übersiedlungseffekten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Rückvergütung aus dem Titel einer etwa verspäteten Ausfertigung des Zertifikates findet in keinem Falle statt."

Aufkündigungs- und Ausziehordnung für die Stadt Smečno. Laut Kundmachung der böhmischen Statthalterei vom 25. November l. J., enthalten in dem am 7. Dezember l. J. ausgegebenen Stück XXVI des L. G. Bl. unter Nr. 169, wurde im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichte Prag für die Stadtgemeinde Smečno nachstehende Aufkündigungs- und Ausziehordnung festgesetzt:

§ 1. Die regelmäßigen Ausziehtermine sind: 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

§ 2. Die Aufkündigung einer gemieteten Wohnung und sonstiger gemieteten Lokalitäten muß — falls durch Vertrag nicht etwas anderes vereinbart wurde — für den folgenden Termin in den ersten vierzehn Tagen des Termines, u. zw. für den Februartermin in der Zeit bis einschließlich 14. November, für den Maitermin in der Zeit bis einschließlich 14. Februar, für den Augusttermin in der Zeit bis einschließlich 14. Mai und für den Novembertermin in der Zeit bis einschließlich 14. August erfolgen.

§ 3. Die Bestandverträge können sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich aufgekündigt werden.

Gerichtliche Aufkündigungen müssen jedoch, um für den Kündigungstermin wirksam zu sein, bis längstens 14. Februar, 14. Mai, 14. August und 14. November nicht nur überreicht, sondern auch zugestellt sein. Eine nach Ablauf dieser Fristen geschehene Aufkündigung ist rechtsunwirksam.

§ 4. Eine außergerichtliche Kündigung hat nur dann die Rechtswirkung einer gerichtlichen Kündigung, wenn darüber eine Notariatsbeurkundung oder ein vor dem Bürgermeisteramte, respektive vor dem Gemeindeamte geschlossener Akt oder eine von der Partei, welcher gekündigt wird, ausgestellte und gefertigte, oder eine von der Partei und zwei Zeugen mitgefertigte schriftliche Bescheinigung vorliegt, worin die Vor- und Zunamen beider Parteien, der Gegenstand des Mietvertrages, der Zeitpunkt, in welchem dieser endigen soll, und der Zeitpunkt der geschehenen Aufkündigung genau angegeben ist.

§ 5. Mit dem Räumen der Wohnung ist längstens mittags den 3. Februar, 3. Mai, 3. August und 3. November zu beginnen.

Die vollständige Räumung des Bestandgegenstandes muß bis zur Mittagsstunde des 8. Februar, 8. Mai, 8. August und 8. November beendet sein.

Sollte der letzte zur vollständigen Räumung des Mietobjektes festgesetzte Tag ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag sein, so verlängert sich die zur gänzlichen Räumung bestimmte Frist bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Wochentages.

§ 6. Bei als Monatswohnungen gemieteten Wohnungen hat die Kündigung längstens bis zum Mittag des sechzehnten Tages des betreffenden Monates zu geschehen und die vollständige Räumung solcher Wohnungen hat längstens am Letzten des Monates bis 6 Uhr nachmittags zu erfolgen.

Digitized by Google

Die Zahlung des Mietzinses in Monatsraten allein enthebt jedoch nicht von der Verpflichtung zur einvierteljährigen terminmäßigen Kündigung.

§ 7. Ist die Räumung des Mietobjektes in der vorbestimmten Zeit nicht erfolgt, so kann noch am selben Tage, an welchem die Frist zur Räumung endigt, bei Gericht um die zwangsweise Räumung angesucht werden.

§ 8. Insoferne die gegenwärtige Kündigungs- und Ausziehordnung keine neuen Bestimmungen enthält, haben die allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen.

Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. Richtigzustellen ist:

Laut Mitteilung des Reichskriegsministeriums, Abteilung 5, vom	in dem Blatte	Quadrat	die Entfernung	auf *km*
2. November 1903,	H—5	y—3	Oschitz—Kriesdorf	6·3
Nr. 3207	(Prag)	x—3	Brims—Lindenau	5·2

Namensänderung. Über Ansuchen der Gemeinde Albrechtitz im politischen Bezirke Pardubitz wurde die Änderung, respektive Ergänzung des Namens der Gemeinde, beziehungsweise des Namens der Ortschaft „Albrechtitz“ in „Albrechtitz an der Adler“ („Albrechtice nad Orlicí“) bewilligt.

Veränderungen im Verzeichnisse der von den Oberlandesgerichten **Wien, Prag** und **Lemberg** bestellten **Sachverständigen für Schätzungen von Liegenschaften. Wien.** Bestellt wurde: Theodor Waldemar Großmann, bischöflicher Oberförster in Gleink bei Steyr, für die Schätzung größerer land- und forstwirtschaftlicher Güter. **Prag.** Bestellt wurde zum Sachverständigen für die Schätzung größerer landwirtschaftlicher Güter im Sprengel des Landesgerichtes Prag: Johann Hanuss, Gutsverwalter i. R., in Smichov N. C. 880. **Lemberg.** Bestellt wurden zu Sachverständigen für die Schätzungen größerer land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften: Johann Motyka und Heinrich Rozwadowski für den Sprengel des Bezirksgerichtes Stryj, Thaddäus Godlewski für den Sprengel des Bezirksgerichtes Bolechów, Josef Jarzymowski für den Sprengel des Bezirksgerichtes Żydaczów, endlich Hugo Hoffmann für die Sprengel aller dieser Bezirksgerichte.

Digitized by Google

Statistische

Übersicht über die im Jahre 1902 in den im Reichsrate vertretenen

	Österreich unter der Enns	Österreich ob der Enns	Salzburg	Böhmen	Mähren	Schlesien
Zahl der aus den Vorjahren anhängig gebliebenen Konkurse	168**)	27	13	305	69	22
Zahl der im Jahre 1902 eröffneten Konkurse	239	50	15	340	140	34
Zahl der im Jahre 1902 anhängigen Konkurse	407	77	28	645	209	56
Zahl der im Jahre 1902 beendigten Konkurse	253	37	16	364	119	33
Zahl der am Schlusse des Jahres 1902 anhängig gebliebenen Konkurse	154	40	12	281	90	23
Rechtliche Beschaffenheit des Gemeinschuldners bei den im Jahre 1902 beendeten Konkursen:						
Physische Person:						
Männlich	192	33	13	280	94	25
Weiblich	41	6	3	65	20	9
Offene und gewöhnliche Kommandit-Handelsgesellschaft	14	1	—	8	2	—
Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien	—	—	—	1	—	—
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	6	—	—	12	3	1
Andere Vereinigung	—	—	—	—	—	—
Beendigungsart:						
Nach § 154 K. O. wegen mangelnden Vermögens	53	2	2	79	20	6
Wegen mangelnder Mehrheit von Konkursgläubigern	7	1	—	18	11	—
Über Einverständnis der Gläubiger nach § 155 K. O.	41	4	2	46	19	8
Durch Vergleich § 156 ff. K. O.	1	3	—	5	—	1
Durch Verteilung § 159 ff. K. O.	123	26	12	207	64	18
Durch Zwangsausgleich § 207 ff. K. O.	28	1	—	9	5	—
Im Jahre 1901 sind im Vergleiche mit dem Jahre 1901 Konkurse:						
zugewachsen:						
mehr	2	17	—	—	32	9
weniger	—	—	6	15	—	—
beendigt worden:						
mehr	—	7	—	29	2	12
weniger	53	—	6	—	—	—
am Schlusse des Jahres anhängig geblieben:						
mehr	—	13	—	—	21	1
weniger	15	—	1	24	—	—

*) Vgl. die Übersicht für das Jahr 1901 im J. M. V. Bl. 1902, Seite 372 u. 373.
**) Berichtigt gegenüber dem Vorjahre.

Digitized by Google

Mitteilungen.

Königreichen und Ländern anhängig gewesenen Konkurse.*)

Steiermark	Kärnten	Krain	Tirol	Vorarlberg	Küstenland	Westgalizien	Ostgalizien	Bukowina	Dalmatien	Zusammen
52	10	22	91	29	45	41	86	8	18	1006**)
75	26	17	96	23	53	24	57	15	17	1221
127	36	39	187	52	98	65	143	23	35	2227
74	12	24	100	23	52	25	55	13	8	1208
53	24	15	87	29	46	40	88	10	27	1019
61	11	18	81	19	41	22	44	10	3	947
11	1	3	20	2	10	3	7	2	5	208
1	—	2	1	2	1	1	5	—	—	38
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	1	1	—	1	—	2	1	—	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	3	6	2	16	2	3	2	—	197
—	—	—	—	—	2	—	9	—	—	48
12	1	2	11	7	2	7	16	1	1	180
—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	12
60	11	19	79	14	31	16	23	10	7	720
1	—	—	2	—	1	—	4	—	—	51
8	6	2	13	—	8	4	7	2	6	84
—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
33	—	—	15	2	9	—	—	—	—	—
—	15	3	—	—	—	20	1	14	1	4
1	14	—	—	—	1	—	2	2	9	12
—	—	7	4	—	—	1	—	—	—	—

Digitized by Google

Personalnachrichten.

Allerhöchste Auszeichnungen:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Dezember d. J. dem Kanzleioberoffizial Viktor Mikulaschek des Bezirksgerichtes in Mistek anläßlich der von ihm angesuchten Versetzung in den dauernden Ruhestand das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember d. J. dem Staatsanwaltsubstituten der siebenten Rangsklasse Emanuel Blattný in Prag das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember d. J. den Ministerialräten im Justizministerium Dr. Johann Michael Scharff und Rudolf Ritter Regner v. Bleyleben taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Dezember d. J. dem Hilfsämteroberdirektor im Justizministerium Rudolf Kaiser taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrates allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Dezember d. J. dem Notar Theodor Dobler in Gmunden anläßlich der Zurücklegung seines Amtes in Anerkennung seines vieljährigen verdienstlichen Wirkens das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernannt wurden:

Zum Ministerialrate: Der Sektionsrat mit Titel und Charakter eines Ministerialrates Dr. Gottfried Ladenbauer im Justizministerium.

Zum Ministerialsekretär: Der Ministerialvizesekretär Dr. Lothar Ritter v. Polzer im Justizministerium.

Zu Landesgerichtsräten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtssekretäre Walter Kudlich in Troppau daselbst und Karl Ferdinand Radocki in Bielitz für Teschen.

Zu Landesgerichtsräten und Bezirksgerichtsvorstehern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssekretär Karl Materna in Seelowitz für Polnisch-Ostrau und der Bezirksrichter Leopold Klima in Gewitsch daselbst.

Zu Ministerialvizesekretären: Die Gerichtsadjunkten Dr. Zdenko Stiasný und Dr. Wenzel Kamitz im Justizministerium.

Zu Bezirksrichtern: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Gerichtssekretär Dr. Johann Zadražil in Lundenburg daselbst, sowie die Gerichtsadjunkten Ctibor Chytil in Eibenschitz für Bistritz bei Iglau und Dr. Andreas Kusionowicz in Jablunkau für Schwarzwasser; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Gerichtsadjunkt Josef Mussack in Rattenberg für Telfs; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg der Gerichtssekretär Elias Illasiewicz in Radautz für Bojan und der Gerichtsadjunkt Konstantin Teliman in Stanestie daselbst.

Zu Gerichtssekretären: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjunkten Viktor Schmied in Leipnik für Seelowitz und Mojmir Lepař in Blansko für das Oberlandesgericht; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Bezirksrichter Dr. Maximilian Chilewski in Ulanów für das Landesgericht in Krakau und der Gerichtsadjunkt Johann Swiderski in Tarnobrzeg für Tyczyn; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Gerichtsadjunkten Ferdinand Syrzistie in Kotzmann für Radautz und Joachim Ciuntuleac in Suczawa daselbst.

Zu Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Auskultanten Dr. Wilhelm Kraus für St. Pölten, Maximilian Strasser für Schwanenstadt, Dr. Franz Lahner für Hallein, Dr. Franz Lihl für Pottenstein, Dr. Oskar Kostersitz v. Marenhorst für Schärding, Dr. Rudolf Wunderer für Neunkirchen, Josef Holy für Wels, Dr. Guido Beckmann für Langenlois, Emanuel Pawlik für Prägarten und Dr. Ernst Ganzwohl für Tulln; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Auskultanten Bohumil Brož für den Sprengel, Eduard Nekarda für Leipnik, Josef Mareček für Rožnau, August Odersky für Mistek, Wenzel Lemberger für Polnisch-Ostrau und Heinrich Leypold für Jablunkau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck die Auskultanten Paride Graf Saracini-Belfort für Windisch-Matrei, Franz Winkler für Sillian, Wolfgang

Digitized by Google

Linser für den Sprengel, Dr. Johann Eder für Lana, Heinrich Langner für Lienz, Dr. Alois Kirchler für Kitzbühel und Dr. Theodor Rittler für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg die Auskultanten Andreas Sieczka für den Sprengel, Dr. Severin Gerstmann-Szaprowski für Mosty wielkie, Nikolaus Korczyński für Mielnica, Eustach Zaleski für Zborów, Adolf Stauffer für Cieszanów, Wladimir Sabat für Gwoździec, Romuald Dumin für Potok złoty, Kasimir Terlikowski für Rawa, Anton Feigel für Tłuste, Paul Pola für Łąka, Marian Jurkiewicz für Zabłotów, Thomas Mikołajewicz für Monasterzyska, Ladislav Krupski für Tłuste, Hieronymus Gliński für Radziechów, Basil Dorożyński für Kałusz, Michael Rosól für Ottynia, Agenor Adamowski für Grzymałów, Gustav Ostrowski für Sieniawa, Stanislav Lesser für Wiśniowczyk, Siegmund Rejmański für Sądowa Wisznia, Epifanius Stefanowicz und Josef Szpondrowski für den Sprengel, Johann Zołoteńki für Starasól, Dr. Siegmund Hołobut für Żurawno, Ladislav Szado für Uhnów, Mendel Lichtenfeld für Putilla, Siegmund Jasilkowski für Bojan, Josef Buraczyński für Kotzmann, Dr. Emilian Prodanczuk für Bojan, Valerian Markiewicz für Stanestie, endlich Dr. Nussim Fernbach und Siegmund Förster für den Sprengel.

Zum Auskultanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Rechtspraktikant Dr. Karl Issleib.

Zum Rechnungsrevidenten: Der Offizial des Zivilgerichtsdepositenamtes in Wien Wilhelm v. Nagel im Justizministerium.

Zum Kanzleiobervorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau der Kanzleivorsteher Ignaz Kubal in Rzeszów daselbst.

Zum Kanzleioberoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Kanzleioffizial Josef Kreuzhuber des Landesgerichtes in Wien für Liesing.

Zum Kanzleivorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Kanzleiassistent Roman Schiegg in Graz für Klagenfurt.

Zum Depositenamtsoffizial: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Depositenamtsassistent Franz Simone für das Zivilgerichtsdepositenamt in Triest.

Zu Kanzleioffizialen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kanzlisten Franz Genser in Wiener-Neustadt, Johann Jesser in Gmunden und Viktor Božič beim Landesgerichte in Wien.

Zum Depositenamtsassistenten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest der Rechnungspraktikant des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Karl Nigri für das Zivilgerichtsdepositenamt in Triest.

Zu Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Rechnungsunteroffizier erster Klasse des bosnisch-hercegovinischen Infanterieregiments Nr. 1 August Schneider für Dobersberg, der Feuerwerker der Artilleriezeugsabteilung in Wien Leopold Kocour für Mattsee und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 1 Josef Fohringer für Waidhofen a. d. Ybbs; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Feuerwerker des Artilleriezeugsdepots in Pola Alois Fasser für Kirchbach und der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 14 Karl Stallnig für Paternion.

Zum Rechnungspraktikanten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz der Volontär des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements Paul Reddi daselbst.

Zu Staatsanwaltsubstituten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn die Gerichtsadjunkten Gustav Keidosch in Znaim und Jaroslav Lazar in Brünn an ihren Dienstorten.

Zum Gefangenwachinspektor: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Prag der Postenführer Titularwachtmeister des Landesgendarmeriekommandos Nr. 2 Johann Haering für die Männerstrafanstalt in Prag.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Handelsstande: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien die Kaufleute Leopold Falkensammer, Ignaz Muhr, Johann Rehak, Franz Rosenauer und Ludwig Altzinger, sowie der Disponent Fritz Weidinger, sämtliche in Wels, für das dortige Kreisgericht; ferner die Kaufleute Vinzenz Höfinger jun. und Anton Kienzl, der Eisenhändler Otto Eybner, der Buchdruckereibesitzer Friedrich Sommer, sowie der Buchhalter Alfred Gruchol, sämtliche in St. Pölten, endlich der Buchhalter Karl Thulner in Ober-Wagram für das Kreisgericht in St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn der Buchhändler August

Digitized by Google

Berger, der Fabrikant Leopold Bloch, die Kaufleute Eduard Böhm und Karl Förster, der Fabriksdirektor Siegmund Hayek, der Zentraldirektor der I. Brünner Maschinenfabriksgesellschaft August Hněvkowsky, der Stadtbaumeister Josef Jelinek, der Kaufmann Konrad Lintner, der Bankdirektor Wilhelm Mallner, der Fabriksdirektor Josef Mikulaschek, die Fabrikanten Moritz Schiller und Samuel Schindler, der Zivilingenieur und Dampfmühlenbesitzer Gustav Steinbrecher, der Kaufmann Heinrich Subak, der Bankier Alexander Suchanek Edler von Hassenau jun., der Kaufmann Ludwig Ulmann, der Bankier Eduard Urban und der Direktor und Prokurist Leopold Weiß, sämtliche für das Landesgericht in Brünn; ferner der Kaufmann Franz Dimaczek, der Kassadirektor Johann Doležal, die Kaufleute Gustav Hellmann, Richard Killian und Leopold Salomon, sämtliche für das Kreisgericht in Iglau; weiter der Kaufmann Wolfgang Bochenek, der Brauereibesitzer Josef Braun, die Kaufleute Johann Gabriel und Hugo Hubík, der Oberbuchhalter Josef Janisch und der Prokurist Karl Woletz, sämtliche für das Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch; endlich der Fabriksdirektor Hans Bock, die Kaufleute Karl Dorasil, Raimund Habel, Bernhard Ponižil und Johann Reichel, der Direktor der Zuckerfabriksaktiengesellschaft in Wawrowitz Wenzel Skara und der Kaufmann Adolf Stachowetz, sämtliche für das Landesgericht in Troppau.

Zu fachmännischen Laienrichtern aus dem Kreise der Bergbaukundigen: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien der Oberbergrat Julius Sauer in Wien und der Bergverwalter Jakob Tschebull in Schrambach, beide für das Kreisgericht in St. Pölten; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck der Bergbaubesitzer Alois von Hoffingott in Trient, der Oberbergverwalter Eduard Synek in Klausen und der Berg- und Hüttendirektor Franz Küffel in Jenbach, sämtliche für das Kreisgericht in Trient.

Zu Notaren: Die Notariatskandidaten Anton Wettendorfer für Oberwölz, Josef Rohrmann für Zirknitz, Alois Pegan für Ratschach und Dr. Karl Kindl für Obdach.

Versetzt wurden:

Die Landesgerichtsräte und Bezirksgerichtsvorsteher: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Rudolf Schwanda in Boskowitz nach Mährisch-Trübau und Bohumir Šašeci in Bistritz bei Iglau nach Boskowitz.

Die Gerichtssekretäre: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn August Buchwald in Teschen nach Lundenburg; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau Andreas Bergel in Tyczyn nach Tarnów.

Die Gerichtsadjunkten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Dr. Gustav Adamek in Wien und Dr. Josef Mauczka in Mödling nach Liesing, Dr. Julius Glaser in Tulln zum Landesgerichte in Wien, Dr. Alfred Löw in Wien nach Liesing, Rudolf Ritter von Falke in Prägarten nach Linz, Franz Sehorž in Unterweißenbach nach Krems, Dr. Richard Junker in Mödling zum Landesgerichte in Wien, Dr. Heinrich Klang in Langenlois nach Schwechat, Dr. Oskar Kresta in Hallein nach Liesing, Dr. Julius Felix in Schärding nach Neunkirchen und Leopold Lang in Wels nach Unterweißenbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Dr. Adolf Procházka in Napagedl nach Ungarisch-Hradisch, Franz Mézl in Mistek nach Napagedl, Franz Bradáč und Dr. Emil Goliath in Oderberg nach Polnisch-Ostrau, endlich Ferdinand Štrébl in Rožnau nach Eibenschitz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Heinrich von Braitenberg in Lana nach Innsbruck, Dr. Reinhold von Zingerle in Brixen nach Bozen, Alfons Oberweis in Lienz nach Hall und Dr. Josef Haßlwanter in Sillian nach Brixen; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Ignaz Kawecki in Monasterzyska nach Turka, Stanislav Daniec in Rymanów nach Bukowsko, Thaddäus Malisz in Mosty wielkie nach Kozowa, Adam Nowakowski in Obertyn nach Lisko, Wladimir Vörös de Farat in Cieszanów nach Mościska, Dr. Friedrich Rosenfeld in Tłumacz nach Tarnopol, Johann Toroński in Kozowa nach Jaroslau, Karl Ritter von Zachariasiewicz in Gródek nach Sanok, Dr. Roman Kowszewicz in Mościska nach Stanislau, Miron Ritter von Hordyński in Jaworów nach Jaroslau, Stanislav Donicht in Rożniatów nach Lisko, Leo Tiegermann in Wiśniowczyk nach Skole, Deodat Norsesowicz in Żurawno nach Kosów, Ladislav Wołoszczuk in Sieniawa nach Delatyn, Dr. Thaddäus Lachawiec in Stary Sambor nach Wojniłów, Alexius Salak in Potok złoty nach Bursztyn, Ludwig Radwański in Bursztyn nach Bohorodczany, Siegmund Plahner in Turka nach Tłumacz, Hieronymus Ottohall in Kałusz nach Drohobycz, Ladislav Medyński in

Digitized by Google

Radziechów nach Sambor, Wolf Żarkower in Grzymałów nach Podwołoczyska, Jonas Wiesenberg in Kulików nach Stryj, Adolf Fisch in Wojniłów nach Drohobycz, Roman Czerlunczakiewicz in Starasól nach Czortków, Eugen Dzerowicz in Tłuste nach Bursztyn, Roman Neybar in Łanka nach Stary Sambor, Thaddäus Ritter von Kisielewski in Radziechów nach Mościska, Josef Wojtowicz in Tłuste nach Jaworów, Zeno Bańkowski in Sokal nach Żółkiew, Dr. Adam Bosakowski in Gwoździec nach Zabłotów, Josef Czubaty in Zabłotów nach Rymanów, Leopold Schätz in Wiżnitz nach Storożynetz, Eugen Feuer in Putilla nach Wiżnitz und Richard Poras in Sadagóra nach Suczawa.

Die Kanzleioffiziale: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Josef Michael Strauss in Engelszell nach Liesing; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Eduard Lacina in Oderberg nach Polnisch-Ostrau; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz Michael Schaller in Kirchbach nach Gleisdorf.

Die Kanzlisten: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien Ludwig Angster in Mistelbach, Josef Slawik in Mattsee und Ignaz Winger in Dobersberg, sämtliche nach Liesing, ferner Rudolf Obermayer in Waidhofen a. d. Ybbs nach Neumarkt und Franz Brückner in Neumarkt nach Mistelbach; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn Wilhelm Loserth und Eduard Dostal in Oderberg, sowie Eberhard Bureš in Mistek, sämtliche nach Polnisch-Ostrau.

Die Notare: Dr. Edmund Kosch in Marchegg nach Liesing, Friedrich Postler in Eisenbrod nach Neubydžow und Ferdinand Ruth in Hohenelbe nach Rakonitz.

Verliehen wurden:

Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Brünn dem Gerichtssekretär des Sprengels Felix Klucki eine Gerichtssekretärstelle in Bielitz und dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Methud Blahovec eine Gerichtsadjunktenstelle in Blansko; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck den Gerichtsadjunkten des Sprengels Dr. Emanuel von Eccher ab Echo und Marienberg und Dr. Ludwig Praxmarer Gerichtsadjunktenstellen, und zwar dem ersteren in Kastelruth, dem letzteren in Rattenberg, und dem Gerichtsadjunkten Dr. Ferdinand Reiter in Kastelruth eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Triest dem Gerichtssekretär bei dem Oberlandesgerichte Geminian Parisini eine Gerichtssekretärstelle bei dem Landesgerichte in Triest; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau dem Gerichtsadjunkten des Sprengels Julius Ritter von Czyszczan eine Gerichtsadjunktenstelle in Biecz; — im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg Gerichtsadjunktenstellen den Gerichtsadjunkten des Sprengels Dr. Kasimir Ritter von Moszyński in Kosów, Alexander Hillbricht in Tyśmienica, Dr. Ludwig Ritter von Smoleński in Wojniłów und Josef Jabłonski in Kałusz, ferner eine Gerichtsadjunktenstelle für den Sprengel dem Gerichtsadjunkten Adolf Fida in Storożynetz.

In die Advokatenliste wurden eingetragen:

Dr. Heinrich Margolius mit dem Wohnsitze in Rumburg, Dr. Moses (Moriz) Goldberg mit dem Wohnsitze in Ślemień, Czeslav Łoziński, Landesgerichtsrat i. R., mit dem Wohnsitze in Krakau, Dr. Abraham (Adolf) Neuberger mit dem Wohnsitze in Neu-Sandez, Dr. Gabriel Bacher mit dem Wohnsitze in Stanislau und Dr. Moritz Hausmann mit dem Wohnsitze in Dolina.

Zu übersiedeln beabsichtigen:

Die Advokaten Emil Hubicki in Lemberg nach Komarno, Dr. Johann Pohl in Teltsch nach Prag und Dr. Adolf Schlefer in Czernowitz nach Mödling.

Übersiedelt sind:

Die Advokaten Dr. Max Löser in Oberhollabrunn nach Mödling und Dr. Karl Pontz in Ried nach Herzogenburg.

Auf das Amt haben verzichtet:

Die Auskultanten Max Bozic (Graz), ferner Dr. Emilian Lewicki und Dr. Thaddäus Zakrzewski (Krakau).

Der Notar Julius Fischer in Kremsmünster.

Digitized by Google

In den dauernden Ruhestand wurde auf Ansuchen versetzt:

Der Gerichtssekretär Johann Hübel in Eger.

Gestorben sind:

Der Advokat Dr. Theodor Münzer in Rumburg (13. November), der Notar Franz Piszek in Lemberg (15. November), der Kanzleioffizial des Oberlandesgerichtes in Prag Jakob Králik (28. November), der Bezirksrichter Leopold Sickinger in Haugsdorf (10. Dezember), der Landesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Oberlandesgerichtsrates Franz Elíaš in Teschen und der Bezirksrichter Dr. Rudolf Wickhoff in Neulengbach (14. Dezember), endlich der Kreisgerichtspräsident Dr. Heinrich Ogniewski in Jasło (16. Dezember).

Schiedsgericht der Genossenschaft für Steinkohlenbergbau:

Zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der Genossenschaft für die Steinkohlenbergbaue in den politischen Bezirken Mistek und Freistadt wurde der Landesgerichtsrat Dr. Ludwig Gazda in Teschen und zu dessen Stellvertreter der Landesgerichtsrat Dr. Valentin Barta in Teschen ernannt.

Prüfungskommission für Richteramtsprüfungen:

Bei dem Oberlandesgerichte in Zara wurden bestellt: Zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Oberlandesgerichtsrat mit Titel und Charakter eines Hofrates Alois von Benedetti, zu Prüfungskommissären der Landesgerichtsrat Dr. Anton Guglielmi und der Advokat Dr. Alois Ziliotto in Zara.

Z. 2. 6. 1. 2. 4. 5.
11/2 2/11.
Pagg. 141–142 Verordnungsbl. d. Justizministeriums.

Jahrespränumerationen auf das Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums samt Beilage (6 K) werden vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien, I., Singerstraße 26, entgegen genommen, wohin auch Reklamationen — wenn unversiegelt portofrei — zu richten sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google